This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

BUHR A
a39015 01800374 2b

Privatforstbeamten

in Deutschland

von

Oberförster Max Lincke

Verlag von J. Neumann, Neudamm

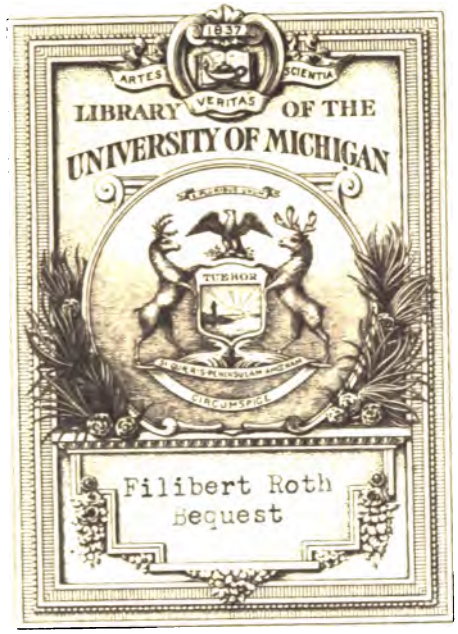
1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE
Filibert Roth
Bequest

Forestry
SD
306
.L5

Ausbildung und Prüfung

von

Privatforstbeamten

in Deutschland

nebst Erörterungen über Anstellung, Besoldung
Stellenwechsel und -vermittelung

Ein Wegweiser bei der Berufswahl
ein Ratgeber während der Ausbildung

Von

Max Lincke
Herzoglich Arenbergischer Oberförster

Neudamm 1906
Verlag von J. Neumann
Verlagsbuchhandlung für Landwirtschaft, Fischerei, Gartenbau
Forst- und Jagdwesen

Filibert Roth
Library

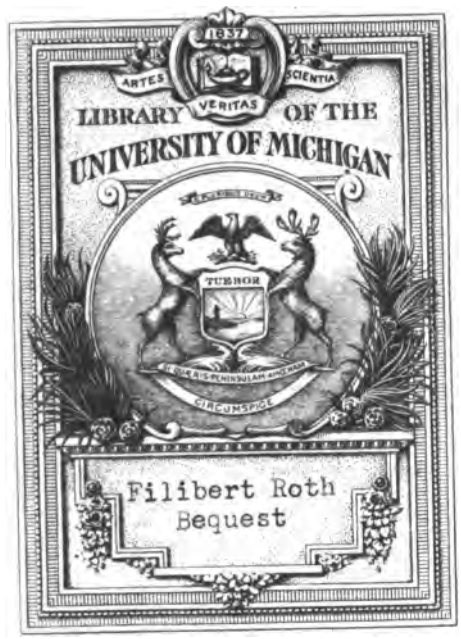

Forestry
SD
306
.L5

Ausbildung und Prüfung

von

Privatforstbeamten

in Deutschland

nebst Erörterungen über Anstellung, Besoldung
Stellenwechsel und -vermittelung

Ein Wegweiser bei der Berufswahl
ein Ratgeber während der Ausbildung

Von

Max Lincke
Herzoglich Arenbergischer Oberförster

Neudamm 1906
Verlag von J. Neumann
Verlagsbuchhandlung für Landwirtschaft, Fischerei, Gartenbau
Forst- und Jagdwesen

Lee. Lib.
Filbert Roth Bequest
2-16-27

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort.	
I. Kapitel. **Berufstätigkeit der Privatforstbeamten**	1
II. Kapitel. **Organisation der Privatforstverwaltungen**	10
III. Kapitel. **Ausbildung von Privatforstbeamten**	13
Allgemeines	13
A. Oberförster- und Forstverwalterlaufbahn	15
Allgemeines	15
I. Praktische Vorbereitung	15
II. Wissenschaftliches Studium und erste forstliche Prüfung	16
1. Allgemeines	16
2. Übersicht über die Ausbildung von Privatforstbeamten in Deutschland auf forstlichen Hochschulen und Universitäten, und über die auf Grund dieser Ausbildung möglichen Prüfungen	18
3. Immatrikulationsbedingungen forstlicher Hochschulen und mit Universitäten verbundener forstlicher Institute	24
a) Königreich Preußen.	
1. Forstakademie Eberswalde	24
2. Forstakademie Münden	25
b) Königreich Bayern.	
1. Forstliche Hochschule Aschaffenburg	25
2. Universität München	25
c) Königreich Sachsen.	
Forstakademie Tharandt	27
d) Königreich Württemberg.	
Universität Tübingen	28
e) Großherzogtum Baden.	
Technische Hochschule Karlsruhe	29
f) Großherzogtum Hessen.	
Universität Gießen	31
g) Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.	
Forstakademie Eisenach	32
4. Prüfungsbestimmungen forstlicher Hochschulen und mit Universitäten verbundener forstlicher Institute, im Wortlaut oder im Auszuge	33
a) Königreich Preußen.	
1. Auszug aus den Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlich Preußischen Forstverwaltungsdienst vom 25. 1. 1903 mit den für Privatanwärter erforderlichen Abänderungen	33

Seite

2. Ordnung für die Abgangsprüfung an der Königlich Preußischen Forstakademie Eberswalde vom 4. 8. 1905 47
3. Ordnung über die Prüfungen bei der Königlich Preußischen Forstakademie Münden vom. 23. 2. 1905 50

b) Königreich Bayern.

1. Auszug aus der Königl. Allerhöchsten Verordnung, den forstlichen Unterricht in Bayern betreffend, vom 21. 8. 1881 . 54
2. Auszug aus den Satzungen der Königlich Bayerischen Forstlichen Hochschule Aschaffenburg vom 30. 6. 1899 . . . 56
3. Bestimmungen, die Prüfungen an der Universität München für die Forstkandidaten betreffend, vom 10. 11. 1881 mit den für Privatanwärter erforderlichen Abänderungen 61
4. Prüfungs-Ordnung der Universität München für solche Kandidaten des Forstwesens, welche sich nicht zur Anstellung im bayerischen Staatsforst- oder Kommunalforstdienst qualifizieren wollen, vom 25. 7. 1879 67
5. Promotions-Ordnung der staatswirtschaftlichen Fakultät der Kgl. Ludwig-Maximilians-Universität München vom 5. 3. 1904 68

c) Königreich Sachsen.

1. Auszug aus den Satzungen der Königlich Sächsischen Forstakademie Tharandt vom 15. 3. 1906 70
2. Verordnung, die Prüfung für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst betreffend, vom 3. 3. 1906 75
3. Auszug aus den Vorschriften über die Anstellungsprüfung für den sächsischen höheren Staatsforstdienst vom 20.3.1905 mit den für Privatanwärter nötigen Abänderungen 79

d) Königreich Württemberg.

1. Auszug aus der Verordnung, betreffend die Forstdienstprüfungen im Königreich Württemberg, vom 2. 11. 1895 mit den für Privat-Anwärter erforderlichen Abänderungen 83
2. Auszug aus der Anweisung des Königlichen Finanzministeriums zur Vor-

Seite

nahme der Forstdienstprüfungen in Württemberg vom 29. 9. 1896 . . . 87
3. Promotions-Ordnung der staatswissenschaftlichen Fakultät der Kgl. Eberhard-Karls-Universität Tübingen vom 1.7.1905 93
e) Großherzogtum Baden.
1. Auszug aus der Verordnung, die Ausbildung des Forstpersonals in Baden betreffend, vom 14. 3. 1879 96
2. Diplomprüfungs-Ordnung der Großherzoglich Badischen Technischen Hochschule Fridericiana zu Karlsruhe vom 8. 6. 1903 99
3. Promotions-Ordnung für die Erteilung der Würde eines Doktor-Ingenieurs durch die Technische Hochschule Fridericiana zu Karlsruhe vom 28.6.1900 105
4. Akademische Fachprüfungs-Ordnung der Großherzoglich Badischen Technischen Hochschule Fridericiana zu Karlsruhe vom 12. 7. 1904 108
5. Akademische Schlußprüfungs-Ordnung der Großherzoglich Badischen Technischen Hochschule Fridericiana zu Karlsruhe vom 31. 5. 1904 108
f) Großherzogtum Hessen.
1. Ordnung der forstlichen Hochschulprüfung in Gießen vom 26. 8. 1904 . 112
2. Auszug aus der Promotions-Ordnung der philosophischen Fakultät zu Gießen vom 19. 11. 1890 118
g) Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.
Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung von Privatforstverwaltungsbeamten im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. 2. 1892 und vom 30. 7. 1896 119
III. Weitere Ausbildung und Beschäftigung nach der ersten forstlichen Prüfung 123
IV. Zweite forstliche Prüfung 124
Allgemeines 124
1. Prüfungs-Ordnung des Deutschen Forstwirtschaftsrats für die Anwärter des mittleren Forstdienstes der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usw. vom 10. 2. 1905 125
2. Verordnung, betreffend die Aspiranten für den Herzoglich Ratiborschen Forstverwaltungsdienst, vom 5. 2. 1888 . . 136

Seite

V. Beschäftigung nach der zweiten forstlichen Prüfung . 140
B. Försterlaufbahn 140
I. Die Lehrzeit 140
Allgemeines 140
Vorbereitungsschule für Forstlehrlinge zu Hannover 141
Forstlehrlingsschulen 144
Allgemeines 144
1. Auszug aus den Satzungen für die Forstlehrlingsschulen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands . . . 144
2. Schul- und Hausordnung für die Forstlehrlingsschulen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands . . . 149
II. Weitere Ausbildung und Försterprüfung 153
Allgemeines 153
1. Prüfungs-Ordnung für die Anwärter des Forstschutz- und technischen Hilfsdienstes (Förster) der Privaten (Gemeinden, Stiftungen usw.) 153
2. Bestimmungen für die vom Verein Mecklenburgischer Forstwirte abzuhaltenden Prüfungen für Privatforstbeamte 163
III. Spätere Anstellung 166
C. Waldwärterlaufbahn 166
IV. Kapitel. **Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse** 168
V. Kapitel. **Stellenwechsel und Stellenvermittelung** 174
Schlußwort 178
Register 179

Vorwort.

Wohl über keinen Beruf herrscht, was Vorbildung und spätere Tätigkeit anbetrifft, im allgemeinen eine so große Unkenntnis als über den des Forstmannes. Es ist dies nur zu erklärlich: Meist in der abgeschiedenen Einsamkeit des Waldes, fern von dem Leben und Treiben der hastenden Welt, hat der Forstmann sein stilles Heim, und sein Beruf bringt ihn nur mit einer geringen Anzahl von Mitmenschen in Berührung. In vielen Fällen schon während der Ausbildung, also früher als bei den meisten sonstigen Berufsarten, trennt sich der Forstmann von seinen Altersgenossen, nur wenige Forstleute studieren auf Universitäten, die größte Anzahl derselben absolviert die Studien auf forstlichen Hochschulen. Auch der Forstlehrling, der Anwärter des niederen Forstdienstes, scheidet mit Beginn seiner Lehrzeit meist aus dem Kreise seiner Altersgenossen und taucht unter im fernen, stillen Waldrevier, von wenigen nur gesehen und bei seiner Arbeit, seinem Lernen beobachtet.

Wie für den Beruf des Forstmannes überhaupt, gilt das Gesagte noch krasser für den des Privatforstbeamten. Hier kommt noch hinzu, daß über die Ausbildung und über die dienstlichen Obliegenheiten derselben keine geregelte allgemeine staatliche Vorschrift gegeben ist oder gegeben werden kann, daß es schließlich jedem Privatwaldbesitzer frei steht, an seine Forstbeamten Anforderungen zu stellen, wie es ihm beliebt, sowohl was Vorbildung anbetrifft, wie dienstliche Tätigkeit. Es sind mithin der Wege so viele und mannigfache, die eventuell alle zu einem Ziele führen können, mannigfach besonders dadurch, daß es dem Privatforstmann frei steht, sich den Ort und die Gegend, in der er seine Ausbildung durchmachen will, selbst zu wählen. Nord und Süd, Ost und West, das ganze deutsche Vaterland steht ihm zu seiner Ausbildung offen, er ist nicht an eine bestimmte Akademie, an eine bestimmte Universität gebunden. Verschieden sind natürlich die Pflichten und Rechte in den einzelnen Bundesstaaten, die er zu erfüllen hat resp. genießt.

Um den jungen Mann, der aus der Schule ins Leben hinaustritt und sich entschließt, Forstbeamter im Privatdienst zu werden, den rechten Weg finden zu lassen, um ihn vor späteren Enttäuschungen zu bewahren und ihm eine Richtschnur zu geben, nach welcher er seinem Ziele auf dem geradesten Wege zustreben kann, aus diesem Grunde sind die nachfolgenden Zeilen geschrieben.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, den Herren Leitern der höheren forstlichen Bildungsanstalten Deutschlands, sowie den Herren Professor Dr. Schwappach-Eberswalde und Forstmeister Fricke-Beutnitz, welche mich bei dieser Arbeit durch Auskunft und Rat so bereitwilligst unterstützt haben, auch an dieser Stelle meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Haltern in Westfalen, im April 1906.

Der Verfasser.

I. Kapitel.

Berufstätigkeit der Privatforstbeamten.

Die Mehrzahl der Menschen sieht im Forstmann nur den Jäger, der, die Flinte auf dem Rücken, sorglos den Wald durchstreift, sich freut über den lachenden Sonnenschein und über die Schönheit der ihn umgebenden Natur, der dem lauschenden Stammtische beim Glase schäumenden Gerstensaftes, die kurze Pfeife im Munde, die interessantesten Jagdlügen erzählt, im übrigen aber recht harmlos und unwichtig ist. Dabei wird meistens übersehen, daß der Wald nicht immer im duftigen Frühlingsgewande prangt, daß auch herbstliche Regenschauer und eisige Winterstürme ihn durchbrausen, denen der Forstmann trotzen muß, ja daß gerade in der unfreundlicheren Jahreszeit die Arbeit draußen im Walde am größten ist, und daß ein umfangreiches Wissen und Können auch für den Forstmann nötig ist, um Ersprießliches in seinem Berufe wirken zu können, für den Forstschutzbeamten sowohl, der täglich im Walde sein soll, und dem die eigentliche Ausführung des Betriebes obliegt, als für den Forstverwaltungsbeamten, der die Leitung des forstlichen Betriebes in Händen hat.

Im ersten Frühjahr, noch ehe junges Grün den Baum im Walde schmückt, beginnt die wichtigste Arbeit des Forstmannes, das Kultivieren. Flächen, auf denen das Holz geschlagen wurde, werden durch Saat oder Pflanzung wieder in Wald, wenn auch in vorläufig kaum als solchen erkennbaren, umgewandelt. (Waldbau.)

Die Pflanzen hierzu wurden vorher durch Aussaat, Verpflanzung und sonstige peinliche Pflege in eigens zu diesem Zwecke angelegten Forstgärten herangezogen. Vom frühen Morgen bis zum späten Abend muß der Forstmann in der Kulturzeit die oft große Arbeiterschar beaufsichtigen, muß jede Holzart auf den ihr zusagenden Boden bringen, muß hierzu natürlich die Anforderungen der einzelnen genau

kennen und die verschiedenen Bodenarten zu unterscheiden wissen. (Bodenkunde.)

Nach verschiedenen Nachbesserungen der durch allerlei schädliche Einflüsse entstandenen Lücken, nach jahrelangem Schutz der kleinen, zarten Holzpflanzen gegen alle möglichen üppig wuchernden Forstunkräuter wächst eine solche Kultur allmählich zur Dickung und schließlich zum Stangenholz heran und gelangt somit in ein Alter, wo damit begonnen werden muß, im Zeitraum von wenigen Jahren gleichmäßig wiederkehrend, durch Läuterungen, Durchforstungen und Lichtungshiebe die unterdrückten, schlechtwüchsigen Stämme zur Begünstigung der besseren, hoffnungsvollen, herauszuhauen.

Im Herbst schon müssen die Stämme bezeichnet werden, die im Winter der Axt verfallen sollen. Wenn diese Fällungen später ausgeführt werden, muß der Forstmann sie überwachen und leiten, gleichzeitig mit dem Abtriebe derjenigen Bestände, welche ihre volle Nutzbarkeit erlangt haben und deshalb zur Ernte, zum Einschlage vorgesehen sind. Er muß die gefällten Stämme in verkaufbare Ware ablängen und zurichten lassen, und zwar so, daß durch den Verkauf der höchstmögliche Preis erzielt wird. Das als Nutzholz nicht zu verwendende Material muß er, als Brennholz nach Güte sortiert, in vorgeschriebenen Maßen aufschichten lassen.

All die verschiedenen hierdurch entstehenden Verkaufssortimente müssen dann noch im Walde numeriert und verbucht werden, um auf Grund dieser Aufnahmeverzeichnisse später verkauft werden zu können. Diese Aufnahme der Schläge sowohl, als die darauf folgende Abnahme derselben durch den Oberförster gehören zu den anstrengendsten und unangenehmsten Beschäftigungen des Forstmannes, da es nur mechanische und geistlose Arbeit ist, die aber nichtsdestoweniger sehr gewissenhaft und sorgfältig ausgeführt werden muß, um vielleicht später sich herausstellende Unrichtigkeiten und daraus erwachsende Unannehmlichkeiten zu vermeiden; außerdem findet diese Arbeit meist bei kaltem, unfreundlichem Winterwetter statt und macht wohl überhaupt den Hauptbestandteil der Winterarbeit aus.

In manchen Gegenden (Rheinland, Westfalen) schließt sich an diese winterliche Tätigkeit im Hochwald mit Beginn des Saftsteigens im Frühjahr eine ähnliche, viel Umsicht und Sorgfalt erfordernde Beschäftigung im Niederwald an: das Schälen der Rinde von Eichenstockausschlägen zur Gewinnung von Gerberlohe, die im Walde auch meist getrocknet und gewogen werden muß. Diese Arbeit wird mit dem Fallen der Preise für Lohrinde immer seltener.

Außer der Leitung dieser überall stattfindenden Hauptnutzungen hat der Forstmann oft eine Reihe von Nebennutzungen und Nebenbetrieben zu verwalten und zu besorgen, die nach den jeweiligen Verhältnissen recht verschiedenartig sein können und zum Teil nicht im entferntesten mit der eigentlichen Berufstätigkeit des Forstmannes im Zusammenhange stehen. Gerade das zuletzt Gesagte trifft bei dem Privatforstbeamten recht häufig zu. Die Nutzbarmachung des in Kulturen und auf Wegen wachsenden Grases, die Veräußerung von Holzpflanzen aus den Saat- und Pflanzkämpen, die Ausnutzung von Steinbrüchen, von Lehm-, Kies- und Sandgruben, der Torfstich auf Moorboden, die Verarbeitung nicht absetzbaren, geringen Brennholzes zu Holzkohle (Meiler-Köhlerei), Gewinnung von Waldsämereien in Klenganstalten, die Ausnutzung von Bächen und Teichen durch rationelle Fischzucht sind häufig für den Privatwaldbesitzer eine nicht zu verachtende Nebeneinnahme und bedingen ständige sorgfältige Tätigkeit der Forstbeamten. (Forstbenutzung.)

Oft auch sind im Privatforstdienste dem verwaltenden Forstbeamten industrielle Anlagen verschiedener Art zur Leitung und Beaufsichtigung mit übertragen, in erster Linie wären hier Sägemühlen und Ziegeleien zu nennen, ferner Brennereien, Brauereien und Stärkefabriken.

Gerade beim kleineren Waldbesitz ist es üblich, dem verwaltenden Forstbeamten die Leitung über den ganzen Besitz zu übertragen, was natürlich eine große Vielseitigkeit, Umsicht und angestrengte Tätigkeit des betreffenden Beamten erfordert.

Da trotz bester Herrichtung und sorgfältigster Sortierung der Hölzer und der sonstigen Walderzeugnisse dieselben nur schwer und unter ihrem eigentlichen Werte zu verkaufen sind, wenn sie an Orten lagern, wo sie nur mit großen Anstrengungen und Kosten abgefahren werden können, ist es eine Hauptaufgabe des Forstmannes, durch Anlage und gute Unterhaltung von Straßen, Wegen und Brücken (Wegebaukunde) den Wald zugänglich zu machen, was oft nur unter Benutzung von Waldeisenbahnen, von Wasserläufen zum Flößen und Triften des Holzes, oder im Gebirge durch den Bau von besonderen Holzverbringungsanstalten, wie Drahtseilbahnen, Holzriesen, Schlittwegen usw., möglich ist.

Den Forstbeamten im allgemeinen, ganz besonders jedoch den Forstschutzbeamten (Förster, Waldwärter), nimmt der Schutz des ihm anvertrauten Waldes gegen all die zahlreichen schädlichen Einflüsse, die demselben von so vielen Seiten ununterbrochen drohen, in umfangreichstem Maße in Anspruch. (Forstschutz.)

In erster Linie ist es der Mensch, der den Wald durch unrechtmäßige Eingriffe bedroht. Die verschiedenen Produkte des Waldes, vornehmlich dessen Hauptprodukt, das Holz, haben eine so allgemeine Verwendung, sind teilweise für jedermann so unentbehrlich, daß für den Unbemittelten die Versuchung, sich auf dem Wege des Diebstahls in deren Besitz zu setzen, eine große und naheliegende ist. Hierzu kommt noch, daß die Menschen vielfach noch nicht zu der Einsicht gekommen sind, daß das Eigentum am Wald und allen seinen Erzeugnissen ebenso geachtet werden muß wie jedes andere Eigentum, sie sind zum Teil noch immer der Ansicht, sie könnten Holz, Gras, Pilze, Moos usw. aus dem Wald nehmen, wie Sauerstoff aus der Luft. Die Verhinderung solcher Forstfrevel und die Veranlassung ihrer Bestrafung erfordert in vielen Gegenden, besonders in solchen mit überwiegender Arbeiterbevölkerung, die aufreibendste und anstrengendste Tätigkeit des Forstmannes, vornehmlich des Forstschutzbeamten, bei Tag und Nacht und kann ihn oft genug in der Einsamkeit des Waldes einer Mehrzahl von Frevlern gegenüber in eine recht schwierige und gefährliche Lage bringen, aus der ihn nur Mut und Entschlossenheit zu befreien vermögen.

Außer dem Menschen beherbergt der Wald selbst eine unendlich große Anzahl seiner Feinde, die bald hier, bald dort störend in die Tätigkeit des Forstmannes eingreifen, und die er selbst sowohl wie deren Bekämpfungsweise kennen muß, um nicht von ihnen überrumpelt oder gar besiegt zu werden. Das Wild verbeißt junge Kulturen, zerschlägt und zertritt sie, Mäuse benagen die jungen Bäumchen, das Eichhörnchen zerstört die Eichensaaten, vor allem aber sind es eine große Anzahl schädlicher Insekten, gegen deren Auftreten der Forstmann stets gewappnet sein muß. Er muß zu diesem Zwecke die Lebensweise derselben genau kennen (Forstzoologie), denn wie könnte er sonst durch sachgemäße Vorbeugungs- und Vertilgungsmaßregeln den Schaden abwenden oder doch wenigstens beschränken.

Auch unter den Pflanzen gibt es viele, die dem Walde gefährlich werden können. Die Forstunkräuter drohen junge Kulturen durch ihr üppiges Wachstum zu erdrücken, verschiedene Pilze gefährden Gesundheit und Güte vom jüngsten Pflänzchen bis zum alten Baumriesen. Auch hier ist umfangreiches Wissen für den Forstmann nötig (Forstbotanik), um Ersprießliches für den Wald leisten zu können.

Der Forstschutz muß sich aber auch auf Abwendung solcher Gefahren erstrecken, die dem Walde von der anorganischen Natur drohen. Der Forstmann muß wissen, wie er die jungen Pflänzchen, seine teils recht empfindlichen Pfleglinge, schützen kann gegen Frost und Hitze,

Schnee und Eis, Wind und Regen (Meteorologie und Klimalehre), er muß wissen, was er bei einem ausgebrochenen Waldbrand zum Schutze seiner Bestände zu tun, und welche Vorbeugungsmaßregeln er einem Waldfeuer gegenüber zu treffen hat.

Draußen im Walde hat somit der Forstmann jahraus, jahrein alle Hände voll zu tun; seine ganze Berufstätigkeit ist hiermit jedoch bei weitem noch nicht beendet. An die Beschäftigung draußen im Walde schließt sich die Arbeit in der Schreibstube, die von Jahr zu Jahr an Ausdehnung gewinnt und beim Forstverwaltungsbeamten schon oft die Tätigkeit im Revier zu beeinträchtigen droht. Der Förster muß über die im Laufe des Jahres ausgeführten Arbeiten Lohnzettel nach einem in vielen Verwaltungen ständig zu führenden Arbeiter-Notizbuche aufstellen, er muß für das Einkleben der Alters- und Invaliditäts-Versicherungsmarken in die Quittungskarten der einzelnen Arbeiter sorgen und alle möglichen anderen (in den einzelnen Privatverwaltungen natürlich verschiedene) Listen führen und schriftliche Arbeiten anfertigen.

Dem verwaltenden Beamten erwächst eine Arbeit von nicht unerheblichem Umfange aus der bis ins einzelne gehenden Buchführung über Einnahme und Ausgabe an Geld und Material, verbunden mit einer hier mehr dort weniger häufigen Bearbeitung und Zusammenstellung statistischer und anderer Notizen über Ertrag an Holz, über Holzpreise usw. Dazu kommt die jährliche Rechnungslegung, deren Aufstellung oft Kopfschmerzen verursacht, wenn versehentlich im Laufe des Jahres einmal in eine der vielen Spalten und Tabellen eine falsche Zahl eingetragen ist und die Schlußsumme aus diesem Grunde durchaus nicht stimmen will.

Jährlich sind ferner die Pläne über Kulturen, Hauungen und Bauarbeiten, die im Laufe des folgenden Jahres ausgeführt werden sollen, bis ins einzelne auszuarbeiten und in Verbindung damit der jährliche Geldetat aufzustellen. Manche eintönige Rechnung ist hierzu unumgänglich nötig, zu der das Material aus alten Aktenstücken zusammengesucht werden muß.

In vielen kleineren Verwaltungen ist der Forstmann gleichzeitig auch Rentmeister, was natürlich die Arbeit im Zimmer noch bedeutend umfangreicher gestaltet; er hat dann außerdem noch die eigentliche Kassenverwaltung, wobei für ihn mit einem kleinen Versehen gleichzeitig ein pekuniärer Verlust verknüpft sein kann.

Auch kaufmännische Fertigkeiten werden vom Forstmanne erwartet und verlangt, er muß das durch seine Wirtschaft erzeugte Material,

vornehmlich das Holz, unter den für seinen Herrn günstigsten Bedingungen zu verkaufen suchen, was oft einen umfangreichen Briefwechsel mit Holzhändlern und Holz verbrauchenden Gewerben nötig macht und manchen nicht zu den größten Annehmlichkeiten des forstlichen Berufes gehörenden öffentlichen Holzverkaufstermin in enger und niedriger Dorfkneipe erfordert.

Öfter tritt an den Forstmann eine Aufgabe vorwiegend mathematischer Art heran: den Wert eines Bestandes oder eines ganzen Waldes zu berechnen, sei es für einen fremden Dritten als Gutachter oder für seinen eigenen Herrn. Meist ist der Zweck dieser Ermittelung Kauf oder Verkauf des betreffenden Waldes oder auch die Feststellung des aus irgend einem Grunde entstandenen Schadens an demselben. (Waldwertrechnung.)

Eine in jedem Revier nach längerer Zeit wiederkehrende und für eine geregelte Wirtschaft unumgänglich nötige Arbeit des Forstverwaltungsbeamten ist die Betriebseinrichtung resp. die Revision der Betriebseinrichtung eines Reviers, der eine Vermessung und Kartierung des Waldes meist vorausgeht. Diese Arbeiten sind von der größten Wichtigkeit für die spätere Bewirtschaftung des Reviers, es werden durch dieselbe die später zu bauenden Wege von großen Gesichtspunkten aus festgelegt und hiermit die Einteilung des Reviers durch Wege und Schneisen in zweckmäßig gestaltete Wirtschaftsfiguren von angemessener Größe verbunden. Es wird durch die Forsteinrichtung ein allgemeiner Wirtschaftsplan für die weitere Zukunft aufgestellt, der in der Hauptsache die Unterlage für die jährlich auszuarbeitenden Hauungs- und Kulturpläne bilden soll. Zu diesem Zwecke ist genau festzustellen, welche Holzarten gegenwärtig im Walde vorhanden sind, in welchen Altersklassen und in welcher Masse. Es muß ferner durch genaue und umfangreiche Untersuchungen und Messungen ermittelt werden, wieviel an dieser gefundenen Holzmasse in jedem Jahre zuwächst, um daraus berechnen zu können, wieviel Holz jährlich geschlagen werden kann, ohne den vorhandenen Vorrat zu verringern.

All die bei der Forsteinrichtung zu leistenden Arbeiten sind um so schwieriger, als dabei Holzmassen in Rechnung gestellt werden müssen, die erst nach Verlauf eines oder gar mehrerer Menschenalter wirklich vorhanden sein können, und deren Größe nur durch genaueste Erforschung der Bodenverhältnisse und peinlichste Bestimmung der Wachstumsverhältnisse der einzelnen Holzarten mit einiger Sicherheit berechnet werden kann.

Zum Schlusse hätte ich noch einiges über die Tätigkeit des Privatforstmannes als Jäger zu sagen. Ich habe absichtlich diesen Punkt bis ans Ende des Kapitels verschoben, weil mir gerade eine Aufklärung in diesem Punkte für den jungen Mann, der beabsichtigt, sich den Beruf eines Privatforstbeamten zu wählen, von besonderer Wichtigkeit zu sein scheint. Ist es doch zu bekannt und auch erklärlich, daß ein großer Teil, ja man kann wohl sagen, der größte Teil der jungen Leute, die Jahr für Jahr in die Forstmannslaufbahn eintreten, es nur tun aus Lust und Liebe zur Jagd und zum Weidwerk. Und gerade in diesem Punkte werden ihnen herbe Enttäuschungen nicht erspart bleiben, wenn sie mit allzu hohen Erwartungen in die Privatforstbeamtenlaufbahn eintreten. In vielen Privatforstrevieren, besonders in den größeren, steht die Jagd unter dem Schutze echt weidmännischen Sinnes der Besitzer auf einer Achtung gebietenden Höhe, noch heute ist Deutschland der Hort weidgerechter Jagd, noch dröhnt in so manchem Revier adliger Herrschaften der gewaltige Brunftschrei des edlen Hirsches durch den taufrischen Morgen, noch hat der wehrhafte Schwarzkittel im Revier manches hohen Herrn eine sichere Heimstätte.

Wie steht es aber mit der weidmännischen Tätigkeit der herrschaftlichen Forstbeamten? Die Hege und Pflege des Wildstandes ist in ihre Hand gelegt, und oft, besonders in kleineren Revieren, nimmt diese Tätigkeit mehr Zeit für sich in Anspruch wie die forstliche. Jahraus, jahrein muß hier der Forstbeamte auf den Läufen sein, um allem Raubzeug, sei es befiedert odert behaart, seien es Tiere oder gar Menschen, eifrig nachzustellen. Manchen blutigen Zusammenstoß des treuen, mannhaften Beschützers mit verwegenen Frevlern belauscht das grüne, duftige Waldrevier, und manch Jünger der grünen Gilde muß Blut und Leben lassen für seinen Beruf.

Sobald strenger Winter und tiefer Schnee das Wild Not leiden läßt, muß der Forstmann die Futterplätze reichlich und regelmäßig mit gutem Futter versorgen und durch Beobachtung bei dieser Gelegenheit die Stärke des Wildstandes feststellen.

Naht die Zeit der jagdlichen Ernte, so muß er vor Tau und Tage im Revier sein, sei es, um den balzenden Auerhahn zu verhören, sei es, den Wechsel der Böcke auszumachen oder den Standort des edlen Hirsches festzustellen.

Kommt sein Herr zur Jagd, oder ein geladener hoher Jagdgast, so will er genau über alles orientiert sein, damit der Erfolg leicht und sicher ist, und wehe, wenn es nicht klappt.

Sollte dem Forstbeamten, was, freudig ist es zu sagen, immerhin noch nicht zu selten ist, der Abschuß eines Bockes oder Hirsches selbst gestattet werden, so muß er Gehörn und Geweih meist abgeben, und dieselben werden dann zur Ausschmückung von Schloß und Jagdhaus mitbenutzt, gewiß eine hübsche Sitte; lieber wäre es dem Beamten allerdings, wenn er dieselben sein eigen nennen dürfte. Jeder Jäger kennt doch das angenehme Gefühl, mit welchem man eine Sammlung selbsterbeuteter Jagdtrophäen durchmustert und immer wieder sich dabei die kleinste Kleinigkeit bei der Erlegung des einstigen Trägers zu vergegenwärtigen sucht. Fehlen aber die festen Anhaltspunkte in dieser Gedankenreihe, die Gehörne und die Geweihe, so bleibt bloß der Schmerz, nicht aber die Lust der Erinnerung.

Doch ein Forstmann in eben geschilderter Lage ist immer noch besser daran als derjenige, der immer nur hegen und pflegen muß und am Abschuß auch nicht im geringsten teilnehmen darf, was vielerorts immer noch vorkommt, trotzdem doch das Unvorteilhafte dieses Zustandes für den Besitzer auf der Hand liegt. Ist der verwaltende Forstbeamte in irgend einer Weise am Abschuß selbst beteiligt, so kommt er viel öfter in den Wald und besonders an solche Orte, wo ihn seine forstliche Tätigkeit sonst vielleicht nicht hinführen würde, kontrolliert dabei die ihm unterstellten Beamten und gewinnt nicht nur über das Wild, sondern auch über den Wald bis in sein tiefstes Innere zutreffende Anschauungen, die ihm bei der Bewirtschaftung natürlich nur von Nutzen sein können. Ganz ähnlich verhält es sich mit den Forstschutzbeamten. Sie scheuen weit weniger Wind und Wetter, sie kriechen vielmehr in jeden Winkel, wenn sie im Walde nicht allein die Stätte ihrer forstlichen Tätigkeit sehen, sondern auch die Heimat des Wildes, an dessen Hege und Pflege, aber auch an dessen Abschuß sie in gewissen Grenzen beteiligt sind. Wird ihnen jede Gelegenheit zur Ausübung der Jagd entzogen, so verlieren sie schließlich die Passion und mit ihr die Lust, ihre gesunden Knochen beim Schutze der Jagd dem Blei lichtscheuer Gesellen auszusetzen. Damit kommt häufig aber die innige Liebe zum Walde abhanden.

Wenn auch viele Waldbesitzer und hohe Jagdherren das eben Gesagte anerkennen und deshalb ihren Forstbeamten gern, oft auch sogar reichlich, die Teilnahme am Abschuß gönnen, so ist die Mehrzahl derselben jedoch anderer Ansicht, und deshalb hielt ich es für meine Pflicht, die jagdliche Tätigkeit der Privatforstbeamten etwas ausführlicher zu behandeln, um den in die Privatforstbeamtenlaufbahn eintretenden jungen Mann vor späteren Enttäuschungen zu bewahren.

Aus der in diesem ersten Kapitel nur in gedrängter Übersicht besprochenen Beschäftigung des Privatforstbeamten, wobei auf alle Einzelheiten, dem Zweck der Schrift entsprechend, verzichtet werden mußte, wird auch jeder dem forstlichen Berufe Fernerstehende ersehen können, daß es sich bei Ausübung des mit Lust und Liebe zur Sache schönen Berufs nicht lediglich darum handelt, mit der Büchse im sonnigen Walde herumzuschlendern, sondern daß anstrengende Arbeit und Mühe, vereint mit manchen Entbehrungen und Gefahren, auch mit diesem Berufe verbunden sind.

II. Kapitel.

Organisation der Privatforstverwaltungen.

Die Verschiedenheit in der Größe des Privatwaldbesitzes und die so natürliche Mannigfaltigkeit der Ansichten bei den zahlreichen Privatwaldbesitzern läßt es als selbstverständlich erscheinen, daß auch die Organisation der Privatforstverwaltungen eine recht mannigfaltige sein muß. Am meisten Einfluß auf die Wahl der Organisation hat wohl noch die Größe des Besitzes und die Intensität der Wirtschaft. Nach der Größe unterscheidet man im allgemeinen Zwerg-, Klein-, Mittel- und Großbesitz, bestimmte Zahlengrenzen sind hierfür jedoch kaum anzugeben, da Größe in diesem Falle ein veränderlicher Begriff ist und durch die Intensität der Wirtschaft sehr beeinflußt resp. bestimmt wird.

Beim Zwergbesitz, der sich auf nur wenige Hektar beschränkt, kann natürlich von einer eigentlichen Organisation der Verwaltung keine Rede sein, hier ist der Besitzer meist Forstmann und Waldarbeiter in einer Person, er leitet seinen Forstbesitz auf Grund seiner eigenen Kenntnisse und Erfahrungen und holt gelegentlich vielleicht auch einmal den Rat eines in der Nähe wohnenden Sachverständigen ein. (Westfalen, Hannover, Rheinland.)

Beim Kleinbesitz kann oder will der Waldbesitzer die Bewirtschaftung schon nicht mehr selbst leiten, er legt dieselbe in die Hand eines forsttechnisch gebildeten Beamten und überträgt vielleicht auch noch die Kontrolle über den letzteren einem benachbarten Forstverwaltungsbeamten.

Der Waldbesitz des Freiherrn Hans von Eckardstein-Kletzke zu Plattenburg bei Wilsnack im Kreise West-Prignitz umfaßt 1000 ha, die selbständige Leitung darüber ist einem Förster unter Beigabe eines Waldwärters übertragen. Der Waldbesitz des Hauptritterschaftsdirektors von Buch zu Wilmersdorf in der Uckermark umfaßt 400 ha und ist

zur Bewirtschaftung einem Forstschutzbeamten unter technischer Leitung eines benachbarten Oberförsters übertragen.

Beim Mittelbesitz ist ein eigener Forstverwaltungsbeamter angestellt, der den Betrieb leitet, während ihm Förster als Schutzbeamte beigegeben sind (Oberförstersystem), oder wenn der Besitz schon etwas umfangreicher ist, so daß der Verwaltungsbeamte nicht mehr sämtliche Betriebsgeschäfte allein besorgen kann, sind ihm ein oder mehrere Revierförster unterstellt, die ihm einige einfache Geschäfte des Betriebes abnehmen sollen, und diesen wieder Waldwärter oder Forstaufseher. (Revierförstersystem.)

Der Forstbesitz der minorennen Freiherren Ernst und Arnold von Eckardstein im Kreise Ober-Barnim umfaßt 4500 ha, die Leitung des Betriebes ist einem Oberförster unter Beigabe von 6 Förstern übertragen. Der Freiherrlich von Dörnberg'sche Waldbesitz im Regierungsbezirk Kassel umfaßt 4550 ha, die Leitung des Betriebes ist einem Forstverwaltungsbeamten übertragen, während für den Wirtschaftsvollzug und Forstschutz 3 Revierförster und unter diesen wieder 10 Förster resp. Forstaufseher angestellt sind.

Der Großbesitz unterscheidet sich in seiner Organisation meist kaum oder gar nicht von einer Staatsforstverwaltung, es sind hier Direktions-, Inspektions-, Verwaltungs- und Schutzbeamte vorhanden, es ist jedoch in den Privatforstverwaltungen das Revierförstersystem häufiger als das Oberförstersystem; beide Systeme bestehen jedoch nicht immer scharf getrennt, sondern gehen oft ineinander über.

Der Forstbesitz Sr. Durchlaucht des Fürsten Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode umfaßt 48116 ha, die Direktion führt ein Oberforstmeister. Der Waldbesitz ist in drei Inspektionen geteilt, an deren Spitze je ein Forstrat steht. Für den Betrieb sind 12 Oberförstereien eingerichtet mit zusammen 83 Schutzbeamten.

Der deutsche Forstbesitz Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs Engelbert-Maria von Arenberg umfaßt 22794 ha, Direktion und Inspektion führt gleichzeitig ein Oberforstmeister, für den Betrieb sind 5 Oberförstereien gebildet, für den Forstschutz sind 48 Beamte tätig.

Das Verhältnis des leitenden Forstbeamten beim mittleren und großen Waldbesitz zu den übrigen Organen der Güter- und Vermögensverwaltung ist ein sehr verschiedenes und natürlich in erster Linie abhängig von dem Verhältnis, in welchem die Forsten zum gesamten Grundbesitz stehen. Die Oberleitung über die gesamte Vermögensverwaltung ist entweder einem einzelnen Beamten übertragen, oder es besteht für dieselbe ein Kollegium, an dessen Spitze heute schon oft ein Forstmann steht.

Der Domänenbesitz Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Stolberg-Wernigerode wird von der Fürstl. Stolberg-Wernigerodeschen Kammer

in Wernigerode geleitet, in welcher die Forstverwaltung durch einen Oberforstmeister und einen Forstrat vertreten ist, den Vorsitz führt ein Nichtforstmann.

Der Domänenbesitz Sr. Durchlaucht des Herzogs von Ratibor wird von der Herzogl. Ratiborschen Kammer zu Ratibor geleitet, deren Direktor der Oberforstbeamte ist, und in welcher die Forstverwaltung außerdem noch durch einen Forstrat vertreten ist, der gleichzeitig Revierverwalter ist.

Der deutsche Domänenbesitz Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs von Arenberg wird durch die Herzogl. Arenbergsche Hof- und Rentkammer zu Düsseldorf geleitet, deren Präsident der Oberforstmeister ist; ein weiteres forstliches Mitglied ist in derselben nicht vertreten.

Die Forstkassengeschäfte werden beim kleineren Forstbesitz durch den Eigentümer selbst besorgt, oft auch wohl dem Forstbeamten mit übertragen, bei größeren Besitzungen sind besondere Forstkassenrendanten vorhanden (Herzog von Pleß), oder die Forstkassen sind mit den Rentkassen verbunden (Herzog von Ratibor, Herzog von Arenberg).

III. Kapitel.

Ausbildung von Privatforstbeamten.

Allgemeines.

Da irgend welche gesetzlichen Bestimmungen oder Verordnungen bezüglich der Ausbildung von Privatforstbeamten im Deutschen Reiche nicht bestehen, so ist der Ausbildungsgang derselben natürlich ein recht verschiedener und bunter. Auch ist die Grenze zwischen Verwaltungsbeamten und Schutzbeamten keine so scharfe wie im Staatsdienste, es kann wohl einmal ein besser vorgebildeter Beamter eine geringere Stellung bekommen als ein weniger durchgebildeter.

Um in das Chaos von Privatforstbeamten eine gewisse Ordnung zu bringen, kann man vielleicht folgende Einteilung[1]) vornehmen und auf Grund dieser den Ausbildungsgang besprechen:

1. Forstverwaltungsbeamte I. Klasse sind Forstleute, welche das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder einer gleichwertigen Anstalt besitzen, ein abschließendes forstliches Studium auf einer forstlichen Hochschule oder Universität absolviert haben und danach ein bis zwei forstliche Examina in gleichem oder annähernd gleichem Umfange abgelegt haben, wie die Anwärter staatlicher Forstverwalterstellen. (Oberförsterlaufbahn.)

2. Forstverwaltungsbeamte II. Klasse sind Forstleute, die mindestens das Zeugnis zum einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen, auf einer forstlichen Hochschule oder Universität studiert und danach ein bis zwei forstliche Examina abgelegt haben. (Forstverwalterlaufbahn.)

[1]) Die Einteilung ist, dem Zweck dieser Schrift entsprechend, lediglich auf Grund des Ausbildungsganges vorgenommen und nicht etwa nach der späteren Dienststellung der einzelnen Beamten, da, wie schon öfter hervorgehoben, bei der Freiheit der Privatwaldbesitzer in der Wahl ihrer Beamten die letztere mit dem ersteren nicht immer im Einklang steht.

3. Forstschutzbeamte I. Klasse sind Forstleute, die, mindestens mit guter Volksschulbildung versehen, nach ordnungsmäßiger Lehrzeit (event. Besuch einer Forstlehrlingsschule) eine forsttechnische Prüfung bestanden haben. (Försterlaufbahn.)

4. Forstschutzbeamte II. Klasse sind Leute, die sich ohne besondere theoretische Vorbildung mit der Zeit die einfachsten Kenntnisse im Waldbau, Forstschutz, Gesetzeskunde usw. auf irgend eine Weise angeeignet haben. (Waldwärterlaufbahn.)

Nach ungefährer Ermittelung gibt es im deutschen Privatforstdienste:

390 Forstverwalterstellen I. Klasse,
400 Forstverwalterstellen II. Klasse,
3700 Forstschutzbeamtenstellen I. Klasse,
1300 Forstschutzbeamtenstellen II. Klasse.

Von den 390 Forstverwalterstellen I. Klasse entfallen zirka 40 Stellen auf Direktions- resp. Inspektionsbeamte, die den Titel Forstmeister, Forstinspektor, Forstdirektor, Forstrat oder Oberforstmeister führen, 350 Stellen auf Revierverwalter mit dem Titel Oberförster, Forstinspektor, Oberforstverwalter, Forstmeister. Die Inhaber der Forstverwalterstellen II. Klasse führen den Titel Revierförster, Forstverwalter, auch wohl Oberförster. Die Forstschutzbeamten I. Klasse führen den Titel Forstwart, Förster oder Revierförster, die Forstschutzbeamten II. Klasse den Titel Waldwärter, Waldschütz, Forstaufseher, Kreiser, Heger, Forstwart, leider auch oft Förster.

Die Behandlung der einzelnen Laufbahnen in den folgenden Abschnitten darf nach dem im Anfang des Kapitels Gesagten selbstverständlich nicht so aufgefaßt werden, als ob nur auf die hier angegebene Weise das betreffende Ziel zu erreichen wäre. Abweichungen von dem hier vorgezeichneten Ausbildungsgange sind natürlich möglich und kommen auch oft vor. Die folgenden Abschnitte sollen nur eine Richtschnur bieten, um dem erstrebten Ziele am sichersten und mit größtmöglicher Aussicht auf einstigen Erfolg entgegenzuwandern.

An dieser Stelle soll gleich erwähnt werden, daß eine Anzahl von Privatwaldbesitzern ihren Bedarf an Forstbeamten aus den Reihen der in Vorbereitung für einen Staatsdienst befindlichen Anwärter[1]) vorübergehend oder dauernd entnehmen; wenn vorübergehend, dann leider stets zum Nachteil und Schaden des betreffenden Privatwaldes, da eine

[1]) Derartige Beamte dürfen, weder wenn sie vorübergehend, noch wenn sie dauernd im Privatdienst beschäftigt sind, die Uniformabzeichen (Wappenknöpfe, Achselstücke, Hutabzeichen) der Staatsbeamten tragen.

häufige Änderung des Wirtschaftssystems, welche mit dem Wechsel der Person meist verbunden zu sein pflegt, gerade für den Wald äußerst unvorteilhaft sein muß.

A. Oberförster- und Forstverwalterlaufbahn.

Allgemeines.

Die Ausbildung der Forstverwaltungsbeamten I. und II. Klasse wird vorteilhafter Weise gleichzeitig und nebeneinander besprochen, da, wie im Anfang des Kapitels hervorgehoben ist, der Hauptunterschied beider Beamtenklassen in der allgemeinen Vorbildung bis zum Beginn der Laufbahn liegt; von den ersteren wird das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt verlangt, von den letzteren das Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Eine weitere scharfe Trennung während des forstlichen Bildungsganges läßt sich schon deshalb schwer durchführen, weil verschiedene forstliche Hochschulen auf den eben angeführten Unterschied in der allgemeinen Vorbildung keine Rücksicht nehmen und Aufnahme- wie Prüfungsbedingungen für beide Kategorien oft gleichartig festgesetzt haben.

I. Praktische Vorbereitung.

Die Ausbildung beginnt bei beiden Beamklassen im allgemeinen mit einer praktischen Vorbereitung im Walde unter Leitung eines Oberförsters im Staats-, Kommunal- oder Privatdienste. In dieser praktischen Vorbereitungszeit soll sich der Forstbeflissene mit dem Walde und den beim forstlichen Betriebe vorkommenden Arbeiten durch Anschauung und möglichst ausgiebige praktische Teilnahme bekannt machen und sich diejenigen Vorkenntnisse und Fertigkeiten aneignen, welche als Grundlage zu weiteren erfolgreichen forstwissenschaftlichen Studien und namentlich zum Verständnis der Vorträge bei einer forstlichen Hochschule erforderlich sind.

Die Dauer dieser praktischen Vorbereitung kann verschieden sein; sie wird in erster Linie bestimmt durch die in den Aufnahmebedingungen der einzelnen forstlichen Hochschulen resp. Universitäten über diesen

Punkt gemachten Angaben. Die folgende Übersicht möge hierüber Aufschluß geben:

Des akademischen Instituts		Dauer der verlangten praktisch. Vorbereitung	Bemerkungen
Bezeichnung	Ort	Monate	
Kgl. Preuß. Forstakademie	Eberswalde	6—12	—
Kgl. Preuß. Forstakademie	Münden	6—12	—
Kgl. Bayer. forstliche Hochschule	Aschaffenburg	keine	—
Kgl. Bayer. Universität	München	keine	—
Kgl. Sächs. Forstakademie	Tharandt	3	Verteilung und Verlegung in die akadem. Ferien zulässig.
Kgl. Württembergische Universität	Tübingen	3	Verteilung und Verlegung in die akadem. Ferien zulässig.
Großh. Bad. Technische Hochschule (für die akad. Schlußprüf.	Karlsruhe	$3^1/_2$ 6)	Hiervon sind 6 Wochen vor der Vorprüfung und 8 Wochen zwischen Vor- und Hauptprüfung zu absolvieren, evtl. in den akadem. Ferien.
Großh. Hess. Universität	Gießen	keine	—
Großh. Sächs. Forstakademie	Eisenach	6—12	—

Falls ein Forstbeflissener beabsichtigt, eine forstliche Hochschule oder eine mit einer Universität verbundene Forstlehranstalt zu beziehen, die vor dem Studium eine praktische Vorbereitungszeit nicht fordert, so sollte er sich derselben trotzdem, wenigstens ein Jahr lang, ernstlich unterziehen, besonders sofern er nicht aus einem Forsthause stammt und dadurch vielleicht schon Gelegenheit gehabt hat, sich die nötigsten Vorkenntnisse zum erfolgreichen Besuche der forstlichen Hochschule anzueignen.

II. Wissenschaftliches Studium und erste forstliche Prüfung.

1. Allgemeines.

Auf die praktische Vorbereitung im Walde folgt das forstwissenschaftliche Studium auf einer forstlichen Hochschule oder einem mit der

Universität verbundenen Forstinstitute. Die Dauer dieser Studien ist verschieden und hängt davon ab, auf welchem Forstinstitut dieselben absolviert werden sollen, und welche Prüfung der Forstbeflissene abzulegen beabsichtigt. Die Bestimmungen im Kap. III, Abt. A II, Abschn. 4 geben hierüber Auskunft. Im folgenden soll eine schematische Übersicht darüber gegeben werden. (Vgl. hierzu auch Kap. III, Abt. A II, Abschn. 3.)

Lfd. Nr.	Des akademischen Instituts: Bezeichnung	Des akademischen Instituts: Ort	Benennung der Prüfung	Studiendauer Jahre	Bemerkungen
1	Forstakademie	Eberswalde und Münden	1. Staatsprüfung	2	Nach der 1. Staatsprüfung ist noch ein 1jähr. Universitätsstudium erforderlich.
2	"	"	akadem. Abgangsprüfung	2	—
3	Forstl. Hochschule	Aschaffenburg	Absolutorialprüfung	2	Danach evtl. noch ein 2jähr. Studium in München.
4	Universität	München	theoret. Schlußprüfung	2	Vorher ist die Absolutorialprüfung in Aschaffenburg abzulegen.
5	"	"	Fakultätsprüfung	1	—
6	"	"	Doktorprüfung	3	—
7	Forstakademie	Tharandt	Diplomprüfung	3	—
8	"	"	Anstellungsprüfung	3	Vor der Prüfung ist noch ein 1jähriges Universitätsstudium erforderlich.
9	"	"	Halbjahrsprüfung	1/2	—
10	Universität	Tübingen	1. Dienstprüfung	3	—
11	"	"	Doktorprüfung	3	—
12	Techn. Hochschule	Karlsruhe	Staatsprüfung	3 1/2	—
13	"	"	Diplomprüfung	4	—
14	"	"	Doktor-Ingenieurprüfung	4	—
15	"	"	akad. Fachprüfung	4	—
16	"	"	akadem. Schlußprüfung	3	—
17	Universität	Gießen	1. Staatsprüfung	3 1/2	—
18	"	"	Doktorprüfung	3	—
19	"	"	Privatprüfung der Dozenten	1	—
20	Forstakademie	Eisenach	1. Staatsprüfung	2	—

Ob eine der in Deutschland vorhandenen forstlichen Hochschulen zum Studium für Privatforstbeamte besonders zu empfehlen ist, evtl.

welche derselben, läßt sich schwer entscheiden. Im allgemeinen wird der Forstbeflissene gut tun, die Hochschule desjenigen Bundesstaates zu wählen, innerhalb dessen Grenzen er sich seine spätere Anstellung suchen möchte. Es kann jedoch nicht dazu geraten werden, sich gar zu engherzig hieran zu binden. Wichtig ist es auch, daß der junge Mann

2. Über-

über die Ausbildung von Privatforstbeamten in Deutschland dieser Ausbildung

	Bundesstaat	Des akademischen Instituts		Die Immatrikulation erfolgt als	An Prüfungen können abgelegt werden
		Bezeichnung	Ort		
					A. Mit
1.	Königreich Preußen	Forstakademie	Eberswalde und Münden	Studierender	beide Staatsprüfungen
	„	„	Eberswalde	„	akademische Abgangsprüfung
	„	„	Münden	„	„
2.	Königreich Bayern	Forstliche Hochschule	Aschaffenburg	Hospitant	Absolutorialprüfung (staatl. Vorprüfung)
	„	Universität	München	Studierender	theoretische Schlußprüfung
	„	„	„	„	Fakultätsprüfung
	„	„	„	„	Doktorprüfung
3.	Königreich Sachsen	Forstakademie	Tharandt	„	Diplomprüfung

eine Hochschule bezieht, auf der ihm die Möglichkeit gegeben ist, nach beendetem Studium ein entsprechendes Examen abzulegen und sich dadurch einen Ausweis über die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verschaffen. Zum leichten Überblick und zu einer schnellen Orientierung gerade über den letzteren Punkt ist die folgende Zusammenstellung hier eingefügt.

sicht

auf forstl. Hochschulen und Universitäten, und über die auf Grund möglichen Prüfungen.

Angabe der maßgeblichen Bestimmungen 2c.	Bemerkungen
Maturität.	
Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königl. Preuß. Forstverwaltungsdienst vom 25. 1. 1903 (s. Seite 33)	Nur mit ministerieller Genehmigung vor Eintritt in die praktische Vorbereitung.
Ordnung für die Abgangsprüfung an der Königl. Preuß. Forstakademie Eberswalde vom 4. 8. 1905 (s. Seite 47)	—
Ordnung über die Prüfungen bei der Königl. Preuß. Forstakademie Münden vom 23. 2. 1905 (s. Seite 50)	—
1. Verordnung, den forstlichen Unterricht in Bayern betreffend, vom 21. 8. 1881 (siehe Seite 54)	Schlußprüfung kann an der Universität München erfolgen.
2. Satzungen der Königl. Bayr. Forstl. Hochschule Aschaffenburg vom 30. 6. 1899 (s. Seite 56)	
1. Verordnung, den forstl. Unterricht in Bayern betreffend, vom 21. 8. 1881 (s. Seite 54)	Vorprüfung muß an der Forstl. Hochschule Aschaffenburg erfolgen. Zur Teilnahme an der Schlußprüfung ist ministerielle Genehmigung erforderlich.
2. Bestimmungen, die Prüfungen an der Universität München für die Forstkandidaten betreffend, vom 10. 11. 1881 (s. Seite 61)	
Prüfungsordnung der Universität München für solche Kandidaten des Forstwesens, welche sich nicht zur Anstellung im Bayr. Staats- oder Kommunalforstdienst qualifizieren wollen, vom 25. 7. 1879 (s. Seite 67)	Wahl der Prüfungsfächer ist freigestellt.
Promotionsordnung der staatswirtschaftlichen Fakultät der Königl. Ludwig-Maximilians-Universität München vom 5. 3. 1904 (s. Seite 68)	—
Satzungen der Königl. Sächs. Forstakademie zu Tharandt vom 15. 3. 1906 (s. Seite 70)	—

	Bundesstaat	Des akademischen Instituts		Die Immatrikulation erfolgt als	An Prüfungen können abgelegt werden
		Bezeichnung	Ort		
	Königreich Sachsen	Forstakademie	Tharandt	Studierender	Anstellungsprüfung
4.	Königreich Württemberg	Universität	Tübingen	„	staatl. Vorprüfung und 1. Dienstprüfung
	„	„	„	„	Doktorprüfung
5.	Großherzogtum Baden	Technische Hochschule	Karlsruhe	„	Staatsprüfung
	„	„	„	„	Diplomprüfung
	„	„	„	„	Doktor-Ingenieurprüfung
6.	Großherzogtum Hessen	Universität	Gießen	„	1. Staatsprüfung
	„	„	„	„	Doktorprüfung
7.	Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach	Forstakademie	Eisenach	„	1. und 2. Staatsprüfung
					B. Ohne
1.	Königreich Preußen	Forstakademie	Eberswalde	Studierender	akademische Abgangsprüfung
	„	„	Münden	„	„

Angabe der maßgeblichen Bestimmungen 2c.	Bemerkungen
1. Verordnung, die Prüfung für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst betreffend, vom 3. 3. 1906 (s. Seite 75) 2. Vorschriften über die Anstellungsprüfung für den Sächsischen höheren Staatsforstdienst vom 20. 3. 1905 (s. Seite 79)	—
1. Verordnung, betr. die Forstdienstprüfungen im Königreich Württemberg, vom 2. 11. 1895 (s. Seite 83) 2. Anweisung des Königl. Finanzministeriums zur Vornahme der Forstdienstprüfungen in Württemberg vom 29. 9. 1896 (s. Seite 87)	Nur mit ministerieller Genehmigung.
Promotionsordnung der staatswissenschaftlichen Fakultät der Königl. Universität Tübingen vom 1. 7. 1905 (s. Seite 93)	—
Verordnung, die Ausbildung des Forstpersonals in Baden betreffend, vom 14. 3. 1879 (siehe Seite 96)	Nur mit ministerieller Genehmigung.
Diplomprüfungsordnung der Großherzogl. Bad. Techn. Hochschule Fridericiana zu Karlsruhe vom 8. 6. 1903 (s. Seite 99)	—
Promotionsordnung für die Erteilung der Würde eines Doktor-Ingenieurs durch die Techn. Hochschule Fridericiana zu Karlsruhe vom 28. 6. 1900 (s. Seite 105)	—
Ordnung der forstl. Hochschulprüfung in Gießen vom 26. 8. 1904 (s. Seite 112)	—
Promotionsordnung der philosophischen Fakultät zu Gießen vom 19. 11. 1890 (s. Seite 118)	—
1. Einrichtung und Lehrplan der Großherzogl. Sächs. Forstakademie zu Eisenach vom 5. 2. 1892 (s. Seite 119) 2. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Großherzogl. Forstverwaltungsbeamten vom 30. 7. 1896 (s. Seite 119)	—
Maturität.	
Ordnung für die Abgangsprüfung an der Königl. Preuß. Forstakademie Eberswalde vom 4. 8. 1905 (s. Seite 47)	—
Ordnung über die Prüfungen bei der Königl. Preuß. Forstakademie Münden vom 23. 2. 1905 (s. Seite 50)	—

	Bundesstaat	Des akademischen Instituts		Die Immatrikulation erfolgt als	An Prüfungen können abgelegt werden
		Bezeichnung	Ort		
2.	Königreich Bayern	Forstliche Hochschule	Aschaffenburg	Hospitant	Absolutorialprüfung (staatl. Vorprüfung)
	„	Universität	München	Studierender mit kleiner Matrikel	theoretische Schlußprüfung
	„	„	„	„	Fakultätsprüfung
3.	Königreich Sachsen	Forstakademie	Tharandt	Hörer oder Hospitant	Halbjahrsprüfung
4.	Königreich Württemberg	Universität	Tübingen	außerordentlicher Studierender	keine
5.	Großherzogtum Baden	Technische Hochschule	Karlsruhe	Hospitant od. Teilnehmer	akademische Fachprüfung
	„	„	„	„	akademische Schlußprüfung
6.	Großherzogtum Hessen	Universität	Gießen	außerordentlicher Hörer	Privatprüfung der Dozenten
7.	Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach	Forstakademie	Eisenach	Studierender	1. und 2. Staatsprüfung

Angabe der maßgeblichen Bestimmungen ꝛc.	Bemerkungen
1. Verordnung, den forstl. Unterricht in Bayern betreffend, vom 21. 8. 1881 (s. Seite 54) 2. Satzungen der Königl. Bayr. Forstl. Hochschule Aschaffenburg vom 30. 6. 1899 (siehe Seite 56)	Schlußprüfung kann mit ministerieller Genehmigung an der Universität München erfolgen.
1. Verordnung, den forstl. Unterricht in Bayern betreffend, vom 21. 8. 1881 (s. Seite 54) 2. Bestimmungen, die Prüfungen an der Universität München für die Forstkandidaten betreffend, vom 10. 11. 1881 (s. Seite 61)	Vorprüfung muß an der Forstl. Hochschule Aschaffenburg erfolgen.
Prüfungsordnung der Universität München für solche Kandidaten des Forstwesens, welche sich nicht zur Anstellung im Bayr. Staats- oder Kommunalforstdienst qualifizieren wollen, vom 25. 7. 1879 (s. Seite 67)	Wahl der Prüfungsfächer ist freigestellt.
Satzungen der Königl. Sächs. Forstakademie Tharandt 15. 3. 1906 (s. Seite 70)	—
—	—
Akademische Fachprüfungsordnung der Großherzogl. Bad. Techn. Hochschule Fridericiana zu Karlsruhe vom 12. 7. 1904 (s. Seite 108)	—
Akademische Schlußprüfungsordnung der Großherzogl. Bad. Techn. Hochschule Fridericiana zu Karlsruhe vom 31. 5. 1904 (s. Seite 108)	—
Besondere Bestimmungen hierüber bestehen nicht	Wahl der Prüfungsfächer ist freigestellt. Die Prüfung kann, je nach den Wünschen des Antragstellers, entweder nur schriftlich oder nur mündlich oder schriftlich und mündlich abgelegt werden.
1. Einrichtung und Lehrplan der Großherzogl. Sächs. Forstakademie zu Eisenach vom 5. 2. 1892 (s. Seite 119) 2. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Großherzogl. Forstverwaltungsbeamten vom 30. 7. 1896 (s. Seite 119)	—

3. Immatrikulationsbedingungen forstlicher Hochschulen und mit Universitäten verbundener forstlicher Institute.

a) Königreich Preußen.

1. Forstakademie Eberswalde.

Wer als **Studierender** aufgenommen zu werden wünscht, hat sich schriftlich an den Direktor zu wenden. Die Anmeldungen zur Aufnahme auf der Akademie sind mit den erforderlichen Zeugnissen bis zum 15. März resp. 15. August an den Direktor einzureichen, der über Annahme oder Ablehnung entscheidet. Verspätete Meldungen können nach dem Ermessen des Direktors angenommen oder zurückgewiesen werden. Bei der Meldung sind einzureichen:

1. eine Ausweisung über tadellose sittliche Führung;
2. ein Nachweis über die zum Aufenthalt auf der Akademie erforderlichen Unterhaltungsmittel;
3. ein Nachweis über die zum Verständnis der Vorträge erforderliche Vorbildung;
4. Zeugnisse über schon etwa erledigte Universitäts- oder sonstige Studien, über etwaigen Aufenthalt in Forsten außer der praktischen Vorbereitungszeit, sowie über die Militärverhältnisse.

Diejenigen Anwärter für den Privatforstverwaltungsdienst, denen durch ministerielle Verfügung gestattet ist, ihre Ausbildung gemäß Bestimmung vom 25. Januar 1903 (s. Seite 33) mit den Staatsanwärtern durchzumachen, müssen bei der Anmeldung vorlegen:

1. das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium, einer preußischen oder einer dieser gleichstehenden außerpreußischen deutschen Oberrealschule mit einem unbedingt genügenden Urteil in der Mathematik;
2. das Zeugnis über die praktische Vorbereitungszeit oder eine vorläufige Bescheinigung darüber;
3. einen Ausweis über tadellose sittliche Führung;
4. den Nachweis der zum Aufenthalt auf der Akademie erforderlichen Unterhaltungsmittel;
5. Zeugnisse über schon etwa erledigte Universitäts- oder sonstige Studien, über etwaigen Aufenthalt in Forsten außer der praktischen Vorbereitungszeit, sowie über die Militärverhältnisse.

Hospitanten können ausnahmsweise vom Direktor zum Besuche einzelner Vorlesungen, Repetitorien, Exkursionen usw. zugelassen werden, wenn eine genügende Vorbildung nachgewiesen wird.

An **Gebühren** sind von Studierenden halbjährlich 75 Mk. zu zahlen, bei der Aufnahme 15 Mk.

Hospitanten werden erst nach Einzahlung von 10 Mk. für jede Vorlesung oder jedes Repetitorium zugelassen.

Wer nach nicht auf einer preußischen Forstakademie erledigten Studien als Hospitant vom Direktor zugelassen wird, hat außer jenem Honorar eine Einschreibegebühr von 10 Mk. zur Akademiekasse zu entrichten, wofür ihm auch die Teilnahme an Exkursionen und Benutzung der Lehrmittel gestattet ist.

2. Forstakademie Münden.

Wie unter 1.

b) Königreich Bayern.

1. Forstliche Hochschule Aschaffenburg.

Die Anmeldung zur Immatrikulation hat unter Vorlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse bei der Königlichen Direktion zu geschehen.

Über die Zulässigkeit der Immatrikulation entscheidet der Lehrerrat.

Die Immatrikulation der **außerordentlichen Hörer** erfolgt auf Grund der Vorlage des Nachweises der zum Verständnis der Vorlesungen erforderlichen allgemeinen Vorbildung und der Beibringung eines Sittenzeugnisses.

Die Immatrikulation findet alljährlich in der Zeit vom 15. bis 18. Oktober statt. Außerordentliche Hörer können vom Lehrerrat auch zu anderer Zeit zur Immatrikulation zugelassen werden. Für den Besuch der ordentlichen Vorlesungen und Übungen, und als Beitrag für die Benutzung der Laboratorien haben die außerordentlichen Hörer ein **Kollegienhonorar** von jährlich 120 Mk. zu entrichten, und zwar zu $^3/_5$ bei Beginn des Winter- und $^2/_5$ bei Beginn des Sommersemesters.

Das Honorar für die fakultativen, von den betreffenden Lehrern als Privatissima zu veranstaltenden Vorlesungen beträgt für die außerordentlichen Hörer 6 Mk. pro Semester und Wochenstunde.

Die Immatrikulationsgebühr beträgt 7 Mk.

2. Universität München.

Die Anmeldung zur Immatrikulation erfolgt im Universitätssekretariate unter Vorlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse.

Über die Zulässigkeit zur Immatrikulation entscheidet, soweit nachstehend nicht anders bestimmt ist, der Rektor.

Die Immatrikulation wird bewilligt, wenn

1. die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung nachgewiesen wird,
2. gegen die Führung des Gesuchsstellers ein Bedenken nicht besteht.

Angehörige des Deutschen Reiches erbringen den Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung durch Vorlage des Gymnasialreifezeugnisses, wie solches für die seinerzeitige Zulassung zur Schlußprüfung in dem betreffenden Fache vorgeschrieben ist.

Wer unmittelbar von einem Gymnasium kommt, hat das Gymnasialreifezeugnis, wer von einer Universität oder einer anderen höheren Lehranstalt kommt, hat neben dem Gymnasialreifezeugnisse das Abgangszeugnis von dieser Anstalt, wer einige Zeit hindurch einer öffentlichen Lehranstalt nicht angehört hat, neben den Studienzeugnissen ein amtliches Zeugnis über seine Führung in der Zwischenzeit vorzulegen.

Studierende ohne Gymnasialreifezeugnis, welche verordnungsmäßig bestimmte Universitätsstudien behufs Zulassung zur Schlußprüfung nachzuweisen haben, erhalten, wenn sie sich über den Besitz der für ihr Fach vorgeschriebenen Vorbildung ausweisen, die sogenannte kleine Matrikel.

Kann ein Studierender bei der Anmeldung zur Immatrikulation nicht sofort die erforderlichen Zeugnisse vorlegen, verpflichtet er sich aber in glaubhafter Weise, die fehlenden Zeugnisse binnen angemessener Frist nachzubringen, so kann er zur Immatrikulation bedingt zugelassen werden. Der bedingt Immatrikulierte erhält vorerst statt der Matrikel nur eine Interimskarte, steht aber in den übrigen Beziehungen dem unbedingt Immatrikulierten gleich.

Werden die Zeugnisse in der vorgesteckten Frist nachgebracht und für genügend befunden, so wird die Matrikel ausgehändigt, andernfalls verliert die Immatrikulation ihre Gültigkeit, und die Interimskarte wird zurückgezogen.

Die Immatrikulation beginnt im Wintersemester am 15. Oktober, im Sommersemester am 15. April und dauert bis 8. November bzw. 8. Mai. Eine spätere Immatrikulation findet nur ausnahmsweise statt, wenn ein ausreichender Entschuldigungsgrund nachgewiesen wird. Jedoch ist auch für Ausnahmefälle im Wintersemester der letzte November, im Sommersemester der letzte Mai der äußerste Termin.

Hinsichtlich der Honorarpflicht scheiden sich die Kollegien in publica, privata und privatissima.

Das Honorar bei Privatvorlesungen beträgt für jede Wochenstunde im Semester 4 Mk. Für Publica findet eine Honorarentrichtung nicht statt. Das Honorar für Privatissima, soweit die-

selben nicht honorarfrei (gratis) sind, regelt sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Die Immatrikulationsgebühr beträgt 20 Mk.

c) Königreich Sachsen.

Forstakademie Tharandt.

Der Eintritt in die Forstakademie als Studierender, Hörer oder Hospitant steht sowohl Sachsen, als auch Angehörigen anderer Staaten jederzeit unter den nachstehenden Bedingungen frei:

Das Gesuch um Aufnahme ist mündlich oder schriftlich bei dem Rektor anzubringen. Für alle nichtdeutschen Zeugnisse kann beglaubigte deutsche Übersetzung verlangt werden.

Für die Aufnahme als **Studierender** sind folgende Zeugnisse beizubringen:

1. das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen oder Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule. Für Studierende, die ihre Schulbildung im Auslande erhalten haben, kann an Stelle eines solchen Zeugnisses das Reifezeugnis einer ausländischen Lehranstalt treten, deren Lehrziel mit dem einer der vorgenannten inländischen Anstalten im wesentlichen übereinstimmt;
2. außerdem ist, soweit sich das vorerwähnte Zeugnis nicht darauf erstreckt, ein amtliches Zeugnis über das Alter und ein solches über das sittliche Verhalten beizubringen;
3. falls der Aufzunehmende noch nicht volljährig ist, hat er eine von seinem Vater oder Vormunde ausgestellte, obrigkeitlich, notariell oder durch einen Konsul des Deutschen Reiches beglaubigte Erlaubnis zum Besuche der Forstakademie einzureichen.

Den Studierenden steht der Besuch sämtlicher Vorlesungen, Übungen und Exkursionen frei.

Der als **Hörer** Aufzunehmende muß mindestens 18 Jahre alt sein. Er hat beizubringen:

1. einen legalen Ausweis über seine Person;
2. falls er noch nicht volljährig ist, eine obrigkeitlich, notariell oder durch einen Konsul des Deutschen Reiches beglaubigte Bescheinigung seines Vaters oder Vormundes über die Erlaubnis zum Besuche der Forstakademie;
3. den Nachweis der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste.

Ausländer haben gleichwertige Zeugnisse vorzulegen.

Den Hörern steht, gleich den Studierenden, der Besuch sämtlicher Vorträge, Übungen und Exkursionen frei.

Hospitanten, unbescholtenen Personen männlichen Geschlechts, namentlich reiferen Alters, kann ohne Immatrikulation als Studierende oder Hörer von dem Rektor mit Zustimmung der betreffenden Dozenten der Besuch der Vorträge über einzelne Fächer gestattet werden.

Die Aufnahme der Studierenden und Hörer erfolgt, wenn die Zeugnisse für genügend befunden werden, durch den Rektor oder Prorektor.

Die Aufnahmegebühr für Studierende und Hörer beträgt:

a) für Angehörige des Deutschen Reiches 10 Mk.,

b) für Reichsausländer 15 Mk.

Die Einschreibegebühr für Hospitanten beträgt halbjährlich:

a) für Angehörige des Deutschen Reiches 3 Mk.,

b) für Reichsausländer 5 Mk.

Das Vorlesungsgeld für Studierende und Hörer beträgt halbjährlich für den gesamten Unterricht, ohne Rücksicht auf die Anzahl der von ihnen belegten Vorträge usw.:

a) für Angehörige des Deutschen Reiches 75 Mk.,

b) für Reichsausländer 125 Mk.

Das Vorlesungsgeld für Hospitanten beträgt für jede wöchentliche Vortragsstunde:

a) für Angehörige des Deutschen Reiches 3 Mk.,

b) für Reichsausländer 5 Mk.

Die allgemeinen Exkursionen, sowie die zu belegten Vorträgen gehörigen Übungen und Exkursionen sind gebührenfrei. Für die Teilnahme an anderen Übungen und Exkursionen ist eine Gebühr wie für einen Vortrag von halber Zeitdauer zu entrichten. Exkursionen gelten hierbei als vierstündig.

Studierende, Hörer und Hospitanten, die in der zweiten Hälfte des Halbjahres eintreten, zahlen nur die Hälfte des Vorlesungsgeldes.

d) Königreich Württemberg.

Universität Tübingen.

Zum Zweck der Aufnahme haben sich die **Studierenden** binnen drei Wochen nach dem gesetzlichen Anfang des Semesters persönlich beim Universitätsamtmann anzumelden. Spätere Anmeldungen werden nur bei triftigen Verhinderungsgründen (Krankheit usw.) angenommen.

Reichsangehörige haben bei der Anmeldung vorzulegen: Reifezeugnis eines Gymnasiums bzw. eines Realgymnasiums oder einer

Oberrealschule, Abgangszeugnisse etwa schon besuchter Hochschulen, bzw. Führungszeugnis über die nicht auf Hochschulen zugebrachte Zeit.

Ausländer haben einen Paß oder Heimatschein vorzulegen und eine für den Universitätsbesuch hinreichende Vorbildung nachzuweisen. Sie werden, je nach dem Maß der letzteren, als ordentliche oder außerordentliche Studierende aufgenommen.

Als **außerordentliche Studierende** werden nicht im Besitz eines Reifezeugnisses befindliche Personen aufgenommen, wenn sie über eine zum Hören von Vorlesungen genügende Vorbildung sich ausweisen.

Die an den Oberpedell zu entrichtende Immatrikulationsgebühr beträgt für erstmalige Immatrikulation an der Universität 17,50 Mk., für wiederholte Immatrikulation 11,90 Mk., für wiederholte Immatrikulation in Tübingen 3,75 Mk.

Die Immatrikulationstermine werden durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht.

Männliche Personen, welche nicht als Studierende aufgenommen werden, können vom Rektoramt als **Hörer** widerruflich zugelassen werden.

Hörer haben außer dem Kolleggeld für jede von ihnen belegte Wochenstunde 50 Pf., im ganzen jedoch nicht mehr als 3 Mk. Gebühren im Semester zu entrichten.

e) Großherzogtum Baden.

Technische Hochschule Karlsruhe.

Zur Aufnahme als **Studierender** berechtigt:

1. das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums, einer deutschen Oberrealschule oder einer gleichwertigen Anstalt des In- oder Auslandes;
2. für Ausländer oder im Ausland vorgebildete Deutsche auch das Reifezeugnis einer in dem betreffenden Lande zum Hochschulstudium berechtigten Schule;
3. das Abgangszeugnis als Studierender einer anderen deutschen Hochschule.

Bis auf weiteres wird die Aufnahme auch gewährt auf Vorlage des Reifezeugnisses einer siebenklassigen deutschen Realschule oder nach erfolgreichem Besuche von wenigstens sieben Klassen der unter 1 genannten Schulen (Reife für Prima), wenn außerdem der Nachweis erbracht wird, daß der Bewerber in der Mathematik das Ziel eines humanistischen Gymnasiums erreicht hat.

Ferner können bis auf weiteres bei Vorlage guter Zeugnisse solche Bewerber aufgenommen werden, welche eine sechsklassige deutsche Realschule oder eine gleichwertige deutsche Schule oder wenigstens sechs Klassen der unter 1 genannten Schulen mit Erfolg absolviert haben, wenn sie außerdem:

a) eine technische Mittelschule (Baugewerkschule, Kunstgewerbeschule, Technikum) absolviert haben und
b) den Nachweis erbringen, daß sie in der Mathematik das Ziel eines humanistischen Gymnasiums erreicht haben. Dieser Nachweis kann durch ein Zeugnis eines an einer öffentlichen, höheren Lehranstalt des Deutschen Reiches angestellten Lehrers der Mathematik erbracht werden.

Formulare hierzu können vom Sekretariat der Technischen Hochschule bezogen werden.

Falls ein solches Zeugnis nicht erbracht wird, ist die Angelegenheit dem Vorsitzenden der mathematischen Sektion zur Entscheidung vorzulegen.

Die Aufnahme als Studierender erfolgt durch den Rektor für die Dauer des Studiums.

Soweit es sich um Bewerber handelt, die nur sechs Klassen einer deutschen Realschule oder gleichwertigen Lehranstalt absolviert haben, erfolgt die Aufnahme bei Zustimmung des Abteilungsvorstandes ebenfalls durch den Rektor, in Zweifelfällen durch den Senat.

Als **Hospitanten** werden zugelassen:

1. frühere Studierende einer Hochschule nach vollständiger Absolvierung eines Fachstudiums auf Grund der vorgelegten Abgangszeugnisse;
2. Personen reiferen Alters, sofern sie durch ihre Vorbildung die Gewähr bieten, daß sie in der Lage sind, dem Unterricht zu folgen, und daß sie denselben nicht beeinträchtigen werden.

Die Aufnahme erfolgt mit Zustimmung des Abteilungsvorstandes durch den Rektor; in Zweifelfällen entscheidet der Senat.

Für die Zulassung als **Teilnehmer** an einzelnen Vorlesungen oder Übungen ist außer der Erlaubnis des Dozenten die Zustimmung des Rektors erforderlich; in Zweifelfällen entscheidet der Senat.

Alle neueintretenden Studierenden und Hospitanten haben sich zunächst auf dem Sekretariate zu melden und dabei die Nachweise über ihre bisherige Ausbildung einzureichen. Von den Studierenden wird hierbei ferner die Vorlage folgender urkundlicher Papiere in deutscher Sprache oder in beglaubigter deutschen Übersetzungen verlangt:

1. ein Alterszeugnis, aus welchem hervorgeht, daß der Aufnahmesuchende zur Zeit der Aufnahme mindestens das 17. Lebensjahr zurückgelegt hat;
2. ein Sittenzeugnis der von ihm zuletzt besuchten öffentlichen Lehranstalt oder, falls er einer solchen unmittelbar vorher nicht angehört hat, ein Sittenzeugnis der Obrigkeit des letzten Aufenthaltsortes;
3. falls er der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen ist, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugnis der Eltern oder Pfleger darüber, daß er mit ihrer Einwilligung, unter Zusicherung der erforderlichen Geldmittel, auf der Technischen Hochschule studiere;
4. falls er nicht in Karlsruhe wohnhaft ist, einen Ausweis über die Staatsangehörigkeit (Heimatschein oder Paß).

Das von den **Studierenden** im voraus zu zahlende Einzelhonorar beträgt für jede wöchentliche Vortragsstunde 3 Mk., für jede wöchentliche Übungsstunde 2 Mk., gleichmäßig für Winter- und Sommersemester. Dabei soll das zu entrichtende Gesamthonorar für das Wintersemester nicht weniger als 80 Mk., für das Sommersemester nicht weniger als 60 Mk. betragen.

Neueintretende haben eine Aufnahmetaxe von 10 Mk. zu entrichten.

Hospitanten zahlen für die wöchentliche Vortragsstunde 4 Mk., für die wöchentliche Übungsstunde 3 Mk., gleichmäßig für Winter- und Sommersemester. Für etwaige Übungen in den Laboratorien und Instituten sind außerdem noch besondere Honorare zu entrichten.

f) Großherzogtum Hessen.

Universität Gießen.

Zur Immatrikulation werden diejenigen zugelassen, welche das Maturitätszeugnis eines deutschen Gymnasiums oder einer für gewisse Fächer dem Gymnasium gleichgestellten Anstalt (Realgymnasium, Realschule I. Ordnung) besitzen, sowie nach dem Ermessen des Rektors auch solche Bewerber, welche sich durch andere als die genannten Zeugnisse über Unbescholtenheit und wissenschaftliche Vorbildung ausweisen können.

Wer früher eine andere Hochschule besucht hat, ist außerdem gehalten, das dort empfangene Abgangszeugnis vorzulegen.

Ist seit Ausstellung der obengenannten Zeugnisse eine längere Zeit abgelaufen, so hat der zur Immatrikulation sich Anmeldende ein weiteres

Unbescholtenheitszeugnis beizubringen, das von der Polizeibehörde desjenigen Ortes ausgestellt sein muß, woselbst der Betreffende sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat.

Minderjährige haben in allen Fällen noch ein beglaubigtes Zeugnis ihrer Eltern oder Vormünder beizubringen, daß sie mit deren Einwillung die Universität Gießen besuchen.

Die an die Quästur gegen Quittung zu entrichtende Immatrikulationsgebühr beträgt 20 Mk., für diejenigen, welche vorher an einer anderen Universität studiert haben, nur 10 Mk.

Das Vorlesungshonorar beträgt für eine Stunde wöchentlich im Semester 8 Mk., für jede weitere Stunde 3 Mk.

Für solche Vorlesungen, mit denen besondere Bemühungen (Demonstrationen) oder Auslagen (Exkursionen) des Lehrers verbunden sind, ist der doppelte Betrag der vorstehenden Norm nicht zu überschreiten. Für die Benutzung der Institute haben diese Normen keine Gültigkeit.

Wer eine Vorlesung bei demselben Dozenten zum zweiten Male hört, ist nur zur Zahlung des halben Honorars verbunden; für Übungen (Exkursionen) wird aber stets der volle Betrag in Anrechnung gebracht.

Keinem Dozenten ist es gestattet, das Honorar für eine Vorlesung zu erlassen, wenn er von einem Studierenden darum ersucht wird.

Sämtliche Honorare und Eintragungsgebühren sind an den akademischen Quästor zu entrichten, welcher die Zahlung im Kollegienbuche bescheinigt.

g) Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Forstakademie Eisenach.

Die Anmeldung zur Aufnahme als **Studierender** erfolgt schriftlich bei dem Direktor zeitig vor Beginn des Semesters.

Als Bedingung der Aufnahme für Studierende, welche den Eintritt in eine Staatsforstlaufbahn nicht beabsichtigen, gilt die Voraussetzung einer genügenden Schulbildung, für Angehörige des Deutschen Reiches in der Regel mindestens diejenige Schulbildung, wie sie durch Erlangung des Zeugnisses für den einjährig-freiwilligen Dienst nachgewiesen wird.

Außerdem wird die durch Absolvierung einer praktischen forstlichen Lehrzeit gewonnene Kenntnis der forstlichen Grundbegriffe und der Besitz genügender forstlicher Anschauungen vorausgesetzt.

Nach dem Ermessen des Direktors ist der Nachweis tadelloser sittlicher Führung, sowie des Besitzes ausreichender Subsistenzmittel zu erbringen.

Nach Bestimmung des Direktors können ausnahmsweise auch **Hospitanten** zum Besuch einzelner Vorlesungen zugelassen werden.

Für Benutzung der Sammlungen und der Bibliothek sind von jedem Studierenden bei der Aufnahme 15 Mk. Aufnahmegebühren zu entrichten.

Das Honorar beträgt ohne Rücksicht auf die Zahl der zu hörenden Vorlesungen für Nichtstaatsanwärter 48 Mk. für das Semester.

Hospitanten sind von Zahlung der Aufnahmegebühr befreit und zahlen ein nach der Anzahl der zu hörenden Vorlesungen bemessenes ermäßigtes Honorar.

4. Prüfungsbestimmungen forstlicher Hochschulen und mit Universitäten verbundener forstlicher Institute, im Wortlaut oder im Auszuge.

a) Königreich Preußen.

1. Auszug aus den Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlich Preußischen Forstverwaltungsdienst, vom 25. 1. 1903, mit den für Privatanwärter erforderlichen Abänderungen.

§ 1.

Allgemeine Übersicht.

Die Befähigung zur Anstellung als Verwaltungsbeamter (Oberförster usw.) im Privatforstdienste kann erlangt werden durch:

das Bestehen der ersten forstlichen Prüfung (Forstreferendar-Prüfung) und der forstlichen Staatsprüfung (Forstassessor-Prüfung).

§ 2.

Die Ausbildung zu den forstlichen Prüfungen erfolgt durch vorbereitende Beschäftigung im Walde, durch systematische wissenschaftliche Studien und durch praktische Übung in allen Geschäften der Forstverwaltung.

§ 3.

Allgemeine Bedingungen.

Die Zulassung zu dieser Laufbahn für den Privat-Forstverwaltungsdienst kann nur demjenigen gestattet werden, welcher

1. das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium, einer preußischen oder einer dieser gleichstehenden außerpreußischen deutschen Oberrealschule erlangt und in diesem Zeugnisse ein unbedingt genügendes Urteil in der Mathematik erhalten,
2. das 22ste Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
3. eine namentlich auch hinsichtlich des Seh-, Hör- und Sprachvermögens fehlerfreie, kräftige, für die Beschwerden des Forst-

dienstes angemessene Körperbeschaffenheit besitzt, so daß seine Felddienstfähigkeit keinem Zweifel unterliegt (§ 4 Nr. 3),
4. über tadellose sittliche Führung sich ausweist und
5. den Nachweis der zur forstlichen Ausbildung erforderlichen Geldmittel führt (§ 4 Nr. 5).

§ 4.

Bedingungen des Eintritts als Forstbeflissener.

Anträge auf Zulassung zur Vorbereitung auf den Privatforstverwaltungsdienst, einschließlich der Zulassung zu den beiden forstlichen Staatsprüfungen, sind an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu richten (Verf. v. 10. 11. 1902). Dem eigenhändig schriftlich abzufassenden Antrage ist beizufügen:
1. das Schulzeugnis der Reife oder, wenn ein solches noch nicht vorgelegt werden kann, eine vorläufige Bescheinigung des Leiters der Schule darüber, daß der Antragsteller zur Reifeprüfung im Ostertermine bereits zugelassen worden ist oder zur Reifeprüfung im nächsten Herbsttermine voraussichtlich zugelassen werden wird und seine Klassenleistungen in der Mathematik unbedingt genügt haben (Verf. v. 4. 12. 1905);
2. Taufschein oder Geburtsschein;
3. eine Bescheinigung eines oberen Militärarztes, daß der Antragsteller frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge mit deutlichem Unterscheidungsvermögen für sämtliche Farben, gutes Gehör und fehlerfreie Sprache hat, und daß die gegenwärtige Körperbeschaffenheit keine Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militärdienst begründet;
4. wenn der Antragsteller nicht unmittelbar aus der Schulanstalt tritt, für die Zwischenzeit glaubhafte Zeugnisse über Beschäftigung und sittliche Führung;
5. eine schriftliche Verpflichtung des Vaters oder der Angehörigen, oder des Vormundes, bzw. der vormundschaftlichen Behörde zur Unterhaltung des Eintretenden bis zur Staatsprüfung.

Für diejenigen Antragsteller, welche das Reifezeugnis noch nicht vorlegen konnten, wird die etwaige Zulassung zur Laufbahn mit dem Vorbehalte erfolgen, daß das noch einzureichende Reifezeugnis zu Bedenken keinen Anlaß gibt.

§ 5.

Eintritt als Forstbeflissener. Praktische Vorbereitung.

Ist die Zulassung von dem Minister ausgesprochen worden, so bezeichnet der Oberforstmeister nach Anhörung der betreffenden Regierungs- und Forsträte dem Forstbeflissenen[1]) geeignete Oberförstereien für die mindestens einjährige praktische Vorbereitung im Walde, mit welcher unter Leitung eines Königlichen verwaltenden Forstbeamten (Oberförsters, Forstmeisters) die forstliche Ausbildung beginnt.[2])

[1]) Bis zum Bestehen der ersten forstlichen Prüfung führen die Nichtstaatsanwärter die Bezeichnung „Forstbeflissener für den Gemeinde- und Privat-Forstverwaltungsdienst". (Verf. v. 16. 6. 1903.)

[2]) Auf Antrag kann es ausnahmsweise auch gestattet werden, daß der Forstbeflissene die erste praktische Vorbereitung in Gemeinde- und Privatrevieren absolviert.

Hierbei werden etwaige über die Wahl der Lehroberförsterei geäußerte Wünsche des Forstbeflissenen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Der Forstbeflissene hat alsdann seine Aufnahme in eine dieser Oberförstereien von dem betreffenden Oberförster zu erwirken, der den Tag des Eintritts in die praktische Vorbereitungszeit sofort dem Regierungs- und Forstrate und Oberforstmeister anzuzeigen hat. Es bleibt jedoch deren Ermessen vorbehalten, den Forstbeflissenen gleich oder auch im Laufe der Vorbereitungszeit an einen anderen Oberförster zur Ausbildung zu überweisen, eine Maßregel, über deren Gründe nur dem Minister auf Erfordern Auskunft zu geben ist.

§ 6.

Zweck der praktischen Vorbereitung. Tagebuch.

Zweck dieser Vorbereitung ist, daß der Forstbeflissene mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Übung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen lernt und durch fleißige Teilnahme an den Forstkulturarbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an weidmännischer Ausübung der Jagd, sowie durch Beschäftigung mit Vermessungsarbeiten sich diejenigen Vorkenntnisse und Fertigkeiten aneignet, welche als Grundlage zu weiteren erfolgreichen forstwissenschaftlichen Studien und namentlich zum Verständnis der Vorträge bei einer Forstakademie erforderlich sind.

Während dieser Vorbereitungszeit ist ein mit Seitenzahlen versehenes Tagebuch nach folgenden Bestimmungen zu führen:

In einem Beschäftigungsnachweis hat der Verfasser die bezüglich der Kenntnis der Holzarten, der Waldgeschäfte und der Jagd, sowie die bei etwaigen schriftlichen Arbeiten im Geschäftszimmer der Oberförsterei gewonnenen Erfahrungen und sonstige, den forstlichen Beruf berührende Wahrnehmungen in kürzeren Abhandlungen niederzulegen.

Das Tagebuch ist dem Verwalter der Lehroberförsterei monatlich, dem Oberforstbeamten bzw. dem Forstinspektionsbeamten bei deren Anwesenheit zum Einsichtsvermerke und bei Beendigung der Lehrzeit dem Revierverwalter sowie dem Forstinspektionsbeamten zur Beurteilung unaufgefordert einzureichen (vergl. § 8).

§ 7.

Ausbildung während der Vorbereitungszeit.

Eine dem Zwecke der Vorbereitung entsprechende, sorgfältige und gründliche Unterweisung und Beschäftigung der Forstbeflissenen gehört zu den wichtigsten Dienstobliegenheiten der Oberförster. Insbesondere ist auch Anleitung im Feldmessen und Nivellieren zu erteilen.

Zeigt sich ein Forstbeflissener aus Mangel an natürlichen Anlagen oder an Anstelligkeit und Interesse für die Waldgeschäfte, wegen körperlicher Schwäche oder Gebrechen, wegen Unfleißes, Unzuverlässigkeit, unmoralischer Führung oder aus sonst einem Grunde als ungeeignet für den höheren Forstdienst, so hat der Oberförster dem Regierungs- und Forstrate und Oberforstmeister hiervon Anzeige zu machen, die rechtzeitig die Entlassung des Forstbeflissenen

anzuordnen haben, wenn sie die Überzeugung gewinnen, daß er sich für den Forstdienst nicht eignet.

§ 8.

Zeugnis über die praktische Vorbereitungszeit.

Am Schluß der Vorbereitungszeit hat der Oberförster dem Forstbeflissenen ein stempelpflichtiges Zeugnis über deren Dauer, sowie über seine Führung und die erlangte Vorbildung auszustellen. Es ist darin ausdrücklich zu erwähnen, daß sich der Forstbeflissene auch mit Vermessungs- und Nivellementsarbeiten beschäftigt hat.

Das Zeugnis ist vom Oberförster unter Beidrückung des Dienstsiegels unterschriftlich zu vollziehen und vom zuständigen Forstinspektionsbeamten in gleicher Weise, nach Umständen mit den ihm erforderlich erscheinenden Zusätzen, zu bestätigen. Desgleichen ist das Tagebuch (§ 6) von beiden Beamten mit einer kurzen Beurteilung zu versehen.

§ 9.

Forstwissenschaftliches Studium.

Zur weiteren forstwissenschaftlichen Ausbildung hat der Forstbeflissene eine preußische Forstakademie mindestens zwei Jahre zu besuchen. An den Akademien zu Eberswalde und Münden findet die Aufnahme für das Sommersemester und für das Wintersemester statt.

§ 10.

Meldung zur ersten forstlichen Prüfung.

Nach Vollendung dieser Studien, und zwar spätestens binnen fünf Jahren nach Beginn der Vorbereitungszeit (§ 5), ist die Meldung zur ersten forstlichen Prüfung bei dem Minister mittelst schriftlicher Eingabe zu bewirken, unter Vorlegung

1. eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs;
2. des Reifezeugnisses von der Schule;
3. des Zeugnisses über die praktische Vorbereitungszeit (§ 8), des während dieser geführten Tagebuches (§§ 6 und 8) und, wenn das Studium auf der Forstakademie nicht sogleich begonnen, oder wenn es eine Unterbrechung erfahren hat, der Bescheinigung über Verwendung der Zwischenzeit;
4. der Zeugnisse über den Besuch einer Forstakademie (§ 9);
5. einer selbstgefertigten Spezialkarte von einer mindestens 20 ha großen Fläche im Maßstabe 1 : 5000, mit Höhenlinien in mindestens fünf verschiedenen Stufen, nebst den im Felde von den Beflissenen geführten Handrissen und Vermessungsverzeichnissen, der Koordinatenberechnung und der Generalvermessungstabelle.

   Die Fläche ist im Anschluß an die Triangulation der Landesvermessung aufzunehmen. Die Winkel des Umfangspolygons sind mit dem Theodoliten zu messen. Bei der Innenmessung ist mindestens ein Punkt je Hektar der Lage und Höhe nach festzustellen. Die Auftragung und Flächenberechnung geschieht mit Hilfe rechtwinkliger Koordinaten;
6. einer selbstgefertigten Bestandes- und Wirtschaftskarte im Maßstabe 1 : 25 000 über mindestens 300 ha;

7. der selbstgefertigten Darstellung eines Nivellements von mindestens 1 km Länge, das an das Präzisionsnivellement der Landesaufnahme angeschlossen ist, nebst der im Felde von den Beflissenen geführten Nivellementstabelle, sowie der Höhenberechnung.
8. einer Standortsbeschreibung auf Grund von mindestens vier Bohrungen und eines Bodeneinschlages bis wenigstens 1 m Tiefe.

Die Aufnahmen zu 5, 7 und 8 hat der Forstbeflissene unter Leitung des Dozenten zu bewirken, welcher die Stücke unter 5 bis 8 mit seinem Prüfungsvermerk zu versehen hat (Verf. v. 10. 11. 1905).

§ 11.

Zweck der ersten forstlichen Prüfung.

Durch die erste forstliche Prüfung soll der Nachweis geführt werden, daß der Forstbeflissene die erforderliche allgemeine Bildung und hinreichende Auffassungsgabe besitzt, daß er seine Fachstudien mit befriedigendem Erfolge betrieben, daß er eine genügende wissenschaftliche Grundlage für seine weitere praktische Ausbildung gelegt hat, und daß er im ganzen zu der Erwartung berechtigt, er werde sich zu einem brauchbaren Verwaltungsbeamten für den Forstdienst heranbilden.

§ 12.

Anforderungen in der ersten forstlichen Prüfung.

Es sind daher in der ersten forstlichen Prüfung folgende Anforderungen zu stellen:

A. Hilfswissenschaften.

1. Naturwissenschaften:
   a) Anorganische und organische Chemie:
      Allgemeine Bekanntschaft mit den Hauptlehren. Eingehende Kenntnis, soweit die Chemie als Grundlage der Bodenkunde, Pflanzenphysiologie und Forstbenutzung von Bedeutung ist.
   b) Bodenkunde, Mineralogie und Geologie:
      Bekanntschaft mit den allgemeinen chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens, mit der Entstehung und dem Verhalten der Hauptbodenarten, mit der Lehre von den Humusstoffen und den Grundbegriffen der Düngerlehre.
      Kenntnis der wichtigsten gesteinsbildenden Mineralien, der Gesteinskunde und Formationslehre.
   c) Meteorologie und Klimalehre:
      Bekanntschaft mit den meteorologischen Erscheinungen und mit ihrer Erklärung, sowie mit den Grundbegriffen der Klimalehre in den Beziehungen dieser Wissenszweige zur Forstwirtschaft.
   d) Botanik:
      Bekanntschaft mit den Grundlagen des natürlichen Systems, eingehende Kenntnis der Systematik und geographischen Verbreitung der für den Forstmann

wichtigen Pflanzen, von der Anatomie, Physiologie und Biologie, soweit diese für das Verständnis des Pflanzenlebens als Grundlage des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung von Bedeutung sind.

e) Zoologie:

Allgemeine Bekanntschaft mit der Systematik und den wichtigsten Lehren der Anatomie und Physiologie der Tiere.

Genauere Kenntnis der schädlichen und nützlichen Forstinsekten und der für den Forstmann und Jäger wichtigsten sonstigen Tiere in systematischer, morphologischer und biologischer Beziehung.

2. Rechtskunde:

Bekanntschaft mit den Grundzügen der geschichtlichen Entwickelung und mit den allgemeinen Grundsätzen des deutschen und preußischen materiellen und formellen Rechts, sowie Kenntnis der für die preußische Forstverwaltung hauptsächlich in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen des deutschen und preußischen Zivil- und Strafrechts.

3. Geodäsie:

Bekanntschaft mit der Lage- und Höhenmessung, mit der Wegeabsteckung und mit den Rechnungsmethoden der niederen Geodäsie.

Kenntnis der wichtigsten geodätischen Instrumente und Fertigkeit in ihrem Gebrauche, in der Feldbuch- und Handrißführung, im Planzeichnen, sowie im Lesen der von der preußischen Landesaufnahme herausgegebenen Meßtischblätter. Bekanntschaft mit den für Preußen geltenden Vorschriften für Ausführung und kartenmäßige Darstellung von Landmesser- und forstgeometrischen Arbeiten.

B. Forstwirtschaft.

Gründliche Kenntnis der Theorie des Waldbaues, des Forstschutzes, der Forstbenutzung, der Forsteinrichtung, einschließlich der Holzmeßkunde, der Waldwertrechnung, Vertrautheit mit der Forstgeschichte.

§ 13.

Erste forstliche Prüfung.

Die erste forstliche Prüfung wird durch eine vom Minister dazu berufene Kommission nach Maßgabe der Prüfungsvorschriften teils im Zimmer, teils im Walde abgehalten. In den Fächern unter A 1 und 3 des § 12 ist die Prüfung eine abschließende.

§ 14.

Bescheid über Ausfall der ersten forstlichen Prüfung. Erlangung des Prädikats „Forstkandidat".

Über das Ergebnis der Prüfung wird von dem Minister ein Bescheid ausgefertigt, durch den der Forstbeflissene, wenn er die Prüfung bestanden hat, das Prädikat „Forstkandidat für den Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienst" und die erforderliche

Anweisung über die Fortsetzung seiner Laufbahn erhält. Hat er aber den Anforderungen nicht genügt, so wird er auf eine nur einmal zulässige Wiederholung der Prüfung verwiesen. Die Wiederholung der Prüfung muß spätestens nach zwei Jahren stattfinden.

Sollte jedoch die erstmalige Prüfung so ungünstig ausfallen, daß der Geprüfte für den Forstverwaltungsdienst als völlig ungeeignet erscheint, so ist die Wiederholung der Prüfung nicht zu gestatten und die Ausschließung von der Laufbahn zu veranlassen.

§ 15.

(Handelt von der Vereidigung.)[1] Vereidigung.

§ 16.

Nach dem Bestehen der ersten Prüfung[2] hat der Forstkandidat während zweier zusammenhängender Semester auf deutschen Universitäten Staatsrecht, allgemeine Wirtschaftslehre, Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft zu studieren. Universitätsstudium.

Das Universitätsstudium soll sich in der Regel an die erste Prüfung oder an die einjährig-freiwillige Militärdienstzeit, falls diese nach der ersten Prüfung abgeleistet wird, anschließen und spätestens mit dem auf die Prüfung oder auf die Militärdienstzeit folgenden nächsten Semesteranfange beginnen.

§ 17.

Zu seiner weiteren Ausbildung hat der Forstkandidat sich in lehrreichen Forsten durch fortgesetztes wissenschaftliches Selbststudium, besonders aber durch eifrige Teilnahme an allen Geschäften im Walde und überhaupt an allen in den künftigen Beruf einschlagenden Arbeiten, praktisch alle für den Forstwirtschaftsbetrieb und die Geschäftsverwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Leitung geeigneter Königlicher Oberförster gründlich anzueignen. Weitere Ausbildung. Anrechnung der Dienstzeit als Einjährig-Freiwilliger.

Die Zeit, in welcher der militärischen Dienstpflicht als Einjährig-Freiwilliger genügt wird, wird auf keinen Teil der Ausbildung in Anrechnung gebracht.

§ 18.

Welche Königlichen Oberförstereien[3] zur weiteren forstlichen Ausbildung zu wählen sind, wird in der Regel dem Ermessen des Forstkandidaten überlassen. Es bleibt jedoch dem Minister vorbehalten, ihm vorzuschreiben, auf welchen Oberförstereien er seine weitere Ausbildung verfolgen soll. Wahl der Reviere.

[1] Die Vereidigung der Privatanwärter als Staatsdiener kann natürlich nicht erfolgen, sie sind mithin auch nicht berechtigt, irgend welche Uniformabzeichen der Staats- oder Gemeindeforstbeamten zu tragen, und es steht ihnen, solange ihre Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz gemäß § 28 Nr. 2 daselbst nicht zulässig ist, auch ein Recht zum Waffengebrauch nicht zu. Sie gelten aber während ihrer dienstlichen Beschäftigung auf einer Oberförsterei als „bestellte Aufseher" im Sinne des § 117 R.-St.-G.-B. und genießen dementsprechend den Schutz der §§ 117—119 daselbst.

[2] Die Prüfungsgebühr beträgt für die erste forstliche Prüfung 50 Mk., einerlei, ob sich der Prüfling zum ersten oder wiederholten Male prüfen läßt. (Verf. v. 21. 2. 1906.)

[3] Auf Antrag kann ausnahmsweise der Forstkandidat einen Teil der praktischen Tätigkeit zwischen erstem und zweitem Examen auch auf Gemeinde- oder Privatrevieren absolvieren.

Durch Vermittelung desjenigen Königlichen Oberförsters, bei welchem der Forstkandidat einen längeren als vierwöchentlichen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt, hat er sich bei dem Oberforstmeister und Regierungs- und Forstrate des Bezirks, unter Beifügung des Bescheides über die bestandene erste forstliche Prüfung, schriftlich zu melden und deren Genehmigung dazu nachzusuchen. Finden sich Bedenken, diese zu erteilen, so haben beide Beamte darüber gemeinschaftlich an den Minister zu berichten.

Der Forstkandidat hat von jeder Veränderung seines Aufenthaltsortes, welche nicht infolge unmittelbar an ihn ergehender Anweisung der Zentralforstbehörde eintritt, unter Angabe der Art der Beschäftigung, besonders auch von jeder Einberufung zum Militärdienste und vom Beziehen und Verlassen der Universität, dem Minister sofort unmittelbar Anzeige zu machen.

§ 19.

Dienstverhältnis.

Der Oberförster ist der nächste dienstliche Vorgesetzte des in der betreffenden Oberförsterei sich aufhaltenden Forstkandidaten. Jeder Forstkandidat hat für sein dienstliches Verhältnis zu dem Oberförster und den höheren Vorgesetzten die Dienstinstruktion für die Königlichen Forstschutzbeamten zur Richtschnur zu nehmen.

§ 20.

Zeitraum für die praktische Ausbildung.

Der Zeitraum für die praktische Ausbildung des Forstkandidaten beträgt, abgesehen von der Erledigung des im § 16 vorgeschriebenen Universitätsstudiums, mindestens zwei Jahre. Hierauf wird die zur praktischen Ausbildung gemäß § 18 nachweisbar verwendete Zeit nach dem Bestehen der ersten Prüfung bis zum Beginne des Universitätsstudiums oder des Militärdienstjahres, sowie nach Beendigung des Militärdienstjahres bis zum Beginne des ersten Universitätssemesters und nach dessen Schluß bis zum Anfange des zweiten Semesters angerechnet.

Im übrigen dürfen bei Berechnung dieser zwei Jahre Unterbrechungen durch Militärdienst, der nicht zum einjährig-freiwilligen Dienst gehört, oder durch Beurlaubung nur insoweit außer Betracht bleiben, als sie zusammengenommen 12 Wochen nicht überschreiten. Erfolgt aber die Einziehung zu einer militärischen Dienstleistung auf länger als 6 Wochen, so sollen von einer solchen Dienstleistung bis höchstens 8 Wochen auf die praktische Ausbildungszeit in Anrechnung kommen. In einem solchen Falle dürfen demnach im ganzen 14 Wochen während der zweijährigen praktischen Ausbildungszeit durch Beurlaubung oder militärische Dienstleistungen in Anspruch genommen sein, ohne daß eine entsprechende Verlängerung der praktischen Ausbildungszeit erforderlich wäre.

§ 21.

Besondere Vorschriften für die praktische Ausbildungszeit. Försterdienstgeschäfte usw.

Während der praktischen Ausbildungszeit hat der Forstkandidat mindestens 6 Monate lang hintereinander, und zwar in einer die Monate Dezember bis Mai einschl. umfassenden Zeit, bei einer und derselben Oberförsterei in einem bestimmt abgegrenzten Teile

des Reviers, welcher ihm nach einer für den Zweck angemessenen Auswahl und Größe nach näherer Bestimmung des Forstinspektionsbeamten durch den Oberförster zu überweisen ist, sämtliche Geschäfte eines Försters, sowohl beim Forstschutze als auch bei den Hauungen, dem Numerieren und Aufmessen des Holzes, Aufstellung der Nummerbücher und Lohnzettel, bei dem Verkaufe und der Überweisung des Holzes, sowie bei den Kulturen und der Waldpflege, ohne eigene Verantwortlichkeit[1]) auszuführen (Försterzeit). Während des vorgedachten Zeitraumes von 6 Monaten ist die Beschäftigung als förmlicher Hilfsarbeiter des Oberförsters nicht statthaft.

Ferner hat er wenigstens 5 Monate hintereinander in einem und demselben Reviere unter Aufsicht und Verantwortung des Oberförsters die Verwaltung dergestalt zu führen, daß er alle Zweige des Oberförsterdienstes zwar selbständig, aber unter der Leitung des allein verantwortlichen Oberförsters wahrnimmt, dessen Weisungen er deshalb unbedingt zu folgen verbunden ist (Verwaltungszeit). Der Oberförster ist seinerseits verpflichtet, den Forstkandidaten in alle vorkommenden Dienstgeschäfte eintreten zu lassen, sofern er nicht auf Grund besonderer vorliegender Verhältnisse nach pflichtmäßiger Erwägung — z. B. in Personalsachen außergewöhnlicher Art — eine Ausnahme machen zu müssen glaubt. Sämtliche Dienstschriftstücke sind von dem Oberförster allein zu vollziehen, mit Ausnahme der von dem Forstkandidaten selbst gefertigten Berichte an die Königliche Regierung. In den 5 Monaten muß von dem Forstkandidaten entweder die Natural- oder die Holzwerbungskosten- oder die Kulturgelder-Rechnung gelegt werden. Auch hat er sich während dieser Zeit mit dem Kassenwesen vollkommen vertraut zu machen und dabei einigen Kassenrevisionen beizuwohnen. Die Zuziehung zu den Revisionen hat er bei dem Forstinspektionsbeamten, welcher auch die Beteiligung des Forstkandidaten auf besonderem Bogen (§ 27 Ziffer 5) zu bescheinigen hat, zu beantragen. Die Teilnahme an Revisionen von Forstkassen-Untererhebestellen genügt nicht.

Zum Antritte dieser praktischen fünfmonatlichen Ausbildung in der Verwaltung eines Reviers hat der Forstkandidat durch Vermittelung des betreffenden Oberförsters rechtzeitig vorher die Genehmigung der Königlichen Regierung einzuholen. Wird die Genehmigung versagt, so hat die Regierung über die Gründe dem Minister zu berichten.

Ist einem Forstkandidaten zur Unterstützung oder Vertretung eines Oberförsters die Verwaltung teilweise oder gänzlich selbständig übertragen, so wird ihm die Dauer dieser Beschäftigung auf die obigen 5 Monate angerechnet, und zwar dergestalt, daß bei fünfmonatlicher Dauer solcher Beschäftigung das obige Erfordernis als

[1]) Da die Forstkandidaten wegen des Mangels der Beamteneigenschaft nicht befähigt sind, unter eigener Verantwortlichkeit Dienstgeschäfte zu erledigen, so muß während der vorgeschriebenen Försterzeit der Belaufsbeamte die Verantwortung übernehmen, was insbesondere für alle Bescheinigungen auf den Lohnzetteln, in den Nummerbüchern usw., die stets der Beamte allein zu vollziehen hat, gilt.

erfüllt zu erachten ist, auch wenn die Legung einer der genannten Rechnungen nicht in jene Zeit gefallen ist. Bei einer kürzeren Dauer hat der Forstkandidat die noch fehlende Zeit auf demselben oder einem anderen Revier nachzuholen und, wenn irgend möglich, die Legung einer der Rechnungen auszuführen.

Weiter sind von dem Forstkandidaten wenigstens 4 Monate auf Forsteinrichtungsarbeiten unter Ausschluß der reinen Meß- und mechanischen Rechnungsarbeiten bei den im Gange befindlichen Forstbetriebsregelungen zu verwenden (Betriebsregelungszeit). Dabei hat er sich über die gesamten Arbeiten genau zu unterrichten, insbesondere aber sich an dem Entwurfe des Betriebsplanes, der Aufstellung der verschiedenen Nachweisungen usw. und an den Abschlußarbeiten zu beteiligen. Er tritt während dieser Zeit ganz in das Verhältnis der bei den Betriebsregelungen gegen Tagegelder beschäftigten Hilfsarbeiter, ohne jedoch Tagegelder zu erhalten. Ob ihm eine Beschäftigung bei Forsteinrichtungen nach vorstehenden Gesichtspunkten ganz oder teilweise auf die obigen 4 Monate angerechnet werden kann, darüber entscheidet der Taxationskommissar, und wo ein solcher nicht bestellt ist, der die Arbeiten leitende Forstinspektionsbeamte. Die Entscheidung ist dem Forstkandidaten rechtzeitig schriftlich kund zu tun und auch in die über ihn abzugebende Äußerung aufzunehmen (§ 26).

Bei Beachtung der Bestimmungen des § 20 kann während der Försterzeit, der Verwaltungszeit und der Betriebsregelungszeit ein Urlaub von je zwei Wochen auf die vorgeschriebene Ausbildung in Anrechnung gebracht werden.

Die Teilnahme an größeren forstlichen Ausflügen der Forstakademien, sowie an den Versammlungen und Ausflügen des „Deutschen Forstvereins“ soll, wenn darüber ein gehörig bescheinigtes Tagebuch (§ 23) vorgelegt wird, ebenfalls auf die zweijährige Ausbildungszeit angerechnet werden.

§ 22.

Besuch verschiedener Oberförstereien.

Im übrigen ist die praktische Ausbildungszeit fleißig zu benutzen, um mit der Bewirtschaftung aller in den Königlichen Forsten vorkommenden forstlich wichtigen Holzarten und mit den verschiedenen Betriebsarten sich genau bekannt zu machen, um die erforderliche Übersicht über den gesamten Forsthaushalt zu gewinnen und Übung in allen Geschäften des Forstbetriebes, sowohl im Walde als auch in den schriftlichen Arbeiten, namentlich im Rechnungswesen, durch fleißige und selbsttätige Teilnahme an allen Geschäften eines Oberförsters zu erlangen.

§ 23.

Tagebuch.

Während der praktischen Ausbildungszeit hat der Kandidat ein mit Seitenzahlen zu versehenes Tagebuch zu führen. Darin ist zu verzeichnen, womit er sich an jedem Tage beschäftigt hat, welcher Bezirk nach Umfang, Lage, Standorts- und sonstigen forstlichen Verhältnissen ihm speziell zur Besorgung der Dienstgeschäfte eines Försters überwiesen worden ist, welche Hauungen und Kulturen und

Waldpflegearbeiten er nach Umfang und Art der Ausführung usw. darin bewirkt hat, welche bemerkenswerten Fälle beim Forstschutze ihm dabei vorgekommen sind, welche Wahrnehmungen und Erfahrungen er bei seiner Beschäftigung im Walde, sowie bei den schriftlichen Arbeiten im Geschäftszimmer des Oberförsters, bei den Forsteinrichtungsarbeiten und bei seinen weiteren wissenschaftlichen Selbststudien gewonnen hat.

Dieses Tagebuch soll nicht theoretische, aus Büchern geschöpfte Abhandlungen enthalten. Der erste Teil soll die tägliche Beschäftigung nachweisen und die dabei gemachten Wahrnehmungen wiedergeben, der zweite Teil dagegen einige größere, zusammenhängende Ausarbeitungen umfassen, die sich auf besondere Verhältnisse und Beobachtungen in den besuchten Revieren beziehen.

Das Tagebuch ist unaufgefordert am 1. jedes Monats und jedesmal beim Abgange aus einem Reviere dem Oberförster und bei jeder Anwesenheit eines höheren Forstbeamten auch diesem vorzulegen und von diesen jedesmal mit ihrem „Gesehen" zu bezeichnen oder auch mit etwaigen Bemerkungen zu versehen.

Bei Beendigung des Aufenthalts auf einem Reviere hat der Oberförster in dem Tagebuche zu bescheinigen, daß die darin enthaltenen Zeitangaben bezüglich seines Reviers richtig sind, und wie der Kandidat sich in diesem Zeitraum in sittlicher Beziehung geführt hat.

§ 24

Obliegenheiten der Oberförster usw. zur Förderung der Ausbildung.

Es gehört zu den wichtigsten Pflichten der Oberförster und höheren Forstbeamten, die praktische Ausbildung der Forstkandidaten sachgemäß zu leiten.

Insbesondere haben die Oberförster sich eingehend mit den Forstkandidaten zu beschäftigen, ihnen zu selbsttätiger Teilnahme an allen Verwaltungsgeschäften, sowohl im Walde als auch im Geschäftszimmer, Gelegenheit und Anleitung zu geben, die Arbeiten der Forstkandidaten nachzusehen, sie auf deren Mängel aufmerksam zu machen und ihnen überhaupt auf jede Weise zur Förderung ihrer praktischen und wissenschaftlichen Ausbildung behilflich zu sein.

Auch über das Privatleben der Forstkandidaten ist eine sorgfältige Aufsicht zu führen und darauf zu halten, daß sie einen anständigen, sittlichen Lebenswandel führen.

Sollten in dieser Beziehung oder aus Mangel an Fleiß, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Gehorsam im Dienste begründete Ausstellungen gegen einen Forstkandidaten zu machen sein, und wiederholte Warnungen und Verweise nicht genügend beachtet werden, oder sollte sich entschiedene Unfähigkeit eines Forstkandidaten für den Forstverwaltungsdienst herausstellen, so ist der betreffende Oberförster verpflichtet, dem Forstinspektionsbeamten zur weiteren Veranlassung, erforderlichenfalls zur Berichterstattung an den Minister, Anzeige zu machen.

§ 25.

Dienstentlassung.

Forstkandidaten, die sich durch tadelhafte Führung der Belassung im Dienste unwürdig zeigen oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig

fortschreiten, oder für den Forstdienst körperlich unbrauchbar werden, können vom Minister ohne weiteres Verfahren jederzeit aus dem Dienste entlassen werden.

§ 26.

Äußerungen der Oberförster usw. über Befähigung der Forstkandidaten.

A.

Hat sich ein Forstkandidat länger als vier Wochen im Bereich einer Oberförsterei aufgehalten, so hat der Oberförster beim Abgange des Kandidaten vom Reviere eine gewissenhafte und ausführliche Äußerung über seinen Fleiß, seine Befähigung usw. genau nach dem beigefügten Vordrucke dem Forstinspektionsbeamten einzureichen. Dieser hat seine Wahrnehmungen über den Kandidaten beizufügen, dabei rücksichtlich eines solchen, welcher die Försterzeit durchgemacht hat, ausdrücklich zu erwähnen, welches Ergebnis die von ihm ausgeführte, genaue Besichtigung des dem Kandidaten überwiesenen Schutzbezirks hinsichtlich seiner Leistungen in den Förstergeschäften ergeben hat, und dann die Äußerung sofort an die Regierung abzugeben. Diese wird die Äußerungen sammeln und mit den zusätzlichen Bemerkungen des Oberforstmeisters versehen an den Minister in den ersten fünf Tagen eines jeden Vierteljahres zu den Personalakten des Kandidaten einsenden.

Der Oberförster hat die Äußerung auch über diejenigen Kandidaten aufzustellen, welche etwa nicht unmittelbar unter ihm, sondern unter einem Kommissar in seinem Reviere beschäftigt gewesen sind. In diesem Falle ist die Äußerung vom Oberförster zunächst dem betreffenden Kommissar zuzustellen, der sein Urteil hinzuzufügen und sie dann an den Forstinspektionsbeamten unverzüglich weiter zu befördern hat. Wegen der von dem Kommissare und dem Forstinspektionsbeamten zu treffenden Entscheidung über die mit Forsteinrichtungsarbeiten beschäftigt gewesenen Kandidaten wird auf § 21 verwiesen.

In gleicher Weise wie über die Försterzeit ist eine eingehende Äußerung darüber von dem Oberförster abzugeben und von dem Forstinspektionsbeamten durch sein Einverständnis oder sein abweichendes Urteil zu ergänzen, mit welchem Erfolge der Forstkandidat die Revierverwaltungsgeschäfte in den vorgeschriebenen fünf Monaten wahrgenommen, und welche Rechnungen er dabei gelegt hat.

§ 27.

Meldung zur forstlichen Staatsprüfung.

Nach Erledigung der praktischen Ausbildungszeit, Erfüllung aller vorgeschriebenen Bedingungen und Ableistung der Militärdienstpflicht kann sich der Forstkandidat bei dem Minister zur forstlichen Staatsprüfung[1]) melden.

Der Anspruch auf Zulassung zur Prüfung erlischt, wenn die Meldung nicht binnen sechs Jahren nach dem Bestehen der ersten forstlichen Prüfung erfolgt.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
2. das Schulzeugnis der Reife;

[1]) Die Prüfungsgebühr für die forstliche Staatsprüfung beträgt 60 Mk., bei jedoch nur teilweiser Wiederholung 30 Mk. (Verf. v. 21. 2. 1906.)

3. das Zeugnis über die praktische Vorbereitungszeit;
4. die Zeugnisse über Forstakademie- und Universitätsbesuch;
5. die Bescheinigung über die Teilnahme an Forstkassenrevisionen;
6. ein Schriftstück, welches nachweist, daß der Prüfling seiner Militärpflicht genügt hat. Die unter 1 bis 6 aufgeführten Papiere sind in ein Heft zusammengefaßt vorzulegen;
7. das Tagebuch. Dieses ist mit einem vorgehefteten Inhaltsverzeichnisse und ebenso mit einer Übersicht über die auf den Besuch der einzelnen Oberförstereien usw. verwendeten Zeiten versehen, in festen Deckel gebunden, einzureichen.

§ 28.

Forst-Ober-Examinationskommission.

Waltet gegen die Zulassung zur Staatsprüfung kein Bedenken ob, so wird der Kandidat der vom Minister zu ernennenden Forst-Ober-Examinationskommission überwiesen, welche die Prüfung im allgemeinen zweimal im Jahre abhält.

§ 29.

Zweck und Anforderungen der Prüfung.

Die Prüfung wird nach Maßgabe der vom Minister erlassenen Bestimmungen teils im Zimmer, hauptsächlich aber im Walde, mit überwiegender Richtung auf Erforschung der praktischen Brauchbarkeit des Prüflings für die Bewirtschaftung des Waldes und die forstliche Geschäftsverwaltung, abgehalten.

Die Prüfung erstreckt sich auf alle Teile der Forstwissenschaft und Forstwirtschaft in ihrem ganzen Umfange, auf das in Preußen und dem Deutschen Reiche geltende öffentliche Recht, insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, auf den bei der Forstverwaltung gewöhnlich in Betracht kommenden Teil des einheimischen Privatrechts, auf Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, Forstpolitik, auf die Organisation der Verwaltung, Ressortverhältnisse, Dienstkreise der Beamten, auf das Etats-, Kassen- und Forstrechnungswesen, sowie überhaupt auf alle Gegenstände der forstlichen Geschäftsverwaltung, der Jagdkunde und Jagdverwaltung.

§ 30.

Zeugnis. Ernennung zum „Oberförsterkandidaten".

Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so wird für ihn von der Prüfungskommission ein Zeugnis ausgefertigt, auf Grund dessen er das Recht erhält, den Titel „Oberförsterkandidat für den Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienst" zu führen. Hierauf scheidet er aus der Kontrolle der Staatsforstverwaltung aus.

Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Minister einen Bescheid, durch den der Kandidat auf eine nur einmal zulässige Wiederholung der Prüfung, frühestens nach 6 und längstens nach 24 Monaten, verwiesen wird, unter Umständen aber auch von weiterer Verfolgung der Laufbahn ganz ausgeschlossen werden kann. Eine abermalige Ablegung der Prüfung wird im allgemeinen nur dann zugelassen werden, wenn nur ein Teil der Prüfung ein unzureichendes Ergebnis hatte und deshalb zu wiederholen war.

Anlage A.

Oberförsterei..... Jahr 19.....

Äußerung

über den

Forstkandidat (Oberförsterkandidat) Karl August Ernst Schulze.

Geboren am: *18. Februar 18. . .* Konfession: *Evangelisch.*

Militärverhältnis: *Leutnant der Reserve im 3. Hess. Infant.-Rgt. Nr. 83.*

Stand und Wohnort des Vaters: *Oberförster zu Hirschberg, verstorben. Mutter lebt zu Torgau.*

Wann und wie die erste forstliche Prüfung bestanden: *18 . . mit Bedingung, 18 . . genügend.*

Wann und wie die forstliche Staatsprüfung bestanden: *18 . . genügend.*

Hat sich während des laufenden Jahres im Bereiche hiesiger Oberförsterei aufgehalten:

wo? *bei dem Oberförster (auf der Revierförsterstelle zu . . . . . — In der Stadtforst Guben).*

wann? *vom 18. Januar bis 28. Mai, war dann zum Militärdienst eingezogen, und vom 15. August bis 1. November. Ist dann nach der Oberförsterei X abgegangen.*

Art der Beschäftigung: *Hierunter ist anzugeben, womit der Kandidat beschäftigt gewesen, bzw. mit welchem Tagegeldersatze oder Diensteinkommen; bei einem Forstkandidaten, wenn er die Förstergeschäfte während des Jahres wahrgenommen hat, für welche Fläche und während welcher Zeit solches geschehen ist, welche Hauungen, Kulturen und Waldpflegearbeiten er dabei ausgeführt hat.*

Gesundheitsbeschaffenheit: *Hat am Fieber gelitten; jetzt gesund, aber nicht sehr kräftiger Körper. Etwaige Fehler bezüglich des Sprach-, Hör- oder Sehvermögens usw. sind anzugeben.*

Familienverhältnisse: *Unverheiratet. (Verheiratet und 1 Sohn.)*

Vermögensverhältnisse: *Wohlhabende Eltern. (Dürftig.)*

Äußerung über sittliches Verhalten, Fleiß und Befähigung: *Hierunter ist eine ausführliche pflichtmässige Äusserung abzugeben über das sittliche Verhalten, über Fleiss, über das für den Wald und die Waldgeschäfte betätigte Interesse, über Befähigung und Leistungen im allgemeinen sowie nach deren vorwiegender Richtung, insbesondere über den Stand der praktischen Ausbildung und Brauchbarkeit.*

In betreff eines Forstkandidaten, welcher Förstergeschäfte wahrgenommen hat, ist besonders anzuführen, wie er diese Geschäfte bei den Hauungen, Kulturen und der Waldpflege, sowie beim Forstschutze besorgt hat, ob und welche Ausstellungen etwa bei Revision seines Schutzbezirks und seiner Bücher zu machen waren.

Diese Äusserung ist streng der Wahrheit gemäss, ohne Rückhalt, vollständig und ohne etwas zu verschweigen, was zu richtiger Beurteilung des Kandidaten von Einfluss ist, mit strengster Unparteilichkeit abzufassen.

2. Ordnung für die Abgangsprüfung an der Königl. Preuß. Forstakademie Eberswalde. Vom 4. 8. 1905.

§ 1.

Teilung und eventuelle Wiederholung der Prüfung.

Die Ablegung der im § 16 der Bestimmungen für die Studierenden der Königl. Preuß. Forstakademie vom 14. März 1903 vorgesehenen Abgangsprüfung kann nur nach viersemestrigem Studium erfolgen. Die Prüfung muß sich auf alle nachstehend aufgeführten Fächer erstrecken und zerfällt in:

A) die Vorprüfung, welche umfaßt:
1. Chemie, Mineralogie und Geognosie,
2. Meteorologie,
3. Botanik,
4. Zoologie,
5. Geodäsie;

B) die Hauptprüfung, welche umfaßt:
6. Bodenkunde,
7. Waldbau,
8. Forstschutz,
9. Forstbenutzung,
10. Forsteinrichtung, Holzmeßkunde, Waldwertrechnung.

Die Vorprüfung (A) darf frühestens am Schlusse des dritten Studiensemesters abgelegt werden; bei ungenügendem Ausfall ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach Ablauf eines weiteren Semesters zulässig.

Die Hauptprüfung (B) darf frühestens ein Semester nach bestandener Vorprüfung abgelegt und bei ungenügendem Ausfall einmal, und zwar frühestens nach Ablauf eines weiteren Semesters, wiederholt werden. Eine Prüfung in weiteren als den vorbezeichneten Fächern kann auf Antrag mit der Hauptprüfung verbunden werden.

Ob Studien, welche auf anderen Hochschulen absolviert sind, auf die vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden können, bleibt der Entscheidung des Vorsitzenden der Prüfungskommission vorbehalten.

Eine dem Studium vorhergegangene, mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit im Forstdienst kann nach Befinden der Prüfungskommission ausnahmsweise auf die vorgeschriebene Studienzeit, jedoch höchstens mit zwei Semestern, angerechnet werden.

§ 2.

Prüfungskommission. Meldung und Zulassung zur Prüfung.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Lehrkörper der Forstakademie unter Vorsitz des Direktors oder seines Stellvertreters.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Dieser beschließt über die Zulassung zur Prüfung, abgesehen von dem Falle zu § 1, letzter Absatz, bestimmt den Prüfungstermin und benachrichtigt die Examinatoren sowie Examinanden unter Angabe der Zeiteinteilung für die Prüfung.

§ 3.

Form der Prüfung.

Die Prüfung erfolgt schriftlich und mündlich, teils im Zimmer, teils im Walde. Als Prüfungsarbeit ist vorher eine Fläche von mindestens 20 ha der Lage und Höhe nach zu vermessen, zu berechnen und zu kartieren. Akademische Übungsvermessungen, bei denen der Prüfling sich beteiligt hat, dürfen benutzt werden. Außerdem ist eine Kopie einer Wirtschaftskarte anzufertigen. Diese Arbeiten sind mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.

§ 4.

Umfang der Prüfungen.

Die schriftliche Prüfung soll umfassen:

1. In der Botanik: Bearbeitung von Aufgaben, die sich an vorzulegende botanische Gegenstände anschließen können;
2. In der Zoologie: Bearbeitung von Aufgaben, die sich auf vorzulegende zoologische Arbeiten beziehen können;
3. In der Forstwissenschaft: Bearbeitung von Fragen aus a) dem Waldbau, b) dem Forstschutz oder der Forstbenutzung, c) der Forsteinrichtung und d) der Waldwertrechnung.

Die mündliche Prüfung hat sich auf alle im § 1 genannten Fächer zu erstrecken. Die Prüfung im Walde umfaßt Fragen und Aufgaben aus dem Gebiet des Waldbaues, des Forstschutzes, der Forstbenutzung und der Forsteinrichtung, einschließlich Holzmeßkunde. Die praktische Prüfung in der Geodäsie kann im Gelände oder auch im Zimmer stattfinden.

§ 5.

Schriftliche Prüfung.

Für jede der schriftlichen Arbeiten werden in der Vorprüfung 2 Stunden, in der Hauptprüfung $1^1/_2$ Stunden zur Verfügung gestellt. Vor Beginn der schriftlichen Arbeiten ist den Examinanden zu eröffnen, daß gegenseitige Unterstützung oder die Benutzung nicht ausdrücklich gestatteter Hilfsmittel Zurückweisung von der Prüfung für den betreffenden Termin zur Folge hat. Die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten steht demjenigen Mitgliede der Prüfungskommission zu, welches die Aufgaben gestellt hat. Auf Wunsch müssen jedoch auch den anderen Mitgliedern der Kommission die schriftlichen Arbeiten vorgelegt werden, und es steht jedem derselben zu, im Falle abweichender Ansicht Feststellung der Zensur durch die ganze Prüfungskommission zu beantragen.

§ 6.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung erfolgt im Beisein von mindestens drei Mitgliedern der Prüfungskommission. In jedem Prüfungsfach sind für jeden Examinanden mindestens 10 Minuten anzusetzen. Die Feststellung der Zensuren für die mündliche Prüfung erfolgt durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission, auf Vorschlag des Examinators. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des letzteren den Ausschlag.

§ 7.

Waldprüfung.

Bei der Waldprüfung müssen mindestens drei forsttechnische Mitglieder der Prüfungskommission zugegen sein. Die näheren Dis-

positionen für diese Prüfung hat der Vorsitzende zu treffen. Die Feststellung der Zensuren erfolgt durch den Examinator. Soweit schriftliche Aufgaben gegeben sind, sind die Arbeiten auf Wunsch auch den übrigen anwesenden Mitgliedern der Kommission vorzulegen und die Noten auf Antrag durch Mehrheitsbeschluß der Anwesenden festzustellen.

§ 8.

Zensurenfolge.

Die Zensuren sind in folgenden Abstufungen zu erteilen:

1. sehr gut,
2. gut,
3. genügend,
4. ungenügend.

Für die Feststellung des Gesamturteils sind die in den einzelnen Fächern erteilten Noten, wie nachstehend angegeben, anzurechnen:

A) in der Vorprüfung:

Chemie und Mineralogie,	2fach,
Meteorologie,	1 „
Botanik,	3 „
Zoologie,	2 „
Geodäsie,	2 „

B) in der Hauptprüfung:

Bodenkunde,	2 „
Waldbau,	3 „
Forstschutz,	2 „
Forstbenutzung,	2 „
Forsteinrichtung,	3 „

Das Gesamturteil „sehr gut" darf nur erteilt werden, wenn keine Einzelnote ungenügend lautet und in der Vorprüfung die Summe der Punkte (Produkt aus Note und Anrechnungsfaktor) die Zahl 15, in der Hauptprüfung die Zahl 18 nicht überschreitet.

Die Gesamtzensur „ungenügend" muß sowohl in der Vorprüfung als in der Hauptprüfung erteilt werden, wenn das Urteil bei fünf oder mehr Faktoren ungenügend lautet. In der Schlußzensur für die Gesamtprüfung (A und B zusammen) darf das Prädikat „sehr gut" nur gegeben werden, wenn keine Einzelzensur „ungenügend" lautet und die Summe der Punkte in den beiden Abteilungen zusammen die Zahl 33 nicht überschreitet.

Das Gesamturteil „ungenügend" muß erteilt werden, wenn die Hauptprüfung ungenügend ausgefallen ist.

§ 9.

Prüfungszeugnis.

Für jeden Teil der Prüfung ist nach der Schlußberatung dem Examinanden durch den Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Nach Ablegung der Hauptprüfung ist dem Geprüften auf Antrag ein auf seine Kosten mit 1,50 Mk. Stempel zu versehenes Prüfungszeugnis auszufertigen, welches von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

§ 10.

Wahlfächer. Examinanden, welche über die Bestimmungen des § 1 hinaus sich in weiteren Wissenszweigen prüfen lassen wollen, werden in diesen nach Wahl des zuständigen Examinators schriftlich oder mündlich geprüft. Die erteilten Noten bleiben auf das Gesamturteil der ordnungsmäßigen Prüfung ohne Einfluß, werden aber am Schlusse des Prüfungszeugnisses nachrichtlich vermerkt.

§ 11.

Prüfungshonorar. Das Prüfungshonorar beträgt für jeden Prüfungstermin 20 Mk.

§ 12.

Übergangsbestimmungen. Vorstehende Bestimmungen kommen vom Wintersemester 1905/06 in Anwendung. Diejenigen Studierenden, welche mit der Prüfung schon vor Ostern 1906 begonnen haben, sind berechtigt, die Prüfung nach den bisher gültig gewesenen Bestimmungen zu beendigen.

3. Ordnung über die Prüfungen bei der Königlich Preußischen Forstakademie Münden. Vom 23. 2. 1905.

§ 1.

Vorbedingungen. Wer das in § 16 der Satzungen für die Studierenden der Königlich Preußischen Forstakademie vom 14. März 1903 vorgesehene Examen an der Forstakademie Münden ablegen will, muß sich zu einem viersemestrigen Studium verpflichten und in dieser Zeit mindestens die Vorlesungen in folgenden Fächern belegen und regelmäßig hören:

1. Zoologie,
2. Botanik,
3. Chemie,
4. Mineralogie und Geologie,
5. Bodenkunde,
6. Geodäsie,
7. Waldbau,
8. Forstschutz,
9. Forstbenutzung,
10. Holzmeßkunde,
11. Forsteinrichtung,
12. Jagdkunde.

Auch müssen die Übungen und Exkursionen, die zur Ergänzung dieser Vorlesungen abgehalten werden, regelmäßig besucht werden.

Sind Studien an anderen Forstlehranstalten absolviert, so bleibt es der Entscheidung des Direktors vorbehalten, ob solche auf die Studienzeit in Münden anzurechnen sind.

Die Prüfung findet nur auf Antrag statt und muß die vorstehend genannten Fächer umfassen. Sollen noch weitere einbezogen werden, so sind diese in dem Antrage zu bezeichnen.

Die Prüfung kann am Schlusse des vierten Semesters in vollem Umfange abgelegt werden, jedoch soll auch eine Teilung in der Weise zugelassen sein, daß schon am Schluß des dritten Semesters die Prüfung in den naturwissenschaftlichen Fächern und in der Geodäsie abgelegt wird.

Bei einem fünfsemestrigen Studium kann der erste Teil der Prüfung am Schlusse des dritten oder vierten, der zweite am Schlusse des fünften Semesters abgelegt werden.

§ 2.

Die Prüfungskommission besteht Prüfungskommission.

1. aus dem Direktor der Akademie und im Behinderungsfalle aus dem ältesten forstlichen Lehrer als dessen Stellvertreter;
2. der Regel nach aus den Lehrern von den Fächern, welche Gegenstand der Prüfung sind.

Der Vorsitzende kann, falls er die Prüfung in den von ihm vorgetragenen forstlichen Disziplinen nicht selbst abzuhalten wünscht, einen Lehrer als Examinator für diese bestimmen.

Behufs Beaufsichtigung der Examinanden bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten kann der Vorsitzende auch andere Mitglieder des Lehrerkollegiums ernennen.

§ 3.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind an den Direktor der Zulassungsgesuche. Forstakademie zu richten. Dieser beschließt über die Zulässigkeit, bestimmt den Prüfungstermin und benachrichtigt die betreffenden Examinatoren, sowie die Examinanden mit Angabe der Zeiteinteilung für die Prüfung in den verschiedenen Fächern.

§ 4.

Die Prüfung erfolgt schriftlich und mündlich teils im Zimmer, teils im Walde. In der Geodäsie kann sie erst dann stattfinden, wenn zuvor ein von dem Examinanden selbst aufgenommenes und aufgetragenes Nivellement von mindestens 1000 m Länge, sowie eine Spezialkarte von einer selbstgemessenen und aufgetragenen, mindestens 50 ha großen Fläche unter Beifügung des Manuals und der Koordinatenberechnung und endlich eine selbstgezeichnete Wirtschaftskarte vorgelegt und als genügend erachtet worden sind. Umfang u. Einteilung der Prüfung im allgemeinen.

Sowohl für das Nivellement als für die Spezialkarte können Messungen benutzt werden, welche auf den geodätischen Exkursionen von den Examinanden ausgeführt worden sind.

Für die Prüfung in der Forsteinrichtung ist das während des Sommersemesters bei den Übungen aufgenommene Beispiel vorzulegen.

§ 5.

Die in der Prüfung zu fertigenden schriftlichen Arbeiten sollen umfassen: Umfang der schriftlichen Prüfung.

a) aus der Forstwissenschaft
die Bearbeitung von Fragen aus dem Waldbau, der Holzmeßkunde, der Forstbenutzung und dem Forstschutz;

b) aus der Zoologie
Bestimmung von Insekten, Fraßstücken und zoologischen Präparaten;

c) aus der Botanik
Bestimmung von Holz- und anderen Gewächsen, Keimlingen, Stücken einer Holzsammlung und Holzsämereien;

d) aus den anorganischen Naturwissenschaften
Bestimmen von Mineralien und Gesteinen;
e) aus der Geodäsie
Lösung von Aufgaben.

§ 6.

Umfang der mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Gebiete der Forstwissenschaft und der Hilfswissenschaften in dem Umfange erstrecken, wie solche an der Akademie vorgetragen werden.

§ 7.

Umfang der Waldprüfung.

Die Prüfung im Walde hat sich auf Fragen und Aufgaben aus dem Gebiete des Waldbaus, der Forstabschätzung, der Forstbenutzung, des Forstschutzes, der Jagd, der Geodäsie, der Forstbotanik und Forstinsektenkunde zu erstrecken, wie sich dazu Gelegenheit bietet.

§ 8.

Schriftliche Prüfung.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung ist für Lösung der geodätischen Aufgaben auf zwei Stunden festzusetzen, im übrigen für jedes Fach auf je eine Stunde. Sie beträgt also für Forstwissenschaft vier Stunden, für Zoologie, Botanik, anorganische Naturwissenschaften je eine Stunde.

§ 9.

Alle schriftlichen Arbeiten sind unter Aufsicht mindestens eines Mitgliedes des Lehrerkollegiums innerhalb der für jede Aufgabe zu bestimmenden Zeit anzufertigen.

Vor Beginn ist den Examinanden zu eröffnen, daß keiner den anderen unterstützen und keiner sich irgend eines Hilfsmittels bedienen dürfe, welches nicht von dem die Aufsicht führenden Beamten gestattet wird.

§ 10.

Die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten findet durch das Mitglied der Prüfungskommission statt, welches die Aufgaben erteilt hat. Es erhält jedoch jedes Mitglied auch die übrigen Arbeiten auf Wunsch zur Einsicht, und steht es ihm zu, im Falle abweichender Ansicht auf Feststellung der Zensur durch Abstimmung der Kommission anzutragen.

§ 11.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung im Zimmer erfolgt im Beisein von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission. Sie ist für jeden Gegenstand auf mindestens 10 Minuten für jeden Examinanden festzusetzen.

Die Beurteilung der Antworten bei der mündlichen Prüfung liegt dem betreffenden Examinator ob. Im Falle der Nichtübereinstimmung mit dem Examinator haben die übrigen Mitglieder der Kommission das Recht, auf Feststellung der Zensur durch die Kommission anzutragen.

§ 12.

Bewertung der Prüfung.

Die Zensuren sind in folgenden Abstufungen zu erteilen: 1 sehr gut, 2 gut, 3 genügend, 4 ungenügend.

§ 13.

Die Zensuren sind für die einzelnen schriftlichen Prüfungsarbeiten möglichst bald, für die mündlichen Prüfungsgegenstände und die Prüfung im Walde unmittelbar nach Beendigung der Prüfung festzustellen. Darauf ist das Ergebnis nach folgenden Rubriken zu verzeichnen:

1. Theorie der Forstwissenschaft, und zwar:
   a) Waldbau,
   b) Forstabschätzung,
   c) Holzmeßkunde,
   d) Forstbenutzung,
   e) Forstschutz,
   f) usw. übrige Fächer, auf die die Prüfung sich erstreckte, Gesamtprädikat.
2. Zoologie.
3. Botanik.
4. Chemie.
5. Mineralogie.
6. Bodenkunde.
7. Geodäsie.
8. Jagdkunde.
9. usw. übrige Fächer, auf die die Prüfung sich erstreckte.

Die Feststellung des Gesamtprädikats für die Prüfung erfolgt nach Stimmenmehrheit, und entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit. In bezug auf die zur Theorie der Forstwissenschaft gehörigen Gegenstände steht jedoch nur den forsttechnischen Mitgliedern der Kommission eine entscheidende Stimme zu.

§ 14.

Das Gesamturteil „sehr gut" darf nur erteilt werden, wenn mindestens die Zensur „gut" von dem Examinanden in der Theorie der Forstwissenschaft erlangt und keine der übrigen Zensuren ungenügend ist.

Das Gesamturteil muß auf „ungenügend" lauten, wenn dem Examinanden diese Zensur in der Theorie der Forstwissenschaften zu erteilen war.

Ebenso ist die Zensur „ungenügend" dann zu erteilen, wenn die Prädikate in der Mehrzahl der übrigen Prüfungsfächer „ungenügend" sind.

§ 15.

Wiederholung der Prüfung.

Eine Wiederholung der Prüfung im ganzen oder in einzelnen Fächern ist frühestens am Schlusse des fünften, spätestens am Schlusse des sechsten Semesters zulässig. Die Prüfungskommission kann bestimmen, daß bei einer Wiederholung die Prüfung auf solche Fächer nicht ausgedehnt wird, in welchen der Examinand bei dem früheren Examen vollkommen genügt hatte.

Das Prüfungshonorar ist für die Wiederholung nochmals zu erlegen.

§ 16.

Prüfungsprotokoll. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Protokoll zu verzeichnen, welches von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission in der Schlußberatung vollzogen werden muß.

§ 17.

Ausfall der Prüfung. Nach der Schlußberatung ist dem Examinanden durch den Vorsitzenden Mitteilung über den Ausfall der Prüfung zu machen.

§ 18.

Prüfungszeugnis. Außerdem ist den Geprüften demnächst ein mit Stempel von 1,50 Mk. zu belastendes Prüfungszeugnis auszuhändigen, in welchem die für die einzelnen Fächer erlangten Zensuren angegeben werden.

Es ist in folgender Form anzufertigen:

Herr (Vor- und Zuname) ..... aus ..... hat in der am ..... abgeschlossenen, die nachstehenden Fächer umfassenden Prüfung folgende Einzelzeugnisse erhalten:

1. In der Theorie der Forstwissenschaft .....
   und zwar:
   a) im Waldbau .....
   b) Forstabschätzung .....
   c) Holzmeßkunde .....
   d) Forstbenutzung .....
   e) Forstschutz .....
   f) usw.
2. In der Zoologie .....
3. „ „ Botanik .....
4. „ „ Chemie .....
5. „ „ Mineralogie .....
6. „ „ Bodenkunde .....
7. „ „ Geodäsie .....
8. „ „ Jagdkunde .....
9. usw.

und daher die Prüfung im ganzen ..... bestanden.

Münden, den .....

Die Prüfungskommission.

Es wird von dem Direktor der Forstakademie und den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

b) Königreich Bayern.

1. Auszug aus der Königlichen Allerhöchsten Verordnung, den forstlichen Unterricht in Bayern betreffend. Vom 21. 8. 1881.

§ 2.

Forstliche Hochschule Aschaffenburg. — Aufgabe derselben. Die Forstliche Hochschule zu Aschaffenburg hat die Aufgabe, jungen Männern, welche sich dem bayerischen Staatsforstverwaltungsdienste zu widmen gedenken, die zu einem erschöpfenden Studium

der Forstwissenschaft an einer Universität und der Forstlichen Versuchsanstalt zu München erforderliche Vorbereitung in den Grund- und Fachwissenschaften zu geben.

Außerdem soll die Forstliche Hochschule Studierenden, welche ihre forstwissenschaftliche Vorbereitung für **andere** Endzwecke, als den Eintritt in den bayerischen Staatsforstverwaltungsdienst erstreben, Gelegenheit bieten, die entsprechende Ausbildung zu erlangen.

§ 3.

Programm und Satzungen.

— — — — — — — — — — — — — —

Das Programm und die Satzungen für die Forstliche Hochschule, einschließlich der Vorschriften über die daselbst abzuhaltenden Prüfungen, werden unter Beachtung der Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung vor den Königlichen Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen festgesetzt (s. Seite 56).

§ 6.

Lehrkurse u. Studienjahr.

Die forstliche Hochschule in Aschaffenburg umfaßt zwei einjährige Kurse.

Das Studienjahr beginnt mit dem 1. Oktober und endet mit dem 31. Juli.

§ 12.

Forstl. Versuchsanstalt München.

Die zum Zwecke der intensiven Pflege der forstwissenschaftlichen Forschungen überhaupt und speziell zur Mitwirkung bei der wissenschaftlichen Feststellung der forstlichen Produktionsverhältnisse des Königreichs Bayern errichtete Forstliche Versuchsanstalt zu München ist gleichzeitig dazu bestimmt, die Ergänzung des rein theoretischen Forstunterrichts durch praktische Übungen, durch Demonstrationen in Laboratorien usw. zu vermitteln.

§ 14.

Universität München.

Alljährlich wird an der Universität München eine theoretische Schlußprüfung abgehalten, zu welcher nur solche Kandidaten zugelassen werden, welche das vollständige Absolutorium der Forstlehranstalt Aschaffenburg besitzen.

Die Prüfungsvorschriften sind von unseren Staatsministerien für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen zu erlassen (s. Seite 61).

Kandidaten, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, erhalten ein Schlußzeugnis über vollendete Fachstudien mit dem Prädikate der Befähigung zum Übertritt in die Praxis.

Nicht befähigt erklärten Kandidaten ist die Wiederholung dieses Examens nur einmal, und zwar nach einem weiteren, mindestens einjährigen und höchstens zweijährigen Universitätsstudium, gestattet.

Solchen Kandidaten kann auch aufgetragen werden, die praktischen Übungen an der Forstlichen Versuchsanstalt zu München noch einmal, und zwar mindestens ein Semester lang, zu besuchen.

Zu der in gegenwärtigem Paragraphen angeordneten Prüfung können auch solche Studierende der Universität München,

welche nicht zum bayerischen Staatsforstverwaltungsdienst aspirieren, zugelassen werden. Dieselben erhalten über das Resultat dieser Prüfung ein Zeugnis, welches ihnen jedoch keinerlei Anspruch auf den Eintritt in den bayerischen Forstdienst verleiht.

2. Auszug aus den Satzungen der Königlich Bayerischen Forstlichen Hochschule Aschaffenburg. Vom 30. 6. 1899.

§ 1.

Bestimmung der Forstlichen Hochschule.

An der Königlichen Forstlichen Hochschule Aschaffenburg haben diejenigen jungen Männer, welche sich dem bayerischen Staatsforstverwaltungsdienste zu widmen gedenken, die beiden ersten Jahre des vorgeschriebenen vierjährigen Fachstudiums zu verbringen.

Die Forstliche Hochschule Aschaffenburg soll außerdem solchen Studierenden, welche ihre forstwissenschaftliche Vorbereitung für **andere** Endzwecke als den Eintritt in den bayerischen Staatsforstverwaltungsdienst erstreben, Gelegenheit zur entsprechenden fachwissenschaftlichen Ausbildung bieten.

Die Studierenden der Forstlichen Hochschule scheiden sich hiernach in Aspiranten des bayerischen Staatsforstverwaltungsdienstes (ordentliche Hörer) und in Hospitanten (außerordentliche Hörer).

§ 13.

Lehrgegenstände.

Der Unterricht an der Forstlichen Hochschule umfaßt folgende Lehrgegenstände:

A. Ordentliche

1. Mathematik,
2. Physik und Geodäsie,
3. Chemie, Mineralogie und Geologie,
4. Botanik,
5. Zoologie,
6. Forst-Enzyklopädie,
7. Forstliche Baukunde,
8. Forstliches Zeichnen,
9. Jagdkunde.

B. Außerordentliche

10. Fischzucht,
11. Forstliche Standortslehre,
12. Waldbau,
13. Forstbenutzung,
14. Forsteinrichtung mit Holzmeßkunde,
15. Waldwertrechnung.

§ 14.

Forstliche Exkursionen.

Der Unterricht in den forstlichen Disziplinen, sowie jener in den Naturwissenschaften wird durch möglichst zahlreiche Exkursionen in die rings um Aschaffenburg gelegenen Waldungen, wie in rasch zu erreichende entferntere Waldgebiete unterstützt.

Die Exkursionen finden in der Regel an einem bestimmten Wochentage statt, erstrecken sich jedoch ausnahmsweise auch über mehrere Tage.

Die forstlichen Exkursionen werden vielfach mit den naturwissenschaftlichen Exkursionen verbunden.

§ 16.

Studienplan.

Den Hospitanten bleibt die Auswahl der zu hörenden ordentlichen Vorlesungen, sowie die Beteiligung an mit den ordentlichen Vorlesungen verbundenen Übungen überlassen.

Zur Ergänzung des Unterrichts für solche Studierende, welche im Sinne des § 1 Abs. 2 an der Forstlichen Hochschule ein abschließendes forstliches Studium zurückzulegen gedenken, sollen die im § 13 Lit. B aufgeführten außerordentlichen Vorlesungen und Übungen dienen; diese Vorlesungen und Übungen sind Privatissima und werden von den betreffenden Lehrern nur dann abgehalten, wenn sich jeweils eine entsprechende Anzahl von Hörern für eine Vorlesung meldet.

§ 68.

Absolutorialprüfung, Prüfungsfächer.

Zur Erlangung eines Absolutorialzeugnisses ist an der Forstlichen Hochschule aus folgenden Lehrgegenständen eine Absolutorialprüfung abzulegen:

1. Mathemaik;
2. Physik;
3. Geodäsie;
4. Anorganische Chemie;
5. Organische Chemie;
6. Mineralogie mit Geologie;
7. Botanik;
8. Zoologie;
9. Forstenzyklopädie;
10. Forstliche Baukunde;
11. Jagdkunde mit Jagdgesetzgebung;
12. Forstliches Zeichnen.

§ 69.

Teilung der Prüfung.

Den Aspiranten ist es freigestellt, die Prüfungen pro absolutorio aus jenen Fächern, welche nach der Vorlesungsordnung bereits im ersten Studienjahre im ganzen Umfang zum Vortrag gelangen, d. i. Physik, Anorganische Chemie und Jagdkunde mit Jagdgesetzgebung, sämtlich oder einzeln schon am Schlusse des ersten Studienjahres abzulegen.

Am Schlusse des zweiten Studienjahres haben die Aspiranten allen jenen Prüfungen pro absolutorio sich zu unterziehen, welche sie nicht bereits am Schlusse des ersten Studienjahres mit der Note 1, 2 oder 3 bestanden haben (§ 78).

§ 70.

Zeit der Prüfung.

Die Prüfungen pro absolutorio finden alljährlich in der Zeit zwischen 15. Juli und 1. August unter der Leitung eines vom Königl. Staatsministerium der Finanzen, Ministerial-Forstabteilung, im Benehmen mit dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu bestimmenden Prüfungskommissars statt.

§ 71.

Meldung zur Prüfung.

Zu den Prüfungen pro absolutorio haben sich die Beteiligten unter Erlegung der Prüfungsgebühren (§ 98) im Sekretariate zu melden.

§ 72.

Zulassung zu den Prüfungen.

Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen pro absolutorio ist davon abhängig, daß der Studierende die betreffenden programmmäßigen Vorlesungen gehört, dann an den einschlägigen Übungen und Exkursionen entsprechend teilgenommen hat.

§ 73.

Über die Zulassung zu den Absolutorialprüfungen beschließt der Lehrerrat.

Die Eröffnung des Zulassungsbeschlusses und die Vorladung der Zugelassenen zu den Prüfungen erfolgt durch die Direktion mittels Anschlags am schwarzen Brette.

Das unentschuldigte Nichterscheinen eines Vorgeladenen vor der Prüfungssektion (§ 74) zur bestimmten Zeit gilt als Verzicht auf die Ablegung der für den betreffenden Lehrgegenstand angesetzten Prüfung, mit der Maßgabe, daß als Prüfungsergebnis die Note 4 angenommen wird.

§ 74.

Bildung von Prüfungssektionen.

Zur Abhaltung der Prüfungen pro absolutorio werden durch den Lehrerrat, gegebenfalls unter Mitwirkung des von den Ressortministerien jeweils zu der Prüfung kommittierten Beamten, Prüfungssektionen gebildet, welche je aus dem Examinator und aus zwei weiteren Professoren und Dozenten, wenn möglich Lehrern nächstverwandter Lehrfächer, zusammenzusetzen sind.

Der Ministerialkommissar ist befugt, nach freier Wahl und für beliebige Zeit in die Prüfungssektionen als weiteres Mitglied einzutreten.

Examinator ist in jedem Prüfungsfache der einschlägige Fachlehrer, bei dessen etwaiger Verhinderung der durch den Lehrerrat zu bestimmende Stellvertreter.

Den Vorsitz führt in jeder Prüfungssektion das rangälteste Mitglied, eventuell der etwa in der Sektion anwesende Ministerialkommissar.

§ 75.

Form der Prüfungen.

Die Prüfungen pro absolutorio sind, abgesehen von den nachstehenden besonderen Bestimmungen, mündlich und öffentlich.

Der mündlichen Mathematik-Prüfung geht eine den ganzen zum Vortrag gelangten Unterrichtsstoff umfassende schriftliche Prüfung 2 bis 3 Wochen voraus.

Die schriftliche Mathematik-Prüfung wird in der Weise abgehalten, daß jedem Examinanden 4 bis 6 Aufgaben durch das Los zugeteilt werden, welche unter Aufsicht im Prüfungslokale innerhalb festgesetzter Zeit zu bearbeiten sind.

Die Leistungen im forstlichen Zeichnen werden von der betreffenden Prüfungssektion im Anhalt an eine von dem Examinanden

im Prüfungslokale unter Aufsicht hergestellte Probezeichnung und unter geeigneter Berücksichtigung der von ihm während der Studienzeit in den Lehr- und Übungsstunden gezeichneten Übungsblätter zensiert.

§ 76.

Dauer der Prüfungen.

Bei den mündlichen Prüfungen ist jeder Examinand in jedem Fache in der Regel 15 Minuten zu prüfen.

§ 77.

Festsetzung der Zensuren.

Die Festsetzung der Zensuren erfolgt in jeder Prüfungssektion unmittelbar nach vollzogener mündlicher Prüfung je einer Gruppe gleichzeitig vorgerufener Examinanden in geheimer Sitzung der Sektionsmitglieder durch Stimmenmehrheit; im Falle der Anwesenheit des Ministerialkommissars entscheidet dessen Stimme bei Stimmengleichheit.

Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in der Mathematik werden in einer Zensur zusammengefaßt.

§ 78.

Zensurenfolge.

Die Zensur hat für jeden einzelnen Lehrgegenstand nach folgender Abstufung zu erfolgen:

Note 1 = sehr gut,
„ 2 = gut,
„ 3 = mittelmäßig,
„ 4 = ungenügend.

§ 79.

Notenverzeichnis.

In jeder Prüfungssektion werden die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen sofort nach ihrer Festsetzung durch den Vorsitzenden der Sektion in ein Verzeichnis eingetragen.

Nach Beendigung des Prüfungsgeschäftes ist das Verzeichnis von den Mitgliedern der Sektion zur Anerkennung zu unterzeichnen.

Die Direktion fertigt auf Grund der Notenverzeichnisse der einzelnen Prüfungssektionen eine Hauptzusammenstellung der Prüfungsergebnisse.

§ 80.

Erteilung des Absolutoriums.

Über die Erteilung des Absolutoriums der Königl. Forstlichen Hochschule entscheidet die aus den sämtlichen Professoren und Dozenten der Hochschule sich zusammensetzende Prüfungskommission.

Den Vorsitz in der Kommission führt der Königl. Ministerialkommissär (§ 70).

Das Absolutorium wird jenen Aspiranten nach Vollendung des zweijährigen Studiums erteilt, welche

1. die Zulassung zu den sämtlichen zwölf obligatorischen Prüfungen pro absolutorio (§ 68) nachgesucht und erlangt hatten und von den fraglichen zwölf Prüfungen mindestens zehn mit der Note 1, 2 oder 3 bestanden haben, und
2. nach dem Urteile der Prüfungskommission gemäß dem Ergebnisse der gesamten Prüfung hinreichende Kenntnisse besitzen, um mit Aussicht auf Erfolg das programmäßige forstliche Universitätsstudium aufzunehmen.

§ 81.

Vorenthaltenes Absolutorium.

Aspiranten, welchen am Schlusse des zweiten Studienjahres nach den Bestimmungen des § 80 das Absolutorium vorenthalten werden mußte, haben ihre Studien an der Forstlichen Hochschule ein weiteres Jahr fortzusetzen und sich am Schlusse desselben den Prüfungen pro absolutorio aus allen jenen obligatorischen Fächern zu unterziehen, in welchen sie in den beiden Jahren des regelmäßigen Studiums die Note 3 oder 4 erhalten hatten.

Bezüglich der Erteilung des Absolutoriums für die betreffenden Studierenden haben die Bestimmungen des § 80 entsprechende Anwendung zu finden.

§ 82.

Absolutorialzeugnis.

Den Studierenden, welchen das Absolutorium erteilt wird, ist ein Absolutorialzeugnis auszufertigen.

Das Absolutorialzeugnis enthält die Angabe über die Studiendauer, über die Absolutorialnoten aus den einzelnen Prüfungsgegenständen und über das Verhalten der Studierenden während der Studienzeit.

§ 83.

Vorenthaltung des Absolutoriums.

Denjenigen Studierenden, welchen das Absolutorium vorenthalten worden ist, wird ein Zeugnis ausgefertigt, welches neben der Feststellung des erwähnten Verhältnisses die in den einzelnen Prüfungsfächern zuerkannten Noten ausweist.

§ 85.

Wahl der Prüfungsfächer.

Den außerordentlichen Hörern der Forstlichen Hochschule steht die Wahl der einzelnen Lehrgegenstände, aus welchen sie sich einer Prüfung unterziehen wollen, frei.

Bezüglich dieser Prüfungen haben die Bestimmungen der §§ 70 bis 78 entsprechende Anwendung zu finden.

§ 86.

Prüfungszeugnisse für außerordentl. Hörer.

Den außerordentlichen Hörern werden die Ergebnisse der einzelnen abgelegten Prüfungen durch Prüfungszeugnisse bestätigt.

Die Prüfungszeugnisse werden den Beteiligten nach Wunsch entweder am Schlusse eines jeden Studienjahres über die jeweils abgelegten einzelnen Prüfungen oder nach Beendigung der ganzen Studienzeit über die sämtlichen während derselben bestandenen Prüfungen ausgefertigt.

§ 87.

Sonstige Zeugnisse.

Außer dem Absolutorialzeugnisse und dem Prüfungszeugnisse für die außerordentlichen Hörer[1]) werden an der Forstlichen Hochschule auf Verlangen noch folgende Zeugnisse ausgestellt:

1. das (Semestral- und bzw. Jahres-) Frequenzzeugnis, welches das Verzeichnis derjenigen Vorlesungen und Praktika enthält, an welchen der Studierende im Semester bzw. Studienjahr teilgenommen hat;

---

[1]) Außerordentliche Hörer können sich auch das Absolutorialzeugnis erwerben (s. Seite 59 § 80).

2. eine Bescheinigung über den Erfolg der am Schlusse des ersten Studienjahres abgelegten Prüfungen pro absolutorio (§ 69);
3. das einfache Sittenzeugnis, welches am Schlusse eines Semesters oder Studienjahres ausgestellt wird und eine Äußerung über die Führung des Studierenden während des Semesters bzw. Studienjahres mit Angabe etwaiger Disziplinarstrafen enthält;
4. das Austrittszeugnis, welches die Dauer des Aufenthaltes des Studierenden an der Hochschule, sowie die Vorlesungen und Praktika, an welchen derselbe teilgenommen hat, angibt und eine Bemerkung über die Führung des Studierenden im Verbande der Hochschule nebst Angabe etwaiger Disziplinarstrafen enthält.

§ 98.

Gebühren.

An Gebühren werden erhoben:
7 Mk. für die Immatrikulation, einschließlich Verabfolgung der Legitimationskarte und eines Exemplars der Satzungen;
4 Mk. für die Exmatrikulation, bzw. die Ausfertigung des Austrittszeugnisses (§ 87 Ziff. 4);
2 Mk. für die Zulassung zu jeder einzelnen Prüfung (§§ 71 und 85);
1 Mk. für ein Frequenzzeugnis (§ 87 Ziff. 1);
1 Mk. für ein Sittenzeugnis (§ 87 Ziff. 3);
2 Mk. für eine Bescheinigung gemäß § 87 Ziff. 2;
2 Mk. für das Absolutorialzeugnis (§ 82);
2 Mk. für ein Prüfungszeugnis der außerordentlichen Hörer (§ 86);
1 Mk. für ein Zeugnisduplikat;
0,50 Mk. für die Beglaubigung eines Zeugnisses;
0,40 Mk. für eine Vorladung oder Zustellung durch den Pedell.

3. Bestimmungen, die Prüfungen an der Universität München für die Forstkandidaten betreffend, vom 10. 11. 1881, mit den für Privatanwärter erforderlichen Abänderungen.

§ 1.

Zeit und Ort der Schlußprüfung.

Die in § 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1881 (s. Seite 55), den forstlichen Unterricht in Bayern betreffend, vorgesehene theoretische Schlußprüfung an der Universität München wird alljährlich in der ersten Woche des Monats August abgehalten.

Gesuch um Zulassung zur Schlußprüfung.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind bis längstens 1. Juli jedes Jahres bei dem Sekretär der Universität München einzureichen. Dem Gesuche sind beizulegen:
1. das Absolutorium eines im Deutschen Reiche gelegenen humanistischen oder Realgymnasiums oder einer dem letzteren gleichstehenden Realschule I. Ordnung, von Studierenden mit

kleiner Matrikel das Zeugnis der Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst;

2. das auf der Forstlichen Hochschule Aschaffenburg erlangte Abgangszeugnis, sowie der Nachweis über erfolgreiche Ablegung der beim Abgange von der Forstlichen Hochschule etwa noch rückständigen Prüfungen und Nachprüfungen;
3. der Nachweis, daß der Kandidat zur Zeit der Einreichung seines Gesuches an der Universität München immatrikuliert ist, in vorgeschriebener Weise einem zweijährigen Universitätsstudium sich gewidmet und mindestens während eines Jahres die vorgeschriebenen Übungen an der Forstlichen Versuchsanstalt zu München frequentiert hat;
4. ein Zeugnis über sittliches Verhalten an der Universität.

Hatte ein Kandidat seine Studien auf längere Dauer unterbrochen, so ist, unter Angabe des Grundes hierfür, über Verwendung der betreffenden Zeit und über sittliches Verhalten während derselben genügender Nachweis zu liefern. Eine Einrechnung dieser Zeit in das zweijährige Universitätsstudium findet nicht statt.

§ 2.

Zulassung zur Schlußprüfung.

Über die Zulassung zur theoretischen Schlußprüfung entscheidet ein aus dem Dekan und zwei Mitgliedern der staatswirtschaftlichen Fakultät gebildeter Ausschuß, in welchem sich mindestens ein Professor der Forstwissenschaft befinden muß.

Die zwei Mitglieder des Ausschusses werden alljährlich von der genannten Fakultät im Laufe des Monats Juni gewählt.

Sind die beigebrachten Nachweise als zulänglich befunden worden, so läßt der Ausschuß dem Gesuchsteller unter Zurückhaltung der Belege des Gesuches das Zulassungsdekret mit Angabe des Ortes und der Zeit der Prüfung gegen Empfangsbestätigung zustellen.

Anderenfalls eröffnet der Ausschuß dem Gesuchsteller unter Rückgabe sämtlicher Beilagen des Gesuches, daß und aus welchen Gründen seinem Gesuche nicht stattgegeben werden konnte.

Hätte die Abweisung nur aus dem Grunde zu erfolgen, weil der Kandidat in bezug auf eine einzige Disziplin die vorgeschriebene Nachprüfung nicht mit Erfolg bestanden, so ist hierüber an das Königl. Staatsministerium der Finanzen zu berichten, welches über die Zulassung Entscheidung treffen wird.

Wer ohne entschuldbaren Grund die Prüfung versäumt oder von derselben zurücktritt und zu einer späteren Prüfung zugelassen werden will, hat das Studium der Forstwissenschaften noch ein weiteres Jahr fortzusetzen und hiervon mindestens das zweite Semester an der Universität München zu verbringen.

Wird ein entschuldbarer Grund nachgewiesen, so genügt für die Zulassung zu einer späteren Prüfung der Nachweis, daß der Kandidat zur Zeit der Einreichung seines Gesuches an der Universität München immatrikuliert ist.

In den Dekreten über die erstmalige Zulassung zur Prüfung sind die Forstkandidaten auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§ 3.

Aufstellung einer Kandidatenliste.

Unmittelbar nach Bescheidung der Zulassungsgesuche ist eine Grundliste der zur Prüfung zugelassenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge vom Ausschusse herzustellen und sofort dem Königl. Staatsministerium der Finanzen mit gutachtlichem Berichte über Zeit und Dauer der Prüfung und Bildung der Prüfungskommission vorzulegen.

Eine Abschrift der Grundliste nebst den sämtlichen Gesuchen und deren Beilagen ist sogleich nach Zusammentritt der Prüfungskommission dem Vorsitzenden derselben zuzustellen, welcher von den Gesuchen und deren Belegen Einsicht nimmt und diese Belege bei Zufertigung der Prüfungsresultate den Kandidaten zurückgibt.

§ 4.

Prüfungskommission.

Die Prüfungskommission, welche unter dem Vorsitze eines höheren Staatsforstbeamten aus Lehrern der Universität und im Bedürfnisfalle der Technischen Hochschule besteht, wird jedes Jahr durch das Königl. Staatsministerium der Finanzen im Einverständnisse mit dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gebildet und derselben ein Protokollführer beigegeben.

Gebühren.

Jeder Prüfungskandidat hat vor Beginn der Prüfung bei der Kanzlei der Universität 26 Mk. zu entrichten, wovon 15 Mk. für die Kosten der Prüfung, 7 Mk. für die Universität und 4 Mk. zur Bestreitung der Staatsgebühr für das Schlußzeugnis bestimmt sind.

Bei völlig erwiesener Mittellosigkeit kann, sofern nach Deckung der Prüfungskosten ein Überschuß bleibt, durch die Kommission die Rückgabe des an Prüfungskosten bereits bezahlten Betrages, ganz oder teilweise, verfügt werden.

§ 5.

Prüfungssektionen.

Die Prüfung wird durch zwei, oder wenn eine größere Anzahl von Kandidaten zu prüfen ist, durch drei nach Prüfungsgegenständen abzuteilende Sektionen vorgenommen.

Die Bestimmung über Zusammensetzung der Sektionen steht dem vorsitzenden Ministerialkommissar zu, welcher nach seinem Ermessen abwechselnd in der einen oder der anderen Sektion den Vorsitz zu führen hat.

Für den Fall der Verhinderung des Ministerialkommissars wird vom Königl. Staatsministerium der Finanzen ein Stellvertreter bestimmt, welcher in gleicher Weise den Vorsitz führt.

Die Sektionen sind aus drei bis vier Mitgliedern zu bilden, welche in der Regel sämtlich bei dem ganzen Verlaufe der Prüfungen zugegen sein sollen.

Bei zeitweiliger Verhinderung einzelner Mitglieder einer Sektion ist, wenn nicht mindestens zwei derselben zugegen sind, die Prüfung in der betreffenden Sektion auszusetzen.

§ 6.

Form und Umfang der Prüfung.

Die Prüfung ist öffentlich und mündlich. Sie hat nachstehende Lehrgegenstände zu umfassen:

1. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft;
2. Enzyklopädie der Rechtswissenschaften und Forstrecht;
3. den botanischen Teil der Forstwissenschaft (mit Übungen);
4. den bodenkundlichen Teil der Forstwissenschaft, einschließlich Geognosie, Klimatologie und Meteorologie (mit Übungen);
5. Waldbau;
6. Forstbenutzung;
7. Forsteinrichtung;
8. Waldwertrechnung mit Statik;
9. Holzmeßkunde und praktische Übungen an der forstlichen Versuchsanstalt;
10. Forstpolitik und Forstverwaltungslehre, einschließlich Forstgeschichte.

In der Regel ist für jede einzelne Disziplin eine Examinationszeit von 15 Minuten zu nehmen, so daß der einzelne Kandidat im ganzen 2 Stunden 30 Minuten zu prüfen ist.

Der Königl. Ministerialkommissar oder dessen Stellvertreter kann aber nach vorgängiger Beschlußfassung der betreffenden Sektion, wenn erhebliche Gründe hierfür sprechen, ausnahmsweise bei einzelnen Kandidaten die Prüfungszeit für die eine oder andere Disziplin verlängern oder einen bereits abgetretenen Kandidaten nochmals vorrufen und einer weiteren Prüfung unterwerfen lassen.

Die Gründe für eine solche Nachprüfung bzw. Verlängerung der Prüfungszeit sind dem Kandidaten zu eröffnen und im Prüfungsprotokolle vorzumerken.

§ 7.

Einteilung der Prüfungskandidaten.

Zum Examen sind die Kandidaten gruppenweise je in entsprechender Zahl in die einzelnen Prüfungssektionen nach der vom Ministerialkommissar festgesetzten Verteilung vorzurufen und dann abwechselnd aus den Fächern, welche durch die Sektionsmitglieder vertreten sind, innerhalb der bestimmten Zeit zu prüfen.

Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung.

Stellt ein Kandidat bei der einen oder anderen Disziplin sich nicht zum Examen, so ist für dieselbe die Zensur „ungenügend" auszusprechen. Weist er vor Beendigung der Prüfung nach, daß ein als triftig anzuerkennender Hinderungsgrund vorgelegen sei, so ist er nach Bestimmung des Ministerialkommissars im Verlaufe des Examens nachträglich zu prüfen.

Verläßt ein Kandidat ohne zureichende Gründe das Examen vor dem Schlusse desselben, so ist für die Prüfung im ganzen die Zensur „ungenügend befähigt" auszusprechen.

Verläßt ein Kandidat mit zureichendem Grunde das Examen, so findet in der Regel die Bestimmung in § 2 Abs. 7 Anwendung; hat jedoch der bisherige Verlauf des Examens bereits eine größere Anzahl Zensuren mit „ungenügend" ergeben, so kann die Kommission auch in einem solchen Falle die Gesamtzensur „ungenügend befähigt" aussprechen.

§ 8.

Eingehende Prüfungsweise.

Die Prüfung hat bei allen einzelnen Disziplinen in eingehender Weise zu erfolgen, um ein sicheres Urteil darüber erlangen zu können, ob die Kandidaten die für ihren künftigen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sich erworben haben. Der Ministerialkommissar ist verpflichtet, mit besonderer Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Befragung der Kandidaten dem vorbezeichneten Zwecke entspreche und die Prüfung streng den gegebenen Vorschriften gemäß und nach gleichem Maßstabe vorgenommen werde, damit nicht mangelhaft vorbereitete Kandidaten in die Praxis übertreten.

Examinator ist in der Regel der betreffende Fachprofessor, insofern er der Kommission angehört, andernfalls wird der Examinator durch den Prüfungskommissar besonders bestimmt.

§ 9.

Festsetzung der Zensuren.

Die vorläufige Zensur erfolgt unmittelbar nach vollzogener Prüfung je einer Gruppe der gleichzeitig vorgerufenen Examinanden seitens der betreffenden Sektionsmitglieder in geheimer Sitzung durch Stimmenmehrheit. Bei etwaiger Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Ministerialkommissars, welcher allen Abstimmungen beizuwohnen und über dieselben in seiner Prüfungsliste Vormerkung zu machen hat. Auch die einzelnen Sektionsmitglieder führen Vormerkungen.

Die definitive, protokollarisch festzustellende Zensierung erfolgt am Schlusse der ganzen Prüfung durch die gesamte Prüfungskommission.

Es unterliegt keinem Anstande, bei der vorläufigen Sektionsabstimmung zur Gewinnung eines besseren Anhaltes für die spätere Gesamtqualifikation die einzelnen Spezialnoten (§ 10) vorläufig mit Bruchteilen einzusetzen und erst bei der Schlußabstimmung auf die vollen Notenziffern abzugleichen.

§ 10.

Notenfolge.

Für jeden einzelnen Examinationsgegenstand (§ 6) sind Spezialnoten zu erteilen, und zwar:

Note 1 = sehr gut,
„ 2 = genügend,
„ 3 = ungenügend.

Das Prädikat 1 soll nur bei vollkommen befriedigender Leistung erteilt werden.

Die am Schlusse der Prüfung in gemeinsamer Kommissionsberatung durch Abstimmung auszusprechende Gesamtqualifikation ist in folgender Abstufung auszudrücken:

Note I = sehr gut befähigt,
„ II = genügend befähigt,
„ III = ungenügend befähigt.

Note I soll nur bei hervorragender Befähigung und bei Bestehen in allen Fächern erteilt werden. Note II soll darstellen, daß der Kandidat nach dem Urteile der Kommission unzweifelhaft

hinreichende Kenntnisse besitzt, um mit Aussicht auf Erfolg in die Praxis überzutreten. Verneint dieses die Kommission, so ist Note III zu erteilen.

§ 11.

Erfolglose Prüfung.

Denjenigen Kandidaten, welchen von der Prüfungskommission die Gesamtqualifikation „ungenügend befähigt" (III) zuerkannt wird, ist unter Rückerstattung der für das Zeugnis entrichteten Staatsgebühr von 4 Mk. (§ 4 Abs. 2) durch den Ministerialkommissar die Zurückweisung schriftlich mit dem Bemerken zu eröffnen, daß ihnen eine Wiederholung der Prüfung, und zwar nach weiterem, mindestens ein- und höchstens zweijährigem Universitätsstudium, nur noch einmal freistehe.

Erachtet die Prüfungskommission den wiederholten Besuch der praktischen Übungen an der forstlichen Versuchsanstalt zu München für erforderlich, so ist dieses dem Kandidaten unter Hinweis auf § 14 Abs. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1881, den forstlichen Unterricht in Bayern betreffend, gleichfalls zu eröffnen.

Erfolgreiche Prüfung.

Denjenigen Kandidaten, welche nach dem Urteile der Prüfungskommission hinreichende Kenntnisse bewiesen haben, ist auf Grund des durch Protokoll konstatierten Kommissionsbeschlusses das Schlußzeugnis mit dem Prädikat der Befähigung zum Übertritt in die Praxis (Note I oder II) auszufertigen.

Auf der Rückseite dieses Zeugnisses sind die Spezialnoten für die einzelnen Disziplinen vorzumerken und zu summieren.

Die Ausfertigung des Zeugnisses erfolgt unter der Unterschrift des Ministerialkommissars am Tage nach Schluß der Prüfungen, und wird das Zeugnis dem Geprüften sofort behändigt.

Die in § 3 genannte Grundliste der zur Prüfung zugelassenen Kandidaten ist nach Übertrag der Prüfungsresultate in dieselbe nebst dem Prüfungsprotokoll durch den Ministerialkommissar unverweilt dem Königl. Staatsministerium der Finanzen mit Bericht vorzulegen.

§ 12.

Zulassung von Privatforstkandidaten.

Auch solchen Forstkandidaten, welche **nicht** zum Staatsforstverwaltungsdienste in Bayern aspirieren, ist, wenn sie an der Hochschule München immatrikuliert sind, dem Ausschusse (§ 2) eine genügende Vorbereitung nachzuweisen vermögen und den in § 4 bezeichneten Betrag entrichtet haben, die Ablegung der für die Aspiranten des bayerischen Staatsforstverwaltungsdienstes vorgeschriebenen theoretischen Schlußprüfung gestattet.

Über das Ergebnis der Prüfung erhalten sie ein von dem Ministerialkommissar unterzeichnetes Zeugnis, in welchem ausdrücklich auf die Bestimmungen des § 14 Abs. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1881, den forstlichen Unterricht in Bayern betreffend, hinzuweisen ist.

4. Prüfungsordnung der Universität München für solche Kandidaten des Forstwesens, welche sich nicht zur Anstellung im bayer. Staatsforst- oder Kommunalforstdienst qualifizieren wollen. Vom 25. 7. 1879.

§ 1.

Zulassung zur Prüfung.

Jeder Kandidat des Forstwesens kann zur Prüfung zugelassen werden, welcher in dem betreffenden Semester an der Universität München als Studierender der Staatswirtschaft immatrikuliert und inskribiert war und bereits vorher wenigstens ein Semester den staatswirtschaftlichen Studien an der Universität München sich gewidmet hatte.

§ 2.

Prüfungsgegenstände.

Die Prüfung kann in einzelnen und in allen Fächern abgelegt werden, bezüglich welcher der Kandidat den Nachweis zu liefern vermag, daß er dieselben an der Universität München oder an einer anderen Hochschule oder Forstakademie gehört hat.

§ 3.

Prüfungsmodus.

Die Prüfung soll eine schriftliche und mündliche sein. über die Art der Abhaltung der Prüfung, sowie über die Bildung der Prüfungskommissionen trifft die gesamte Fakultät mit Zustimmung des Senates die geeigneten Verfügungen.

§ 4.

Zeit der Prüfung.

Die Prüfung findet am Schluß eines jeden Semesters statt.

§ 5.

Kosten der Prüfung.

Die Prüfungsgebühr beträgt ohne Rücksicht auf das günstige oder ungünstige Ergebnis der Prüfung für jeden Examinator 5 Mk., dann 5 Mk. für den Dekan, 3 Mk. für die Fakultätskasse und 2 Mk. für die Kanzlei, welchen Betrag jeder Kandidat vor der Prüfung in der Universitätskanzlei zu hinterlegen hat.

§ 6.

Prüfungszeugnis.

Der Kandidat erhält nach zurückgelegter Prüfung ein Fakultätszeugnis, welches enthält:

a) die Fächer, welche der Kandidat gehört hat,
b) die Fächer, in welchen sich der Kandidat einer Prüfung unterzog,
c) die bei der Prüfung in den einzelnen Fächern erworbenen Noten, sowie die Gesamtnote,
d) die Namensunterschrift der Examinatoren und
e) diejenige des Dekans der Fakultät nebst beigedrucktem Amtssiegel.

5. Promotionsordnung der staatswirtschaftlichen Fakultät der Kgl. Ludwig-Maximilians-Universität München. Vom 5. 3. 1904.

§ 1.

Bewerbung. Derjenige, welcher den Doktorgrad erwerben will, hat dem Dekan der Fakultät vorzulegen:

1. eine kurze Darstellung seines Lebenslaufes;
2. das Reifezeugnis eines humanistischen oder Realgymnasiums, oder bei Bewerbern, welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind, ein dem entsprechendes Reifezeugnis. Wenn auf Grund anderer Zeugnisse Dispensation von dem Gymnasialabsolutorium beantragt und von der Fakultät befürwortet wird, entscheidet der akademische Senat über die Zulässigkeit;
3. Ausweise über seinen Studiengang, welcher in der Regel einen dreijährigen Besuch einer Universität umfassen soll, und über den Erwerb einer tüchtigen allgemeinen und einer gründlichen staatswirtschaftlichen Fachbildung. Die Fakultät verleiht den Doktorgrad in der Regel nur an solche Kandidaten, von deren wissenschaftlicher Tüchtigkeit sie während deren Studienganges auch an hiesiger Universität hat Kenntnis nehmen können.

   Die an anderen höheren Lehranstalten nachgewiesenen Studien kommen nach Ermessen der Fakultät in Anrechnung;
4. eine Abhandlung über einen Gegenstand, welcher in das Gebiet der staatswirtschaftlichen Fakultät gehört. Der Bewerber hat dem Dekan die Versicherung zu erteilen, daß er die Abhandlung selbst und ohne fremde Beihilfe verfaßt hat.

§ 2.

Dissertation. Die eingereichte Abhandlung wird von der Fakultät einer Prüfung unterworfen, und auf Grund derselben wird ihr wissenschaftlicher Wert nach folgender Notenskala bestimmt:

dissertatio	*egregia*	für	Note	I,
„	*admodum laudabilis*	„	„	II,
„	*laudabilis*	„	„	III,
„	*scripta*	„	„	IV.

§ 3.

Ist die eingereichte Abhandlung von der Fakultät gutgeheißen bzw. als druckwürdig erkannt worden, so wird der Bewerber zur Doktorprüfung zugelassen.

§ 4.

Mündliche Prüfung. Die Doktorprüfung ist eine mündliche; sie hat den Nachweis eines Studiums, welches über das Maß des im theoretischen Staatsexamen Geforderten hinausgeht, zu liefern. Dieselbe dauert wenigstens zwei Stunden und wird abgehalten:

1. vor versammelter Fakultät, wobei jedes ihrer Mitglieder Fragen zu stellen berechtigt ist;

2. aus vier Fächern, welche von mindestens drei Professoren vertreten sein müssen. Unter den vier Fächern müssen, falls die Dissertation in das Gebiet der Staatswirtschaft fällt, sich befinden: Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik, und ein viertes, entweder in der staatswirtschaftlichen Fakultät vertretenes oder ein verwandtes, einer anderen Fakultät zugeteiltes Fach; falls die Dissertation in eines der übrigen in der Fakultät vertretenen Wissensgebiete fällt, Nationalökonomie, ein Fach aus der forstlichen Produktions- oder Betriebslehre und außerdem zwei Fächer, welche von dem Kandidaten aus dem Kreise der in der Fakultät vertretenen Fächer gewählt werden können; statt des einen dieser zwei Fächer kann der Kandidat auch ein verwandtes Fach aus einer anderen Fakultät wählen.

Die staatswirtschaftliche Fakultät betrachtet von den in ihr vertretenen Fächern als je ein Fach:

1. Nationalökonomie (allgemeine Volkswirtschaftslehre und ökonomische Politik [spezielle Volkswirtschaftslehre]);
2. Finanzwissenschaft;
3. Statistik;
4. Wirtschaftsgeschichte;
5. Sozialpolitik;
6. Waldbau und Forstbenutzung;
7. Forsteinrichtung und Holzmeßkunde;
8. Forstpolitik, Forstverwaltung, Forstgeschichte;
9. Waldwertrechnung und forstliche Statik;
10. Agrikulturchemie und Bodenkunde;
11. Der botanische Teil der Forstwirtschaft.

§ 5.

Prüfungsgrade.

Als Maßstab der Beurteilung dient das Notenschema:

summa cum laude für Note I,
magna cum laude „ „ II,
cum laude „ „ III,
examen superatum „ „ VI.

§ 6.

Die Noten für die eingereichte Abhandlung und für das Ergebnis der mündlichen Prüfung werden durch Mehrheitsbeschluß der Fakultät festgesetzt.

§ 7.

Befreiung von der mündlichen Prüfung. Kolloquium.

An Stelle der Prüfung kann ein Kolloquium treten, wenn der Kandidat bereits in vorgerückterem Alter oder in einem öffentlichen Amte steht, und wenn er durch anderweite Leistungen, insbesondere auch durch die von ihm eingereichte Abhandlung, die Wissenschaft in einer hervorragenden Weise gefördert hat.

§ 8.

Drucklegung der Dissertation.

Von der Inauguralabhandlung, deren Drucklegung in der Regel vor der Promotion zu erfolgen hat, sind 110 Exemplare unentgeltlich

an die Universität abzuliefern; doch bleibt eine Ermäßigung dieser Ziffern für besondere Fälle vorbehalten. Zur Führung des Doktortitels berechtigt nur das Diplom. Dasselbe wird vor Ablieferung der vorgenannten Pflichtexemplare nicht ausgefertigt.

§ 9.

Promotion. Die öffentliche Promotion, von welcher auf Wunsch des Doktoranden dispensiert werden kann, erfolgt durch einen besonderen, vom Dekan zu leitenden Akt. Derselbe besteht in einem Vortrag des Kandidaten über ein von ihm selbst gewähltes Thema (Quaestio inauguralis), im Anschluß hieran in der Disputation über wenigstens fünf von ihm aufgestellte und durch den Dekan genehmigte Thesen und in der feierlichen Promotion durch den Dekan. Vortrag und Disputation finden in deutscher Sprache statt.

§ 10.

Gebühren. Die Gebühren für Prüfung der Dissertation, für die mündliche Prüfung und die Verleihung des Doktorgrades sind im Betrage von 308 Mk. bei der Meldung zur Doktorprüfung zu erlegen; bei Zurückweisung der Dissertation werden 60 Mk., bei Nichtbestehen der Prüfung nach angenommener Dissertation werden 200 Mk. zurückbehalten; von Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, sind, im Falle sie die Promotion zum zweiten Male anstreben, nur 248 Mk. zu entrichten.

§ 11.

Ehrenpromotion. Auf Ehrenpromotionen, welche die Fakultät beschließt, finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung.

c) Königreich Sachsen.

1. Auszug aus den Satzungen der Königlich Sächsischen Forstakademie zu Tharandt. Vom 15. 3. 1906.

§ 2.

Zweck d. Forstakademie. Die Forstakademie hat den Zweck Forstwirte für die Ausübung ihres Berufes durch umfassenden Unterricht in der Forstwissenschaft und deren Grund- und Hilfswissenschaften auszubilden und durch die Arbeiten ihrer Lehrer die Weiterentwickelung der Wissenschaft und Wirtschaft zu fördern.

§ 7.

Lehrgegenstände. Dem Zwecke der Forstakademie entsprechend werden folgende Vorlesungen und Übungen abgehalten:

I. Reine Mathematik und Naturwissenschaften.

a) Infinitesimalrechnung mit Übungen. Repetitorium der Elementarmathematik (fakultativ).

b) Experimental-Physik. Mechanik. Meteorologie.

c) Anorganische Experimentalchemie. Organische Chemie. Chemisches Praktikum.
d) Mineralogie und Petrographie. Geologie. Mineralogische und petrographische Übungen.
e) Allgemeine Botanik: 1. Morphologie und Systematik. 2. Anatomie und Physiologie. Botanisches Praktikum.
f) Allgemeine Zoologie. Zoologisches Praktikum.

II. Forstwissenschaft. Angewandte Mathematik und Naturwissenschaften.

a) Enzyklopädie der Forstwissenschaft.
b) Forstbotanik. Forstbotanisches Praktikum. Pflanzenpathologie.
c) Forstzoologie: 1. Wirbeltiere. 2. Insekten.
d) Forstschutz.
e) Forstliche Bodenkunde und Standortslehre.
f) Waldbau.
g) Forstbenutzung.
h) Chemische Forsttechnologie. (Chemische Verwertung forstlicher Rohstoffe. Rauchschäden. Abwässer.) Forstchemisches Praktikum.
i) Waldwegebau.
k) Forstvermessung. Vermessungsübungen. Planzeichnen.
l) Forstmathematik. (Holzmeßkunde. Waldwertrechnung. Rentabilitätsrechnung.)
m) Forsteinrichtung. Taxationsübungen.
n) Forstverwaltung (mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Sachsen).
o) Forstpolitik.
p) Forstgeschichte.

III. Sonstige Wissenschaften.

a) Volkswirtschaftslehre.
b) Rechtskunde.
c) Landwirtschaftslehre (fakultativ).
d) Jagdkunde.

Die Fischzucht findet in besonderen Vorträgen Berücksichtigung.

Ein Jahr um das andere werden im Winter Vorträge über Hygiene gehalten.

Die Vorträge und Übungen werden durch Exkursionen (§ 9) vervollständigt und, wenn nötig, durch Repetitorien entsprechend unterstützt.

§ 9.

Exkursionen.

Die Exkursionen dienen zur Unterstützung der Vorträge über Forst- und Landwirtschaft, Botanik, Zoologie, Geologie und angewandte Chemie, die des ersten Sommerhalbjahres besonders auch zur Einführung in die Praxis des forstlichen Betriebes.

Zumeist sind sie halbtägig und erstrecken sich in die nächste Umgegend, vor allem in den Lehrforst, sonstige nahegelegene Forstreviere und Industriebezirke.

Im Sommerhalbjahre werden die Nachmittage den Exkursionen und Übungen vorbehalten. An den Sonnabenden finden in der Regel ganztägige forstliche Exkursionen statt.

Alle zwei Jahre wird im Monate August unter Leitung einiger Professoren eine größere forstlich-naturwissenschaftliche Reise in der Dauer von 10 bis 14 Tagen unternommen, die auch über die Grenzen Sachsens hinausgeht.

In den dazwischenliegenden Jahren findet zur selben Zeit und in gleicher Dauer eine größere geodätische Übung unter Leitung des betreffenden Professors statt.

§ 10.

Lehrplan. Die in § 7 genannten Lehrgegenstände werden auf zwei Kurse verteilt, deren jeder drei Halbjahre umfaßt.

Der erste Kursus beginnt im April, der zweite im Oktober jedes Jahres.

Der spezielle Lehrplan ist vom Professoren-Kollegium aufzustellen und vom Rektor dem Finanzministerium zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11.

Ferien. Die Ferien umfassen

1. die Zeit vom 23. Dezember bis einschließlich 6. Januar;
2. vier Wochen zwischen Winter- und Sommerhalbjahr, unter tunlichster Berücksichtigung des Osterfestes;
3. die Woche des Pfingstfestes;
4. die Zeit von Mitte August bis Mitte Oktober.

§ 18.

Prüfungen. An der Forstakademie können folgende Prüfungen abgelegt werden:

a) die Diplomprüfung (§ 19),
b) die Halbjahrsprüfungen (§ 20).

Die Prüfungen in den einzelnen Fächern sind, je nach Entscheidung des Prüfenden, schriftliche oder mündliche. Jede schriftliche Prüfung kann durch eine mündliche ergänzt werden.

Bei jeder mündlichen Prüfung müssen zwei Dozenten als Beisitzer zugegen sein.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern und in der Diplomarbeit (§ 19 Abs. 4 Ziff. 2) werden in folgenden Abstufungen zensiert:

ungenügend	= 0	gut	= 3
kaum genügend	= 1	sehr gut	= 4
genügend	= 2	ausgezeichnet	= 5

Für Studierende und Hörer sind sämtliche Prüfungen gebührenfrei.

Studierende und Hörer, die sich unerlaubterweise fremder Beihilfe bedienen, werden von der Teilnahme an der weiteren Prüfung des Prüfungstermines ausgeschlossen. Hospitanten, die sich derartiger Täuschungen schuldig machen, werden von der Forstakademie weggewiesen.

Die Ausschließung oder Wegweisung hat, unbeschadet ihres Einflusses auf das Sittenzeugnis (Abgangsbescheinigung § 21

Abs. 1), zur Folge, daß die Prüfung auch in den Fächern des Prüfungstermines, in denen der zu Prüfende bereits bestanden hatte, als nicht bestanden angesehen wird.

§ 19.

Das Professoren-Kollegium bildet unter Vorsitz des Rektors die Kommission für die forstliche Diplomprüfung. Diplomprüfung.

Dieser Prüfung haben sich zu unterziehen:

1. die Anwärter für den höheren Staatsforstdienst,
2. diejenigen Studierenden, die sich in Sachsen später der Prüfung für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst unterziehen wollen (s. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung, die Prüfung für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst betreffend, vom 3. 3. 1906, S. 76).

Andere Studierenden sind zur Teilnahme an der Diplomprüfung berechtigt, wenn sie vor oder während der Studienzeit mindestens in der Dauer von drei Monaten auf einem geeigneten Forstrevier sich praktisch betätigt haben, worüber beglaubigte Zeugnisse beizubringen sind.

Für die aus Vor- und Schlußprüfung bestehende Diplomprüfung gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Am Schlusse des dritten Studienhalbjahres (ersten Kursus) findet die Diplom-Vorprüfung in allen obligatorischen Lehrfächern dieses Kursus statt.

   Nach dem Ausfalle dieser Prüfung werden die Zensuren über die Leistungen in den einzelnen Fächern und eine Durchschnittszensur festgestellt. Wer für letztere nicht mindestens „genügend" erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden. Diese Prüfung kann nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres.

   Erhält ein Examinand zwar die Durchschnittszensur „genügend" oder eine höhere, aber in einem Fache die Zensur „ungenügend", so hat das Professoren-Kollegium zu beschließen, ob die Durchschnittszensur für das Bestehen der Prüfung als zureichend anzusehen ist oder nicht. Im letzteren Falle können bei der wiederholten Prüfung auf Beschluß des Professoren-Kollegiums dem Examinanden die Prüfungen in den Fächern erlassen werden, in denen er die Zensur „sehr gut" erreicht hat. Diese Fächer sind dem Examinanden sofort nach der ersten Prüfung zu bezeichnen.

   Über die Ergebnisse der Vorprüfung wird auf Verlangen ein Zeugnis ausgestellt.

   Das Bestehen der Vorprüfung berechtigt nach Ablauf der weiteren drei Studienhalbjahre des zweiten Kursus zur Ablegung der Schlußprüfung.

2. Am Schlusse des sechsten Studienhalbjahres (zweiten Kursus) wird die Diplom-Schlußprüfung in allen obligatorischen Lehrfächern des zweiten Kursus abgehalten.

Vor Beginn dieser Prüfung haben die Examinanden eine größere Arbeit (Diplomarbeit) über ein selbstgewähltes Thema einzureichen. Die bei ihrer Abfassung benutzten literarischen Hilfsmittel sind sämtlich anzugeben. Die Zulassung zur Schlußprüfung erfolgt, wenn die Diplomarbeit für genügend befunden wird. Ihre Zensur wird in die Berechnung der Durchschnittszensur einbezogen.

Wer nicht wenigstens die Durchschnittszensur „genügend" erreicht, hat die Schlußprüfung nicht bestanden, ebenso derjenige nicht, der in einem der forstlichen Hauptfächer, Forsteinrichtung, Waldbau, Forstbenutzung und Forstmathematik, die Zensur „ungenügend" erhält. Für die übrigen zu prüfenden Fächer und für die Wiederholung der Schlußprüfung gilt das in Abs. 4 Ziff. 1 über die Vorprüfung Festgesetzte.

Examinanden, welche die Schlußprüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom, das von dem Rektor und sämtlichen an der Prüfung beteiligten Dozenten vollzogen wird. Dieses Diplom bezeugt die akademische Reife zum Eintritt in das forstliche Berufsleben.

Wird die Diplomprüfung nicht bestanden, so wird es rücksichtlich aller Fächer, in denen der Studierende sich hat prüfen lassen, so angesehen, als ob er sich in diesen Fächern einer Halbjahrsprüfung (§ 20) unterzogen habe.

Es bleibt den Studierenden überlassen, sich in den fakultativen Fächern einer Halbjahrsprüfung (§ 20) zu unterwerfen. Die Prüfungsergebnisse können auf dem Diplome vermerkt werden.

§ 20.

Halbjahrsprüfungen.

Am Schlusse jedes Halbjahres werden in allen an der Forstakademie vorgetragenen Lehrfächern Einzelprüfungen abgehalten, in denen die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie in der Diplomprüfung.

Den Halbjahrsprüfungen dürfen sich Studierende, Hörer und Hospitanten mit freier Auswahl der von ihnen gehörten Lehrfächer unterziehen.

In jedem Fache darf die Prüfung nur einmal wiederholt werden.

Bei Halbjahrsprüfungen werden nur Einzelzensuren gegeben. Die Zeugnisse hierüber werden von dem Rektor und den beteiligten Dozenten unterzeichnet.

§ 21.

Abgang.

Studierende und Hörer, welche die Forstakademie verlassen wollen, haben dies vorher schriftlich anzuzeigen. Sie erhalten dann beim Abgange eine Abgangsbescheinigung, die ihr sittliches Verhalten während ihres Aufenthaltes an der Forstakademie beurteilt und alle von ihnen belegten Vorträge, Übungen und Exkursionen halbjahrsweise geordnet mitteilt.

Hospitanten können auf Ansuchen eine Bescheinigung über belegte Vorträge usw. erhalten.

Das sittliche Verhalten wird nach folgenden Abstufungen beurteilt:
a) Es war nichts dagegen einzuwenden.
b) Es war nicht einwandsfrei.
c) Es war tadelnswert.

Die Erteilung der Sittenzensuren unter b und c muß auf der Abgangsbescheinigung begründet werden.

Beim Abgange von der Forstakademie kann die Abgangsbescheinigung den Studierenden und Hörern verweigert werden, die mit der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen die Akademie im Rückstand geblieben sind. Jedoch ist Behörden das Sittenzeugnis auf Verlangen mitzuteilen.

§ 22.

— — — — — — — — — — — — — — Gebühren.

6. Prüfungsgebühr der Hospitanten für jedes einzelne Fach:
a) für Angehörige des Deutschen Reiches . . . . 3,00 Mk.
b) „ Reichsausländer . . . . . 5,00 „
7. Diplom-Vorprüfungszeugnis:
a) für Angehörige des Deutschen Reiches . . . . 1,50 „
b) „ Reichsausländer . . . . . 2,50 „
8. Diplom:
a) für Angehörige des Deutschen Reiches . . . . 3,00 „
b) „ Reichsausländer . . . . . 5,00 „
9. Zeugnis über Halbjahrsprüfungen für jedes Halbjahr:
a) für Angehörige des Deutschen Reiches . . . . 0,50 „
b) „ Reichsausländer . . . . . 1,00 „
10. Abgangsbescheinigung:
a) für Angehörige des Deutschen Reiches . . . . 2,00 „
b) „ Reichsausländer . . . . . 3,00 „
11. Für Duplikate der unter 7 bis 10 aufgeführten Zeugnisse wird die Hälfte der oben aufgeführten Sätze berechnet.

2. Verordnung, die Prüfung für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst betreffend. Vom 3. 3. 1906.

§ 1.

Allgemeines.

Forstwirte, die nicht Anwärter des höheren sächsischen Staatsforstdienstes sind, können zum Zwecke des Nachweises ihrer Befähigung für den höheren Gemeinde- oder Privatforstdienst unter den nachstehenden Voraussetzungen zur Teilnahme an der „Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst" zugelassen werden. Eine Anwartschaft für den Eintritt in den sächsischen Staatsforstdienst wird durch Ablegung dieser Prüfung nicht erlangt.

§ 2.

Zulassung.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
1. der Besitz des Reifezeugnisses eines deutschen humanistischen Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer deutschen

Oberrealschule. Für Forstwirte, die ihre Schulbildung im Auslande erhalten haben, kann an die Stelle eines solchen Zeugnisses das Reifezeugnis einer ausländischen Lehranstalt treten, deren Lehrziel mit dem einer der vorgenannten inländischen Anstalten im wesentlichen übereinstimmt;

2. ein dreijähriges Studium an der Forstakademie zu Tharandt und die Ablegung der dort vorgeschriebenen, aus der Vorprüfung und der Schlußprüfung bestehenden forstlichen Diplomprüfung;
3. der Nachweis, daß der zu Prüfende vor oder nach dem Studium an der Forstakademie mindestens zwei Semester lang an einer Universität oder einer anderen Hochschule des In- oder Auslandes sich wissenschaftlichen Studien gewidmet hat, die dem Gebiete der forstlichen Grund- oder Hilfswissenschaften angehören oder sonst geeignet sind, für den höheren Gemeinde- oder Privatforstdienst vorzubereiten;
4. nach bestandener forstlicher Diplomprüfung eine mindestens dreijährige praktische Fortbildung nach Maßgabe der Vorschriften des § 4.

Ferner sind Studierende, die nicht bereits vor dem Studium an der Forstakademie im praktischen Forstdienste einige Zeit tätig waren, verpflichtet, sich mindestens zweimal während der akademischen Ferien nach Maßgabe der Vorschriften des § 3 praktisch zu betätigen.

§ 3.

Praktische Vorlehre.

Die in § 2 Abs. 2 vorgeschriebene, in die akademischen Ferien zu verlegende praktische Tätigkeit ist bei der Verwaltung solcher Staats-, Gemeinde- oder Privatforsten abzuleisten, die von wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten verwaltet und bewirtschaftet werden.

Diese Tätigkeit ist mindestens je einmal während der Oster- und während der Sommerferien, beide Male während der gesamten Ferienzeit, auszuüben.

Abkürzungen und Unterbrechungen sind zulässig, wenn sie während der Osterferien eine Woche und während der Sommerferien zwei Wochen nicht übersteigen.

Studierende, die sich dieser Tätigkeit im Bereiche der sächsischen Staatsforstverwaltung unterziehen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung an diejenige Revierverwaltung zu richten, bei welcher sie beschäftigt sein wollen.[1])

[1]) Werden diese Studierenden bei der sächsischen Staatsforstverwaltung zugelassen, so haben sie nach näherer Anweisung der Revierverwaltung ein Tagebuch zu führen.

Am Schlusse eines jeden Abschnittes der praktischen Tätigkeit ist dem Studierenden ein Zeugnis auszuhändigen. In diesem hat der Revierverwalter anzugeben, wie lange sich der Studierende auf dem Reviere aufgehalten hat, und sich nach bestem Wissen zu äußern über Sorgfalt, Fleiß, Zuverlässigkeit und über die Leistungen des Studierenden, über seine Befähigung und praktische Geschicklichkeit, über das für die Forstwirtschaft bewiesene Interesse, sowie über sein sittliches Verhalten (§ 11 d. Verord. v. 20. 3. 1905).

§ 4.

Die mindestens dreijährige praktische Fortbildung im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 hat ebenfalls im Dienste der Verwaltung solcher Staats-, Gemeinde- oder Privatforsten zu erfolgen, die von wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten verwaltet und bewirtschaftet werden. Praktische Fortbildung.

Der zu Prüfende hat rechtzeitig vor Beginn dieser Tätigkeit beim Finanzministerium unter näherer Bezeichnung der in Aussicht genommenen Beschäftigung anzufragen, ob diese vom Finanzministerium als geeignete Vorbereitung für die Prüfung anerkannt wird.

Forstwirte, die sich bei der sächsischen Staatsforstverwaltung praktisch fortbilden wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung beim Finanzministerium einzureichen. Dem Gesuche sind die Zeugnisse über die bisherige praktische Tätigkeit (§ 2 Abs. 2) und das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung, oder wenn das Gesuch bereits vor Ablegung dieser Prüfung eingereicht wird, das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung beizufügen. Hat der Gesuchsteller die Diplomprüfung noch nicht bestanden, so erfolgt die Zulassung nur mit dem Vorbehalte, daß das Zeugnis über diese Prüfung noch beigebracht wird.

Die zur Vorbereitung bei der sächsischen Staatsforstverwaltung Zugelassenen haben während der Dauer ihrer Beschäftigung die Bezeichnung: „Forstkandidat für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst" zu führen.

§ 14[1]) Abs. 1, §§ 15 bis 18[2]) der Verordnung vom 20. März 1905 finden auf diese Forstkandidaten, § 17 auch auf alle übrigen Forstwirte, die sich der Anstellungsprüfung unterziehen wollen, entsprechende Anwendung.

---

[1]) § 14. Die Revierverwalter haben sich der Forstreferendare mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit anzunehmen, sie zweckmäßig und ausreichend zu beschäftigen und ihnen Gelegenheit zu geben, sich in allen Zweigen der Forstverwaltung auszubilden. Die Ausbildung ist durch den Oberforstmeister zu überwachen.

Soweit tunlich, wird den Forstreferendaren die Verwaltung von Reviergehilfenstellen übertragen werden.

[2]) § 15. Der Forstreferendar ist während seines Vorbereitungsdienstes der Dienstaufsicht des Revierverwalters unterstellt. Dieser kann ihm, wenn nötig, eine Warnung oder einen Verweis erteilen.

Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann das Finanzministerium die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes oder die zeitweilige Entlassung des Forstreferendars verfügen. Führt sich ein Forstreferendar so tadelhaft, daß er nach dem Ermessen des Finanzministeriums zur Verwendung im Staatsdienste nicht geeignet erscheint, oder vernachlässigt er seine Ausbildung durch fortgesetzten Mangel an Fleiß, so kann vom Finanzministerium der Ausschluß des Forstreferendars von der weiteren Ausbildung für den höheren Staatsforstdienst verfügt werden. Der Ausschluß zieht den Verlust des Rechtes zur Führung des Prädikates „Forstreferendar" ohne weiteres nach sich.

§ 16. Die Vorschriften des § 14 Abs. 1 und des § 15 finden auf die zum Vorbereitungsdienste bei der Forsteinrichtungsanstalt zugelassenen Forstreferendare sinngemäß Anwendung. Die Erteilung einer Warnung oder eines Verweises (§ 15) steht dem Direktor der Forsteinrichtungsanstalt zu.

§ 17. Die Zeit, während welcher ein Forstreferendar infolge von Krankheit oder Beurlaubung dem Vorbereitungsdienste entzogen war, ist auf die Zeit desselben insoweit

§ 5.

Zulassungsgesuch und Prüfungsverfahren.

Für die Zulassung zur Anstellungsprüfung und für das Prüfungsverfahren gelten, soweit nicht im folgenden ein anderes bestimmt ist, die „Vorschriften über die Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst“ (s. Seite 79).

Dem Gesuche um Zulassung zu der Prüfung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf;
2. das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung;
3. die Zeugnisse über die vorgeschriebene praktische Tätigkeit;
4. diese letzteren Zeugnisse sollen die Art und die Dauer der Tätigkeit genau erkennen lassen und sich über Leistungen, Kenntnisse, Befähigung, praktische Geschicklichkeit und Fleiß, sowie über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des zu Prüfenden aussprechen. In den Zeugnissen ist ferner jede Unterbrechung der Tätigkeit, unter Angabe der Dauer und des Grundes (Ableistung militärischer Dienste, Urlaub und Krankheit), anzugeben.

§ 6.

Gebühren.

Für die Prüfung ist eine Gebühr von 200 Mk. und für das Prüfungszeugnis eine solche von 5 Mk. an die Staatskasse zu entrichten. Die Prüfungsgebühr ist gleichzeitig mit Ablieferung der Hausarbeit (s. Seite 80, § 8 Abs. 2), die Gebühr für das Zeugnis bei Aushändigung desselben zu entrichten.

Wird der Examinand auf die Hausarbeit hin von der weiteren Prüfung zurückgewiesen, so wird ihm auf Antrag die Hälfte der Prüfungsgebühr zurückerstattet.

§ 7.

Erlangung des Titels Oberförsterkandidat.

Forstwirte, welche die Anstellungsprüfung bestanden haben, sind berechtigt, die Bezeichnung: „Oberförsterkandidat für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst“ zu führen.

---

anzurechnen, als der Vorbereitungsdienst dadurch nicht länger als zwölf Wochen unterbrochen worden ist.

Unterbrechungen des Vorbereitungsdienstes zum Zwecke der Ableistung militärischer Übungen werden bis zur Dauer von sechzehn Wochen angerechnet.

Erkrankungen oder Beurlaubungen, durch welche der Forstreferendar dem Dienste nicht länger als drei Tage entzogen war, sind bei der Feststellung der Vorbereitungsdienstzeit nicht als Unterbrechungen derselben anzusehen.]

§ 18. Sobald ein Forstreferendar seinen Vorbereitungsdienst beendet hat oder zur Fortsetzung desselben einer anderen Dienststelle zugewiesen wird, hat sein bisheriger unmittelbarer Vorgesetzter den Tag des Antrittes und Weganges der vorgesetzten Behörde anzuzeigen und sich nach bestem Wissen zu äußern über Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Leistungen im inneren und äußeren Dienste, über Kenntnisse, Befähigung, praktische Geschicklichkeit und Fleiß, über das für den Dienst bewiesene Interesse, über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten, sowie über den Grund des Weganges.

In der Anzeige ist ferner jede Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes (§ 17) unter Angabe der Dauer und des Grundes (Ableistung militärischer Übungen, Urlaub und Krankheit von mehr als dreitägiger Dauer) zu vermerken.

Anzeigen dieser Art sind, wenn sie von den Revierverwaltungen erstattet werden, durch die Oberforstmeisterei an das Finanzministerium mittels gutachtlichen Berichtes einzureichen.

3. Auszug aus den Vorschriften über die Anstellungsprüfung für den sächsischen höheren Staatsforstdienst vom 20. 3. 1905, mit den für Privatanwärter nötigen Abänderungen.

§ 1.

Allgemeines.

Die Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst bzw. die Prüfung für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst wird durch die dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnete „Königliche Prüfungskommission für den höheren Staatsforstdienst" vorgenommen.

§ 2.

Prüfungskommission.

Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden vom Finanzministerium aus der Zahl der im höheren Staatsforstdienste oder als Professoren bei der Forstakademie Tharandt angestellten Beamten auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

§ 3.

Die Kommission hat ihren Sitz in Tharandt.

§ 4.

Zeit und Ort der Prüfung.

Die Anstellungsprüfung findet jährlich einmal im Mai oder Juni statt. Die unter Aufsicht abzulegende schriftliche Prüfung (§ 8 Abs. 2b) und die mündliche Prüfung im Zimmer (§ 8 Abs. 3b) werden in Tharandt abgehalten. Die Wahl des Ortes, an dem die Prüfung im Walde (§ 8 Abs. 3a) stattfinden soll, bleibt der Kommission überlassen.

§ 5.

Zulassungsgesuch.

Die Gesuche um Zulassung zu der Prüfung sind in der Zeit vom 1. bis 30. November des der Prüfung vorausgehenden Jahres an das Finanzministerium zu richten und im Dienstwege einzureichen. Später eingehende Gesuche können erst bei der folgenden Prüfung berücksichtigt werden.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung,
3. die Zeugnisse über die vorgeschriebene praktische Tätigkeit.

In dem Gesuche ist zugleich der Ort, wohin die Prüfungsaufgabe zu senden ist, genau zu bezeichnen.

Der eventuelle Dienstvorgesetzte hat das Gesuch mit einer entsprechenden Auslassung über den Forstkandidaten weiterzugeben.

§ 6.

Zulassung.

Bestehen gegen die Zulassung keine Bedenken, so werden die Gesuche nebst den Unterlagen und den Personalakten des Forstkandidaten von dem Finanzministerium der Prüfungskommission unter der Adresse des jeweiligen Geschäftsführers zugefertigt, worauf die Kommission das weitere wegen der Prüfung zu besorgen, dem

Forstkandidaten seine Zulassung zur Prüfung bekannt zu machen und ihm spätestens bis Ende Dezember die Aufgabe für die Hausarbeit (§ 8 Abs. 2 a) zuzufertigen hat (vergl. § 9).

Der Geschäftsführer hat die Gesuche nebst den Unterlagen und Personalakten bei den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission in Umlauf zu setzen.

§ 7.

Umfang der Prüfung.

Die Anstellungsprüfung für den höheren Forstdienst soll nachweisen, daß sich der Forstkandidat nach dem Abgange von der Forstakademie für den praktischen Beruf weiter ausgebildet und die Lehren der Wissenschaft zu verwerten und anzuwenden gelernt hat.

Die Aufgaben und Fragen sind daher aus dem gesamten Gebiete der forstlichen Wissenschaft und Wirtschaft möglichst vielseitig zu wählen, vorzugsweise zwar der Praxis zu entnehmen, jedoch so zu stellen, daß aus der Beantwortung zugleich hervorgeht, ob der Examinand auch in der Wissenschaft sich weiter fortgebildet hat.

§ 8.

Form der Prüfung.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche.

Die schriftliche Prüfung besteht:

a) in der umfassenden, nötigenfalls mit Zeichnungen zu verbindenden Bearbeitung einer Aufgabe als Hausarbeit, welche mit Anwendung literarischer Hilfsmittel, jedoch ohne sonstige fremde Beihilfe, zu fertigen ist, und deren Umfang höchstens 120 halbgebrochene Seiten mit je 25 Zeilen betragen darf;

b) in der unter Aufsicht erfolgenden schriftlichen Beantwortung von Fragen aus sämtlichen Teilen der Forstwissenschaft, ohne alle Hilfsmittel oder nur mit solchen, die von der Kommission ausdrücklich gestattet werden.

Die mündliche Prüfung zerfällt:

a) in die Prüfung im Walde und

b) in die Prüfung im Zimmer.

§ 9.

Die Hausarbeit.

Die Prüfungskommission hat von Zeit zu Zeit eine Anzahl Aufgaben für die Hausarbeit (§ 8 Abs. 2 a) aufzustellen. Dieselben werden hierauf einzeln in besonderen Umschlägen dem Geschäftsführer versiegelt zur Aufbewahrung übergeben.

Sobald dem Geschäftsführer von dem Finanzministerium die Gesuche sämtlicher zur nächsten Prüfung zugelassenen Examinanden zugefertigt worden sind (§ 6), hat er unter Zuziehung eines zweiten Mitgliedes der Kommission einen der versiegelten Umschläge zu öffnen. Jedem Examinanden ist hierauf eine Abschrift der Aufgabe mit der Bekanntmachung seiner Zulassung zuzusenden (§ 6).

In der Zufertigungsschrift ist zur Einreichung der Hausarbeit eine Frist unter Verweisung auf die Folgen der Versäumnis (§ 10) zu bestimmen. Dabei ist dem Examinanden zu eröffnen, daß die

einzureichende Arbeit eigenhändig von ihm geschrieben sein müsse, und daß er unter dieselbe folgende Erklärung zu setzen habe:

„Ich erkläre hierdurch, daß ich diese Arbeit (nebst den dazu gehörigen Zeichnungen usw.) ohne alle fremde Beihilfe und nur mit Benutzung der angegebenen literarischen Hilfsmittel gefertigt habe."

Auch ist er darauf hinzuweisen, daß er später diese Erklärung durch Abstattung des Handschlages an Eidesstatt zu bekräftigen haben werde.

Die in der nächstjährigen Prüfung unter Aufsicht schriftlich zu beantwortenden Fragen (§ 8 Abs. 2 b) werden von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission bereits am Schlusse der vorausgehenden Anstellungsprüfung beraten, festgestellt und verschlossen dem Geschäftsführer zur Aufbewahrung übergeben. Bei jeder Frage ist der für die Bearbeitung zugelassene Zeitraum anzugeben.

§ 10.

Wer die für die Hausarbeit nach § 9 Abs. 3 von der Kommission festgesetzte Einreichungsfrist versäumt, kann zu der zunächst bevorstehenden Anstellungsprüfung nicht zugezogen werden. Es ist ihm aber gestattet, sich zur gleichen Prüfung im folgenden Jahre wieder zu melden.

§ 11.

Die zur rechten Zeit eingegangenen Hausarbeiten hat der Geschäftsführer sofort bei sämtlichen Mitgliedern der Kommission in Umlauf zu setzen. Jedes Mitglied hat schriftlich und unter Siegel seine Ansicht darüber abzugeben, ob die Arbeit als genügend zu betrachten sei.

Die versiegelten Abstimmungen werden nach beendigtem Umlauf der Hausarbeiten von dem Geschäftsführer, nachdem er zuvor seine eigene Abstimmung in gleicher Weise dazu gegeben hat, unter Zuziehung eines zweiten Mitgliedes der Kommission und des Protokollanten geöffnet und nebst einer protokollarischen Niederschrift über das Ergebnis der Abstimmung den Kommissionsakten einverleibt. Nur wenn die Hausarbeit nach Mehrheit der Stimmen wenigstens die Zensur „genügend" erhalten hat, wird der Examinand zur weiteren Prüfung, und zwar mindestens eine Woche vor Beginn derselben, vorgeladen. Ist die Arbeit ungenügend, so ist der Examinand von der weiteren Prüfung zurückzuweisen.

§ 12.

Vor Beginn der weiteren schriftlichen Prüfung (§ 8 Abs. 2 b) hat jeder Examinand nach besonderer Ermahnung dem Geschäftsführer in Gegenwart eines zweiten Mitgliedes der Kommission die Wahrheit seiner unter der Hausarbeit befindlichen Erklärung (§ 9 Abs. 3) mittelst Handschlags an Eides Statt zu versichern.

Wer sich unerlaubter Weise fremder Beihilfe bedient hat, ist zurückzuweisen. Über seine etwaige Zulassung zu einer später stattfindenden Prüfung wird das Finanzministerium nach Gehör der Kommission Entschließung fassen.

§ 13.

Schriftliche Prüfung.

Die schriftliche Prüfung nach § 8 Abs. 2b erfolgt an drei Prüfungstagen unter Aufsicht der in Tharandt wohnenden Mitglieder der Kommission mit gehöriger Absonderung der Examinanden.

Vor Beginn der Prüfung ist den Examinanden zu eröffnen, daß keiner den anderen unterstützen und keiner sich irgend eines ihm nicht ausdrücklich gestatteten Hilfsmittels bedienen dürfe. Auch ist ihnen das Nötige über die Form der Beantwortung und über den Zeitraum für die Bearbeitung bekannt zu machen.

Die zu beantwortenden Fragen werden den Examinanden diktiert. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit hat jeder Examinand seine Antwort, welche auf einen gebrochenen Bogen zu schreiben ist, ohne Rücksicht darauf, wie weit er mit der Beantwortung fertig geworden ist, abzuschließen, mit seiner Namensaufschrift zu versehen und abzugeben. Erst dann erfolgt die Mitteilung der nächsten Frage.

Ohne Erlaubnis darf während der Prüfungszeit kein Examinand den Prüfungsraum verlassen. Wird ein Examinand beim Gebrauche von unerlaubten Hilfsmitteln oder fremder Beihilfe betroffen, so ist er sofort von der weiteren Prüfung auszuschließen.

Nach Beendigung der schriftlichen Prüfung hat der Geschäftsführer die Arbeiten an sich zu nehmen und sie bei sämtlichen Mitgliedern der Kommission zur Durchsicht in Umlauf zu setzen. Jedes Mitglied hat sich schriftlich darüber auszusprechen, ob der Examinand bei dieser Prüfung bestanden habe oder nicht. Die Beurteilungen werden an den Geschäftsführer eingesendet, der die Ergebnisse in Gemäßheit der Vorschrift in § 11 Abs. 2 festzustellen hat. Lautet die Mehrheit der Stimmen auf „nicht bestanden", so ist der Examinand zu der mündlichen Prüfung nicht zuzulassen.

§ 14.

Mündliche Prüfung.

Sowohl für den im Walde wie für den im Zimmer abzuhaltenden Teil der mündlichen Prüfung (§ 8 Abs. 3) wird vorher von der Kommission nach Maßgabe der Anzahl der Examinanden die Zeitdauer festgesetzt.

Bei der im Walde abzuhaltenden Prüfung sollen an einem Tage in der Regel nicht mehr als sechs Examinanden geprüft werden.

Über das Ergebnis der mündlichen Prüfung im Walde hat jedes Kommissionsmitglied sein Urteil schriftlich oder mündlich abzugeben. Die Kommission faßt hiernach Beschluß darüber, welche Examinanden etwa von der weiteren Prüfung auszuschließen sind.

§ 15.

Beendigung der Prüfung.

Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung im Zimmer beschließt die Kommission darüber, welche Examinanden die Anstellungsprüfung bestanden haben. Dieser Beschluß ist denselben vor der versammelten Kommission sofort durch den Vorsitzenden bekannt zu machen.

§ 16.

Festsetzung der Hauptzensur.

In der darauf folgenden Schlußsitzung wird, vorbehaltlich der Genehmigung des Finanzministeriums, für jeden Examinanden eine

Hauptzensur sowie die Reihenfolge festgesetzt, in welcher die Examinanden nach ihren Leistungen einander folgen. Jedes Mitglied kann bei der Abstimmung nach Befinden sein Urteil besonders begründen.

Die Hauptzensur hat auf „ausgezeichnet", „sehr gut", „gut" oder „genügend" zu lauten.

§ 17.

Prüfungsprotokoll.

Über das ganze Prüfungsgeschäft sind Protokolle aufzunehmen, welche den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung vollständig erkennen lassen.

§ 18.

Bericht an das Finanzministerium.

Über das Ergebnis der Prüfung, die erteilten Hauptzensuren und die festgestellte Reihenfolge hat die Kommission dem Finanzministerium unter Beilegung der Protokolle, der Prüfungsarbeiten und der Personalakten zu berichten.

§ 19.

Ausfertigung der Zeugnisse.

Nach erfolgter Entschließung des Finanzministeriums und nach Rücksendung der Protokolle und der Arbeiten hat die Kommission die Prüfungszeugnisse für diejenigen, welche die Prüfung bestanden haben, auszufertigen und ihnen unter Beifügung der bei der Anmeldung eingereichten Zeugnisse usw. (§ 5 Ziff. 2 und 3) zuzusenden. Der Lebenslauf (§ 5 Ziff. 1) ist mit einer Abschrift des Prüfungszeugnisses an das Finanzministerium einzureichen.

§ 20.

Nachsätze.

Die Protokolle über den Verlauf der Prüfung (§ 17), der dem Finanzministerium zu erstattende Bericht (§ 18) und die Prüfungszeugnisse (§ 19) sind von sämtlichen bei der Prüfung beteiligt gewesenen Mitgliedern oder deren Stellvertretern zu unterzeichnen.

§ 21.

Die Prüfungskommission ist verpflichtet, über die einzelnen Vorgänge und Beschlüsse, soweit sie nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, strenges Stillschweigen zu bewahren.

d) Königreich Württemberg.

1. Auszug aus der Verordnung, betreffend die Forstdienstprüfungen im Königreich Württemberg, vom 2. 11. 1905, mit den für Privatanwärter erforderlichen Abänderungen.[1])

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Allgemeine Übersicht.

Die Befähigung zur Anstellung als Verwaltungsbeamter (Oberförster usw.) im Privatforstdienste kann erlangt werden durch die erfolgreiche Erstehung der in § 2 bezeichneten Prüfungen.

[1]) Auf Antrag kann es Privatforstleuten gestattet werden, sich der Vorprüfung und der ersten Dienstprüfung gleichzeitig mit den Staatsanwärtern zu unterziehen, sofern sie sämtliche Bedingungen erfüllt haben, die diesen gestellt sind.

§ 2.

Zusammenhang der Prüfungen.

Durch eine Vorprüfung ist der Besitz der erforderlichen Kenntnisse in der Mathematik und in den Naturwissenschaften zu ermitteln.

Die erste Dienstprüfung soll das theoretische Wissen in den forst-, staats- und rechtswissenschaftlichen Fächern erforschen.

§ 3.

Ort und Zeit der Prüfungen.

Die Vorprüfung und die erste Dienstprüfung werden am Sitze der Landesuniversität in der Regel je alle Halbjahr vorgenommen.

Die Meldungen zu der Vorprüfung und zu der ersten Dienstprüfung sind vor dem 1. März oder 1. August bei dem Finanzministerium einzureichen, welches über die Zulassung zu der Prüfung erkennt, die zugelassenen Kandidaten vorladen und die nicht zugelassenen von ihrer Zurückweisung unter Angabe der Gründe in Kenntnis setzen läßt.

Haben sich zu einer Prüfung weniger als drei zulassungsfähige Kandidaten gemeldet, so können sie auf die nächste ordnungsmäßig folgende Prüfung verwiesen werden.

§ 4.

Form der Prüfungen.

Die Prüfungen geschehen schriftlich und mündlich.

Bei der schriftlichen Prüfung werden allen Kandidaten die gleichen Aufgaben zu sofortiger, unter Aufsicht erfolgender Bearbeitung vorgelegt.

Die mündliche Prüfung folgt der schriftlichen.

§ 5.

Gebrauch verbotener Hilfsmittel.

Der Gebrauch von Büchern und anderen Hilfsmitteln, welche nicht von der Prüfungskommission ausdrücklich zugelassen worden sind, ist den Kandidaten verboten.

Ein Kandidat, welcher sich einer Verletzung dieses Verbots schuldig macht, wird, wenn dieselbe im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen; wenn die Verfehlung erst später an den Tag kommt, wird ihm kein Prüfungszeugnis erteilt oder das bereits ausgestellte Zeugnis zurückgezogen.

Gleiche Ahndung trifft denjenigen Kandidaten, welcher während der Prüfung anderen in irgend einer Weise zur Lösung der gestellten Aufgabe behilflich ist oder von anderen solche Hilfe annimmt.

§ 6.

Prüfungszeugnisse.

Die bei den Prüfungen als befähigt erkannten Kandidaten erhalten Zeugnisse, welche die zuerkannte Befähigungsstufe angeben, von dem Vorstand und zwei Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben und von dem Staatsminister der Finanzen unter Beidrückung des Ministerialsiegels beglaubigt sind. Die Namen der für befähigt Erklärten werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 7.

In den Prüfungszeugnissen werden die Befähigungsstufen nach drei Klassen: Befähigungsstufen.

Klasse I (obere)
„ II (mittlere)
„ III (untere)

bezeichnet.

Jede Klasse zerfällt in zwei Unterabteilungen a und b, durch welche die Annäherung an eine höhere oder niedrigere Klasse ausgedrückt wird.

§ 8.

Wer ohne triftige Entschuldigung am Prüfungstermin *ausbleibt* oder die Prüfung vor deren Beendigung ohne genügenden Grund *verläßt*, ist der Regel nach erst nach Ablauf eines Jahres zu derselben wieder zuzulassen (vgl. auch Abs. 3). Wenn einer der Fälle dieses Absatzes zum dritten Male eingetreten ist, so kann dem Kandidaten die fernere Zulassung zur Prüfung versagt werden. Wiederholung der Prüfungen.

Wer bei der Prüfung nicht für befähigt erkannt, oder wer gemäß § 5 von der Prüfung ausgeschlossen oder des Prüfungszeugnisses verlustig erklärt worden ist, kann frühestens nach Ablauf eines Jahres von neuem zur Prüfung zugelassen werden (vgl. auch Abs. 3). Tritt bei der wiederholten Prüfung abermals einer der Fälle dieses Absatzes bei demselben Kandidaten ein, so wird er zur nochmaligen Wiederholung der Prüfung *nicht* mehr zugelassen.

Ausnahmsweise kann bei der Vorprüfung und bei der ersten Dienstprüfung Kandidaten, bei welchen einer der Fälle des Abs. 1 und 2 eingetreten ist, schon nach Ablauf eines halben Jahres die Wiederzulassung zu der Prüfung dann gewährt werden, wenn das Ausfallen der nächstfolgenden ordentlichen Prüfung auf Grund der Bestimmung des § 3 Abs. 3 wahrscheinlich ist.

Die Wiederholung einer mit Erfolg erstandenen Prüfung zur Erlangung eines besseren Zeugnisses ist nur *einmal* und nur innerhalb des Zeitraums von drei Jahren seit Erstehung der früheren Prüfung gestattet.

II. Die Vorprüfung und die erste Dienstprüfung.

§ 9.

Die Vorprüfung und die erste Dienstprüfung werden vor Kommissionen abgelegt, welche durch den Staatsminister der Finanzen für die einzelne Prüfung bestellt werden, und zwar für die *Vorprüfung* aus Lehrern der naturwissenschaftlichen Fakultät, sowie nach Bedarf aus einzelnen der staatswissenschaftlichen Fakultät angehörenden Lehrern der Forstwissenschaft, für die *erste Dienstprüfung* aus Lehrern der staatswissenschaftlichen und juristischen Fakultät. Prüfungskommissionen.

Jeder dieser Prüfungen wird ein höherer Beamter des Finanzdepartements als stimmberechtigtes Mitglied beigeordnet.

§ 10.

Zulassungsgesuche. Der Meldung um Zulassung zur Vorprüfung sind beizufügen:

1. der Nachweis über den Besitz des deutschen Indigenats;
2. das Zeugnis der Reife für die Immatrikulation bei der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität, bestehend in dem Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums oder eines württembergischen Realgymnasiums;
3. der Nachweis der Militärdienstfähigkeit, und zwar entweder
   a) der Nachweis der bereits erfolgten Ableistung des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes, oder
   b) ein Zeugnis eines oberen Militärarztes über die Tüchtigkeit zum Militärdienst.

Der Meldung um Zulassung zur ersten Dienstprüfung sind beizufügen:

1. das Zeugnis von der Vorprüfung;
2. der Nachweis einer auf einem oder mehreren Forstrevieren während der Dauer von im ganzen mindestens drei Monaten zugebrachten praktischen Vorbereitungszeit, deren Verlegung in die akademischen Ferien zulässig ist (dreimonatliche Waldpraxis);
3. der Nachweis eines mindestens dreijährigen akademischen Studiums auf einer deutschen Hochschule, mit welcher ein forstlicher Unterricht verbunden ist, oder auf einer Forstakademie des Deutschen Reiches, wovon mindestens zwei Halbjahre auf der Landesuniversität zugebracht sein müssen (vgl. auch letzten Absatz);
4. die Militärpapiere des Kandidaten.

Aus dem nach Abs. 2 Ziff. 3 zu erbringenden Nachweis muß außerdem hervorgehen, daß zwischen der Ablegung der Vorprüfung und der ersten Dienstprüfung ein Zeitraum von mindestens $1\frac{1}{2}$ Jahren (3 Semestern) gelegen ist. Übrigens genügt bei solchen Kandidaten, welche schon $\frac{1}{2}$ Jahr vor Erstehung der Vorprüfung sich zu derselben gemeldet hatten, auf Grund der in § 3 Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen aber auf die nächstfolgende Prüfung verwiesen worden waren, der Nachweis, daß zwischen der Ablegung der Vorprüfung und der ersten Dienstprüfung ein Zeitraum von einem Jahre (zwei Semestern) gelegen ist.

Hat ein Kandidat während eines oder mehrerer Semester eine deutsche Universität oder eine deutsche technische Hochschule besucht, mit welcher ein forstlicher Unterricht nicht verbunden ist, so kann die daselbst vor Ablegung der Vorprüfung zugebrachte Zeit, übrigens mit nicht mehr als zwei Semestern, auf das nach Abs. 2 Ziff. 3 verlangte dreijährige Studium in Anrechnung gebracht werden.

§ 11.

Die Eingaben derjenigen Kandidaten, welche zur Zeit der Meldung die Landesuniversität besuchen, sind bei dem akademischen

Rektoramt einzureichen und durch dieses mit einem Verzeichnis der von jedem Kandidaten in den einzelnen Semestern gehörten Vorlesungen und mit einer Äußerung über seine sittliche und disziplinare Führung an das Ministerium einzusenden.

Die Meldungen der nicht auf der Landesuniversität sich befindenden Kandidaten sind durch Vermittelung der Bezirkspolizeibehörde des Aufenthaltsorts oder, wenn der Kandidat zur Zeit der Meldung sich außerhalb des Königreichs aufhält, unmittelbar bei dem Ministerium einzureichen.

§ 12.

Gegenstände der Prüfungen.

Gegenstände der Vorprüfung sind:

1. in der Mathematik:
   ebene Trigonometrie, Stereometrie, niedere Analysis, aus der analytischen Geometrie der Ebene die Lehre von den Kegelschnitten, niedere Geodäsie und Planzeichnen;
2. in den Naturwissenschaften:
   Physik nebst Meteorologie, Chemie, Geognosie, Botanik und Zoologie.

Gegenstände der ersten Dienstprüfung sind:

1. Forstwissenschaft mit Einschluß der Jagdkunde;
2. Volkswirtschaftslehre;
3. aus der Rechtswissenschaft:
   a) die Hauptgrundsätze des in Württemberg geltenden Privatrechts, insbesondere die für die Verwaltung wichtigsten Lehren von Verjährung, Besitz, Eigentum, Dienstbarkeiten und Verträgen;
   b) die Hauptgrundsätze des in Württemberg geltenden Strafrechts und Strafverfahrens;
   c) württembergisches Staatsrecht mit Berücksichtigung der Hauptgrundsätze des Reichsstaatsrechts.

2. Auszug aus der Anweisung des Kgl. Finanzministeriums zur Vornahme der Forstdienstprüfungen in Württemberg. Vom 29. 9. 1896.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Allgemeines.

Die Bildung der Prüfungskommissionen, die Anberaumung des Beginns der Prüfung und die Vorladung der Kandidaten durch Aufruf im Staatsanzeiger erfolgt, nachdem über die Zulassung der auf einen Prüfungstermin sich meldenden Kandidaten und über die Abhaltung einer Prüfung erkannt ist.

Den Vorsitz in der Kommission und die Geschäftsleitung führt das von dem Staatsminister der Finanzen hierzu berufene Mitglied der Kommission. Der Vorsitzende ist stimmberechtigt. Für

jedes Prüfungsfach werden von dem Staatsminister der Finanzen ein oder mehrere Berichterstatter bestimmt.

Die Sekretariatsgeschäfte, insbesondere die Protokollführung über den Verlauf der Prüfung und die Überwachung der Kandidaten bei der schriftlichen Prüfung (K. Verordnung § 4), sowie den Einzug der Prüfungsgebühren, welcher am Beginn der Prüfung zu bewirken ist, hat bei der Vorprüfung und bei der ersten Dienstprüfung in der Regel der Universitätsaktuar zu besorgen.

§ 2.

Schriftliche Prüfung.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung (Fragen und größere Aufgaben vgl. unten §§ 9 und 15) sind jeweils von der Kommission auf Antrag der Berichterstatter vorzuschlagen und unterliegen der Genehmigung des Staatsministers der Finanzen, welchem sie spätestens am 6. Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung durch den Kommissionsvorsitzenden vorzulegen sind. Sie sind bis zur Vorlegung an die Kandidaten geheim zu halten.

Die schriftlichen Aufgaben werden den Kandidaten in der durch den Vorsitzenden der Kommission bestimmten Reihenfolge von dem Prüfungssekretär vorgelegt.

Die Kandidaten haben ihre schriftlichen Bearbeitungen, und zwar von jeder Aufgabe auf besonderem Bogen, der auf der Vorderseite mit dem Namen des Kandidaten, mit der Nummer der Aufgabe und mit dem Datum zu bezeichnen ist, und wenn sie eine Aufgabe nicht bearbeitet haben, einen in gleicher Weise bezeichneten leeren Bogen (Fehlanzeige) während oder am Schluß der Bearbeitungszeit an den Sekretär abzugeben, welcher auf diesen Papieren die Abgabezeit vermerkt, dieselben, nachdem er festgestellt hat, daß zu jeder Aufgabe von allen Kandidaten Bearbeitungen oder Fehlanzeigen abgegeben sind, einsiegelt und bei der Prüfungskommission, beginnend je mit den Berichterstattern, in Umlauf setzt. Nach der Übergabe der Arbeiten an den Sekretär dürfen Änderungen an denselben nicht mehr vorgenommen werden.

Vor der Abgabe seiner Arbeiten oder entsprechender Fehlanzeigen darf keinem Kandidaten, welcher nicht auf die fernere Teilnahme an der Prüfung ausdrücklich verzichtet, gestattet werden, das Zimmer, in welchem die Prüfung stattfindet, ohne Aufsicht zu verlassen oder mit irgend einem Dritten in unmittelbaren, nicht durch den Sekretär selbst vermittelten mündlichen oder schriftlichen Verkehr zu treten.

§ 3.

Unerlaubte Hilfsmittel.

Dieses Verbot, sowie das Verbot des Gebrauches unerlaubter Hilfsmittel ist den Kandidaten unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Prüfung von dem Sekretär durch wörtliches Vorlesen des § 5 der K. Verordnung vom 2. November 1905, sowie der beiden letzten Absätze des § 2 der gegenwärtigen Anweisung zu eröffnen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote hat der Sekretär unter Wegnahme etwa vorgefundener unerlaubter Hilfsmittel unverweilt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem betreffenden

Berichterstatter anzuzeigen. Der letztere hat ohne Verzug den der Sachlage entsprechenden Antrag bei der Kommission zu stellen.

§ 4.

Ordnung im Prüfungszimmer.

Wird von einem Kandidaten während der schriftlichen Prüfung durch absichtliche Erregung von Lärm oder durch sonstige grobe Ungebühr die Ruhe und Ordnung im Prüfungszimmer gestört, und beharrt derselbe hierin trotz zweimaliger Verwarnung durch den Prüfungssekretär, so ist der letztere befugt, den Schuldigen aus dem Prüfungszimmer fortzuweisen und erforderlichen Falls entfernen zu lassen, mit der Wirkung, daß der Ausgewiesene an dem betreffenden halben Tage an der Prüfung nicht mehr teilnehmen darf. Von dem Vorgang ist unverzüglich dem Kommissionsvorsitzenden behufs etwaiger weiterer Veranlassung Nachricht zu geben.

§ 5.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung, welche spätestens am 10. Tag nach Beendigung der schriftlichen Prüfung zu beginnen hat, und wozu die Kandidaten im Laufe der schriftlichen Prüfung durch den Sekretär urkundlich vorzuladen sind, wird in Abteilungen von höchstens vier Kandidaten zusammen vor der Prüfungskommission vorgenommen.

Die Fragen sind von den Berichterstattern an die einzelnen Kandidaten zu richten. Die Auswahl dieser Fragen ist teils auf die Erläuterung von Unbestimmtheiten in den schriftlichen Arbeiten und die Erforschung der Selbständigkeit der letzteren, teils auf die Prüfung der Kenntnisse des Kandidaten in solchen Gebieten zu richten, welche von den schriftlichen Arbeiten nicht berührt worden sind.

Der Vorsitzende, sowie die übrigen Kommissionsmitglieder können durch die Antworten der Kandidaten veranlaßte Zwischenfragen stellen.

Außer den Mitgliedern der Prüfungskommission können

a) bei der mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorprüfung die Lehrer der Forstwissenschaft,
b) bei der ersten Dienstprüfung die der Kommission nicht angehörigen Lehrer der staatswissenschaftlichen Fakultät, einschließlich der Privatdozenten,

der mündlichen Prüfung und, ohne Stimmrecht, der Feststellung der Ergebnisse der Prüfung anwohnen.

§ 6.

Festsetzung der Zeugnisse.

Bei der Festsetzung der Zeugnisse (K. Verordnung § 7) ist von folgenden Anhaltspunkten auszugehen:

1. Das Zeugnis erster Klasse erhalten nur solche Kandidaten, welche neben scharfer Urteilskraft eine vollständige Beherrschung des betreffenden Faches ohne irgend erhebliche Lücken oder Verstöße und eine bündige und klare Darstellung gezeigt haben.

2. Das Zeugnis zweiter Klasse wird denjenigen Kandidaten erteilt, welche, wenn auch keine vollständige Beherrschung des Faches, so doch gründliche Kenntnisse in demselben und gute Urteilskraft an den Tag gelegt und zu wesentlicher Bemängelung der Darstellungsweise keinen Anlaß gegeben haben.
3. Das Zeugnis dritter Klasse erhalten diejenigen Kandidaten, welche in dem Prüfungsfache, wenn auch keine gründlichen Kenntnisse, so doch eine ausreichende Bekanntschaft mit den wichtigeren Begriffen und Bestimmungen gezeigt und gröbere Mängel in der formellen Anordnung des Stoffs und in der Darstellung vermieden haben.

Je nach dem größeren oder geringeren Grade, in welchem den Anforderungen für die einzelnen Klassen entsprochen wird, ergibt sich die nähere Bestimmung der Klassenzeugnisse nach Abteilungen a und b.

Behufs Berücksichtigung der speziellen Unterschiede kann sodann bei den einzelnen Fachzeugnissen, um die Annäherung an die nächst höhere oder nächst niedrigere Zeugnisstufe anzudeuten, noch der Beisatz „oben" oder „unten" beigefügt werden.

§ 7.

Je am Schlusse der mündlichen Prüfung einer Abteilung wird zunächst von jedem Berichterstatter eine gedrängte schriftliche Beurteilung der schriftlichen Arbeiten jedes einzelnen Kandidaten vorgetragen, erforderlichen Falls durch die Vorlesung der hauptsächlichen Teile derselben belegt, und nach Würdigung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung wegen des dem Kandidaten in dem betreffenden Fache (s. unten §§ 9 und 15) zu erteilenden Zeugnisses ein Antrag gestellt.

Hierauf wird, vorbehaltlich der Feststellung des Gesamtergebnisses am Ende der Prüfung, durch Abstimmung der Kommission entschieden, welche Befähigungsstufe dem Kandidaten im einzelnen Fach und im ganzen zuzuerkennen ist, oder ob er die Prüfung nicht bestanden hat.

Ergibt sich auch bei wiederholter Umfrage keine absolute Mehrheit für das in einem einzelnen Fach einem Kandidaten zu erteilende Zeugnis, so werden die Wertzahlen, die sich für die von den einzelnen Kommissionsmitgliedern befürworteten Zeugnisse nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 12 und 16 ergeben, zusammengezählt und das Zeugnis durch Ziehung des Durchschnitts aus der Summe dieser Wertzahlen bestimmt.

Ergibt sich gleicherweise bei einem Kandidaten nach Feststellung der Zeugnisse in den einzelnen Prüfungsfächern keine absolute Mehrheit für das Gesamtzeugnis, so gibt bei der Vorprüfung und der ersten Prüfung die Stimme des Regierungskommissars den Ausschlag.

Nach Maßgabe der Gesamtzeugnisse hat die Kommission die Reihenfolge (Lokation) der Kandidaten festzustellen.

§ 8.

Die nach Maßgabe der §§ 6 und 7 der K. Verordnung auszustellenden Zeugnisse werden dem Finanzministerium durch den Vorsitzenden der Kommission mit sämtlichen Prüfungsakten vorgelegt. Findet der Vorsitzende oder der zu der Vorprüfung oder der ersten Dienstprüfung abgeordnete Regierungskommissar bei der Beschlußfassung der Kommission einen Anstand, so hat er den Fall der Entscheidung des Finanzministeriums zu unterstellen. Prüfungszeugnisse.

Die mit der Beglaubigung des Staatsministers der Finanzen versehenen Zeugnisse werden den Kandidaten unter Rückgabe der Meldungspapiere im Auftrag des Ministeriums durch den Prüfungssekretär oder durch die Bezirkspolizeibehörde ihres Aufenthaltsortes zugefertigt.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Für die mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung.

§ 9.

Zur schriftlichen Prüfung sind den Kandidaten 18 Fragen vorzulegen, und zwar: Schriftliche Prüfung.

1. in ebener Trigonometrie, Stereometrie, niederer Analysis und analytischer Geometrie der Ebene, soweit letztere die Lehre von den Kegelschnitten umfaßt, zusammen . . . . . 5 Fragen;
2. in Geodäsie (einschließlich Planzeichnen) . . . . 2 „
3. in Physik und Meteorologie . . . . . 3 „
4. in Chemie, Botanik, Geognosie und Zoologie je 2, zusammen . . . . . 8 „

Die Zeitdauer der schriftlichen Prüfung ist so zu bemessen, daß auf die Beantwortung einer Frage durchschnittlich eine Stunde entfällt. Dabei werden in der Regel den Kandidaten die Aufgaben für vier Vormittagsstunden und ebenso wieder für drei Nachmittagsstunden gleichzeitig vorgelegt.

§ 10.

Sobald die Berichterstatter die schriftlichen Arbeiten der Kandidaten geprüft haben, sind die Arbeiten unter Beifügung der für angemessen erachteten Prüfungsnoten dem Regierungskommissar so zeitig zuzustellen, daß er sie vor der mündlichen Prüfung durchsehen kann.

§ 11.

Die Dauer der mündlichen Prüfung ist so zu bemessen, daß in der Regel die Prüfung jedes einzelnen Kandidaten durchschnittlich eine Stunde dauert. Mündliche Prüfung.

§ 12.

Zum Zweck der Ermittelung der Fachzeugnisse und des Gesamtzeugnisses werden Ermittelung der Fachzeugnisse.

dem Zeugnis IIIb unten, IIIb Mitte, IIIb oben die Wertzahlen 2, 3, 4,

dem Zeugnis IIIa unten, IIIa Mitte, IIIa oben die Wertzahlen 5, 6, 7,
dem Zeugnis IIb unten, IIb Mitte, IIb oben die Wertzahlen 8, 9, 10,
dem Zeugnis IIa unten, IIa Mitte, IIa oben die Wertzahlen 11, 12, 13,
dem Zeugnis Ib unten, Ib Mitte, Ib oben die Wertzahlen 14, 15, 16,
dem Zeugnis Ia unten, Ia Mitte, Ia oben die Wertzahlen 17, 18, 19

zugrunde gelegt.

Das Fachzeugnis wird dadurch gefunden, daß aus der Summe der Wertzahlen der Zeugnisse für die einzelnen schriftlichen in das Fach einschlagenden Arbeiten des Kandidaten durch Division mit der Zahl der Fragen das arithmetische Mittel gezogen und unter Würdigung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung in diesem Fach das entsprechende Zeugnis festgestellt wird.

§ 13.

Ermittelung des Gesamtzeugnisses.

Zur Ermittelung des Gesamtzeugnisses werden die Zahlenwerte der einzelnen Fachzeugnisse, und zwar für die in § 9 Ziff. 1 genannten mathematischen Fächer 2fach, für Physik einschließlich Meteorologie, sowie für Botanik je $1^1/_2$fach, für die übrigen Fächer: Chemie, Geognosie, Zoologie und Geodäsie je 1fach gerechnet, zusammengezählt.

Es entspricht

der Rahmen	von	36—44	dem Gesamtzeugnis		IIIb,
„ „	„	50—63	„	„	IIIa,
„ „	„	72—90	„	„	IIb,
„ „	„	99—117	„	„	IIa,
„ „	„	126—144	„	„	Ib,
„ „	„	153u.mehr	„	„	Ia.

Fällt die Zahlensumme eines Kandidaten zwischen die Grenzzahlen dieser Rahmen, so bleibt es dem Ermessen der Prüfungskommission überlassen, ob das Gesamtzeugnis der nächst höheren oder der nächst niedrigeren Stufe zu erteilen ist.

Als nicht bestanden ist ein Kandidat zu erklären, wenn

a) die gesamte Zahlensumme weniger als 36 beträgt,
b) der Kandidat in irgend zwei Fächern, wobei übrigens die in § 9 Ziff. 1 genannten mathematischen Fächer als ein Fach gerechnet werden, kein Zeugnis erhält.

§ 14.

Gebühren.

Für die Vorprüfung ist eine Gebühr von 25 Mk. vor dem Beginn der Prüfung zu entrichten.

Tritt ein Kandidat vor Schluß der Prüfung ohne genügende Entschuldigung zurück, oder besteht er die Prüfung nicht, so wird ihm die Hälfte der entrichteten Gebühr zurückerstattet.

Außerdem sind für das Prüfungszeugnis 3 Mk. Sportel zu erlegen.

B. Für die erste Dienstprüfung.

§ 15.

Zur schriftlichen Beantwortung sind den Kandidaten 15 Fragen vorzulegen, und zwar Schriftliche Prüfung.

1. in der Forstwissenschaft einschließlich der Jagdkunde	10	Fragen
2. in der Volkswirtschaftslehre	2	„
3. im Privatrecht, Strafrecht und Strafverfahren zusammen	2	„
4. im Staatsrecht	1	„

Die Zeitdauer der schriftlichen Prüfung ist so zu bemessen, daß auf die Beantwortung einer Frage durchschnittlich $1^1/_3$ bis $1^1/_2$ Stunden entfallen. Dabei werden in der Regel den Kandidaten für vier Vormittagsstunden drei, für drei Nachmittagsstunden zwei Aufgaben gleichzeitig vorgelegt.

§ 16.

Die in den §§ 10 bis 12 für die Vorprüfung gegebenen Bestimmungen finden auch auf die erste Dienstprüfung Anwendung. Mündliche Prüfung. Ermittelung der Fachzeugnisse.

§ 17.

Zur Ermittelung des Gesamtzeugnisses werden zunächst die von den einzelnen Berichterstattern nach der Vorschrift des § 12 Abs. 2 festgestellten Fachzeugnisse je mit der Zahl der von dem einzelnen Berichterstatter gestellten schriftlichen Fragen multipliziert und hiernach die gefundenen Zahlenwerte zusammengezählt. Ermittelung des Gesamtzeugnisses.

Es entspricht

der Rahmen	von	45—60	dem Gesamtzeugnis	III b,
„ „	„	75—105	„ „	III a,
„ „	„	120—150	„ „	II b,
„ „	„	165—195	„ „	II a,
„ „	„	210—240	„ „	I b,
„ „	„	255 u. mehr	„ „	I a.

Fällt die Zahlensumme eines Kandidaten zwischen die Grenzzahlen dieser Rahmen, so bleibt es dem Ermessen der Prüfungskommission überlassen, ob das Gesamtzeugnis der nächst höheren oder der nächst niedrigeren Stufe zu erteilen ist.

Als nicht bestanden ist ein Kandidat zu erklären, wenn

a) die gesamte Zahlensumme weniger als 45,
b) die Zahlensumme in den forstlichen Fächern weniger als 30,
c) die Zahlensumme in den übrigen Fächern weniger als 15 beträgt.

3. Promotions-Ordnung der staatswissenschaftlichen Fakultät der Königlichen Eberhard-Karls-Universität Tübingen. Vom 1. 7. 1905.

§ 1.

Wer sich um die Würde eines Doktors der Staatswissenschaften bei der staatswissenschaftlichen Fakultät bewirbt, hat an dieselbe einzusenden: Bewerbung.

1. ein an die Fakultät gerichtetes Gesuch um Zulassung zur Doktorpromotion;
2. eine Darstellung seines Lebenslaufes;
3. das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen oder Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule;
4. den Nachweis eines dreijährigen Studiums der Staats- oder Rechtswissenschaften auf einer Universität;
5. Zeugnisse über seinen Studiengang und einen Ausweis über seine gegenwärtige Lebensstellung;
6. eine von ihm verfaßte wissenschaftliche Abhandlung über einen Gegenstand aus dem Kreise der Fakultätswissenschaften. Die Abhandlung ist mit der durch Unterschrift beglaubigten, an Eides Statt gegebenen Versicherung des Bewerbers zu versehen, daß die Arbeit von ihm selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe verfaßt sei. Die Einreichung einer bereits gedruckten Schrift ist nicht ausgeschlossen.

§ 2.

Ausländer. Bei Ausländern kann von den in § 1 Nr. 3 genannten Reifezeugnissen abgesehen werden, wenn sie ein Reifezeugnis einer mit den dort genannten Schulen auf ungefähr gleicher Stufe stehenden ausländischen Bildungsanstalt beibringen.

§ 3.

Anrechnung forstwirtschaftlicher Studien. Auf die in § 1 Nr. 4 vorgesehenen drei Jahre können zwei auf einer technischen, land- oder forstwirtschaftlichen, oder Handels-Hochschule verbrachte Semester angerechnet werden, wenn der Bewerber nachweist, daß er während dieser Zeit auch staats- oder rechtswissenschaftlichen Studien obgelegen hat. Wenn der Bewerber auf einer dieser Lehranstalten eine Staats- oder Diplomprüfung bestanden hat, können drei Semester in Anrechnung kommen.

§ 4.

Ausnahmen bei der Zulassung. Bewerber, welche die in § 1 Nr. 3 und 4 oder in den §§ 2 und 3 vorgeschriebenen Nachweise und Zeugnisse nicht beibringen, können zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie wenigstens mit Bezug auf drei der in § 5 zu 1 bis 4 aufgeführten Fächer Zeugnisse der hiesigen Vertreter dieser Fächer darüber aufweisen, daß sie in denselben, bei der Teilnahme an den Übungen oder Disputatorien, Einsicht und Kenntnis gezeigt haben, die sie solcher Bevorzugung würdig erscheinen lassen.

Statt auf Grund der Teilnahme an jenen Übungen oder Disputatorien können Zeugnisse dieser Art auch auf Grund eines Tentamens ausgestellt werden, dem sich der Bewerber bei dem Vertreter des bezüglichen Faches unterzogen hat.

In beiden Fällen ist Voraussetzung solcher Bevorzugung, daß der Bewerber durch längeres Studium in Tübingen mehreren Mitgliedern der Fakultät persönlich bekannt geworden ist, und daß seine schriftliche Arbeit eine besonders tüchtige ist.

§ 5.

Mündliche Prüfung.

Wird die Abhandlung durch Beschluß der Fakultät für genügend befunden, so hat der Bewerber eine mündliche Prüfung abzulegen.

Die Prüfung erstreckt sich auf:

1. Allgemeine und spezielle Volkswirtschaftslehre, einschließlich der Volkswirtschaftspolitik;
2. Finanzwissenschaft;
3. Allgemeines und Deutsches Staatsrecht und die Hauptlehren des Völkerrechts;
4. Verwaltungslehre und Deutsches Verwaltungsrecht.

Denjenigen Bewerbern, deren Abhandlung einen Gegenstand der Forstwissenschaft oder der Landwirtschaftslehre betrifft, kann gestattet werden, die Disziplin, der seine Abhandlung angehört, auch für die mündliche Prüfung an Stelle eines der zu 2 und 4 bezeichneten Prüfungsfächer zu wählen.

Wenn in einem der Prüfungsfächer die Prüfung ganz ungenügend ausfällt, kann die Promotion nicht stattfinden.

§ 6.

Befreiung von der mündlichen Prüfung.

Von der mündlichen Prüfung kann durch Fakultätsbeschluß Abstand genommen werden, wenn der Bewerber die Württembergische erste höhere Staatsdienstprüfung in den Departements des Innern oder der Finanzen gemacht und bei dieser Prüfung das Zeugnis erster oder zweiter Klasse erhalten hat.

§ 7.

Promotion.

Auf Grund des bestandenen Examens erfolgt mit Genehmigung des Kanzlers der Universität die Promotion.

Der Doktorgrad wird vom Bewerber durch Aushändigung des Doktordiploms erworben.

§ 8.

Prüfungsgrade.

Der Doktorgrad wird erteilt:

I. summa cum laude;
II. magna cum laude;
III. cum laude;
IV. rite.

§ 9.

Dissertation.

Besteht die Inaugural-Dissertation nicht in einer bereits gedruckten Schrift, so hat der Bewerber dieselbe drucken zu lassen und der Fakultät 150 Exemplare zuzustellen. Bei größeren Dissertationen kann die Zahl der Exemplare durch Beschluß der Fakultät niedriger festgesetzt werden.

§ 10.

Gebühren.

Die Gebühren betragen 345 Mk. und sind bei der Meldung zum Examen an den Oberpedell der Universität einzuzahlen.

Wenn die Abhandlung nicht für genügend befunden, oder die Prüfung nicht bestanden wird, oder der Kandidat auf die Fortsetzung der Prüfung verzichtet, werden ihm 200 Mk. zurückbezahlt.

e) Großherzogtum Baden.

1. Auszug aus der Verordnung, die Ausbildung des Forstpersonals in Baden betreffend. Vom 14. 3. 1879 (einschließlich der Abänderungen vom 19. 6. 1889 und vom 9. 10. 1902, sowie mit den für Privatanwärter nötigen Zusätzen usw.).

§ 1.

Allgemeine Übersicht.

Wer als Forstbeamter im Dienste des Staates oder als Forstpolizeibeamter im Dienste einer Gemeinde oder Körperschaft angestellt werden will, oder wer sich als Privatanwärter der Badischen Staatsprüfung mit ministerieller Genehmigung unterziehen will, muß sich über den Besitz der erforderlichen Vor- und Berufsbildung den folgenden Vorschriften gemäß ausweisen. Außerdem hat er vor Beginn der Studien für die spezielle theoretische Vorbildung (§ 4 letzter Absatz) der Domänendirektion ein bezirksärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, daß er eine den Beschwerden des Forstdienstes vollkommen gewachsene kräftige Körperkonstitution, sowie ein scharfes Gesicht und gutes Gehör besitzt.

§ 2.

Vor- u. Berufsbildung.

Die Vorbildung besteht:

a) in der allgemeinen Vorbildung;
b) in der speziellen theoretischen Vorbildung, d. h. in der Bekanntschaft mit den dem Forstmann nötigen Zweigen der mathematischen Wissenschaften und der Naturwissenschaften.

Die Berufsbildung zerfällt:

a) in die theoretische Berufsbildung, d. h. in die genaue Kenntnis der Forstwissenschaft nach allen ihren Teilen;
b) in die praktische Berufsbildung, d. h. in die Anwendung der Lehren der Forstwissenschaft, in die Waldwirtschaft und in den Forstverwaltungsdienst.

§ 3.

Allgemeine Vorbildung.

Die allgemeine Vorbildung begreift diejenigen Kenntnisse in sich, welche durch den erfolgreichen Besuch eines Gymnasiums oder eines 9 Klassen umfassenden Realgymnasiums, einer Realschule I. Ordnung, erworben werden können.

Der Nachweis dieser Vorbildung wird durch das Zeugnis der Reife erbracht, welches nach Absolvierung einer Anstalt der vorbezeichneten Art oder auf Grund einer nach Maßgabe der einschlägigen Verordnungsbestimmungen abzulegenden besonderen Prüfung erteilt worden ist.

§ 4.

Spezielle theoretische Vorbildung.

Die spezielle theoretische Vorbildung umfaßt:
Allgemeine Arithmetik und Algebra,
Geometrie der Ebene und des Raumes.

ebene und sphärische Trigonometrie,
analytische Geometrie der Ebene,
praktische Geometrie und Planzeichnen,
Projektionslehre,
Physik und Elementarmechanik,
Meteorologie,
Chemie,
Mineralogie,
Geologie,
Bodenkunde,
Botanik, einschließlich Forstbotanik und Pflanzenkrankheiten,
Agrikulturchemie,
Zoologie, einschließlich Forstzoologie.

Theoretische Berufsbildung.

Die theoretische Berufsbildung umfaßt:
Waldbau,
Forstbenutzung,
Waldweg- und Wasserbaukunde,
Forstschutz und Forstpolitik,
Forsteinrichtung und -abschätzung,
Waldwertrechnung und forstliche Statik,
Forststatistik,
Forstverwaltung,
Jagdkunde,
Forstgeschichte und Forstliteratur, Nationalökonomie (Volkswirtschaftslehre und -pflege) und Finanzwissenschaft,
Rechtskunde, insbesondere Forst- und Jagdrecht, für den Forstmann wichtige Lehren des bürgerlichen Rechts (Sachen- und Obligationenrecht) und des Verwaltungsrechts,
landwirtschaftliche Pflanzenbau- und Wiesenbaukunde.

Die Vorträge über diese Fächer der speziellen theoretischen Vorbildung und der theoretischen Berufsbildung können an einer deutschen Hochschule oder an einer anderen zur wissenschaftlichen Ausbildung für den höheren Forstdienst geeigneten staatlichen Lehranstalt gehört werden. Die Dauer des Studiums zum Zwecke der Erwerbung der forstlichen Vor- und Berufsbildung auf diesen Anstalten soll im ganzen mindestens sieben Semester betragen.

§ 5.

Forstliche Vorprüfung.

Der Besitz der theoretischen Vorbildung wird durch das Bestehen der forstlichen Vorprüfung dargetan. Zum Zwecke der Zulassung zur forstlichen Vorprüfung sind vorzulegen:

1. ein Zeugnis darüber, daß der Kandidat vor Eintritt in eine zur speziellen Vorbildung geeignete Anstalt im Besitze der nach § 3 vorgeschriebenen allgemeinen Vorbildung war;
2. Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch von Vorträgen über die zur speziellen theoretischen Vorbildung (§ 4 Absatz 1) gehörenden Fächer;
3. zum Zwecke des Nachweises über die erworbene Fertigkeit im Planzeichnen und in der Projektionslehre eine Anzahl während

der Studienzeit unter der Leitung des Lehrers selbst gefertigter und als solche beglaubigter Arbeiten, und zwar:

a) Plan- und Terrainzeichnen, mindestens je ein Blatt, enthaltend Planschrift, Kreuzscheibenaufnahme, Theodolitaufnahme, Güterplan, Nivellement mit Querprofilen, Konstruktion von Horizontalkurven, Darstellung der Situationsbezeichnungen, Horizontalkurvenplan;

b) Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre, enthaltend verschiedene Konstruktionen der Ellipse, der Hyperbel und der Parabel, Vielflache mit ihren Netzen, Drehungen von geraden Linien und ebenen Figuren, Drehungen von Körpern, Aufnahme eines technischen Gegenstandes (etwa eines Modells) in Grund- und Aufriß, desgleichen in axonometrischer Projektion, ebenen Schnitt eines Zylinders und eines Kegels mit ihrem Netze, Durchschnitte von krummen Flächen untereinander.

Die Vorprüfung wird durch eine besondere Prüfungskommission vorgenommen, welche Unser Ministerium des Innern auf Antrag der Domänendirektion aus Fachgelehrten bildet. Dieses Ministerium ordnet auch die Prüfung an; sie findet jährlich einmal, in der Regel am Schlusse des Studienjahres der Technischen Hochschule, statt. Die Zeit wird jeweils öffentlich bekannt gemacht werden.

Nach beendigter Vorprüfung, welcher die Mitglieder Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen, sowie der Domänendirektion beiwohnen können, beschließt die Prüfungskommission auf Grund kollegialischer Beratung und Abstimmung, welche der Kandidaten mit den Prädikaten „vorzüglich", „gut" oder „hinlänglich" bestanden haben.

Das hierüber aufzunehmende Protokoll ist sofort der Domänendirektion vorzulegen, welche jeden Kandidaten von dem ihn betreffenden Ergebnisse der Prüfung urkundlich in Kenntnis zu setzen hat und dem Vorstand der Forstschule Abschrift des Protokolls mitteilt.

Für die Prüfung hat der Kandidat eine Gebühr von 40 Mk. zu entrichten.

Wer die Prüfung zweimal nicht besteht, wird für immer zurückgewiesen.

§ 6.

Forstliche Hauptprüfung.

Der Besitz der theoretischen Berufsbildung wird durch das Bestehen der forstlichen Hauptprüfung dargetan. Dieselbe wird alljährlich in der ersten Hälfte des Winters, in der Regel im Monat Dezember, vorgenommen; die Zeit der Vornahme wird jeweils öffentlich bekannt gemacht.

Zwischen dem Bestehen der Vorprüfung und der Ablegung der Hauptprüfung soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens drei Semestern liegen, welcher zum Studium der Fächer der Berufsbildung auf den in § 4 bezeichneten Anstalten zu verwenden ist.

Nur deutsche Reichsangehörige werden zu dieser Prüfung zugelassen.

Diejenigen Forstkandidaten, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich bei der Domänendirektion spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Prüfung schriftlich zu melden und dieser vorzulegen:

1. das in § 3 erwähnte Zeugnis der Reife;
2. die Rezeptionsurkunde über das Bestehen der Vorprüfung;
3. die Studien- und Sittenzeugnisse der besuchten Lehranstalten, welche die Erfüllung der in § 4 gegebenen Vorschriften dartun;
4. ein auf neuerlicher Untersuchung beruhendes, den Anforderungen des zweiten Satzes des § 1 entsprechendes bezirksärztliches Zeugnis;
5. eine Geburtsurkunde und
6. einen Nachweis über die Reichsangehörigkeit des Kandidaten.

Auf Grund dieser Vorlagen entscheidet die Domänendirektion über die Zulassung zur Hauptprüfung.

§ 7.

Eine Kommission aus Mitgliedern der Domänendirektion, sowie aus anderen Staatsdienern und Gelehrten, welche auf Antrag der Domänendirektion von Unserem Ministerium des Innern bestellt wird, nimmt die Hauptprüfung vor; dieselbe besteht in schriftlicher und mündlicher Beantwortung von Fragen aus den im § 4 Abs. 2 genannten, zur theoretischen Berufsbildung gehörigen Fächern.

Nach Beendigung der Prüfung beschließt die Prüfungskommission auf Grund kollegialischer Beratung und Abstimmung, welche der Geprüften mit dem Prädikat „vorzüglich", „gut" oder „hinlänglich" bestanden haben.

Für die Prüfung hat jeder Kandidat eine Gebühr von 40 Mk. zu bezahlen.

Ein Kandidat, welcher zweimal als nicht hinlänglich befähigt bei der Hauptprüfung zurückgewiesen werden mußte, kann zu einer weiteren Hauptprüfung im Forstfache nicht mehr zugelassen werden.

Nach zurückgelegtem dreißigsten Lebensjahr findet überhaupt eine Zulassung zur Hauptprüfung nicht mehr statt.

2. Diplomprüfungs-Ordnung der Großherzoglich Badischen Technischen Hochschule Fridericiana zu Karlsruhe. Vom 8. 6. 1903.

§ 1.

An der Technischen Hochschule zu Karlsruhe wird der Grad eines Diplom-Ingenieurs (abgekürzte Schreibweise Dipl.-Ing.) in den Abteilungen für Benennung der Prüfungen.

1. . . . . usw.
6. Forstwesen

auf Grund einer Prüfung erteilt, die den Nachweis liefern soll, daß der Kandidat durch akademisches Studium diejenige Ausbildung in seinem Fache erworben hat, die eine ausreichende Grundlage für eine selbständige, von wissenschaftlichen Gesichtspunkten geleitete

fachliche Tätigkeit gewährt. Diese Diplomprüfung zerfällt in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung.

§ 2.

Wesen und Zusammenhang der Prüfungen.

Die Vorprüfung erstreckt sich vorzugsweise auf Mathematik und Naturwissenschaften:

A. Einzureichende Studienarbeiten und Studienzeichnungen:

1. Arbeiten aus den Übungen in den unter B 1 und 2 genannten Prüfungsfächern.
2. Plan- und Terrainzeichnen: Planschriften, Lagedarstellung einer Kreuzscheibenaufnahme und einer Theodolitaufnahme, Höhendarstellung durch Längenprofil, Terraindarstellungen.
3. Elementaraufgaben des Punktes, der geraden Linie und Ebene im Grund- und Aufriß, Vielflache in orthogonaler und schiefer Projektion, Schattenkonstruktionen. Der gerade Zylinder und Kegel und deren ebene Schnitte. Axonometrische Darstellung eines einfachen technischen Gegenstandes.
4. Kurze schriftliche Darstellung von Übungsarbeiten im chemischen Laboratorium, im forstbotanischen und forstzoologischen Institut, sowie je einen Exkursionsbericht aus dem forstzoologischen und forstbotanischen Gebiet.

B. Prüfungsfächer:

1. Elementare und analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
2. Ausgewählte Kapitel der Algebra (Gleichungen der drei ersten Grade, Reihen), ebene und sphärische Trigonometrie.
3. Praktische Geometrie und Projektionslehre.
4. Physik und Elementarmechanik.
5. Chemie.
6. Mineralogie und Geologie.
7. Bodenkunde, Agrikulturchemie und Meteorologie.
8. Botanik.
9. Forstbotanik und Pflanzenkrankheiten.
10. Zoologie.
11. Forstzoologie (Forstentomologie, Jagdzoologie, Fischerei und Fischzucht).

Die Hauptprüfung erstreckt sich auf die besonderen Fachwissenschaften und besteht in der Ausführung einer größeren Arbeit, der Diplomarbeit, und der darauf folgenden Schlußprüfung; die Hauptprüfung hat die Ablegung der Vorprüfung zur Voraussetzung.

A. Einzureichende Studienarbeiten:

1. Wenigstens 6 Berichte über größere Exkursionen in den einzelnen Semestern der Studienzeit.
2. Darstellung der forstlichen Verhältnisse des Lehrreviers, Beschreibung der wichtigsten ausgeführten Arbeiten.

3. Je eine schriftliche Ausarbeitung von Übungen aus dem Gebiete des Waldbaues, der Forstbenutzung, der Holzmeßkunde, Forsteinrichtung und Waldwertrechnung.
4. Aufnahme, Zeichnung (Profile) und Berechnung eines Wegprojektes bis zur Massenausgleichung, ferner Konstruktion einer hölzernen und einer steinernen Brücke.

B. Diplomarbeit:
Wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der forstlichen Produktions- oder Betriebslehre.

C. Prüfungsfächer der Schlußprüfung:
a) Pflichtfächer:
1. Waldbau.
2. Forstbenutzung und Forsttechnologie.
3. Forstschutz.
4. Forsteinrichtung, einschließlich Holzmeßkunde.
5. Waldwertrechnung und forstliche Statik.
6. Waldweg- und Wasserbau.
7. Forstpolitik und Forstverwaltung, einschließlich Forstgeschichte und Forststatistik.
8. Volkswirtschaftslehre.
9. Finanzwissenschaft.
10. Forst- und Jagdrecht.

b) Wahlfächer:
Mindestens drei von den folgenden Fächern:
11. Verfassungs- und Verwaltungsrecht.
12. Bürgerliches Recht.
13. Jagdkunde.
14. Landwirtschaftslehre, insbesondere Wiesenbau.

Für die Bearbeitung der Diplomarbeit wird ein Zeitraum von 6 bis 8 Wochen gewährt. Sie muß mit einer schriftlichen eidesstattlichen Erklärung versehen sein, in welcher der Kandidat die selbständige Anfertigung der Arbeit ohne fremde Beihilfe versichert.

Verspätet eingelieferte Arbeiten können auf Beschluß des Abteilungskollegiums nur ausnahmsweise angenommen werden. Über die Zurückgabe der als ausreichend befundenen Diplomarbeiten entscheidet das Abteilungskollegium.

§ 3.

Prüfungskommission.

Die Kommission für die Vorprüfung besteht aus den ordentlichen Professoren derjenigen Fächer, auf welche sich die Prüfung erstreckt. Sie wählt für jedes Studienjahr einen Vorsitzenden.

Die Kommission für die Hauptprüfung ist das betreffende Abteilungskollegium unter Zuziehung der ordentlichen Professoren derjenigen Prüfungsfächer, die in der Abteilung nicht vertreten sind. Den Vorsitz führt der Abteilungsvorstand oder ein durch die Abteilung zu wählender Stellvertreter.

Zur Prüfung von Gegenständen, die durch ordentliche Professoren nicht vertreten sind, können die betreffenden Lehrer durch die

Kommission als Mitglieder zugezogen werden. Ist ein Examinator verhindert, so bestimmt die Kommission den Vertreter.

§ 4.

Vorbedingungen der Zulassung.

Die Zulassung zur Prüfung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Beibringung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums, oder einer deutschen neunstufigen Oberrealschule, einer bayerischen Industrieschule oder der sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz. Ausnahmen für Ausländer und im Ausland vorgebildete Reichsdeutsche sind nur insoweit zulässig, als die Gleichwertigkeit der Vorbildung durch Zeugnisse ausländischer Anstalten nach dem Urteile des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts gesichert erscheint.
2. Die Immatrikulation des Bewerbers an der hiesigen Technischen Hochschule zur Zeit der Meldung der Prüfung.
3. Für die Vorprüfung ein zweijähriges Studium, für die Hauptprüfung der Nachweis der an einer deutschen Technischen Hochschule bestandenen Vorprüfung und ein Gesamtstudium von vier Jahren an einer deutschen Technischen Hochschule.

   Über Anrechnung von Semestern, die an anderen Hochschulen (Universitäten und Akademien) verbracht sind, entscheidet die Prüfungskommission; darüber, ob die an einer anderen Hochschule abgelegten Prüfungen als Ersatz der Diplom-Vorprüfung oder -Hauptprüfung in Anrechnung gebracht werden können, entscheidet das Abteilungskollegium. Bei außerdeutschen Hochschulen bedarf die Anrechnung von Semestern und Prüfungen der Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums.
4. Vor Ablegung der Vorprüfung wird eine mindestens sechswöchentliche und zwischen der Vor- und Hauptprüfung eine weitere, mindestens achtwöchentliche praktische Tätigkeit in einem von einem akademisch gebildeten Betriebsleiter verwalteten Revier verlangt. Von dieser letzteren sollen vier Wochen in die Kulturzeit fallen.

§ 5.

Anmeldung und Zulassung.

Die Vorprüfungen finden am Anfange jedes Semesters statt; die Anmeldungen hierzu sind bis 15. September, bzw. 1. April einzureichen. Die Termine für die Hauptprüfungen werden am schwarzen Brett bekannt gemacht. Anmeldetermine sind 1. Oktober und 1. März.

Das Gesuch um Zulassung zu einer Prüfung ist an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission zu richten und durch das Sekretariat der Hochschule einzureichen. Die Art der gewünschten Prüfung und etwaige Wahlfächer sind in dem Gesuche anzugeben.

Als Anlagen sind dem Gesuche beizufügen:

1. eine kurze Darstellung des Lebenslaufes, insbesondere des Bildungsganges;
2. die Zeugnisse über die in § 4 geforderte Vorbildung und über die während der Studienzeit besuchten Vorlesungen und Übungen;
3. bei der Meldung zur Hauptprüfung das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung;
4. Zeugnisse über die praktische Tätigkeit (s. § 4 Abs. 4);
5. eine Bescheinigung der Verrechnung der Technischen Hochschule über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (s. § 10);
6. die in den Prüfungsplänen geforderten Studienarbeiten (§ 2). Diese müssen mit Angabe über die Zeit ihrer Vollendung und mit einer Bescheinigung des Lehrers versehen sein, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind.

Über die Zulassung zur Vorprüfung beschließt die Vorprüfungskommission, über die Zulassung zur Hauptprüfung das Abteilungskollegium auf Grund der Anmeldung, insbesondere mit Rücksicht auf den Nachweis eines planmäßigen Studiums.

§ 6.

Form der Prüfungen.

Die Erteilung der Aufgaben zur Diplomarbeit erfolgt durch das Abteilungskollegium. Wird die Lösung für ungenügend befunden, so darf die Prüfung nicht fortgesetzt werden. Ob bei Stellung der Diplomaufgabe besondere Wünsche des Kandidaten berücksichtigt oder eine gelöste Preisaufgabe der Hochschule als Diplomarbeit angenommen werden kann, entscheidet das Abteilungskollegium.

Die Prüfung in einem Gegenstande erfolgt nach dem Ermessen des Examinators entweder mündlich und schriftlich, oder nur mündlich. Bei der Beurteilung werden außerdem die Studienarbeiten berücksichtigt.

Die schriftliche Prüfung findet in der Regel unter Klausur statt, und zwar für jeden Gegenstand höchstens einen Tag lang. In der mündlichen Prüfung sind auf jeden Gegenstand und jeden Kandidaten etwa 20 Minuten zu verwenden und höchstens vier Kandidaten gleichzeitig zu prüfen.

§ 7.

Form der Beurteilung.

Das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird durch die Zahlen von 0 bis 6 und zwischenliegende Zehntel beurteilt. Es bedeuten die Zahlen

0	bis ausschließlich	3	ungenügend,
3	„ „	4	genügend,
4	„ „	5	gut,
5	„ bis	6	sehr gut.

Sind im Prüfungsplane mehrere Gegenstände unter einer Nummer zusammengefaßt, so wird eine durch die betreffenden Examinatoren vereinbarte Zwischennote eingetragen.

Das Gesamturteil über die Vorprüfung und dasjenige über die Schlußprüfung wird als Mittel aus den Einzelnoten berechnet, mit der Maßgabe jedoch, daß die Kommission jedesmal darüber zu entscheiden hat, ob eine Kompensation ungenügender Noten gegen gute eintreten dürfe. Das Gesamturteil über die Hauptprüfung setzt sich zusammen aus den Urteilen über die Diplomarbeit und Schlußprüfung. Die Prüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn das Mittel unter 3 bleibt oder in einem Fache die Note 0 erteilt ist.

§ 8.

Wiederholung der Prüfungen.

Ist eine Prüfung nicht bestanden, so wird dem Kandidaten hiervon schriftlich Mitteilung gemacht unter Angabe der Fächer, in denen er die Note ungenügend erhalten hat, ferner des Termins, an welchem er die Prüfung frühestens wiederholen darf, und ob er dieselbe alsdann ganz oder teilweise zu wiederholen hat, letzterenfalls in welchen Fächern. (Eine Auskunft über die einzelnen Noten darf nicht gegeben werden.) Wer zweimal die Vorprüfung oder die Schlußprüfung nicht bestanden, oder die Diplomarbeit zweimal ungenügend bearbeitet hat, wird zu einer nochmaligen Prüfung nur auf einstimmigen Antrag der Prüfungskommission mit ministerieller Genehmigung zugelassen.

§ 9.

Ausfertigung der Zeugnisse.

Über die Vorprüfung und über die Schlußprüfung werden Zeugnisse ausgestellt, die die Einzelnoten und das Gesamturteil enthalten.

Als Nachweis der abgelegten vollständigen Diplomprüfung dient das Diplom. Es enthält:

das Gesamturteil der Vorprüfung,

das Gesamturteil der Hauptprüfung mit den Urteilen über die Diplomarbeit und Schlußprüfung.

Die Gesamturteile lauten:

bestanden,

gut bestanden,

mit Auszeichnung bestanden.

Das Diplom wird durch die Mitglieder des Abteilungskollegiums unterschrieben und vom Rektor ausgefertigt.

Die eventuell nötige Übersendung erfolgt portofrei gegen Empfangsbescheinigung.

Die Erteilung jedes Diploms wird am schwarzen Brett bekannt gemacht.

§ 10.

Gebühren.

Die Prüfungsgebühren sind vor der Anmeldung bei der Verrechnung der Technischen Hochschule gegen Quittung zu entrichten. Sie betragen:

1.	für die Vorprüfung	50 Mk.
2.	für die Diplomarbeit	50 „
3.	für die Schlußprüfung . . .	50 „

Im Falle der Abweisung eines Prüfungsgesuches wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet, ebenso im Falle eines genügend begründeten Rücktrittes, im Falle eines nicht begründeten Rücktrittes jedoch nur dann, wenn dieser eine Woche vor Bekanntmachung des Prüfungstermins geschieht. Bei ganzer oder teilweiser Wiederholung eines Prüfungsabschnittes ist der volle Betrag nochmals zu entrichten.

§ 11.

Anrechnung von Staatsprüfungen.

Ob und mit welchen Ergänzungen eine in einem deutschen Bundesstaate abgelegte technische Staatsprüfung als Ersatz für die Diplomprüfung oder für die Erlangung des Grades eines Diplom-Ingenieurs angesehen werden kann, entscheidet im Einzelfalle das betreffende Abteilungskollegium (s. § 4).

§ 12.

Übergangsbestimmung.

Studierende, die nach dem 1. April 1903 immatrikuliert werden, können nur nach der vorstehenden Prüfungsordnung zugelassen werden. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt an der Karlsruher oder einer anderen Hochschule bereits immatrikuliert waren, können unter den bisherigen Bedingungen mit der Maßgabe zugelassen werden, daß die Prüfung bis zum 1. April 1907 vollständig bestanden ist.

3. Promotions-Ordnung für die Erteilung der Würde eines Doktor-Ingenieurs durch die Technische Hochschule Fridericiana zu Karlsruhe. Vom 28. 6. 1900.

§ 1.

Bedingungen zur Promotion.

Die Promotion zum Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) ist an folgende von dem Bewerber zu erfüllende Bedingungen geknüpft:

1. Die Beibringung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule.

   Welche Reifezeugnisse noch sonst als gleichwertig mit den vorbezeichneten Reifezeugnissen zuzulassen sind, bleibt der Entschließung des Unterrichtsministeriums vorbehalten.
2. Den Ausweis über die Erlangung des Grades eines Diplom-Ingenieurs nach Maßgabe der Bestimmungen, welche das Unterrichtsministerium hierüber erlassen wird.[1])
3. Die Einreichung einer in deutscher Sprache abgefaßten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation), welche die Be-

[1]) Nach Erlaß Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 28. Juni 1900 sind alle diejenigen zur Promotion zuzulassen, denen seitens der Technischen Hochschule Karlsruhe oder seitens einer der an der Vereinbarung über die Promotionsordnung beteiligten deutschen Technischen Hochschulen der Grad eines Diplom-Ingenieurs erteilt worden ist, oder welche früher an der Technischen Hochschule Karlsruhe eine Diplomprüfung abgelegt haben.

Für solche, welche eine Diplomprüfung an einer anderen Hochschule oder eine Staatsprüfung abgelegt haben, kann in geeigneten Fällen auf näher begründeten Antrag des Senates die Zulassung durch Entschließung des Unterrichtsministeriums erfolgen.

fähigung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten auf technischem Gebiete dartut. Dieselbe muß einem Zweige der technischen Wissenschaften angehören, für welchen eine Diplomprüfung an der Technischen Hochschule besteht.

Die Diplomarbeit kann nicht als Doktordissertation verwendet werden.

4. Die Ablegung einer mündlichen Prüfung.
5. Die Entrichtung einer Prüfungsgebühr im Betrage von 240 Mark.

§ 2.

Gesuch. Das Gesuch um Verleihung der Würde eines Doktor-Ingenieurs ist schriftlich an Rektor und Senat zu richten. Dem Gesuche sind beizufügen:

a) ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers;

b) die Schriftstücke in Urschrift, durch welche der Nachweis der Erfüllung der in § 1 Ziff. 1 und 2 genannten Bedingungen zu erbringen ist;

c) die Dissertation mit einer eidesstattlichen Erklärung, daß der Bewerber sie, abgesehen von den von ihm zu bezeichnenden Hilfsmitteln, selbständig verfaßt hat;

d) ein amtliches Führungszeugnis.

Gleichzeitig ist die Hälfte der Prüfungsgebühr als erster Teilbetrag an die Kasse der Hochschule einzuzahlen.

§ 3.

Prüfungskommission. Rektor und Senat überweisen das Gesuch, falls sich keine Bedenken ergeben, an das Kollegium derjenigen Abteilung, in deren Lehrgebiet der in der Dissertation behandelte Gegenstand vorzugsweise einschlägt, mit dem Auftrage, aus seiner Mitte eine Prüfungskommission mit einem Vorsitzenden, einem Referenten und einem Korreferenten zu bestellen.

In besonderen Fällen kann auch ein Dozent, welcher dem Abteilungskollegium nicht gehört, oder ein Professor oder Dozent einer anderen Abteilung in die Kommission berufen werden.

§ 4.

Dissertation. Nach Prüfung der Vorlagen durch die Kommission erstattet der Vorsitzende an das Abteilungskollegium einen schriftlichen Bericht, welcher nebst der Dissertation und den von dem Referenten und dem Korreferenten abgefaßten Gutachen über dieselbe bei sämtlichen Mitgliedern des Abteilungskollegiums in Umlauf zu setzen ist. Hierauf entscheidet das Kollegium in einer Sitzung über die Annahme der Dissertation und bestimmt bei günstigem Ausfall die Zeit für die mündliche Prüfung.

Der Restbetrag der Prüfungsgebühr ist vor der mündlichen Prüfung zu entrichten.

§ 5.

Mündliche Prüfung.

Zu der mündlichen Prüfung sind einzuladen:

Das Unterrichtsministerium, Rektor und Senat, sowie sämtliche Professoren und Dozenten der beteiligten Abteilung. Außerdem hat jeder Lehrer einer deutschen Technischen Hochschule oder Universität zu derselben Zutritt.

Die mündliche Prüfung, welche mit jedem Bewerber einzeln vorzunehmen ist, wird von dem Vorsitzenden geleitet. Sie muß mindestens eine Stunde dauern und erstreckt sich, ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Gegenstand, über das betreffende Fachgebiet.

§ 6.

Prüfungsgrade.

Unmittelbar nach beendeter Prüfung entscheidet das Abteilungskollegium auf den Bericht der Prüfungskommission in einer Sitzung darüber, ob und mit welchem der drei Prädikate:

„Bestanden",
„Gut bestanden",
„Mit Auszeichnung bestanden",

der Bewerber als bestanden zu erklären und die Erteilung der Würde eines Doktor-Ingenieurs an ihn bei Rektor und Senat zu beantragen ist. Der Senat faßt in seiner nächsten Sitzung über den Antrag des Abteilungskollegiums Beschluß.

§ 7.

Drucklegung der Dissertation.

Der Beschluß des Senates wird dem Bewerber durch den Rektor mitgeteilt. Das Doktor-Ingenieur-Diplom wird ihm jedoch erst ausgehändigt, nachdem er 200 Abdrücke der als Dissertation anerkannten Schrift eingereicht hat. Vor der Aushändigung des Diploms hat er nicht das Recht, sich Doktor-Ingenieur zu nennen.

Die eingereichten Abdrücke müssen ein besonderes Titelblatt tragen, auf dem die Abhandlung unter Nennung der Namen des Referenten und Korreferenten ausdrücklich bezeichnet ist als: von der Technischen Hochschule zu Karlsruhe zur Erlangung der Würde eines Doktor-Ingenieurs genehmigte Dissertation.

§ 8.

Doktor-Ingenieur-Diplom.

Das Doktor-Ingenieur-Diplom wird im Namen von Rektor und Senat ausgestellt und von dem Rektor eigenhändig unterzeichnet.

Ein Abdruck des Diploms wird 14 Tage lang am schwarzen Brett des Senates ausgehängt.

Die erfolgten Promotionen werden halbjährlich im Reichsanzeiger veröffentlicht.

§ 9.

Verteilung der Prüfungsgebühr.

Die Hälfte der Prüfungsgebühr wird nach Abzug der erwachsenen sächlichen Kosten (z. B. der aus § 8 Abs. 1 erwachsenen Auslagen, der Vergütungen für Bureauarbeiten und sonstiger Dienstleistungen) zu einer Kasse für allgemeine Zwecke der Hochschule (z. B. Hilfskassen, studentische Krankenkasse, Unterstützung von Studienveröffentlichungen und sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten von Studierenden, Ehrenausgaben usw.), welche zur Verfügung

des Senats steht, vereinnahmt. Die andere Hälfte der Gebühr wird unter die Mitglieder der Prüfungskommission nach einer vom Senat zu erlassenden allgemeinen Anordnung verteilt.

§ 10.

Erlaß der Prüfungsgebühr.

Bedürftigen und besonders würdigen Bewerbern kann der zweite Teilbetrag (§ 4 letzter Abs.) der Prüfungsgebühr auf Vorschlag der Abteilung vom Senat erlassen werden.

§ 11.

Nichtbestehen der Prüfung.

Von dem Nichtbestehen der Prüfung oder von der Abweisung eines Bewerbers ist sämtlichen deutschen Technischen Hochschulen vertraulich Mitteilung zu machen.

Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Hochschule stattgefunden hat.

War die erste Bewerbung an der nämlichen Hochschule erfolgt, und war bei derselben die Dissertation angenommen worden, aber die mündliche Prüfung ungünstig ausgefallen, so ist nur die letztere zu wiederholen und nur der zweite Teilbetrag der Prüfungsgebühr nochmals zu entrichten.

§ 12.

Ehren-Promotion.

In Anerkennung hervorragender Verdienste um die Förderung der technischen Wissenschaften kann auf einstimmigen Antrag einer Abteilung durch Beschluß von Rektor und Senat, unter Benachrichtigung der übrigen deutschen Technischen Hochschulen, die Würde eines Doktor-Ingenieurs Ehren halber als seltene Auszeichnung verliehen werden.

4. Akademische Fachprüfungs-Ordnung der Großherzoglich Badischen Technischen Hochschule Fridericiana zu Karlsruhe. Vom 12. 7. 1904.

Die Fachprüfungs-Ordnung ist übereinstimmend mit der Diplomprüfungs-Ordnung (Seite 99) vom 8. 6. 1903, nur wird in der Fachprüfungs-Ordnung das Reifezeugnis eines Gymnasiums 2c. nicht verlangt, und an Stelle der Diplomarbeit tritt die Facharbeit unter sonst gleichen Bestimmungen.

5. Akademische Schlußprüfungs-Ordnung der Großherzoglich Badischen Technischen Hochschule Fridericiana zu Karlsruhe. Vom 31. 5. 1904.

§ 1.

Prüfungsabteilungen.

Die akademische Schlußprüfung kann in den Abteilungen für

1. . . . . usw.

5. Forstwesen

abgelegt werden.

Das Bestehen der akademischen Schlußprüfung berechtigt nicht zur Führung einer akademischen Würde.

§ 2.

Prüfungskommission.

Die Kommission für die akademische Schlußprüfung ist das betreffende Abteilungskollegium unter Zuziehung der ordentlichen Professoren derjenigen Prüfungsfächer, die in der Abteilung nicht vertreten sind. Den Vorsitz führt der Abteilungsvorstand oder ein durch die Abteilung zu wählender Stellvertreter.

Zur Prüfung von Gegenständen, die durch ordentliche Professoren nicht vertreten sind, können die betreffenden Lehrer durch die Kommission als Mitglieder zugezogen werden. Ist ein Examinator verhindert, so bestimmt die Kommission den Vertreter.

§ 3.

Vorbedingungen der Zulassung.

Die Zulassung zur Prüfung ist in der Abteilung für Forstwesen an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Immatrikulation des Bewerbers an der hiesigen Technischen Hochschule zur Zeit der Meldung zur Prüfung.
2. Der Nachweis eines mindestens dreijährigen planmäßigen Studiums an einer deutschen Technischen Hochschule.

   Über Anrechnung von Semestern, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (Universitäten und Akademien) verbracht sind, entscheidet die Prüfungskommission.
3. Der Nachweis einer mindestens einhalbjährigen praktischen Tätigkeit in einem von einem akademisch gebildeten Betriebsleiter verwalteten Reviere. Diese Ausbildungszeit kann auch in mehrere Teile, innerhalb der Ferien, zerlegt werden, doch dürfen die einzelnen Perioden, von denen eine in die Frühjahrskulturzeit fallen muß, nicht weniger als vier Wochen umfassen. In begründeten Fällen kann durch Beschluß des Abteilungskollegiums von der praktischen Tätigkeit dispensiert werden.

§ 4.

Meldung zur Prüfung

Prüfungen können jährlich zweimal, jeweils am Schlusse des Semesters, abgelegt werden.

Die Anmeldetermine sind 1. Februar und 1. Juni. Der Beginn der Prüfung wird am schwarzen Brett bekannt gemacht.

Das Gesuch um Zulassung zu einer Prüfung ist an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission zu richten und durch das Sekretariat der Hochschule einzureichen. Etwaige Wahlfächer sind in dem Gesuche anzugeben.

Als Anlagen sind dem Gesuche beizufügen:

1. Eine kurze Darstellung des Lebenslaufes, insbesondere des Bildungsganges.
2. Die Zeugnisse über die während der Studienzeit besuchten Vorlesungen und Übungen.
3. Zeugnisse über die seitens der Abteilung für Forstwesen geforderte praktische Tätigkeit (siehe oben § 3 Ziff. 3).

4. Eine Bescheinigung der Verrechnung der Technischen Hochschule über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (siehe § 9).
5. Die in den Prüfungsplänen geforderten Studienarbeiten;
   a) wenigstens sechs Berichte über größere Exkursionen in den einzelnen Semestern der Studienzeit;
   b) Darstellung der forstlichen Verhältnisse des Lehrreviers, Beschreibung der wichtigsten ausgeführten Arbeiten;
   c) je eine schriftliche Ausarbeitung von Übungen aus dem Gebiete des Waldbaues, der Forstbenutzung, der Forsteinrichtung, einschließlich der Forstmeßkunde und Waldwertrechnung;
   d) Studienarbeiten aus der praktischen Geometrie und dem Planzeichnen;
   e) Aufnahme, Zeichnung (Profile) und Berechnung eines Wegprojektes bis zur Massenausgleichung, ferner Konstruktion einer hölzernen und einer steinernen Brücke.

Die Studienarbeiten müssen mit Angabe über die Zeit ihrer Vollendung und mit einer Bescheinigung des Lehrers versehen sein, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind.

Über die Zulassung zur akademischen Schlußprüfung beschließt das Abteilungskollegium auf Grund der Anmeldung, insbesondere mit Rücksicht auf den Nachweis eines planmäßigen Studiums (auch in mathematischer Richtung).

§ 5.

Form und Umfang der Prüfung.

Die Prüfungsfächer der Schlußprüfung sind folgende:

a) Pflichtfächer:
   1. Forstbotanik einschließlich Pflanzenkrankheiten.
   2. Forstzoologie.
   3. Standortslehre.
   4. Praktische Geometrie einschließlich Plan- und Terrainzeichnen.
   5. Waldbau.
   6. Forstbenutzung und Forsttechnologie.
   7. Forstschutz.
   8. Forsteinrichtung einschließlich Holzmeßkunde.
   9. Waldwertrechnung und forstliche Statik.
   10. Waldweg- und Wasserbau.
   11. Forstpolitik und Forstverwaltung.
   12. Forst- und Jagdrecht.

b) Wahlfächer:
   13. Volkwirtschaftslehre.
   14. Bürgerliches Recht.
   15. Jagdkunde.
   16. Allgemeine Landwirtschaftslehre.
   17. Wiesenbau.
   18. Fischerei und Fischzucht.

Die Prüfung in einem Gegenstande erfolgt nach dem Ermessen des Examinators entweder mündlich und schriftlich oder nur mündlich. Bei der Beurteilung werden außerdem die Studienarbeiten berücksichtigt.

Die schriftliche Prüfung findet in der Regel unter Klausur statt, und zwar für jeden Gegenstand höchstens einen Tag lang. In der mündlichen Prüfung sind auf jeden Gegenstand und jeden Kandidaten etwa 20 Minuten zu verwenden und höchstens vier Kandidaten gleichzeitig zu prüfen.

§ 6.

Form der Beurteilung.

Das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird durch die Zahlen von 0 bis 6 und zwischenliegende Zehntel beurteilt. Es bedeuten die Zahlen

0 bis einschließlich 3 ungenügend,
3 „ „ 4 genügend,
4 „ „ 5 gut,
5 „ bis 6 sehr gut.

Sind im Prüfungsplane mehrere Gegenstände unter einer Nummer zusammengefaßt, so wird eine durch die betreffenden Examinatoren vereinbarte Zwischennote eingetragen.

Das Gesamturteil wird als Mittel aus den Einzelnoten berechnet, mit der Maßgabe jedoch, daß die Kommission jedesmal darüber zu entscheiden hat, ob eine Kompensation ungenügender Noten gegen gute eintreten dürfe. Die Prüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn das Mittel unter 3 bleibt oder in einem Fache die Note 0 erteilt ist.

§ 7.

Wiederholung der Prüfung.

Ist eine Prüfung nicht bestanden, so wird dem Kandidaten hiervon schriftlich Mitteilung gemacht unter Angabe der Fächer, in denen er die Note ungenügend erhalten hat, ferner des Termins, an welchem er die Prüfung frühestens wiederholen darf, und ob er dieselbe alsdann ganz oder teilweise zu wiederholen hat, letzterenfalls in welchen Fächern. (Eine Auskunft über die einzelnen Noten darf nicht gegeben werden.) Wer zweimal die akademische Schlußprüfung nicht bestanden hat, wird zu einer nochmaligen Prüfung nicht zugelassen.

§ 8.

Ausfertigung der Zeugnisse.

Über die akademische Schlußprüfung werden Zeugnisse ausgestellt, die die Einzelnoten und das Gesamturteil enthalten.

Die Gesamturteile lauten:

Bestanden,
Gut bestanden,
Mit Auszeichnung bestanden.

Das Zeugnis wird durch die Mitglieder des Abteilungskollegiums unterschrieben und vom Rektor ausgefertigt.

Die eventuell nötige Übersendung erfolgt portofrei gegen Empfangsbescheinigung.

Die Erteilung jedes Zeugnisses wird am schwarzen Brett bekannt gemacht.

Der Besitz dieses Zeugnisses berechtigt nicht zur Führung einer akademischen Würde.

§ 9.

Gebühren. Die Prüfungsgebühren sind vor der Anmeldung bei der Verrechnung der Technischen Hochschule gegen Quittung zu entrichten. Sie betragen 50 Mk.

Im Falle der Abweisung eines Prüfungsgesuches wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet, ebenso im Falle eines genügend begründeten Rücktrittes, im Falle eines nicht begründeten Rücktrittes jedoch nur dann, wenn dieser eine Woche vor Bekanntmachung des Prüfungstermins geschieht. Bei ganzer oder teilweiser Wiederholung ist der volle Betrag nochmals zu entrichten.

f) Großherzogtum Hessen.

1. Ordnung der forstlichen Hochschulprüfung in Gießen. Vom 26. 8. 1904.

§ 1.

Prüfungskommission. Die Kommission für die forstliche Hochschulprüfung besteht aus denjenigen Professoren der Landesuniversität, welche die Prüfungsfächer vertreten und von dem Ministerium des Innern zu Mitgliedern der Kommission ernannt sind.

Die Kommission steht unmittelbar unter dem Ministerium des Innern und führt die Bezeichnung: Forstliche Prüfungskommission.

Ist eine Stelle in der Kommission zu besetzen, oder ist eine Stellvertretung erforderlich, so hat die Kommission darüber zu berichten.

§ 2.

Vorsitzender. Den Vorsitz in der Kommission führt der dienstältere ordentliche Professor der Forstwissenschaft.

Ist derselbe verhindert, so werden die Geschäfte von dem Vorsitzenden der Vorprüfung übernommen (§ 4).

§ 3.

Zusammenhang der Prüfungen. Die Hochschulprüfung zerfällt in eine Vorprüfung und eine Fachprüfung.

Zur Fachprüfung wird nur zugelassen, wer die Vorprüfung bestanden und dann noch vier Semester studiert hat.

Die Vorprüfung und die Fachprüfung findet zu Anfang des Semesters statt. Die Kandidaten beider Prüfungen müssen vom Beginn der Immatrikulation an in Gießen anwesend sein.

§ 4.

Vorsitz in den Prüfungen. Für die Vorprüfung und die Fachprüfung ist die Kommission in zwei Abteilungen geteilt, deren jede aus den entsprechenden Examinatoren zusammengesetzt ist.

Der Vorsitz in der Vorprüfung wechselt alle drei Jahre am 1. Januar nach dem Dienstalter unter den betreffenden Mitgliedern. Den Vorsitz in der Fachprüfung führt stets der dienstältere ordentliche Professor der Forstwissenschaft.

Die Stellvertretung des Vorsitzenden der Fachprüfung fällt dem anderen ordentlichen Professor der Forstwissenschaft zu.

Im übrigen sind bezüglich der Übernahme des Vorsitzes, sowie der Stellvertretung im Vorsitz und der Erledigung des Vorsitzes während der Amtszeit dieselben Bestimmungen maßgebend, wie für das Dekanat der Fakultäten.

§ 5.

Meldung zur Vorprüfung.

Wer sich der Vorprüfung zu unterziehen beabsichtigt, hat bis zu einem, am Ende des vorausgegangenen Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gegebenen Termin bei dem Vorsitzenden der Kommission ein Gesuch um Zulassung einzureichen, welchem beizulegen sind:

1. das Maturitätszeugnis eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums,
2. der Nachweis des dreisemestrigen Besuchs einer deutschen Universität oder einer durch Verfügung des Ministeriums des Innern für gleichstehend erklärten Lehranstalt,
3. die Matrikel der Landesuniversität,
4. eventuell amtliche Zeugnisse über das sittliche Verhalten während der seit der Maturitätsprüfung verstrichenen, nicht auf Lehranstalten verbrachten Zeit,
5. die Quittung des Quästors über die für die Vorprüfung zu bezahlende Gebühr von 48 Mark.

§ 6.

Meldung zur Fachprüfung.

Wer sich der Fachprüfung zu unterziehen beabsichtigt, hat bis zu einem, am Ende des vorausgegangenen Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett und durch die Darmstädter Zeitung bekannt gegebenen Termin bei dem Vorsitzenden der Kommission ein Gesuch um Zulassung einzureichen, welchem beizulegen sind:

1. das Maturitätszeugnis,
2. der Nachweis des siebensemestrigen Besuchs einer deutschen Universität oder einer durch Verfügung des Ministeriums des Innern für gleichstehend erklärten Lehranstalt,
3. die Matrikel der Landesuniversität,
4. das Abgangszeugnis derselben,
5. eventuell amtliche Zeugnisse über das sittliche Verhalten während der seit der Vorprüfung verstrichenen, nicht auf Lehranstalten zugebrachten Zeit,
6. die Quittung des Quästors über die für die Fachprüfung zu bezahlende Gebühr von 42 Mark.

§ 7.

Rückerstattung der Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr wird nur dann zurückerstattet, wenn der Kandidat vor Beginn der schriftlichen Prüfung auf Grund einer

schriftlich eingereichten, von der zuständigen Abteilung der Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit für genügend erachteten Entschuldigung zurücktritt.

Hat ein Kandidat nur einzelne Gegenstände der Vor- oder Fachprüfung zu wiederholen, so sind die Prüfungsgebühren für die Gegenstände, von denen der Examinand befreit wurde, nicht nochmals zu entrichten.

§ 8.

Zulassung zu den Prüfungen.

Über die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung beschließt die entsprechende Abteilung der Prüfungskommission in einer Sitzung, in welcher dem Vorsitzenden der Kommission Vorsitz und Stimmrecht zustehen.

Es bleibt diesem jedoch freigestellt, anstatt eine Sitzung anzuberaumen, schriftlich über die Zulassung abstimmen zu lassen.

§ 9.

Zeitpunkt der Prüfungen.

Die Vorprüfungen sollen, wenn irgend möglich, vierzehn Tage nach Anfang des Semesters — vom Beginn der Immatrikulation an gerechnet — beendigt sein.

Die Fachprüfungen sollen, wenn irgend möglich, im Sommersemester vor Pfingsten, im Wintersemester vor Weihnachten beendigt sein.

§ 10.

Umfang der Vorprüfung.

Die Vorprüfung umfaßt:

1. Elemente der höheren Mathematik (Algebra, analytische Geometrie der Ebene, Differential- und Integralrechnung).
2. Niedere Geodäsie.
3. Physik.
4. Chemie.
5. Geologie und forstliche Bodenkunde.
6. Allgemeine und forstliche Botanik und Klimatologie.
7. Allgemeine und forstliche Zoologie.

§ 11.

Umfang der Fachprüfung.

Die Fachprüfung umfaßt:

1. Forstwissenschaft:
   - A. Gesamtgebiet: Enzyklopädie und Methodologie der Forstwissenschaft, einschließlich der Forstgeschichte.
   - B. Spezialgebiete:
     - a) Produktionsfächer, umfassend: Waldbau, Forstschutz, einschließlich der Forstinsektenkunde, Forstbenutzung und Forsttechnologie;
     - b) Betriebsfächer, umfassend: Waldertragsregelung, Waldwertrechnung und forstliche Statik;
     - c) Ingenieurfächer, umfassend: Waldwegebau, Forstvermessung und Waldteilung, Holzmeßkunde;
     - d) Verwaltungsfächer, umfassend: Forsthaushaltungskunde, Forstpolitik, Jagd- und Fischereikunde.

2. Volkswirtschaftslehre (Grundzüge der theoretischen Nationalökonomie, praktische Nationalökonomie) und Hauptsätze der Finanzwissenschaft.
3. Landwirtschaft, insbesondere Wiesenbau.
4. Enzyklopädie der Rechtswissenschaft mit besonderer Berücksichtigung des Forstrechts.

Die erforderliche Fertigkeit im Planzeichnen kann von den Kandidaten nach freier Wahl entweder gelegentlich der Hochschulprüfung oder bei der Staatsprüfung nachgewiesen werden.

§ 12.

Form der Prüfungen. In sämtlichen Gegenständen der Vor- und Fachprüfung wird schriftlich und mündlich geprüft.

Zum Nachweis der genügenden Fertigkeit im Planzeichnen dient (eventuell) die Vorlage einer, den Prüfungsakten beizuschließenden Probezeichnung, bezüglich deren die eigenhändige Anfertigung durch den Kandidaten von demjenigen Examinator bzw. Dozenten, welcher die Übungen im Planzeichnen leitet, bescheinigt sein muß. Der letztere kann sich die Überzeugung hiervon nötigenfalls dadurch verschaffen, daß er einen Teil der Zeichnung unter Klausur widerholen läßt.

§ 13.

Die schriftlichen Prüfungen finden unter Klausur statt, wobei derjenige Examinator, welcher die Fragen stellt, die Aufsicht führt. Wer bei der Klausur unzulässige Hilfsmittel benutzt oder zu benutzen versucht, wird von der Fortsetzung der Prüfung durch Beschluß der zuständigen Abteilung der Prüfungskommission ausgeschlossen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

Wer in der schriftlichen Vorprüfung in vier Fächern die Note „ungenügend" erhält, wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Die Prüfung gilt auch in diesem Falle als nicht bestanden.

§ 14.

Die Zahl der schriftlichen Fragen in der Vorprüfung beträgt für:

1. Elemente der höheren Mathematik	2— 4
2. Niedere Geodäsie	2— 3
3. Physik	2— 4
4. Chemie	2— 3
5. Geologie und forstliche Bodenkunde	2— 3
6. Allgemeine und forstliche Botanik und Klimatologie	3— 4
7. Allgemeine und forstliche Zoologie	2— 3

§ 15.

Die Zahl der schriftlichen Fragen in der Fachprüfung beträgt in:

1. Forstwissenschaft je nach Gruppen (§ 11) für:

A. Gesamtgebiet	1— 2
B. Spezialgebiete:	
a) Produktionsfächer	6— 7
b) Betriebsfächer	3— 4
c) Ingenieurfächer	2— 3
d) Verwaltungsfächer	3— 5
Im ganzen	15—21

Die Verteilung der einzelnen Fächer auf die Examinatoren bleibt der Verständigung unter letzteren vorbehalten.

2. Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft	3— 4
3. Landwirtschaft, insbesondere Wiesenbau	3— 4
4. Enzyklopädie der Rechtswissenschaft	2— 4

§ 16.

Prüfungsdauer.

Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich. Das Lokal, sowie Tag und Stunde des Beginns werden den Tag vorher durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gegeben.

In der Vorprüfung soll jeder Examinator höchstens drei Kandidaten gleichzeitig prüfen. Die Prüfungsdauer beträgt für jedes Fach bei einem Kandidaten höchstens 30 Minuten, für jeden weiteren höchstens 15 Minuten mehr.

In der Fachprüfung sind in der Regel zwei Kandidaten gleichzeitig zu prüfen. Die Prüfungsdauer beträgt für das Hauptfach bei einem Kandidaten höchstens 1 Stunde 20 Minuten, bei zweien höchstens 2 Stunden; für jedes Nebenfach bei einem Kandidaten höchstens 20, bei zweien höchstens 30 Minuten.

§ 17.

Feststellung der Prüfungsnoten.

Jeder Examinator gibt die Note an, welche dem Resultate der schriftlichen und mündlichen Prüfung in seinem Fach entspricht. In einer spätestens am Abend des Prüfungstages stattfindenden Sitzung wird aus diesen einzelnen Noten die Durchschnittsnote gezogen und dem Kandidaten sofort öffentlich bekannt gegeben.

Hinsichtlich der Fachprüfung gelten folgende besonderen Bestimmungen:

1. Der Berechnung der Hauptdurchschnittsnote werden sechs einzelne Noten zugrunde gelegt, und zwar:
   a) drei für Forstwissenschaft. Sofern hier nur zwei Examinatoren mitwirken, gilt das Mittel der von diesen erteilten Noten als dritte;
   b) drei für die in den §§ 11 und 15 unter Pos. 2 bis 4 genannten drei Fächer.
2. Die Note im Planzeichnen, welche von dem unter § 12 genannten Examinator bzw. Dozenten erteilt wird, ist bei der Durchschnittsberechnung außer acht zu lassen, im Berichte jedoch besonders anzugeben.

Am Schlusse der mündlichen Fachprüfung wird von der Abteilung für die Fachprüfung auch die Gesamtnote, d. h. das Ergebnis aus Vor- und Fachprüfung, festgestellt und dem Kandidaten mitgeteilt.

§ 18.

Bewertung der Prüfungen.

Die zu erteilenden Noten sind:

I oder sehr gut,
II oder gut,
III oder genügend,
IV oder ungenügend.

Weitere Unterscheidungen können gemacht werden durch die Ausdrücke I zu II, II zu I, II zu III und III zu II.

Wer von einem Examinator im ganzen eine geringere Note als III erhält, hat die Prüfung *nicht bestanden* und dieselbe in einem späteren Termin in allen Teilen schriftlich und mündlich zu wiederholen. Nur bei *einstimmigem* Beschlusse aller Examinatoren bleibt die Wiederholung der Prüfung auf diejenigen Disziplinen beschränkt, in welchen der Examinand nicht genügt hatte.

Als *nicht bestanden* ist die Prüfung auch dann anzusehen, wenn der Kandidat ohne eine von der zuständigen Abteilung mit Stimmenmehrheit für genügend erachtete Entschuldigung zur Prüfung nicht erscheint oder die begonnene Prüfung nicht beendigt, sowie in den Fällen des § 13.

§ 19.

Wiederholung der Prüfungen.

Wenn ein Kandidat eine Prüfung *zweimal* nicht bestanden hat, so entscheidet die zuständige Abteilung, wann er sich innerhalb zweier Jahre der Prüfung wieder unterziehen darf.

Wer eine Prüfung *dreimal* nicht bestanden hat, kann überhaupt nicht mehr zugelassen werden.

§ 20.

Bericht über erfolgreiche Fachprüfung.

Hat ein Kandidat die Fachprüfung *bestanden*, so erstattet der Vorsitzende der Fachprüfung dem Ministerium des Innern unter Vorlage der Prüfungsakten einen Bericht, welcher die in den einzelnen Fächern erteilten Noten und die Gesamtnote enthält. In diesem Berichte sind die (Vor- und Fach-) Prüfungen bzw. Prüfungsfächer, in denen der Examinand früher etwa nicht genügt haben sollte, zu erwähnen, die betreffenden Akten (Prüfungsarbeiten) aber nicht mit vorzulegen.

Dem Kandidaten ist eine Abschrift des Prüfungsprotokolls zuzustellen.

§ 21.

Übergangsbestimmungen.

Die vorstehende Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft.

Diejenigen Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können noch auf Grund eines *sechssemestrigen* Besuchs der Hochschule zur Fachprüfung zugelassen werden.

2. Auszug aus der Promotionsordnung der philosophischen Fakultät zu Gießen. Vom 19. 11. 1890.

§ 1.

Promotionsfächer. Als Promotionsfächer gelten: Philosophie, Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie oder Geologie, Botanik, Zoologie, Geographie, Nationalökonomie, Forstwissenschaft, Landwirtschaft, Geschichte, Kunstwissenschaft; römische, griechische, deutsche, romanische, englische, semitische oder indische Philologie.

Von diesen Fächern sind jedesmal drei zu verbinden, eines als Hauptfach und zwei als Nebenfächer. Die Wahl der Nebenfächer bedarf der Gutheißung der Fakultät.

§ 2.

Bewerbung. Der Bewerber hat nachzuweisen, daß er an einem humanistischen Gymnasium oder an einem Realgymnasium die Reifeprüfung bestanden und drei Jahre an staatlichen Hochschulen, davon mindestens drei Semester an Universitäten, studiert hat.

Von Bewerbern aus nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Ländern können auch andere Nachweise über den Bildungsgang angenommen werden.

§ 3.

Der Bewerber hat eine Abhandlung aus seinem Hauptfache (Dissertation) vorzulegen. An die Stelle der Dissertation kann eine bereits veröffentlichte Arbeit treten.

§ 4.

Die Meldung geschieht durch ein schriftliches Gesuch an die Fakultät unter Beifügung eines Lebenslaufes, der Zeugnisse über den Bildungsgang und über die derzeitige Lebensstellung, sowie der Dissertation.

In dem Gesuche hat der Bewerber die von ihm gewählten Promotionsfächer zu bezeichnen und die Richtigkeit seiner auf die Abfassung der Dissertation bezüglichen Angaben an Eides Statt zu versichern. Das Gesuch muß folgende Erklärung wörtlich enthalten: „Ich versichere an Eides Statt, daß meine Angaben über die bei Abfassung meiner Dissertation benutzten Hilfsmittel und die genossene Beihilfe vollständig sind und der Wahrheit entsprechen."

§ 5.

Mündliche Prüfung. Nach erfolgter Zulassung und Genehmigung der Dissertation folgt eine mündliche Prüfung in den drei von ihm gewählten Promotionsfächern; dieselbe ist öffentlich. Wenn der Bewerber in vorgerücktem Lebensalter steht oder eine öffentliche Stellung bekleidet, so kann der Ausschluß der Öffentlichkeit bewilligt werden.

An Stelle der mündlichen Doktorprüfung kann auf Ansuchen die an der Universität abgelegte (forstliche) Fachprüfung dann angerechnet werden, wenn der Bewerber eine höhere Fachprüfungs-

note als II (gut) erhalten hat. Als Promotionsfächer sind für diesen Fall Nationalökonomie, Forstwissenschaft und Landwirtschaft zu wählen.

§ 6.

Drucklegung der Dissertation.

Ist der Bewerber in der Doktorprüfung für bestanden erklärt worden, so muß die Dissertation nebst dem Lebenslaufe in bestimmter Form gedruckt und in der Zahl von 175 Exemplaren bei dem Sekretariat der Universität eingereicht werden.

§ 7.

Gebühren.

Die im voraus an die akademische Quästur zu entrichtenden Promotionsgebühren betragen 325 Mk. Wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung abgewiesen wird oder zurücktritt, so werden 220 Mk., wenn er die mündliche Prüfung nicht besteht, so werden 168 Mk. zurückgegeben. Soll die mündliche Prüfung wiederholt werden, so sind 195 Mk. Gebühren zu entrichten.

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitäts-Sekretär anzuzeigen und bei demselben die Kosten mit 13 Mk. im voraus zu entrichten.

g) Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung von Privatforstverwaltungsbeamten im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

(Zusammengestellt aus „Einrichtung und Lehrplan der Großherzogl. Sächsischen Forstakademie zu Eisenach vom 5. 2. 1892“ und „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Großherzogl. Forstverwaltungsbeamten vom 30. 7. 1896.“)

§ 1.

Allgem. Bedingung.

Diejenigen Anwärter für den Privatforstverwaltungsdienst, welche beabsichtigen, sich den für die Staatsanwärter im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach vorgeschriebenen beiden Prüfungen zu unterziehen, müssen ihre forstlichen Studien an der Großherzoglichen Forstakademie zu Eisenach absolvieren.

§ 2.

Forstwissenschaftliches Studium.

Innerhalb einer auf zwei Jahre bemessenen Studienzeit, welche in zwei einjährige Lehrkurse zerfällt, sollen folgende Gegenstände zum Vortrag gelangen:

1. Kursus:

a) Naturwissenschaften: Allgemeine und spezielle Botanik, Mineralogie und Geognosie, Zoologie, Chemie, Physik und Meteorologie, Bodenkunde.

b) Mathematik: Trigonometrie, Stereometrie, Anfangsgründe der analytischen Geometrie.

c) Forstvermessungslehre, Planzeichnen.

d) Einleitung in die Forstwissenschaft.

2. Kursus:

a) Forstwissenschaft: Forsteinrichtung, einschließlich Holzmeßkunde, Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung, Waldwertrechnung mit Statik, Waldwegebau, Staatsforstwissenschaft, Forstverwaltungskunde, Forstgeschichte.

b) Volkswirtschaftslehre: Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Volkswirtschaftspolitik.

c) Rechtskunde: Enzyklopädie, spezielle Rechtskunde für Forstwirte.

§ 3.

Exkursionen. Die naturwissenschaftlichen, forstlichen und geodätischen Vorträge werden durch praktische Demonstrationen, Übungen und Exkursionen unterstützt. Insbesondere werden im Sommersemester wöchentlich an einem Nachmittage geognostische und botanische Exkursionen in die nähere und weitere Umgegend unternommen, an zwei Nachmittagen werden Vermessungsübungen abgehalten, je ein Nachmittag ist waldbaulichen Exkursionen gewidmet, und je ein solcher wird zur Ausarbeitung einer Betriebseinrichtung über einen Teil des Eisenacher Forstes verwandt.

Kleinere forstliche Reisen sollen zur Vorzeigung von Bestandeszuständen, sowie geognostischen Formationen und Bodenarten, die in der nächsten Umgebung von Eisenach nicht vertreten sind, dienen.

Im Wintersemester finden wöchentlich an einem Nachmittage Exkursionen zur Kenntnisnahme der Forstbenutzung in den benachbarten Forsten, sowie zu Übungen im Gebiete der Wegebaukunde, einschließlich Aufnahme der Horizontalkurven, sowie mit vollständiger Bearbeitung eines Wegebauprojektes statt. Ein Nachmittag ist für chemisch-praktische Übungen bestimmt, zwei Nachmittage sind der Ausbildung im Planzeichnen gewidmet.

§ 4.

Lehr-Hilfsmittel der Forstakademie. Zu den Lehr-Hilfsmitteln gehören:

1. Die in unmittelbarer Nähe von Eisenach belegenen, mit sehr mannigfachen Boden- und Bestandeszuständen versehenen Großherzoglichen Forste Eisenach, Wilhelmstal, Ruhla, Marksuhl mit den innerhalb derselben befindlichen Forstgärten;
2. der Großherzogliche Karthausgarten mit seinen botanischen Anlagen, dessen Benutzung für die Zwecke des forstlichen Unterrichts gestattet ist;
3. die Bibliothek;
4. die naturwissenschaftlichen, geodätischen und forstlichen Sammlungen;
5. das chemische Laboratorium.

§ 5.

Erste forstliche Prüfung. Am Ende eines jeden Semesters können sich die Anwärter des Privatdienstes einer für die Aspiranten des Großherzoglichen Staatsforstdienstes vorgeschriebenen schriftlichen Fortschritts-

prüfung über die in dem betreffenden Zeitabschnitt gehörten Vorlesungen unterziehen.

Zum Nachweis der in sämtlichen Lehrdisziplinen der Akademie erlangten Kenntnisse wird eine Entlassungsprüfung abgelegt.

Über die Lehrgegenstände des ersten Kursus soll bereits nach Ablauf zweier Studiensemester geprüft werden, so daß am Schluß der Studienzeit nur die Lehrdisziplinen des zweiten Kursus Gegenstand des Examens sind.

Über das Resultat dieser gesamten Prüfung wird neben Beurteilung der in den einzelnen Fächern bewiesenen Leistungen eine Durchschnittszensur erteilt.

Die Prüfungsergebnisse werden hierbei durch die Zensurgrade

I vorzüglich,
II gut,
III genügend,
IV ungenügend

oder durch Verbindung zweier nächstliegender Grade ausgedrückt.

Diejenigen abgehenden Studierenden, welche sich nur in einzelnen Fächern nach ihrer Wahl prüfen lassen, erhalten eine solche Durchschnittsnote nicht.

Wer sich beim Abgang einer Prüfung nicht unterzieht, erhält nur ein Zeugnis über die Dauer des Aufenthalts auf der Forstakademie, den Besuch der Vorlesungen und Übungen mit Aufzählung derselben, sowie das bewiesene allgemeine und sittliche Verhalten.

Für sämtliche Prüfungen und die auszustellenden Zeugnisse werden Gebühren nicht erhoben.

§ 6.

Weitere Ausbildung.

Diejenigen Anwärter für den Privatforstverwaltungsdienst, welche die Entlassungsprüfung an der Forstakademie Eisenach mindestens mit „genügend“ bestanden haben, können mit ministerieller Genehmigung auch zu einer zweiten (für Staatsanwärter „Anstellungsprüfung“) zugelassen werden.

Zwischen der Entlassungsprüfung und der zweiten Prüfung soll in der Regel ein Zeitraum von vier Jahren liegen. Während dieses Zeitraumes soll sich der Forstkandidat behufs Erlangung der für eine selbständige forstliche Berufstätigkeit notwendigen Kenntnisse und praktischen Gewandtheit neben fortgesetzter Beschäftigung mit der Forstwissenschaft und deren Hilfsfächern in allen Zweigen des Forstverwaltungsdienstes praktisch ausbilden und mit allen auf das Forst- und Jagdwesen, sowie auf die allgemeine Staatsverwaltung und das Gemeindewesen bezughabenden gesetzlichen und Ausführungs-Vorschriften vertraut machen.

§ 7.

Zulassung zur zweiten forstlichen Prüfung.

Das Gesuch um Zulassung zur zweiten forstlichen Prüfung ist schriftlich beim Finanzdepartement anzubringen. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. das Zeugnis der Entlassungsprüfung der Akademie;
2. der Nachweis über die militärischen Verhältnisse des Antragstellers;
3. Zeugnisse über Tätigkeit seit der Entlassungsprüfung.

§ 8.

Prüfungskommission.

Die Prüfungskommission besteht außer dem vom Finanzdepartement abzuordnenden Regierungskommissar aus dem Direktor der Großherzoglichen Forstakademie als Vorsitzenden und zwei von dem Finanzdepartement von Fall zu Fall auf Vorschlag des Vorsitzenden zu ernennenden Großherzoglichen Forstbeamten.

Die Schriftführung bei der Prüfung wird nach Bestimmung des Vorsitzenden besorgt.

§ 9.

Umfang der zweiten forstlichen Prüfung.

Die Prüfung, die teils schriftlich, teils mündlich ist, soll einen wesentlich praktischen Charakter an sich tragen; durch dieselbe soll festgestellt werden, inwieweit der Forstkandidat die Befähigung zur selbständigen Verwaltung eines Forstreviers erlangt hat; sie hat sich demgemäß auf das ganze Gebiet der Forstwissenschaft und Forstbewirtschaftung mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Aufgaben des Revierverwaltungsdienstes zu erstrecken; insbesondere ist die Bekanntschaft mit den allgemeinen und besonderen forstlichen Verhältnissen des Großherzogtums, mit den auf das Forst- und Jagdwesen, sowie auf die allgemeine Staatsverwaltung und das Gemeindewesen bezüglichen Reichs- und Landesgesetzen, desgleichen mit den Vorschriften über die forstliche Geschäftsverwaltung zu erforschen.

§ 10.

Erster Teil der zweiten forstlichen Prüfung.

Die Prüfung beginnt mit einer schriftlichen Ausarbeitung über eine von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mit Genehmigung des Finanzdepartements zu erteilende forstwissenschaftliche oder forstwirtschaftliche Aufgabe.

Die Arbeit ist binnen einer von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist abzuliefern.

Der Forstkandidat darf bei Anfertigung der Prüfungsarbeit alle Hilfsmittel, welche ihm die Literatur bietet, benutzen; er hat aber die benutzten Schriften anzuführen und außerdem am Schlusse der Arbeit die schriftliche Versicherung abzugeben, daß er dieselbe ohne fremde Hilfe angefertigt und anderer als der von ihm angegebenen Schriften sich dabei nicht bedient habe.

Wer sich einer Verletzung der bezüglich der selbständigen Anfertigung der Arbeit abzugebenden Versicherung schuldig macht oder durch Verschweigung der bei der Arbeit benutzten Quellen eine Täuschung der Prüfungskommission beabsichtigt, kann von der Prüfung auf Zeit oder für immer ausgeschlossen werden.

Wird die Probearbeit von der Prüfungskommission als ausreichend befunden, so ist der Forstkandidat zum zweiten Teil der Prüfung vorzubescheiden.

§ 11.

Zweiter Teil der zweiten forstlichen Prüfung.

Der zweite Prüfungsabschnitt besteht in der schriftlichen Beantwortung einer größeren Zahl von Fragen unter Aufsicht, und aus der mündlichen Prüfung, die behufs Erforschung der praktischen Brauchbarkeit des Prüflings mindestens zum Teil im Walde abzuhalten ist. Welche Hilfsmittel bei den Klausurarbeiten zu gestatten sind, bestimmt die Prüfungskommission.

Über die mündliche Prüfung wird ein den Gang derselben im allgemeinen darstellendes Protokoll aufgenommen.

§ 12.

Bewertung der Prüfung und Zeugnis.

Die Prüfungskommission beurteilt den Ausfall der Prüfung nach dem Werte der Probearbeit, sowie dem Ergebnis der weiteren schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung und setzt die Ergebnisse der Prüfung durch Erteilung von Einzelzensuren und der Gesamtzensur nach Maßgabe der in § 5 gegebenen Vorschriften fest.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission darüber zu befinden, ob die Prüfung ihrem ganzen Umfange nach oder nur teilweise und bezüglich in welchen Fächern zu wiederholen ist.

Über die Beratung der Prüfungskommission ist ein Prototoll aufzunehmen.

Die Prüfungszeugnisse werden von dem Regierungskommissar und den Mitgliedern der Prüfungskommission vollzogen.

§ 13.

Erfolglose Prüfung.

Wer die Prüfung nicht besteht, kann sich nach Jahresfrist nochmals zur Prüfung melden.

III. Weitere Ausbildung und Beschäftigung nach der ersten forstlichen Prüfung.

Nachdem das erste Examen auf einer forstlichen Hochschule gemäß der auf den vorigen Seiten angeführten Bestimmungen bestanden ist, haben die eigentlichen Lehrjahre im weiteren Sinne ihren Abschluß gefunden, und es folgen nun die Wanderjahre, in denen die praktische Anwendung des theoretisch Erlernten kennen gelernt werden soll. Der Zeitraum derselben sollte auf nicht weniger als drei Jahre bemessen werden.

Für diejenigen Forstkandidaten, welche die forstliche Laufbahn gemäß Bestimmung vom 25. Januar 1903 (s. Seite 33) mit den preußischen Staatsanwärtern durchmachen, und für diejenigen, welche die erste Prüfung auf der Forstakademie zu Eisenach

abgelegt haben und ebendort auch die zweite Prüfung abzulegen beabsichtigen (s. Seite 119), sowie für diejenigen Kandidaten, welche sich der Anstellungsprüfung in Tharandt (s. Seite 79) unterziehen wollen, ist diese praktische Zeit zwischen dem ersten und zweiten Examen auf eine bestimmte Zeitdauer festgesetzt. Für die zuerst Genannten ist der Zeitraum auf mindestens zwei Jahre bemessen, für die letzten auf drei Jahre, abgesehen von der Erledigung des ebenfalls in die Zeit nach dem ersten Examen fallenden einjährigen Universitätsstudiums. Für die Eisenacher Kandidaten ist eine vierjährige praktische Fortbildungszeit vorgesehen.

Der junge Privatforstmann sollte danach streben, in dieser Zeit sich mit allen praktischen Teilen der Forstwirtschaft bekannt zu machen, er sollte einige Zeit, am vorteilhaftesten im Winter und Frühjahr, selbständig eine Försterstelle verwalten, er sollte die Vertretung eines Revierverwalters übernehmen oder sich wenigstens um die Assistenz bei einem solchen bewerben, auch sollte er einige Monate bei Betriebseinrichtungsarbeiten tätig sein.

Bei all diesen Beschäftigungen darf weniger auf Verdienst und Gehalt gesehen werden, als darauf, sich möglichst vielseitig weiter zu bilden. Deshalb sollte diese Zeit auch benutzt werden, sich auf möglichst vielen und verschiedenartigen Revieren aufzuhalten, um verschiedene Verhältnisse kennen zu lernen.

Auch den forstlichen Nebenbetrieben, die im Privatforstdienst recht häufig sind (Fischzüchtereien, Fasanenzuchtanstalten, Baumschulen, Sägemühlen ꝛc.) sollte in dieser Zeit einige Aufmerksamkeit gewidmet werden.

In den Wanderjahren hat auf diese Weise der junge Forstmann Gelegenheit, ältere Berufsgenossen und auch Waldbesitzer kennen zu lernen, deren Rat und Hilfe ihm später sehr oft zustatten kommt, wenn es sich darum handelt, eine dauernde Stelle im Privatforstdienste zu finden.

IV. Zweite forstliche Prüfung.

Allgemeines.

Sind die Wanderjahre verstrichen und in jeder Weise gut ausgenutzt, so kann sich der Forstkandidat zur zweiten forstlichen Prüfung melden (s. Seite 44, 79, 121, 136).

Auch diejenigen, denen nicht die Möglichkeit gegeben ist, gleichzeitig mit den Staatsanwärtern in Preußen, Sachsen oder in

Sachsen-Weimar-Eisenach die zweite forstliche Prüfung abzulegen, haben neuerdings Gelegenheit, ihre seit dem ersten Examen erworbenen praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Examen zu zeigen und sich einen Ausweis darüber zu verschaffen. Der „Deutsche Forstverein“[1]) läßt seit einiger Zeit, in der Regel alle zwei Jahre, an geeigneten Orten Prüfungen abhalten, die allerdings in erster Linie für die Anwärter des mittleren Forstdienstes (Forstverwaltungsanwärter 2. Klasse) bestimmt sind, denen sich aber selbstverständlich auch Anwärter für den höheren Forstdienst (Forstverwaltungsanwärter 1. Klasse) unterziehen können, und falls ihnen keine Gelegenheit geboten ist, eine sonstige zweite Prüfung abzulegen, mit Vorteil auch unterziehen. Die fragliche Prüfungsordnung ist in folgendem wiederzugeben.

1. Prüfungsordnung des Deutschen Forstwirtschaftsrats für die Anwärter des mittleren Forstdienstes der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usw. Vom 10. 2. 1905.

§ 1.

Ort und Zeit der Prüfung.

Die praktische Prüfung für die Anwärter des mittleren Forstdienstes der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usw. wird nach Bestimmung des Vorstandes des Deutschen Forstvereins, in der Regel alle zwei Jahre, abwechselnd an geeigneten Orten und, soweit tunlich, an den Sitzen forstlicher Lehranstalten von einem aus vier Mitgliedern des Forstwirtschaftsrats bestehenden Ausschusse abgehalten.

§ 2.

Zulassung zur Prüfung.

Zur Prüfung werden nur jene Anwärter zugelassen, welche Angehörige des Deutschen Reiches sind, die Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen besitzen, vier Semester lang eine der deutschen forstlichen Hochschulen als außerordentliche oder ordentliche Hörer besucht, die Prüfung daselbst in mindestens fünf forstlichen Fächern, worunter sich Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung und

[1]) Der „Deutsche Forstverein“ wurde im Jahre 1899 gegründet, er hat seinen Sitz in Charlottenburg, Luisenplatz 2.

Der Verein bezweckt:

a) Wahrung und Förderung der Interessen des deutschen Forstwesens,

b) Pflege der forstlichen Wirtschaft und Wissenschaft,

c) Vermittelung persönlichen Gedankenaustausches.

Dem Vereine können Forstmänner, Waldbesitzer und Waldfreunde des In- und Auslandes, sowie Forst- und Waldbesitzervereine, sofern diese Vereine ihren Sitz im Deutschen Reiche haben, als ordentliche Mitglieder beitreten.

Die Mitglieder ohne Waldbesitz oder mit einem 1000 ha nicht übersteigenden Besitz, desgleichen Forstvereine, die als solche beitreten, zahlen einen jährlichen Beitrag von 5 Mk. Bei einem Waldbesitz von über 1000 ha erhöht sich der Beitrag für je angefangene 1000 ha um 5 Mk. bis zum Höchstbetrage von 50 Mk.

Forsteinrichtung befinden müssen, und ferner in drei Hilfsfächern (Naturwissenschaften, Mathematik oder Vermessungslehre) mit Erfolg abgelegt haben und eine zweijährige praktische Verwendung nach dem Abgange von der Hochschule nachweisen.

Außerdem können ausnahmsweise auf Antrag eines dem Deutschen Forstverein angehörigen Waldbesitzers (Private oder Gemeinden) bereits in deren Dienst stehende Forstbedienstete zur Prüfung zugelassen werden, sofern sie eine mindestens vierjährige praktische Verwendung und eine genügende allgemeine Bildung nachweisen.

§ 3.

Prüfungsausschuß.

Die vier Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Forstwirtschaftsrat aus seiner Mitte auf Vorschlag des Vorstandes auf sechs Jahre gewählt; ebenso bestimmt der Forstwirtschaftsrat vier Ersatzmänner, die in der vom Forstwirtschaftsrat festgesetzten Reihenfolge dann einzutreten haben, wenn eins der Mitglieder des Ausschusses verhindert ist, an der Prüfung teilzunehmen.

Wird jedoch ein Mitglied des Ausschusses während der Prüfung selbst durch Krankheit oder in anderer Weise an der Fortsetzung der Prüfung verhindert, so wird die Prüfung von den übrigen drei Mitgliedern allein abgehalten.

Der Prüfungsausschuß hat sofort nach der Wahl eins seiner Mitglieder zum Obmann und ein weiteres zum Stellvertreter des letzteren zu wählen, sowie die Zuteilung der Fächer (§ 7), aus welchen die Mitglieder des Ausschusses beim mündlichen Examen zu prüfen haben, in gemeinsamer Beratung vorzunehmen. Hierbei ist auf möglichst gleichmäßige Verteilung des Prüfungsstoffes unter die vier Mitglieder Bedacht zu nehmen.

§ 4.

Zulassungsgesuche.

Der Zeitpunkt für die Prüfung und die Einreichung der Gesuche um Zulassung zur Prüfung wird von dem Vorsitzenden des Deutschen Forstvereins im Einvernehmen mit dem Obmann des Prüfungsausschusses, der vorher die drei übrigen Mitglieder des Ausschusses zu hören hat, bestimmt. In der Regel wird als Zeitpunkt für den Beginn der Prüfung der letzte Dienstag des Monats September zu wählen sein.

Die bestimmten Zeiten sind in den „Mitteilungen des Deutschen Forstvereins“[1]) und in forstlichen und jagdlichen Zeitschriften, sowie in Tageszeitungen mindestens fünf Monate vor der Prüfung zu veröffentlichen.

Die **Gesuche um Zulassung** zur Prüfung sind spätestens 12 Wochen vor deren Beginn an den Obmann des Prüfungsausschusses zu richten und zu belegen mit:

---

[1]) Die „Mitteilungen des Deutschen Forstvereins“ werden im Auftrage des Vorstandes herausgegeben im Verlage von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3. Preis des Jahrganges von 6 bis 8 Nummern 2 Mk. Für Mitglieder des Deutschen Forstvereins kostenfrei.

1. einem Geburtsschein;
2. einem verschlossenen Zeugnisse über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt von seiten jenes Vorgesetzten oder Dienstherrn, bei welchem Gesuchsteller zur Zeit der Einreichung seines Gesuches im Dienste steht. — Wenn der Anwärter zur fraglichen Zeit in keinem dienstlichen Verhältnisse steht, so ist ein Zeugnis der Gemeinde oder Polizeibehörde des Aufenthaltsortes über das Verhalten vorzulegen;
3. einem kurz gefaßten Lebenslauf;
4. einem Prüfungszeugnisse über die in § 2 geforderte forstliche Vorbildung. Die in § 2 Abs. 2 erwähnten Prüflinge haben neben ihren etwaigen Schulzeugnissen den Antrag ihres Dienstherrn auf Zulassung zur Prüfung vorzulegen;
5. den Zeugnissen über die in § 2 verlangte praktische Verwendung;
6. einer vom Anwärter selbst gefertigten, kurzen, aber erschöpfenden Schilderung der forstlichen und jagdlichen Verhältnisse eines Reviers, auf dem er praktisch beschäftigt war, mit besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen und anderweitigen Vorkommnisse, die auf den Betrieb der letzten Jahre von Einfluß waren. Die Revierbeschreibung muß mit einer selbstgefertigten, einfachen Wirtschaftskarte des fraglichen Reviers versehen sein. Hierzu können auch sogenannte Blankette verwendet werden.

Dieser Arbeit ist von dem Vorgesetzten oder Dienstherrn die Bestätigung beizufügen, daß sie von dem Gesuchsteller selbst und den gegebenen Verhältnissen entsprechend gefertigt worden ist. Etwaige Berichtigungen sind am Rande beizufügen.

§ 5.

Zulassungsgenehmigung und Prüfungsgebühren.

Der Obmann des Prüfungsausschusses prüft die eingereichten Gesuche nebst Beilagen und genehmigt die Zulassung zur Prüfung, wenn allen Vorbedingungen genügt ist.

Wird aber die Zulassung zur Prüfung auf Grund des § 2 Absatz 2 nachgesucht, so hat ebenso wie in allen zweifelhaften Fällen der Obmann vorher die drei übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses zu hören, und entscheidet die Mehrzahl, bei Stimmengleichheit der Obmann. — Die vorgeschriebene Praxis kann auch nach der Einreichung des Gesuchs um Zulassung zur Prüfung beendet werden, muß aber jedenfalls vor Beginn der Prüfung vollendet sein.

Wenn sich weniger als vier Prüflinge melden, so ist die Prüfung nicht abzuhalten.

Der Obmann gibt den Gesuchstellern Nachricht, ob eine Prüfung stattfindet, und ob sie zugelassen werden oder nicht; er bestimmt Zeit und Ort, wo sich die zugelassenen Prüflinge zur Prüfung einzufinden und vorzustellen haben. Bei der Abweisung brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.

Bei der Verständigung über die Zulassung zur Prüfung sind die zugelassenen Anwärter aufzufordern, die Prüfungsgebühr,

die 50 Mk. beträgt, ungesäumt an den Schatzmeister des Deutschen Forstvereins einzusenden. — Eine Rückzahlung der Gebühr findet ausnahmsweise auf Ansuchen nur dann statt, wenn ein Anwärter aus triftigen Gründen (z. B. nachgewiesene Krankheit) verhindert war, zur Prüfung zu erscheinen. Die Rückzahlung der Gebühr wird auf Antrag des Prüfungsausschusses vom Vorsitzenden des Forstvereins verfügt.

§ 6.

Der Obmann des Prüfungsausschusses.

Der Obmann des Prüfungsausschusses hat alsbald die eingesendeten Papiere der Prüflinge bei den übrigen Mitgliedern des Ausschusses in Umlauf zu setzen und sie rechtzeitig zur Prüfung einzuberufen, ebenso bei Verhinderung eines Mitgliedes für Einberufung eines Ersatzmannes Sorge zu tragen.

Am Vortage der Prüfung haben die Prüflinge dem Obmann in geeigneter Weise ihre Persönlichkeit nachzuweisen, die Quittung über die Prüfungsgebühr oder den Postschein vorzuzeigen und sich den Mitgliedern des Prüfungsausschusses vorzustellen.

Der Obmann hat alles Geschäftliche zu besorgen (Besorgung des Schreib- und Zeichenpapiers), er bestellt die Prüfungsräume, er hat das Nötige über die Personalien der Prüflinge in das Muster der Beilage I einzutragen, er setzt im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Ausschusses die schriftlichen Aufgaben auf Grund der Vorschläge der für die betreffenden Prüfungsfächer bestimmten Ausschußmitglieder (§ 3) fest usw.

Ist ein Ausschußmitglied mit einem Prüfling blutsverwandt oder verschwägert, so darf es bei dessen Prüfung und Beurteilung nicht mitwirken.

Der Obmann leitet die ganze Prüfung, eröffnet sie und bestimmt durch das Los die Sitzplätze bei der schriftlichen und die Reihenfolge bei der mündlichen Prüfung. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschusse setzt er die Zeiteinteilung, die Reihenfolge, in der die schriftlichen Aufgaben zu bearbeiten sind, sowie die Verteilung der Aufsichtsführung und der Bewertung der schriftlichen Arbeiten fest. Er führt ferner den Vorsitz bei der mündlichen Prüfung, überwacht die Einhaltung der Zeiteinteilung (§ 11) und leitet die Abstimmung; seine Stimme ist bei Stimmengleichheit entscheidend.

§ 7.

Umfang der Prüfung im allgemeinen.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche, die teils im Walde, teils im geschlossenen Raume abgehalten wird. Sowohl bei der schriftlichen als bei der mündlichen Prüfung haben die Fragen unter angemessener Beachtung der Hilfsfächer vorwiegend die praktische Richtung festzuhalten und die Aufgaben eines solchen Forstwirtes ins Auge zu fassen, dem zwar die selbständige Bewirtschaftung eines Reviers, jedoch unter Oberleitung eines höheren Beamten obliegt. Die Fragen und Aufgaben haben sich daher hauptsächlich auf Gegenstände zu erstrecken, die im Wirkungskreise eines derartigen Beamten liegen.

Gegenstände der Prüfung sind:

1. Waldbau einschließlich Standortslehre,
2. Forstbenutzung,
3. Forstschutz,
4. Holzmeßkunde sowie Grundzüge der Forsteinrichtung und Waldwertberechnung,
5. Wegebau und forstliche Vermessung,
6. Jagdkunde und Jagdverwaltung,
7. Gesetzeskunde,
   a) des Bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich des Nachbarrechts, der Wahrung des Eigentums und Besitzes, sowie hinsichtlich der Verträge, Kauf, Pacht in Anwendung auf einfache, häufiger vorkommende Fälle,
   b) der Reichsgesetze über Unfallversicherung, Kranken- und Invalidenversicherung, soweit die Kenntnis dieser Gesetze für den Forstbetrieb in Frage kommt,
   c) des Reichsstrafgesetzbuches und der Reichsstrafprozeßordnung, soweit ihre Kenntnis für einen Revierverwalter nötig ist (vorläufige Festnahme, Beschlagnahme, Durchsuchung),
   d) des Reichsgesetzes, den Vogelschutz betreffend,
   e) aller wichtigeren, auf Forst und Jagd sich beziehenden Gesetze und Verordnungen des Landes, in dem der Prüfling bedienstet ist (Forststrafgesetz, Wildschadengesetz, Forst- und Jagdpolizei),
   f) allgemeine Grundlage der gebräuchlichsten Vorschriften für die Forstschutzbeamten und Forstarbeiter,
8. forstliches Planzeichnen.

§ 8.

Schriftliche Prüfung.

Die schriftliche Prüfung dauert drei Tage und erstreckt sich über die sämtlichen, in § 7 unter 1 bis 7 aufgeführten Gegenstände. Es sind aus ihnen mindestens acht Aufgaben zu lösen, darunter jedenfalls zwei aus dem Waldbau. Für das Planzeichnen ist von dieser Zeit ein halber Tag zu einer Probezeichnung zu verwenden.

Die für die Bearbeitung jeder einzelnen Aufgabe zu gestattende Zeit wird vom Prüfungsausschusse festgesetzt.

Aus der Probezeichnung sowie aus der gemäß § 4 vorgelegten Wirtschaftskarte ist die Fertigkeit im Planzeichnen zu beurteilen.

Die vollständige Bewahrung des Geheimnisses über die Fragen wird dem Prüfungsausschusse zur strengsten Pflicht gemacht.

Die Aufgaben sind von den Prüflingen unter fortwährender strenger Aufsicht eines Ausschußmitgliedes ohne jede Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu bearbeiten.

Jeder Prüfling hat die zum Schreiben und Zeichnen nötigen Hilfsmittel (Zirkel, Tusche, Farben, Winkel, Zeichenfeder, Pinsel), außer Papier, mitzubringen.

Vor Beginn der Prüfung sind die Prüflinge auf die Folgen aufmerksam zu machen, welche die Entdeckung unerlaubter Hilfsmittel, gegenseitiger mündlicher oder schriftlicher Mitteilung nach sich zieht.

Nach Beendigung einer Arbeit ist diese sofort dem Aufsichtführenden abzuliefern.

Kein Prüfling darf über die festgesetzte Zeit hinaus arbeiten, nach Ablauf der Zeit sind vom Aufsichtführenden auch die nicht vollendeten Arbeiten einzusammeln.

Die sämtlichen, zu den einzelnen Arbeiten gehörigen Blätter müssen bei ihrer Einlieferung links oben mit dem Namen des Prüflings und der Angabe der Zahl der abgelieferten Bogen versehen sein. Der Aufsichtführende setzt am Ende eines jeden in Empfang genommenen Bogens und am Schlusse der Arbeit seinen Namen bei, ordnet die Arbeiten nach der Reihenfolge der Sitzplätze und übergibt sie sodann dem Obmann.

Wird die Benutzung von Aufzeichnungen oder sonstigen verbotenen Hilfsmitteln oder fremde Beihilfe durch das aufsichtführende Ausschußmitglied zweifellos festgestellt, so ist der betreffende Prüfling sofort von weiterer Teilnahme an der Prüfung auszuschließen.

Stellt sich erst nachträglich bei der Beurteilung der Arbeiten der begründete Verdacht heraus, daß sich der Prüfling bei einer Arbeit unerlaubter Hilfsmittel bedient hat, so ist ihm auf Beschluß des Prüfungsausschusses im betreffenden Fach die Note IV zu erteilen. Je nach der Schwere des Falles kann aber der Prüfling von der weiteren Prüfung ganz zurückgewiesen werden.

§ 9.

Bewertung der schriftlichen Arbeiten.

Der Obmann verteilt gemäß den getroffenen Vereinbarungen (§ 6) die schriftlichen Arbeiten, deren Durchsicht alsbald zu beginnen und nach Abschluß der schriftlichen Prüfung tunlichst bald zu beenden ist, zur Beurteilung. Jede Arbeit wird von drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, darunter dem Fragesteller, bewertet.

Die Leistungen im Planzeichnen und bei der mündlichen Prüfung im geschlossenen Raume sind aber vom gesamten Prüfungsausschusse zu bewerten.

Bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten ist die erteilte Note nicht auf der Ausarbeitung selbst, sondern in einer von jedem Ausschußmitgliede zu führenden Liste, in welcher neben dem Namen der Prüflinge die Art der Probearbeit verzeichnet ist, vorzumerken.

Desgleichen ist in dieser Liste für jede Arbeit auch ein Urteil über Stil und Darstellungsgabe, sowie Reinheit der Arbeit einzutragen. Nach vollständiger Beendigung der Bewertungsarbeiten wird in einer Sitzung für jede Probearbeit, sowie für Stil die Note festgesetzt.

Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sind sofort nach Festsetzung des Urteils im Muster Beilage I zu verzeichnen.

§ 10.

Waldprüfung.

Die Prüfung im Walde hat in der vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Örtlichkeit stattzufinden und für alle Prüflinge, soweit sie die Zahl 16 nicht überschreiten, nicht länger als einen Tag zu dauern.

Die nähere Zeiteinteilung und die Gruppierung der Prüflinge bestimmt der Obmann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschusse.

Die Prüfung im Walde hat namentlich die Kenntnis der Forstgewächse und ihrer Eigentümlichkeiten, die Fähigkeit, Boden- und Bestandesbeschreibungen anzufertigen und Kulturarbeiten auszuführen (Säen und Pflanzen), die Bekanntschaft mit den für Forst und Jagd wichtigen Tieren, die Fertigkeit bei Lösung von Aufgaben der Bestandespflege, Hiebsauszeichnung, Holzausnützung, der Vorbereitungen zum Wegebau, der Forsteinrichtung usw. zu erforschen.

Über das Ergebnis der mündlichen Prüfung im Walde haben die Prüfungsmitglieder im Walde selbst schon für die einzelnen Prüflinge und Aufgaben Vormerkung zu machen. Alsbald nach Beendigung der Prüfung ist aus den bei den einzelnen Aufgaben erzielten Ergebnissen für jedes Fach (§ 7), aus dem im Walde geprüft wurde, eine Note zu bilden, die sodann in das Muster Beilage I einzutragen ist.

§ 11.

Mündliche Prüfung im Zimmer.

Die mündliche Prüfung im Zimmer dauert in der Regel täglich sechs Stunden.

Die Prüflinge, von denen je zwei bis vier zusammen zur Prüfung vorgerufen werden, sind aus jeder der in § 7 unter 1 bis 7 aufgeführten Gruppen zu prüfen und zu beurteilen. Es ist aber nicht nötig, daß bei den Gruppen, die mehrere Gegenstände umfassen, aus jedem einzelnen Gegenstande geprüft wird. Werden Fragen aus mehreren Gegenständen einer Gruppe gestellt, so wird gleichwohl nur eine Note für die betreffende Gruppe erteilt.

Soweit tunlich, ist die mündliche Prüfung an die vom Prüfling vorgelegte Revierbeschreibung anzuschließen, um hierdurch den besonderen forstlichen Verhältnissen, unter denen der Prüfling bisher seine forstliche Tätigkeit ausübte, Rechnung zu tragen.

Die Prüfungsdauer hat für jeden einzelnen der Prüflinge im Waldbau ungefähr zwölf Minuten, für die übrigen sechs Gegen-

stände je ungefähr acht Minuten zu betragen, so daß sich die gesamte Prüfungsdauer für jeden Prüfling auf eine Stunde beläuft. Bei der Prüfung in den einzelnen Fächern kann, je nach den Verhältnissen, von der oben festgesetzten Prüfungsdauer abgewichen werden.

Das Urteil über den Erfolg der mündlichen Prüfung ist immer sofort nach dem Abtreten der zugleich vorgerufenen Prüflinge für jede Gruppe (§ 7) besonders festzusetzen und in das Muster Beilage I einzutragen.

§ 12.

Bewertung der Prüfung.

Für die Beurteilung aller Prüfungen sind vier Noten in Anwendung zu bringen:

I. sehr gut,
II. gut,
III. genügend und
IV. ungenügend.

Bei der Bewertung der einzelnen Fragen der schriftlichen Prüfung und der Aufgaben der Waldprüfung, sowie jedes Faches der mündlichen Prüfung sind auch Zwischennoten zulässig.

Nach Beendigung der Prüfung werden in einer Schlußsitzung für die einzelnen Gruppen (§ 7) Gesamtnoten erteilt, die sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten (aus dem Schriftlichen, Mündlichen und der Waldprüfung) berechnen und in einer ganzen Note ausgedrückt werden, die im Muster Beilage I einzutragen ist.

Bei der Festsetzung des Hauptergebnisses der Prüfung ist die Waldbaunote dreifach, die Note für die in § 7 unter Ziffer 2 bis 7 aufgeführten Fächer je doppelt und die Note für das Zeichnen und den Stil je einfach zu rechnen, so daß die Gesamtsumme der Noteneinheiten 17 beträgt. Aus der Summe der Einzelnoten ergibt sich sodann für jeden Prüfling die Hauptnote, bei welcher Zwischennoten ausgeschlossen sind.

Es ist zu erteilen:

bei 17	bis 26	Noteneinheiten	die	Hauptnote	I,
„ 27	„ 42	„	„	„	II,
„ 43	„ 55	„	„	„	III,
über 55	„	„	„	„	IV.

Ist ein Prüfling durch Krankheit usw. verhindert, sich der Prüfung vollständig zu unterziehen, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob und in welcher Weise er die Prüfung nachholen kann.

§ 13.

Wiederholung der Prüfung.

Die Wiederholung der Prüfung ist Prüflingen, die nicht bestanden haben oder eine bessere Note anstreben, nur einmal gestattet, und zwar unter den ganz gleichen Bedingungen wie das erste Mal. Es ist demnach auch die Prüfungsgebühr noch einmal ganz zu entrichten.

§ 14.

Prüfungszeugnis.

Für die Prüflinge, welche die Prüfung bestanden haben, wird ein Zeugnis nach anliegendem Muster (Beilage II) ausgestellt. Das Zeugnis ist unter Beidruck des Siegels des Deutschen Forstvereins von den sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

Bei Aushändigung der Zeugnisse, die im Prüfungssaale durch den Obmann erfolgt, ist der Betrag für den staatlichen Stempel oder für die Gebührenmarke von den Prüflingen zu entrichten.

Diejenigen Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestanden oder nur teilweise abgelegt haben, erhalten einen einfachen schriftlichen Bescheid.

§ 15.

Aufbewahrung der Prüfungsakten.

Mit dem Zeugnis oder dem Bescheide werden den Prüflingen die Beilagen ihrer Gesuche mit Ausnahme der im § 4 unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Schriftstücke ausgehändigt. Diese, sowie die von den Prüflingen gelieferten Probearbeiten werden von dem Obmann nebst einer Zusammenstellung der Personalien nach Muster I und dem Schlußprotokoll (Muster III) dem Generalsekretär des Deutschen Forstvereins übersendet, der das Protokoll und die Zusammenstellung der Personalien (Muster I und III) zu den Prüfungsakten zu nehmen und ständig aufzubewahren hat.

Auch die übrigen Schriftstücke (Probearbeiten usw.) sind mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren.

§ 16.

Prüfungsprotokoll.

Über den gesamten Prüfungsgang ist ein kurzes Protokoll nach anliegendem Muster III aufzunehmen, das auch etwaige besondere Vorkommnisse zu enthalten hat. Das Protokoll ist von den sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 17.

Geschäftliches.

Zur Erledigung der erforderlichen Schreibarbeiten, sowie auch teilweise zur Besorgung des Geschäftlichen kann der Obmann des Prüfungsausschusses eine geeignete Persönlichkeit gegen angemessene Vergütung annehmen. Die Kosten, sowie die Ausgaben für Porto, für Beschaffung des Papiers usw. sind von dem Obmann in einer Zusammenstellung aufzunehmen und in der üblichen Weise zur Zahlung aus der Kasse des Deutschen Forstvereins anweisen zu lassen.

Die vier Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten außer den Reisekosten und den üblichen Tagegeldern für jeden Tag der eigentlichen Prüfungsdauer (Beginn der schriftlichen Prüfung bis zur Verteilung der Zeugnisse) als besondere Vergütung für den Tag 10 Mk.

Die gesamten Kosten werden aus der Kasse des Deutschen Forstvereins bestritten, wogegen die Prüfungsgebühren ebenfalls in die Vereinskasse fließen.

(Muster für Beilage I.)

Zusammenstellung der Personalien und des Prüfungsergebnisses für die einzelnen Prüflinge.

| Der Prüflinge | | | | | | | Prüfungsergebnis und zwar a) im Schriftlichen, b) in der Waldprüfung und c) im Mündlichen. | | | | | | |

(Muster für Beilage II.)

Prüfungs-Zeugnis.

Herr ..... aus ..... geboren am .....ten ..... in ..... hat sich in der Zeit vom .....ten ..... bis .....ten ..... 19..... der praktischen Prüfung für die Anwärter des mittleren Forstdienstes, die vom Deutschen Forstwirtschaftsrat nach der von ihm am 10. Februar 1905 festgesetzten Prüfungsordnung abgehalten worden ist, unterzogen und hierbei die Hauptnote ..... mit den umstehend verzeichneten Einzelnoten erhalten.

....., den .....

(L. S.) Der Prüfungs-Ausschuß:

.....

.....

NB. Auf der Rückseite sind die in § 7 verzeichneten acht Fächer besonders aufzuführen.

Notenfolge: I. sehr gut,
II. gut,
III. genügend,
IV. ungenügend.

(Muster für Beilage III.)

Protokoll

aufgenommen am .....ten ..... 19..... beim Schlusse der Prüfung für die Anwärter des mittleren Forstdienstes.

Der Prüfungs-Ausschuß bestand aus

1. Herrn.....(Name, Dienstesstellung und Wohnort).....als Obmann
2. Herrn..... do. .....
3. Herrn..... do. .....
4. Herrn..... do. .....

Beginn / Schluß der schriftlichen Prüfung am ..... / am .....

Beginn / Schluß der mündlichen Prüfung im geschlossenen Raume am ..... / am .....

Beginn / Schluß der Prüfung im Walde in ..... am ..... / am .....

Teilgenommen haben ..... Prüflinge. Hiervon haben erhalten ..... die Note I, ... die Note II, ... die Note III und ..... die Note IV.

..... Prüfling ..... zurückgetreten. .....

.....

Die Zeugnisse wurden ausgestellt am .....ten ..... und verteilt am .....ten .....19.....

(Besondere Bemerkungen) .....

.....

.....

....., den .....

Der Prüfungs-Ausschuß:

.....

.....

Diejenigen Anwärter für den Privatforstverwaltungsdienst, welche das Glück hatten, nach der ersten forstlichen Prüfung in einer größeren Privatforstverwaltung unterzukommen, in der bestimmte Vorschriften über die weitere Ausbildung bestehen, sind allen übrigen Privatanwärtern gegenüber im Vorteil, ihnen wird von der eigenen Verwaltung jede Gelegenheit geboten, sich möglichst vielseitig weiterzubilden und am Schlusse dieser Ausbildung sich vor einer besonders zu bildenden Prüfungskommission einer zweiten Prüfung zu unterziehen, welche der zweiten Prüfung der Staatsanwärter gleichwertig sein dürfte. Die diesbezüglichen Bestimmungen für den Herzoglich Ratiborschen Forstverwaltungsdienst folgen hierunter. Für die Fürstlich Stolberg-Wernigerodesche Forstverwaltungslaufbahn[1]) bestehen ähnliche Vorschriften.

2. Verordnung, betreffend die Aspiranten für den Herzogl. Ratiborschen Forstverwaltungsdienst. Vom 5. 2. 1888.

§ 1.

Zulassungs-Bedingungen.

Zur dauernden Beschäftigung im Herzogl. Forstverwaltungsdienst werden, insofern die Aspiranten nicht Königlich Preußische Forstassessoren sind, nur solche Aspiranten zugelassen, welche

a) das Abiturientenexamen auf einem deutschen Gymnasium oder einem deutschen Realgymnasium bestanden haben;
b) demnächst mindestens ein Jahr bei einem Forstverwaltungsbeamten eines deutschen Staates, einer größeren Kommune oder einer umfangreichen Privatforstverwaltung praktisch tätig gewesen sind;
c) auf deutschen Forstlehranstalten mindestens vier Semester studiert und auf einer solchen die für den Staats- oder Kommunaldienst vorgeschriebene Abgangsprüfung bestanden,
d) den einjährig-freiwilligen Militärdienst absolviert haben und

[1]) Zu Fürstlichen Revierverwaltern werden Anwärter oder Bewerber genommen, die entweder:

1. Königlich Preußische Forstassessoren oder in gleichem Ausbildungsstadium stehende Anwärter aus anderen Staatsforstverwaltungen sind, oder
2. die als Privatforstbeamte die Prüfungen mit den Königlich Preußischen Staatsanwärtern mitmachen, oder
3. die nach einjähriger praktischer Lehrzeit und einem mindestens zweijährigen Studium an einer forstlichen Hochschule das akademische Abgangsexamen an einer der Forstakademien Eberswalde oder Münden und die frühere Kommunal-Oberförsterprüfung oder eine Oberförsterprüfung bei der Fürstlichen Verwaltung selbst bestanden haben, oder
4. die nach einjähriger praktischer Lehrzeit und mehrjährigem Studium sämtliche Examina an der Forstakademie zu Eisenach bestanden haben.

Die Bewerber zu 3 und 4 brauchten bislang das Reifezeugnis nicht zu besitzen, doch mußten sie die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste nachweisen. Sie sind Revierverwalter mit dem Titel „Oberförster" geworden, wenn sie sich nach einer längeren Probedienstzeit als Assistent eines Revierverwalters, als Hilfsarbeiter bei Betriebseinrichtungen oder bei der Kammer oder als Vertreter eines Revierverwalters als hervorragend brauchbar erwiesen haben.

e) sich spätestens innerhalb zweier Jahre nach bestandener Prüfung auf der Forstlehranstalt zur dauernden Beschäftigung im Herzoglichen Forstverwaltungsdienst unter Vorlage der Nachweise über Genügung der Anforderungen unter a bis d und eines Unbescholtenheitszeugnisses ihrer Ortsbehörde bei dem Herzoglichen Oberforstbeamten melden.

§ 2.

Beschränkte Zulassung.

Die Annahme von Aspiranten für den Herzoglichen Forstverwaltungsdienst unter den vorstehenden Voraussetzungen erfolgt nur insoweit, als dazu ein Bedürfnis vorliegt.

§ 3.

Ernennung zum Forstreferendar.

Erfolgt die Annahme, so tritt der Aspirant mit dem Titel eines Herzoglichen Forstreferendars auf Grund eines zwischen der Herzoglichen Kammer und ihm abzuschließenden Dienstvertrages in den Herzoglichen Forstverwaltungsdienst.

Einen Anspruch auf dauernde Beschäftigung erlangt der Forstreferendar jedoch erst dann, wenn er die für den Herzoglichen Forstverwaltungsdienst vorgeschriebene Schlußprüfung bestanden hat.

§ 4.

Meldung zur Schlußprüfung.

Zur Schlußprüfung kann sich der Forstreferendar melden, wenn er als solcher

a) mindestens zwei Jahre lang im Herzoglichen Forstverwaltungsdienst beschäftigt gewesen ist und
b) während dieser Zeit nach dem übereinstimmenden Urteil seiner Vorgesetzten sich in dienstlicher und außerdienstlicher Beziehung jederzeit völlig zufriedenstellend geführt hat.

§ 5.

Tagebuch.

Mindestens ein Jahr lang während der Dauer dieser zweijährigen Beschäftigungszeit hat der Forstreferendar ein Tagebuch zu führen, in dessen erstem Teil er eine wahrheitsgetreue chronologische Übersicht über seine forstliche und jagdliche Tätigkeit, sowie die dabei gemachten Wahrnehmungen, in dessen zweitem Teile er aber einige größere Abhandlungen über von ihm selbst zu wählende Themas aus dem Gebiete der Forst- und Jagd-Wissenschaft und -Wirtschaft, sowie des Forst- und Jagd-Strafrechts und des Zivilrechts zu liefern hat.

Den Termin, von wann ab der Forstreferendar dieses Tagebuch führt, hat er seinem direkten Vorgesetzten und dem Oberforstbeamten ungesäumt schriftlich anzuzeigen, denselben auch alle Vierteljahr das Tagebuch unaufgefordert zur Einsicht vorzulegen.

§ 6.

Meldungsgesuch zur Schlußprüfung.

Die Meldung zur Schlußprüfung für den Herzoglichen Forstverwaltungsdienst ist an die Herzogliche Kammer zu Ratibor zu richten.

In dem Meldungsgesuch hat der Forstreferendar anzugeben, wie lange, in welcher Weise und auf Grund welcher Verfügung er als solcher bisher beschäftigt gewesen ist.

Der Meldung sind beizufügen die Atteste seiner Vorgesetzten über seine Führung während der Beschäftigung als Forstreferendar, sowie das Tagebuch.

§ 7.

Prüfungskommission.

Über die Zulassung zur Schlußprüfung entscheidet die Herzogliche Kammer. Erfolgt die Zulassung, so wird der Forstreferendar der Forstverwaltungs-Prüfungskommission überwiesen, welche besteht aus:

a) dem Herzoglichen Kammerdirektor und Oberforstbeamten als Vorsitzenden,
b) einem Herzoglichen Kammerrat,
c) einem für jede Prüfung besonders zu berufenden Königlich Preußischen Forstmeister (jetzt Forstrat),
d) einem Herzoglichen Oberförster und
e) einem Königlich Preußischen Richter.

§ 8.

Schriftliche Probearbeit.

Vor Abhaltung der eigentlichen Prüfung hat der Forstreferendar eine schriftliche Probearbeit zu liefern, zu welcher das Thema vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu erbitten, und welche spätestens nach Ablauf eines Vierteljahres an denselben einzureichen ist.

Demnächst wird von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Termin zur Prüfung anberaumt, zu welcher die Mitglieder der Prüfungskommission rechtzeitig eingeladen und der Examinand vorgeladen werden.

§ 9.

Umfang der Prüfung.

Die Prüfung selbst, welche in der Regel die Dauer von vier Tagen nicht überschreiten soll, hat sich auf alle Teile der Forst- und Jagd-Wissenschaft und -Wirtschaft, auf den gesamten forstlichen und jagdlichen Geschäftsbetrieb, insbesondere das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, auf die bei der Forst- und Jagdverwaltung in Betracht kommende Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen des einheimischen Staats- und Privatrechts und auf die Kenntnis der Staatsforstwirtschaftslehre zu erstrecken.

§ 10.

Art der Prüfungsvornahme.

Die Abhaltung der Prüfung findet teils im Zimmer, teils im Walde statt.

Insoweit die Prüfung sich auf die Lieferung schriftlicher Arbeiten erstreckt, erfolgt sie in Gegenwart von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission; bei der mündlichen Prüfung im Zimmer müssen alle Mitglieder der Kommission, bei der Prüfung im Walde brauchen nur die forstlichen Mitglieder derselben zugegen zu sein.

§ 11.

Bewertung der Prüfung.

Sowohl die schriftlichen Prüfungsarbeiten, als die mündliche Beantwortung der an den Examinanden gerichteten Fragen

werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission nach den Graden:

I. sehr gut,
II. gut,
III. genügend,
IV. ungenügend

zensiert und danach, sowie unter Berücksichtigung der gesamten bisherigen Dienstleistungen und der dienstlichen Führung des Examinanden überhaupt das Schlußergebnis der Prüfung von der Prüfungskommission festgestellt.

Kann von den Mitgliedern der letzteren eine Übereinstimmung in betreff des Prüfungsergebnisses nicht erzielt werden, so ist die Höchste Entscheidung Seiner Durchlaucht des Herzogs unter Überreichung der Prüfungsakten zu erbitten.

§ 12.

Ernennung zum Forstassessor.

Hat Examinand die Prüfung bestanden, so wird von der Prüfungskommission ein Zeugnis für ihn ausgefertigt, auf Grund dessen die Ernennung zum Herzoglichen Forstassessor bei der Herzoglichen Kammer zu beantragen ist. Als solcher wird derselbe den, wenn auch zunächst auf Kündigung angestellten, so doch dauernd für den Herzoglichen Forstverwaltungsdienst bestimmten Beamten eingereiht.

§ 13.

Erfolglose Prüfung.

Hat Examinand die Prüfung nicht bestanden, so wird von der Prüfungskommission ein Resolut erteilt, durch welches er auf eine nur einmal zulässige, gänzliche oder teilweise Wiederholung der Prüfung, die frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach zwölf Monaten beantragt werden muß, verwiesen wird, unter Umständen aber auch von weiterer Verfolgung der Laufbahn im Herzoglichen Forstverwaltungsdienst ganz ausgeschlossen werden kann.

§ 14.

Beschäftigung der Forstassessoren.

Bis zur Anstellung als Oberförster werden die Forstassessoren bei der Herzoglichen Forstverwaltung gegen Gewährung monatlicher Remunerationen beschäftigt und sind verpflichtet, einen jeden ihnen von der Herzoglichen Kammer oder dem Herzoglichen Oberforstbeamten übertragenen dienstlichen Auftrag mit Fleiß und Sorgfalt pünktlich auszuführen.

§ 15.

Anstellung der Forstassessoren.

Die Anstellung eines Forstassessors als Oberförster erfolgt bei eintretender Vakanz nicht nur nach Maßgabe der durch das Bestehen der Schlußprüfung begründeten Anciennität, sondern bleibt wesentlich von seiner ferneren Dienstführung, von dem Fortschreiten seiner ferneren Ausbildung, von der Betätigung eines lebendigen Interesses für den Wald und die Waldgeschäfte, von Tüchtigkeit und Auszeichnung durch Fleiß und befriedigende Leistungen abhängig und erfolgt endlich auch mit Rücksicht auf die besondere Qualifikation des Betreffenden für die gerade zu besetzende Stelle.

V. Beschäftigung nach der zweiten forstlichen Prüfung.

Ist die zweite forstliche Prüfung mit Erfolg abgelegt, so wird der junge Forstmann häufig als Hilfsarbeiter bei Forsteinrichtungen beschäftigt, übernimmt die Verwaltung kleinerer, selbständiger Reviere als Förster oder Revierförster, bewirbt sich um Assistentenstellen bei größeren Verwaltungen usw. Das fernere Fortkommen und die spätere Zukunft hängt in erster Linie von der Tüchtigkeit, der Zuverlässigkeit und den Fähigkeiten des Einzelnen ab, wenn auch nicht verschwiegen werden soll, daß gerade im Privatdienst das Glück eine große Rolle dabei spielt. Im allgemeinen werden jedoch die Direktions- und Inspektionsstellen in größeren Privatforstverwaltungen ausschließlich mit Forstverwaltungsbeamten erster Klasse besetzt, ebenso bessere Revierverwalterstellen (Oberförsterstellen). Die weniger guten Stellen in meist kleineren Revieren (Forstverwalter- und Revierförsterstellen) bleiben dagegen in der Regel den Forstverwaltungsanwärtern zweiter Klasse vorbehalten.

B. Försterlaufbahn.

I. Die Lehrzeit.

Allgemeines.

Die Ausbildung beginnt mit einer Lehrzeit von mindestens zweijähriger Dauer. Das erste Jahr dieser Lehrzeit wird vorteilhafter Weise auf einer Forstlehrlingsschule (s. S. 144) durchgemacht. Das zweite Jahr bei einem geeigneten Forstverwaltungsbeamten oder einem Förster. Kann aus irgend einem Grunde von dem Lehrling die Forstlehrlingsschule nicht besucht werden, so müssen beide Lehrjahre im Walde bei praktischen Forstbeamten absolviert werden. Für diesen Fall wird es sich empfehlen, ein Jahr bei einem Forstverwaltungsbeamten zu lernen und ein Jahr bei einem Förster.

Die Lehrzeit hat den Zweck, den Lehrling mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung, praktische Übung und theoretischen Unterricht bekannt zu machen. Insbesondere soll der Lehrling fleißig teilnehmen an den Forstkulturarbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen,

am Forstschutz und der weidmännischen Ausübung der Jagd; er soll in dieser Zeit die einheimischen Bäume kennen lernen und die wichtigsten Sträucher, die Lebensweise der Jagdtiere und der sonst für den Wald wichtigen Tiere, namentlich auch der nützlichen und schädlichen Vögel und Insekten, er soll sich ausbilden in den schriftlichen und Rechnungsarbeiten im Bureau eines Forstverwaltungsbeamten, soll einfache Vermessungs- und Nivellierungsarbeiten ausführen helfen und mit den Gesetzen und Verordnungen über Forstdiebstahl, Forst- und Jagdpolizei und der Handhabung des Forst- und Jagdschutzes sich bekannt machen (vergl. auch S. 144, § 1).

Ob die Lehrzeit, so weit sie bei einem Lehrherrn absolviert wird, diesen vielseitigen Forderungen gerecht wird, das hängt in erster Linie von der Wahl des Lehrherrn ab. Nicht jeder ist befähigt, mag er selbst auch noch so tüchtig sein, einem Lehrling das erforderliche Wissen beizubringen, sein forstliches und jagdliches Interesse zu wecken und zu fördern. Bei der Wahl des Lehrherrn ist auch darauf besonderer Wert zu legen, daß derselbe ein jagdlich vielseitiges und weidmännisch gepflegtes Revier verwaltet. Im Privatdienst wird eben auf jagdliche Kenntnisse ein viel höherer Wert gelegt als im Staatsdienste.

Um die Zeit vom Verlassen der Schule bis zum Eintrittt in die Lehre zweckentsprechend ausfüllen zu können, und um denjenigen, welche aus irgend einem Grunde auf der Forstlehrlingsschule keine Aufnahme gefunden haben, in etwa einen Ersatz zu bieten, ist eine Vorbereitungsschule für Forstlehrlinge von privater Seite zu Hannover gebildet worden, die sich bisher gut bewährt hat. Die Bestimmungen über die letztere sollen im folgenden wiedergegeben werden:

Vorbereitungsschule für Forstlehrlinge zu Hannover, Vahrenwalder Heide.

(Direktor Witte, Hannover, Stader Chaussee 36.)

§ 1.

Gliederung der Anstalt.

Die Vorbereitungsschule für Forstlehrlinge, eine Privatanstalt, besteht seit nunmehr acht Jahren und erfreut sich des Wohlwollens weitester Kreise. Die Anstalt nimmt nicht über 24 Zöglinge auf und bewahrt daher den Charakter der familiären Erziehung.

Die Zöglinge werden in zwei Klassen unterrichtet; jede Klasse umfaßt ein Schuljahr.

§ 2.

Zweck der Anstalt.

Bei den Jägerprüfungen hat sich häufig gezeigt, daß Prüflinge den gestellten Anforderungen nicht genügten. Dieser Übelstand

gründete sich fast ausnahmslos auf den Mangel an gründlichen Schulkenntnissen. Die Zeit vom Verlassen der Schule bis zum Eintritt in die Forstlehre, also bis zum 16. Lebensjahre, muß daher zweckentsprechender, als dieses vielfach der Fall ist, eine zielbewußte Schulung für den künftigen Beruf bilden. Es liegt daher dringend das Bedürfnis vor, diese Zeit durch einen geordneten, gründlichen und zielbewußten Unterricht auszufüllen, um so bei den jungen Leuten, welche die forstliche Laufbahn einschlagen wollen, in angemessener Weise die grundlegenden Kenntnisse festzulegen und sie auf die Forstlehrlings- und Jägerprüfung vorzubereiten.

Diesem allgemein gefühlten Bedürfnis trägt die Anstalt Rechnung. Mit Rücksicht auf den künftigen Beruf ist daher das Hauptgewicht in der Stoffauswahl des Lehrplanes und auch in der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf deutsche Sprache, Rechnen, auch Algebra, Raumlehre, Naturgeschichte (Forstbotanik und forstliche Insektenlehre) und Forst- und Jagdlehre gelegt. Die übrigen Unterrichtsfächer finden insoweit Berücksichtigung, als es für einen Förster zur allgemeinen Bildung und seinem Stande gemäß unbedingt erforderlich ist.

Die körperliche Ausbildung geschieht durch den Turnunterricht, durch Märsche bei den wöchentlichen Exkursionen, durch die Vermessungsübungen und die Teilnahme an den Jagden.

§ 3.

Aufnahmebedingungen.

Das neue Schuljahr beginnt Ostern jedes Jahres, und demgemäß erfolgt auch zu diesem Termine die Aufnahme neuer Zöglinge. Nur ausnahmsweise werden auch zu Michaelis neue Schüler eingestellt. Der Aufzunehmende darf nicht über 16 Jahre alt sein; er muß körperlich gesund sein, auf beiden Augen gut sehen können und ein scharfes Gehör besitzen. Bei der Anmeldung sind einzureichen: Standesamtlicher Geburtsschein, Gesundheitsattest und letztes Schulzeugnis.

§ 4.

Unterrichtsfächer und wöchentliche Stundenzahl.

An der Schule wird in folgenden Fächern gelehrt:

Deutsche Sprache	8 Stunden
Rechnen	6 „
Raumlehre	2 „
Naturgeschichte	3 „
Physik und Chemie	1 „
Forst- und Jagdlehre	2 „
Geschichte	2 „
Geographie	2 „
Schreiben	2 „
Zeichnen	2 „

Dazu kommen für beide Klassen gemeinsam 2 Stunden Turnen und Jagdhornblasen und im Sommer an drei Nachmittagen Baden und Schwimmen.

§ 5.

Bei günstigem Wetter findet im Sommerhalbjahr allwöchentlich eine Exkursion statt. Die Vermessungs- und Nivellierungsübungen, sowie die Übungen im Kartieren werden mit Beginn des neuen Schuljahres durch einen Geometer geleitet. Exkursionen.

§ 6.

Die Anstalt übernimmt bei normalem Fleiße des Zöglings jede Garantie für eine gründliche Vorbildung und für das Bestehen der Forstlehrlingsprüfung und vermittelt auch die grundlegenden Kenntnisse für die späteren Prüfungen. Forstlehrlingsprüfung.

§ 7.

Die Feriendauer und Lage derselben ist analog den Ferien an höheren Schulen. In den vierwöchentlichen Sommerferien muß jeder Zögling in die Heimat oder zu Verwandten usw. reisen. Ferienordnung.

§ 8.

Jeder Zögling erhält zu Ostern, Michaelis und Weihnachten ein Zeugnis über Führung, Fleiß und Leistungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen. Zensuren.

§ 9.

Sämtliche Zöglinge wohnen in der Anstalt und sind auch außer der Unterrichtszeit einer besonderen Haus- und Tagesordnung unterworfen. Das Zeichen zum Aufstehen, zu den Mahlzeiten und zum Zubettgehen wird durch Hornsignal gegeben. Anstaltsordnung und Erziehung.

Die Erziehung ist mit Rücksicht auf den künftigen Beruf eine strenge, bewahrt aber den Charakter des Familiären.

§ 10.

Die Unterhaltungskosten betragen jährlich 600 Mk., zahlbar in Vierteljahrsraten pränumerando. Für Forstbeamtensöhne kann im Bedürftigkeitsfalle eine Preisermäßigung eintreten. Unterhaltungskosten.

§ 11.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel auf zwei Jahre. Eine Entlassung aus der Anstalt kann nur auf Antrag des Vaters, Vormundes usw. nach voraufgegangener vierteljährlicher Kündigung erfolgen; dagegen steht dem Leiter der Anstalt das Recht zu, bei fortgesetztem Mangel an Fleiß oder fortgesetztem ungebührlichen Betragen die Verweisung von der Anstalt ohne Kündigung zu veranlassen. Entlassung.

§ 12.

Sämtliche Zöglinge, welche bislang den zweijährigen Lehrkursus der Anstalt absolvierten, bestanden ohne Ausnahme die Lehrlingsprüfung mit gutem Erfolg. Bemerkung.

Forstlehrlingsschulen.

Allgemeines.

Um einer möglichst großen Anzahl von Forstlehrlingen den Vorteil des Besuches einer Forstlehrlingsschule zuteil werden zu lassen, bemüht sich schon seit einiger Zeit der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“[1]) für die Errichtung derartiger Anstalten. Die erste Forstlehrlingsschule des Vereins befindet sich zurzeit im Bau, und zwar in Templin (Provinz Brandenburg), und soll am 1. Oktober 1906 eröffnet werden. Zum gleichen Zeitpunkt beabsichtigt die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen, eine Forstlehrlingsschule für Privatanwärter in Koschmin (Provinz Posen) zu eröffnen. Die für die Schule zu Templin geltenden Bestimmungen folgen hierunter; für Koschmin sind bis jetzt noch keine Satzungen festgelegt; es werden jedoch nach der mir von gut unterrichteter Seite zugegangenen Mitteilung auch für diese Schule im allgemeinen die Satzungen von Templin Geltung erhalten.

1. Auszug aus den Satzungen für die Forstlehrlingsschulen des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“.

§ 1.

I. Aufgaben der Forstlehrlingsschulen.

Die Forstlehrlingsschulen haben den Zweck:

die Lehrlinge des unteren Privatforstdienstes durch forstlichen und jagdlichen Unterricht mit praktischen Unterweisungen, sowie durch Befestigung und Erweiterung der Schulkenntnisse für ihre spätere

[1]) Der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ hat seinen Sitz in Neudamm, Bezirk Frankfurt (Oder). Er bezweckt Wahrnehmung und Pflege der Interessen der Privatforstbeamten Deutschlands, insbesondere:

a) Förderung ihrer Ausbildung und Fortbildung;
b) Herbeiführung geregelter Anstellungs- und Versorgungsverhältnisse, namentlich hinsichtlich der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenfürsorge, gegebenenfalls durch Vermittelung von Alters- und Invaliditätsversicherung zu Vorzugsbedingungen;
c) Rat und Hilfe in Standes- und Rechtsfragen, unter Wahrung und Förderung eines guten Einvernehmens zwischen Waldbesitzern und Beamten;
d) Wahrung und Förderung des Ansehens und der rechtlichen Befugnisse der Privatforstbeamten den maßgebenden Landesbehörden gegenüber.

Ordentliche Mitglieder können werden:

a) Privatforstbeamte, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen;
b) Waldbesitzer, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und mindestens einen Privatforstbeamten in Deutschland angestellt haben.

Die Privatforstbeamten haben zu zahlen:

a) Eintrittsgeld 3 Mk.;
b) Jahresbeitrag mindestens 3 Mk. bei einem steuerpflichtigen Einkommen bis zu 2000 Mk., mindestens 5 Mk. bei einem steuerpflichtigen Einkommen über 2000 Mk.

Die Waldbesitzer haben zu zahlen entweder einen einmaligen Beitrag von mindestens 100 Mk. oder

a) Eintrittsgeld 10 Mk.;
b) Jahresbeitrag mindestens 5 Mk.

Tätigkeit gut vorzubilden. Außer dem Erteilen des Unterrichts gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Forstlehrlingsschule, durch eine gute Erziehung der Schüler auf die Entwickelung ihres Charakters vorteilhaft einzuwirken, sie zu einem sittlichen Lebenswandel anzuhalten und an Fleiß, Aufmerksamkeit, Gehorsam, treue Pflichterfüllung, Ordnung, Reinlichkeit und Bescheidenheit zu gewöhnen, Gottesfurcht und Treue zum Kaiser und Landesfürsten in ihren Herzen zu stärken, ihre körperliche Gesundheit, sowie Ausdauer im Ertragen körperlicher Anstrengungen zu fördern.

§ 2.

II. Rechtliche Verhältnisse und Einrichtung der Schulverwaltung. Eigentum der Schulen und Träger der Schullasten.

Die vom „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" errichteten Forstlehrlingsschulen mit allem Inventar und Lehrmitteln sind Eigentum des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", eingetragener Verein.

Alle aus der Schulgründung und Schulunterhaltung hervorgehenden Lasten trägt der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands".

Die ein Rechtsgeschäft begründenden schriftlichen Abmachungen in Schulangelegenheiten bedürfen der unterschriftlichen Anerkennung durch den Vereinsvorstand, um dem Verein gegenüber rechtsverbindlich zu werden. Verträge, welche wiederkehrende Verpflichtungen für den Verein enthalten, müssen vom weiteren Vorstande des Vereins bestätigt werden.

§ 13.

III. Aufnahmebedingungen der Forstlehrlingsschulen. Die an die Person des Schülers zu stellenden Anforderungen.

Zum Besuch der Forstlehrlingsschulen wird nur zugelassen, wer

1. zum Beginn des nächsten Schuljahres (1. Juli) das 15. Lebensjahr vollendet und das 19. Lebensjahr noch nicht begonnen hat;
2. durch ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Kreisarztes) oder Militärarztes nachweist, daß er frei von körperlichen Gebrechen und Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge, gutes Gehör, fehlerfreies Sprachvermögen hat und eine Körperbeschaffenheit besitzt, die keine Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum unteren Forstdienst begründet;
3. eine solche Schulbildung besitzt, daß er befähigt ist, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig richtig zu lesen, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem kurzen Aufsatze verständlich und ohne erhebliche Fehler in der Rechtschreibung, mit gut leserlicher Handschrift niederzuschreiben und in den vier Spezies, sowie in der Regeldetri mit benannten und unbenannten Zahlen, ferner mit einfachen und Dezimalbrüchen geläufig und richtig zu rechnen;
4. aus einer achtbaren Familie stammt, welche in geordneten Verhältnissen lebt.

§ 14.

Bevorzugung von Söhnen der Privatforstbeamten.

Bei der Zulassung zum Besuch der Schulen werden in nachstehender Reihenfolge diejenigen bevorzugt:

1. welche Söhne von Forstbeamten solcher Waldbesitzer sind, die zur Unterhaltung der betreffenden Schule jährliche Beiträge zahlen und von diesen vorgeschlagen werden;
2. Söhne von Privatforstbeamten, welche Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte sind und in dem Bereich wohnen, für welchen die betreffende Schule errichtet ist;
3. Söhne von Privatforstbeamten des Vereins, welche außerhalb des Bereichs der betreffenden Schule wohnen;
4. Söhne von Staats- und Kommunalforstbeamten, welche außerordentliche Mitglieder des Vereins sind;
5. junge Leute, welche, ohne Söhne von Forstbeamten zu sein, von solchen Waldbesitzern oder Körperschaften ꝛc. empfohlen werden, die Beiträge zur Schulunterhaltung zahlen.

§ 15.

Anmeldung. Die Anmeldung muß an den Schulpfleger spätestens bis zum 1. März jedes Jahres eingereicht werden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. ein Geburtszeugnis des sich um die Aufnahme in die Schule Bewerbenden;
2. ein Unbescholtenheitszeugnis der Polizeibehörde seines Wohnortes;
3. das im § 13 Ziffer 2 vorgeschriebene Gesundheitszeugnis;
4. Zeugnisse der besuchten Schulanstalten und der Lehrer, welche etwa Privatunterricht erteilt haben. Befindet sich der um Aufnahme Nachsuchende zur Zeit der Meldung noch auf der Schule, so muß er ein vorläufiges Zeugnis der Schule vorlegen. Ist die Schule eine Elementarschule, so muß das vorläufige Zeugnis von dem Ortsschulinspektor mit unterschrieben sein. Dieses Zeugnis hat sich nicht allein über die Schulleistungen, sondern auch über die sittliche Führung während des Schulbesuchs auszusprechen;
5. ein vom Lehr- oder Dienstherrn auszustellendes Zeugnis über Leistungen und sittliche Führung, falls der Meldende sich bereits in einer Lehre oder in einer Dienststellung befinden sollte;
6. eine schriftliche Erklärung des Vaters, bei Halbwaisen der Mutter oder des Vormundes, daß sie bereit und imstande sind, das vorgeschriebene Schul- und Kostgeld zu zahlen und den Schüler mit den nötigen Kleidungsstücken und der erforderlichen Wäsche auszurüsten. Falls ein Waldbesitzer oder sonst eine Persönlichkeit den Knaben auf seine Kosten die Schule besuchen lassen will, kann die vorgeschriebene schriftliche Erklärung auch von diesem abgegeben werden;
7. ein selbstgeschriebener Lebenslauf;
8. ein Zeugnis der Ortsbehörde über die Familienverhältnisse des Angemeldeten.

§ 16.

Nachweis der Schulkenntnisse.

Alle Schüler, welche nicht die Reife für Tertia eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder die entsprechende Stufe einer deutschen Realschule, Oberrealschule oder höheren Bürgerschule nachweisen können, müssen sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen. Die Aufforderung zur Teilnahme an dieser Prüfung ergeht vom Schulpfleger, jedoch nur an diejenigen Bewerber, welche allen anderen Anforderungen genügt haben und in der Forstlehrlingsschule Platz finden können. Haben die Leistungen des Bewerbers den in der Vorprüfung zu stellenden Ansprüchen zwar nicht ganz genügt, aber doch die Überzeugung hervorgerufen, daß der Prüfling das Fehlende bis zum Beginn des Schuljahres (1. Juli) nachzuholen vermag, so kann dem Bewerber eine Aufnahme auf die Forstlehrlingsschule unter der Voraussetzung zugesagt werden, daß er eine zweite Vorprüfung durch den Direktor am Orte der Schule unmittelbar vor dem Beginn des Schuljahres besteht.

§ 17.

Wiederholung der Anmeldung.

Ist eine Bewerbung wegen Überfüllung der Forstlehrlingsschule zurückgewiesen, so steht es dem Betreffenden frei, sich im nächsten Jahre nochmals zu melden, jedoch wird ihm dann aus Anlaß seiner vorjährigen Zurückweisung keine besondere Berücksichtigung zuteil.

§ 18.

Bescheid über Annahme oder Ablehnung des Aufnahmegesuchs.

Der Bescheid über Annahme oder Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist dem Bewerber vor dem 1. April von dem Schulpfleger zuzustellen. Ist Annahme des Bewerbers beschlossen, so wird eine Abschrift des Bescheids und das Aufnahmegesuch mit allen Anlagen dem Direktor behufs Anlegung einer Personalakte über den Schüler zugesandt. Im anderen Falle gehen mit dem Bescheid alle Anlagen des Gesuchs an den Bewerber zurück. Der Schulpfleger hat ein Anmeldebuch zu führen, in welches alle Anmeldungen der Zeitfolge nach mit kurzen Notizen über Annahme oder Ablehnung einzutragen sind.

§ 19.

Die Vorlehre.

Die zwischen der Annahme der Anmeldung zur Aufnahme auf die Forstlehrlingsschule und dem Beginn des Schuljahres liegende Zeit ist auf einem Forstrevier zu verbringen, falls die Annahme nicht unter der Bedingung der Wiederholung der Vorprüfung erfolgte, oder der Bewerber sich nicht schon zur Zeit der Anmeldung in einer Forstlehre befindet. Die Wahl des Reviers muß vom Schulpfleger genehmigt werden.

§ 20.

Kost- und Lehrgeld.

Dem Schulunterricht wird ein einjähriger Schulbesuch zugrunde gelegt. Für jeden Schüler sind an die Schulkasse 424 Mk. in vierteljährlichen Teilzahlungen im voraus zu entrichten. Bei Beurlaubungen von 14 Tagen und mehr wird ein Rückersatz von 0,80 Mk. für den Tag gewährt. Wohnung und Beköstigung außer-

halb der Anstalt zu nehmen, ist nur ausnahmsweise gestattet. Bleibt die Zahlung länger als einen Monat im Ausstande, kann die Entlassung des Schülers von der Anstalt verfügt werden.

§ 21.

Ausstattung des Schülers.

Jeder Schüler muß mit einem beliebigen Arbeitsanzuge, zwei Paar Schuhzeug (davon mindestens ein Paar Revierschuhe), einem Rucksack, der nötigen Leibwäsche, einschließlich warmen Unterzeuges, Wasch- und Putzzeug (Seife, Kamm, Haarbürste, Handspiegel, Zahnbürste, Nagelschere, Kleiderbürste, Klopfpeitsche, Schuhputzzeug) versehen sein. Das Mitbringen eines Gewehrs ist nicht gestattet. Für Übungen im Büchsenschießen werden von der Schule Gewehre, für den Unterricht im Signalblasen Hörner gehalten. — Für jeden Schüler werden gleich nach seinem Eintritt in die Anstalt eine graue Lodenjoppe, zwei graue Lodenbeinkleider, ein Hut, für den Winter eine gefütterte Kappe mit Ohrenschutz, ein Sommeranzug aus Schilfleinwand mit dunkelgrünem Strohhut und eine waschbare, grauleinene Jacke nach Maß auf Kosten des Schülers von der Schulverwaltung geliefert. Diese Kleidungsstücke sind Eigentum des Schülers. Auf Wunsch kann die Bezahlung in zehn monatlichen Raten geschehen. Hirschfänger zu tragen ist nicht gestattet.

§ 22.

Der Schule Leistungen.

Für Zahlung des Kost-, Wohn- und Lehrgeldes wird von der Schule geleistet:

1. Forstlicher und Elementarunterricht, einschließlich Unterweisung im Schießen und Signalhornblasen. Wünschen Schüler noch Privatunterricht zu erhalten, so müssen sie dessen Kosten aus eigenen Mitteln bezahlen. Lehrbücher und Schreibmaterialien haben sich die Schüler aus eigenen Mitteln anzuschaffen. Die Kosten für Exkursionen werden von der Anstalt getragen;
2. volle Verpflegung, Wohnung, Licht und Heizung;
3. freie ärztliche Behandlung durch den Anstaltsarzt, solange nicht Unterbringung in einem Krankenhause erforderlich wird. Arzneimittel, Wein u. a. müssen vom Schüler bezahlt werden. Wenn der Schüler oder dessen Vater die Beratung eines anderen als die des Anstaltsarztes wünscht, so hat der Schüler das ärztliche Honorar zu bezahlen.

Ausbesserung und Reinigung der Kleider und der Leibwäsche, sowie des Schuhwerks ist Sache des Schülers. Auf Wunsch wird das Waschen und das Flicken der Leibwäsche gegen eine vom Direktor festzusetzende Entschädigung durch den Hausvater der Anstalt vermittelt.

§ 23.

Bezahlung der Schüler für Waldarbeiten.

Ist ein Schüler an der Ausführung von Waldarbeiten beteiligt, für welche vom Waldbesitzer Tagelohn bezahlt wird, so ist der Verdienst Eigentum des Schülers und wird dem betreffenden Schüler gutgeschrieben.

Für die im Forstgarten der Forstlehrlingsschule von den Schülern geleistete Arbeit wird kein Lohn gezahlt.

§ 24.

Entlassung von der Schule und Kündigung des Schulbesuchs.

Andauernde Trägheit, Ungehorsam, Unehrerbietigkeit gegen Vorgesetzte, unsittliche Handlungen, Diebstahl, wiederholtes Lügen, unerlaubter Besuch der Wirtshäuser, Wilddiebereien, wiederholter grober Unfug eines Schülers und Verleitung eines Mitschülers zu einem der vorgenannten Vergehen geben dem Schulbeirat jederzeit das Recht, den Schüler ohne Rückgewähr des bereits gezahlten Kost-, Wohn- und Lehrgeldes von der Schule zu entlassen.

Auch wegen andauernder Krankheit kann ein Schüler von der Anstalt ohne Rückgewähr der bisherigen Zahlungen entlassen werden. Ordnet der behandelnde Arzt einen längeren Erholungsurlaub oder eine längere Entfernung von der Anstalt zur Vermeidung der Ansteckung an, so hat der Schüler während dieser Urlaubszeit kein Wohn-, Kost- und Lehrgeld zu zahlen. Eine Entlassung des Schülers auf Antrag des Vaters oder Vormundes kann jederzeit erfolgen, jedoch findet in der Regel keine Kürzung am Wohn-, Kost- und Lehrgeld für das laufende Vierteljahr statt.

2. Schul- und Hausordnung für die Forstlehrlingsschulen des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands".

§ 1.

Gegenstände des Unterrichts.

In den Forstlehrlingsschulen des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" wird in nachfolgenden Fächern ein systematischer häuslicher Unterricht erteilt:

1. Waldbau in Verbindung mit Forstbotanik, Standortslehre und Witterungskunde,
2. Forstbenutzung (insbesondere Holzwarenkunde und Sägemühlenbetrieb) und Waldwegebau,
3. Forstschutz in Verbindung mit Forstzoologie,
4. Holzmeßkunde, Vermessungskunde und Forstbetriebskunde,
5. Jagd, einschließlich Waffenkunde,
6. Fischzucht,
7. Landwirtschaft, Obstbaumzucht, Bienenzucht,
8. forstliche Buchführung,
9. Forst- und Jagdgesetzgebung,
10. Versicherungsgesetzgebung, Polizeiverwaltung,
11. Fortbildungsunterricht in den Elementarfächern.

Hieran schließen sich körperliche Ausbildung im Turnen und Schwimmen, Übungen im Schießen, sowie Unterricht im Hornblasen und Gesang.

Praktische Unterweisungen in der Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Fischzucht, Obstbaumzucht und Bienenzucht werden auf Exkursionen erteilt.

Während der Kulturzeit wird der Unterricht ausgesetzt, und es werden die Schüler unter besonderer Aufsicht als Kulturarbeiter beschäftigt.

Alle im Forstgarten der Forstlehrlingsschule vorkommenden Arbeiten sind grundsätzlich von den Schülern auszuführen.

Dem Schulunterricht wird ein einjähriger Schulbesuch zugrunde gelegt.

Das Schuljahr beginnt am 1. Juli und endigt mit dem 15. Juni des nächsten Jahres. Während der Zeit vom 23. Dezember bis zum 2. Januar einschließlich wird kein Unterricht erteilt. Den Schülern kann auf Wunsch während dieser Zeit Urlaub gewährt werden. Zu anderen Zeiten wird Urlaub nur an Sonn- und Festtagen und sonst nur in ganz dringenden Fällen gewährt.

§ 2.

Zeiteinteilung.

Die Schüler müssen vom 1. April bis 30. September um 5 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März um 6 Uhr morgens aufstehen und in $^3/_4$ Stunden mit der körperlichen Reinigung und dem Ordnen ihres Anzuges und Bettes fertig sein. Sonntags wird eine Stunde später aufgestanden.

In der Zeit zwischen $5^3/_4$ und 6 Uhr bzw. zwischen $6^3/_4$ und 7 Uhr wird das Frühstück, zwischen 12 und $12^1/_2$ das Mittagessen, zwischen 4 und $4^1/_4$ Uhr das Vesper, zwischen 7 und $7^1/_2$ Uhr das Abendbrot eingenommen. Um 9 Uhr abends müssen die Schüler schlafen gehen, doch kann in der Zeit vom 1. Mai bis zum 1. September dieser Zeitpunkt vom Anstaltsleiter auf 10 Uhr abends festgesetzt werden. Nach $9^1/_2$ Uhr darf der Regel nach kein Licht mehr brennen. Der Dienstführende hat sich jeden Abend davon zu überzeugen, daß jeder Schüler rechtzeitig zu Bett gegangen ist.

Der Direktor ist befugt, die vorgeschriebene Zeiteinteilung für einzelne Tage abzuändern. Jede Abänderung ist den Schülern bekannt zu geben.

Das Zeichen zum Aufstehen und Schlafengehen, sowie zum Mittag- und Abendessen wird durch ein Hornsignal gegeben.

Die Zeiteinteilung für den Unterricht wird durch einen besonderen Stundenplan festgesetzt. Der Studenplan regelt auch die Zeit, welche den Schülern für die Besorgung eigener Angelegenheiten (Flicken, Briefschreiben, Einkaufen u. a.) freigegeben wird, und welche der Anfertigung häuslicher Schularbeiten zu dienen hat. — An Sonn- und Festtagen haben die Schüler den öffentlichen Gottesdienst zu besuchen. Der Direktor darf einzelne vom Besuch des Gottesdienstes entbinden.

§ 3.

Hilfeleistung der Schüler bei wirtschaftlichen Arbeiten im Schulgebäude.

Jeder Schüler hat sich auf Anordnung des Direktors an den wirtschaftlichen Arbeiten im Schulgebäude (Reinigen der Zimmer, Säubern der Lehrmittel, Herantragen von Heizmaterialien, Zerkleinern von Holz, Heizen der Ofen, Wassertragen, Rollen, Ordnen

des Mittagstisches und ähnlichem) zu beteiligen. Für die Ausführung derartiger Arbeiten, „Hausdienst", wird allwöchentlich aus jedem Schlafsaal in einer festen Reihenfolge die erforderliche Anzahl von Schülern bestimmt. Zwei Schüler haben täglich gemeinsam die Postsachen von der Post zu holen und zur Post zu tragen.

§ 4.

Aufbewahrung der Sachen.

Zimmer, Schränke und Schubladen müssen von den Schülern stets in größter Ordnung und Sauberkeit gehalten werden. Die Sachen sind nach dem Gebrauch stets an den für sie bestimmten Ort zu bringen und dürfen nicht in den Zimmern umherliegen. Schränke und Schubladen müssen stets verschlossen gehalten werden, sobald sich der Schüler von ihnen entfernt. Der Schlüssel ist abzuziehen und mitzunehmen, wenn der Schüler längere Zeit abwesend ist.

Wäsche, Schuhwerk, Kleider und sonstige dem Schüler gehörende Gegenstände müssen deutlich und dauerhaft mit dem Namen des Schülers versehen oder anderartig so gezeichnet werden, daß eine Verwechselung der Sachen völlig ausgeschlossen ist. Schuhwerk, Kleider und Wäsche müssen im Schrank aufbewahrt werden.

§ 5.

Körperreinigung.

Die Schüler haben ihren Körper stets gut zu reinigen. An jedem Morgen ist mindestens der ganze Oberkörper zu waschen, der Mund gehörig zu reinigen, für saubere Nägel zu sorgen.

Wöchentlich mindestens zweimal ist der ganze Körper sorgfältig zu reinigen. Für die nötigen Wasch- und Badeeinrichtungen sorgt die Anstalt.

Der Direktor und Assistent haben sich häufig davon zu überzeugen, daß die Schüler bezüglich der Reinhaltung des Körpers nichts versäumen.

§ 6.

Ärztliche Untersuchungen.

Die Schüler sind verpflichtet, sich unmittelbar nach dem Eintritt in die Schule von dem Anstaltsarzt untersuchen zu lassen. Die Untersuchung ist vierteljährlich zu wiederholen. Der Befund der Untersuchungen wird in den Personalakten vermerkt, desgleichen Körpergewicht, Größe, Brustumfang u. a. m.

Die Schüler müssen unweigerlich alle Anordnungen des Arztes befolgen. Werden vom Arzt besondere Diätvorschriften gegeben, so wird die erforderliche Beköstigung von der Anstalt ohne besondere Vergütung geliefert, auch wenn eine Erhöhung der normalen Tagesportionen, z. B. an Milch, Semmel, angeordnet ist.

§ 7.

Betragen der Schüler in und außerhalb der Anstalt.

Die Schüler haben sich in und außerhalb der Anstalt eines ruhigen, anständigen und gesitteten Betragens zu befleißigen und alles zu vermeiden, was die Ehre des Berufs und der Schule schädigen könnte.

Untereinander sollen die Schüler gute Kameradschaft halten und Streitigkeiten vermeiden. Fühlt sich ein Schüler durch einen anderen verletzt, so steht es ihm frei, den Direktor um Entscheidung oder um Abstellung der Beschwerdeursache zu bitten.

Der Besuch von Wirtshäusern ist nur mit der für jeden Einzelfall einzuholenden Genehmigung des Direktors und in Begleitung erwachsener Personen gestattet. Zum Wirtshausbesuch bei Spaziergängen außerhalb des Ortes können vom Direktor bestimmte Gasthäuser freigegeben werden. Das Rauchen in den Räumen der Anstalt ist unbedingt verboten; desgleichen ist den Schülern nicht gestattet, auf Exkursionen, während der Kulturarbeiten und beim Arbeiten im Forstgarten zu rauchen.

Das Halten von geistigen Getränken auf eigene Kosten ist den Schülern verboten. Kartenspielen ist nicht gestattet. Das Verlassen der Anstalt ist nur während der im Stundenplan ausdrücklich als Freistunden bezeichneten Zeit und nach vorhergegangener Meldung beim Dienstführenden gestattet. Zum Verlassen des Schulortes über einen vom Direktor festzusetzenden Umkreis ist jedesmal vorherige Erlaubnis des Direktors erforderlich.

§ 8.

Die Vorgesetzten der Schüler.

Die Vorgesetzten der Schüler sind: der Vorsitzende des Vereins, der Schulpfleger bzw. sein Stellvertreter, der Direktor, sowie die übrigen Lehrer und Beamten der Anstalt.

Die Schüler haben allen Anordnungen der Vorgesetzten unbedingt Folge zu leisten und ihnen schuldige Achtung zu erweisen. Die Vorgesetzten, alle Mitglieder des Schulbeirats und Uniform tragende Forstbeamte werden auf der Straße durch Abnehmen der Kopfbedeckung, in den Räumen durch Bieten der Tageszeiten gegrüßt. Hat ein Schüler eine Beschwerde über einen Lehrer, Beamten oder den Hausvater vorzubringen, so hat er sich damit an den Direktor zu wenden. Beschwerden über den Direktor sind dem Schulpfleger, über den Schulpfleger dem Vorsitzenden des Ausschusses für Unterrichts- und Prüfungswesen schriftlich vorzutragen. Leichtfertig unbegründete Beschwerden veranlassen Bestrafung.

§ 9.

Strafen.

Dem Direktor steht das Recht zu, Schüler, welche gegen die Vorschriften der Schul- und Hausordnung verstoßen, mit folgenden Strafen zu belegen:

1. Erteilung einer mündlichen Rüge,
2. Erteilung einer Rüge vor den versammelten Schülern,
3. das gleiche mit Eintragung in die Personalakte,
4. Entziehung der Erlaubnis zum Ausgehen. In diesem Falle ist gleichzeitig für eine entsprechende Beschäftigung zu sorgen.

Der Schulbeirat ist berechtigt, auf Antrag des Direktors eine Entlassung von der Forstlehrlingsschule als Strafe zu verfügen.

II. Weitere Ausbildung und Försterprüfung.

Allgemeines.

Nach Beendigung der Lehrzeit ist vorteilhafterweise der Militärpflicht zu genügen, sofern das Alter und die Körperbeschaffenheit es schon zuläßt. Am empfehlenswertesten ist der Eintritt bei einem Jägerbataillon, da hier der junge Mann Gelegenheit hat, mit seinen Kollegen aus dem Staatsdienst zu verkehren und sich mit diesen auch über forstliche und jagdliche Fragen zu unterhalten. Hierdurch wird der Geist des jungen Mannes in beruflicher Hinsicht wachgehalten und kollegiales Gefühl und Handeln gefördert. An dem forstlichen Unterricht der gelernten Jäger, der infolge Errichtung staatlicher Forstlehrlingsschulen allerdings auch seine frühere Bedeutung eingebüßt hat, kann der Privatforstmann nicht teilnehmen, zu den forstlichen Sammlungen wird er jedoch meistens zugelassen.

Ist der Militärdienstpflicht genügt, so kann der junge Forstmann auf die verschiedenste Weise Beschäftigung finden, er wird interimistisch als Gehilfe bei Vermessungen und Forsteinrichtung, als Schreibgehilfe des Oberförsters und zur Aushilfe im Forstschutz verwendet. Diese praktische Tätigkeit, vom Ende der zweijährigen Lehrzeit gerechnet, muß sich über mindestens drei Jahre erstrecken, bevor zur Ablegung der Försterprüfung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ geschritten werden kann; bei Anwärtern, welche eine Forstlehrlingsschule oder eine ähnliche Anstalt besucht haben, genügt eine zweijährige praktische Dienstzeit, außerdem wird auch die Vollendung des 25. Lebensjahres vorausgesetzt.

Die Försterprüfung für Privatbeamte ist eine neue, segensreiche Einrichtung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“, die sehr gerne von den jungen Forstleuten benutzt wird, um sich einen Ausweis über ihre Befähigung zu erwerben, der bald überall Geltung haben wird, und ohne welchen im allgemeinen wohl kaum noch eine bessere Försterstelle zu erlangen sein wird. Die Prüfungsordnung ist im folgenden wiedergegeben:

1. Prüfungsordnung für die Anwärter des Forstschutz- und technischen Hilfsdienstes (Förster) der Privaten (Gemeinden, Stiftungen 2c.).

§ 1.

Allgemeine Übersicht.

Försterprüfungen, d. i. Prüfungen für Anwärter des Forstschutz- und technischen Hilfsdienstes (unteren Forstdienstes) der Privaten (Gemeinden und Stiftungen 2c.), werden auf Beschluß des Vorstandes

des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ nach Bedarf jährlich oder in längeren Zwischenräumen für größere oder kleinere Bezirke (Staaten, Provinzen, Bezirksgruppen) abgehalten.

§ 2.

Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung sind nur solche Anwärter zuzulassen, welche mindestens:

1. a) eine ordnungsmäßige zweijährige Lehrzeit durchgemacht und
   b) alsdann schon drei Jahre im praktischen Dienste gestanden haben.
2. Bei Anwärtern, welche eine Forstlehrlingsschule oder eine ähnliche Anstalt besucht haben, genügt eine einjährige praktische Lehrzeit und ein zweijähriger praktischer Dienst.
3. Ausnahmsweise können vom Vereinsvorstande auch solche Privatforstbeamte zur Prüfung zugelassen werden, welche keine ordnungsmäßige Lehrzeit nachzuweisen vermögen, wenn sie Zeugnisse über eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit vorlegen.

Außerdem müssen die Anwärter Mitglieder des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben.]

§ 3.

Zulassungsgesuche.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bis zu dem alljährlich bekannt zu gebenden Zeitpunkt an den Vorsitzenden des Vereins einzureichen und zu belegen mit:

1. einem Geburtsschein;
2. Angabe der Mitgliedsnummer;
3. einem verschlossenen Zeugnis über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt von seiten jenes Vorgesetzten oder Dienstherrn, bei welchem der Gesuchsteller zur Zeit der Einreichung seines Gesuches im Dienst steht. Wenn der Anwärter zur fraglichen Zeit in keinem dienstlichen Verhältnis steht, so ist ein Zeugnis der Gemeinde- oder Polizeibehörde des Aufenthaltsortes über das Verhalten vorzulegen;
4. einem kurzgefaßten Lebenslauf;
5. den erforderlichen Nachweisen über den Gang der Ausbildung nebst den etwaigen Lehr- und Prüfungszeugnissen im Original;
6. den Originalzeugnissen über die im § 4 verlangte praktische Beschäftigung;
7. einer von dem Anwärter selbst gefertigten kurzen Schilderung eines Reviers, auf dem er praktisch beschäftigt war, mit besonderer Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen und jagdlichen Verhältnisse, sowie anderweitiger Vorkommnisse, die auf den Betrieb der letzten Jahre von Einfluß waren.

Dieser Arbeit ist von dem Gesuchsteller die schriftliche Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

§ 4.

Zulassungsgenehmigung.

Der Vorsitzende des Vereins prüft die eingereichten Gesuche nebst Beilagen, genehmigt die Zulassung zur Prüfung und weist die Anwärter den ihren Verhältnissen entsprechenden Prüfungs-Ausschüssen zu. Wünschen, welche die Anwärter in dieser Richtung ausgesprochen haben, soll tunlichst Rechnung getragen werden.

Die vorgeschriebene praktische Dienstzeit kann auch nach der Einreichung des Gesuches um Zulassung zur Prüfung beendigt werden, muß aber jedenfalls vor Beginn der Prüfung beendet sein.

Wenn Zweifel über die Erfüllung der Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung entstehen, so entscheidet der engere Vorstand.

Wenn sich weniger als sechs geeignete Prüflinge melden, so findet der Regel nach eine Prüfung nicht statt.

Der Vorsitzende gibt den Gesuchstellern Nachricht, ob eine Prüfung stattfindet, und ob sie zugelassen werden oder nicht.

Bei der Abweisung brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.

§ 5.

Prüfungsgebühren.

Die zur Prüfung zugelassenen Anwärter haben eine Prüfungsgebühr von 20 Mk. an die Kasse des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ zu zahlen. Die Gebühr ist innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Mitteilung, daß die Anmeldung angenommen ist, an die Geschäftsstelle des Vereins in Neudamm gebührenfrei einzusenden. Eine Rückzahlung der Gebühr findet ausnahmsweise auf Ansuchen nur dann statt, wenn der Anwärter aus triftigen Gründen (z. B. nachgewiesene Krankheit) verhindert war, zur Prüfung zu erscheinen. Die Rückzahlung der Gebühr wird auf Antrag des Prüfungsausschusses vom Vorsitzenden des Vereins verfügt.

§ 6.

Zeitpunkt der Prüfung.

Der Vorsitzende des Vereins bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung der Gesuche um Zulassung zur Prüfung, desgleichen den Ort und Zeitpunkt der Prüfung, letztere im Einvernehmen mit den Obmännern der Prüfungsausschüsse. Die Prüfung findet der Regel nach im Sommer statt.

Die bestimmten Zeiten werden im Vereinsorgane, sowie in sonst geeigneten forstlichen, jagdlichen und Tageszeitungen bekannt gemacht.

§ 7.

Prüfungs-Ausschuß.

Die Prüfungs-Ausschüsse bestehen aus drei forstlichen Mitgliedern und einem Vertreter des Privatwaldbesitzes. Die forstlichen Mitglieder sollen sein:

a) ein Angehöriger des Vereinsvorstandes als Obmann,
b) ein Vertreter der betreffenden Bezirksgruppe und
c) ein forstlicher Sachverständiger der einschlägigen Landwirtschaftskammer oder einer ähnlichen Organisation der betreffenden Gegend.

Wenn die einschlägige Landwirtschaftskammer oder die entsprechende örtliche Vertretung der Landwirtschaft keinen forstlichen

Sachverständigen besitzt, sowie im Behinderungsfalle eines der unter a bis c genannten Ausschußmitglieder, steht dem engeren Vorstand des Vereins das Recht zu, hierfür als Ersatz ein anderes Vereinsmitglied zu wählen.

Bei Wahl des Vertreters des Privatwaldbesitzes sind etwaige seitens der waldbesitzenden Vereinsmitglieder geäußerte Wünsche zu berücksichtigen. Der Vertreter des Privatwaldbesitzes ist nicht verpflichtet, selbst zu prüfen, wohl aber berechtigt, die Bewertung der Arbeiten mit zu beraten.

Sämtliche Mitglieder des Prüfungs-Ausschusses müssen Mitglieder des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" sein.

§ 8.

Wahl des Prüfungs-Ausschusses.

Die Mitglieder der Prüfungs-Ausschüsse werden vom engeren Vorstande gewählt, gleichzeitig bestimmt dieser je drei Ersatzmänner, welche in der vom Vereinsvorstande festgesetzten Reihenfolge dann einzutreten haben, wenn eines der Mitglieder des betreffenden Ausschusses verhindert ist, an der Prüfung teilzunehmen.

Wird jedoch ein Mitglied des Ausschusses während der Prüfung selbst durch Krankheit oder in anderer Weise an der Fortsetzung der Prüfung verhindert, so wird die Prüfung von den übrigen Mitgliedern allein abgehalten. Letztere sind aber auch berechtigt, selbständig einen Ersatzmann hinzuzuwählen.

§ 9.

Obmann des Prüfungs-Ausschusses.

Der Obmann des Prüfungs-Ausschusses hat die ihm vom Vorsitzenden des Vereins zu übergebenden Papiere der Prüflinge bei den übrigen Mitgliedern des Ausschusses in Umlauf zu setzen und diese rechtzeitig zur Prüfung einzuberufen, ebenso bei Verhinderung eines Mitgliedes für Einberufung eines Ersatzmannes Sorge zu tragen.

Der Obmann benachrichtigt die Prüflinge, an welchem Orte und in welchem Gebäude die Prüfung stattfindet, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Prüfung beginnt; er leitet die Prüfung, hat alles Geschäftliche zu besorgen, er bestellt die Prüfungsräume, bereitet die Prüfungsakten vor, setzt im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Ausschusses die Verteilung der Fächer fest, aus welchen jedes Mitglied des Ausschusses zu prüfen hat.

§ 10.

Umfang und Form der Prüfung.

Gegenstände der Prüfung sind:

1. Waldbau nebst den Grundbegriffen der Standortslehre,
2. Forstbenutzung einschließlich Wegebau,
3. Forstschutz,
4. Forstliches Rechnen und Flächenvermessung,
5. Holzmeßkunde und Grundbegriffe der Forstbetriebslehre,
6. Jagdkunde einschl. Waffenkunde,
7. Kenntnis:
   a) der Gesetze über Unfallversicherung, Krankenversicherung und Invalidenversicherung in dem Umfang, wie sie

für den Betriebsbeamten und kleinen Waldbesitzer notwendig sind;

b) der reichsgesetzlichen Bestimmungen über vorläufige Festnahme, Beschlagnahme, Durchsuchung 2c.;

c) der wichtigeren auf Forst und Jagd sich beziehenden Gesetze und Verordnungen des Bundesstaates, in welchem der Prüfling bedienstet ist oder Anstellung sucht (Forststrafgesetz, Wildschadengesetz, Forst- und Jagdpolizei);

d) der gebräuchlichen Bestimmungen (Instruktionen) für die Forstschutzbeamten und Forstarbeiter;

8. die Fähigkeit zum Gebrauch der üblichen Forstkarten und der Generalstabskarten (Meßtischblätter),

9. Anfertigung von einfachen Handzeichnungen für die im gewöhnlichen Forstbetrieb vorkommenden Fälle (Aufmessung von Schlagflächen und Wegelinien 2c.),

10. Befähigung zur Anfertigung schriftlicher Arbeiten (Erstattung eines schriftlichen Berichts, einer dienstlichen Meldung und ähnliches).

Die Prüfung ist eine mündliche, die teils im Wald, teils im Zimmer abgehalten wird. Schriftlich wird geprüft: Forstliches Rechnen, Befähigung zur Anfertigung schriftlicher Arbeiten, Anfertigung einfacher Handzeichnungen. Die Fragen haben unter angemessener Beachtung der Hilfsfächer vorwiegend die praktische Richtung festzuhalten und die Aufgaben eines solchen Beamten ins Auge zu fassen, welchem im wesentlichen nur der Vollzug und die Überwachung der Betriebsgeschäfte unter sachverständiger Leitung obliegt.

§ 11.

In der mündlichen Prüfung im Zimmer sind die Prüflinge aus jeder der in § 10 aufgeführten Gruppen 1 bis 7 zu prüfen. Es ist nicht nötig, daß bei jenen Gruppen, die mehrere Gegenstände umfassen, aus jedem einzelnen Gegenstand geprüft wird. Werden Fragen über mehrere Gegenstände einer Gruppe gestellt, so wird gleichwohl nur eine Note für die betreffende Gruppe erteilt. Mündliche Prüfung

Die Prüfungsdauer hat für jeden einzelnen Prüfling im Waldbau ungefähr zehn Minuten, für die übrigen Fächer je ungefähr sieben Minuten zu betragen. Bei der Prüfung in den einzelnen Fächern kann, je nach den Verhältnissen, von der oben festgesetzten Prüfungsdauer abgewichen werden. Die Mitglieder des Prüfungs-Ausschusses haben den mündlichen Prüfungen in denjenigen Fächern, in welchen sie nicht selbst prüfen, als Zuhörer beizuwohnen. Jedes Mitglied des Prüfungs-Ausschusses bewertet für sich die Leistungen jedes Prüflings in jedem Einzelfach. Nach dem Abtreten der zugleich vorgerufenen Prüflinge teilt jedes Ausschußmitglied die von ihm gegebenen Noten dem Obmann mit. Aus diesen Noten wird sofort für jeden Prüfling ein Durchschnitt berechnet und in eine Zusammenstellung (Muster I) eingetragen.

§ 12.

Waldprüfung. Die Prüfung im Wald hat an der vom Obmann zu bestimmenden Örtlichkeit stattzufinden.

Die nähere Zeiteinteilung und die Gruppierung der Prüflinge bestimmt der Obmann im Einvernehmen mit dem Prüfungs-Ausschusse.

Die Prüfung im Walde hat namentlich die Kenntnis der Forstgewächse und ihrer Samen, die Fähigkeiten, Kulturarbeiten auszuführen, die Bekanntschaft mit den für den Wald wichtigen Tieren und den durch Naturereignisse, Tiere oder Pilze hervorgerufenen Forstschäden und deren Gegenmaßregeln, die Fertigkeit bei der Auszeichnung von Hieben, soweit sie in den Wirkungskreis derartiger Beamten fallen, namentlich solche der Bestandespflege, Schätzung stehender Bestände und Bäume bezüglich Masse, Höhe, Wert, Vertrautheit mit der Holzausnutzung, Aufmessung von Schlägen, Kulturflächen, Abstecken von Wegen usw., Kenntnis der Jagdtiere, einschließlich der Raubvögel, deren Lebensweise, Fährten und Losungen, des Jagdbetriebes und Raubzeugfanges, sowie die Fähigkeit, sich im Gelände nach einer Karte zu orientieren, zu erforschen.

Über das Ergebnis der mündlichen Prüfung im Walde haben die Prüfungsmitglieder im Walde selbst schon für die einzelnen Prüflinge und Aufgaben Vormerkung zu machen. Alsbald nach Beendigung der Prüfung ist aus den bei den einzelnen Aufgaben erzielten Ergebnissen für jedes Fach, aus dem im Walde geprüft wurde, eine Note zu bilden, die sodann in die Zusammenstellung (Muster I) einzutragen ist.

§ 13.

Schriftliche Prüfung. Die für die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben und Anfertigung der Zeichnung zu gestattende Zeit wird vom Prüfungs-Ausschuß festgesetzt.

Die vollständige Bewahrung des Geheimnisses über die schriftlichen Aufgaben wird dem Prüfungs-Ausschuß zur strengsten Pflicht gemacht.

Die Aufgaben sind von den Prüflingen unter fortwährender strenger Aufsicht eines Ausschußmitgliedes ohne jede Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu bearbeiten.

Jeder Prüfling hat die zum Schreiben und Zeichnen nötigen Hilfsmittel mitzubringen.

Vor Beginn der Prüfung sind die Prüflinge auf die Folgen aufmerksam zu machen, welche die Entdeckung des Gebrauches unerlaubter Hilfsmittel, sowie gegenseitiger mündlicher oder schriftlicher Mitteilung nach sich zieht.

Nach Beendigung einer Arbeit ist diese sofort dem Aufsichtsführenden abzuliefern.

Kein Prüfling darf über die festgesetzte Zeit hinaus arbeiten, nach Ablauf der Zeit sind vom Aufsichtsführenden auch die nicht vollendeten Arbeiten einzusammeln.

Die sämtlichen zu den einzelnen Arbeiten gehörigen Blätter müssen bei ihrer Einlieferung links oben mit dem Namen des

Prüflings und der Angabe der Zahl der abgelieferten Bogen versehen sein. Der Aufsichtsführende setzt am Ende eines jeden in Empfang genommenen Bogens und am Schluß der Arbeit seinen Namen bei, ordnet die Arbeiten nach der Reihenfolge der Sitzplätze und übergibt sie sodann dem Obmann.

Wird die Benutzung von Aufzeichnungen oder sonstigen verbotenen Hilfsmitteln oder fremde Beihilfe durch das aufsichtsführende Ausschußmitglied zweifellos festgestellt, so ist der betreffende Prüfling sofort von weiterer Teilnahme an der Prüfung auszuschließen. Stellt sich erst nachträglich bei Beurteilung der Arbeiten der begründete Verdacht heraus, daß sich der Prüfling bei der Arbeit unerlaubter Hilfsmittel bedient hat, so ist ihm auf Beschluß des Prüfungs-Ausschusses im betreffenden Fach die Note IV zu erteilen. Je nach der Schwere des Falles kann aber der betreffende Prüfling auch von der weiteren Prüfung ganz zurückgewiesen werden.

§ 14.

Der Obmann verteilt die schriftlichen Arbeiten und Zeichnungen zur Beurteilung. Jede Arbeit wird von allen Mitgliedern des Prüfungs-Ausschusses bewertet.

Bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und Zeichnungen ist die erteilte Note nicht auf der Ausarbeitung selbst, sondern in einer von jedem Ausschußmitglied zu führenden Liste, in welcher neben dem Namen der Prüflinge die Art der Probearbeit verzeichnet ist, vorzumerken.

Nach vollständiger Beendigung der Bewertungsarbeiten wird in einer Sitzung die Note für jede Probearbeit festgesetzt.

Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sind sofort nach Festsetzung des Urteils in der Zusammenstellung (Muster I) zu verzeichnen.

§ 15.

Beurteilung der Prüfungen.

Für die Beurteilung aller Prüfungen sind vier Noten in Anwendung zu bringen:

I. sehr gut,
II. gut,
III. befriedigend,
IV. nicht befriedigend.

Bei der Bewertung der Leistungen in den Einzelfächern sind auch Zwischennoten zulässig.

Nach Beendigung der Prüfung werden in einer Schlußsitzung für die einzelnen Gruppen (§ 10) Gesamtnoten erteilt, die sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten (aus dem Mündlichen und der Waldprüfung bzw. auch aus der schriftlichen Prüfung) berechnen.

Zur Festsetzung der Gesamtnote der Prüfung sind die Einzelnoten für Waldbau, Forstbenutzung, Forstschutz dreifach, für Anfertigung schriftlicher Arbeiten, forstliches Rechnen, Jagdkunde zweifach, Holzmeßkunde, Gesetzeskunde, Kartenlesen, Zeichnen einfach zu rechnen. Aus der Summe der Einzelnoten ergibt sich sodann für

jeden Prüfling die Hauptnote, bei welcher Zwischennoten ausgeschlossen sind:

Es ist zu erteilen:

bei 19	bis 25	Noteneinheiten	die	Hauptnote	I,
„ 26	„ 41	„	„	„	II,
„ 42	„ 60	„	„	„	III,
über 60		„	„	„	IV.

Wenn für Waldbau die Note IV erteilt worden ist, so lautet das Gesamturteil auch dann auf ungenügend, wenn die Gesamtsumme der Noteneinheiten 60 nicht übersteigt.

Zweifel über eine zu erteilende Note sind durch Abstimmung zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.

Ist ein Prüfling durch Krankheit ꝛc. verhindert, sich der Prüfung vollständig zu unterziehen, so entscheidet der Prüfungs-Ausschuß, ob und in welcher Weise die Prüfung vervollständigt werden kann.

§ 16.

Wiederholung der Prüfung.

Die Wiederholung der Prüfung ist Prüflingen, die nicht bestanden haben oder eine bessere Note anstreben, nur einmal gestattet, und zwar unter den ganz gleichen Bedingungen wie das erstemal. Es ist demnach auch die Prüfungsgebühr noch einmal ganz zu entrichten.

§ 17.

Prüfungszeugnis.

Für Prüflinge, welche die Prüfung bestanden haben, wird ein Zeugnis nach anliegendem Muster (Beilage II) ausgestellt. Das Zeugnis ist unter Beidruck des Stempels des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungs-Ausschusses zu unterzeichnen.

Bei Aushändigung der Zeugnisse, welche durch den Obmann erfolgt, ist der Betrag für den staatlichen Stempel oder für die Gebührenmarke von den Prüflingen zu entrichten.

Diejenigen Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestanden oder nur teilweise abgelegt haben, erhalten einen einfachen schriftlichen Bescheid.

§ 18.

Aufbewahrung der Prüfungsakten.

Mit dem Zeugnis oder Bescheid werden den Prüflingen die Beilagen ihrer Gesuche mit Ausnahme der im § 3 Ziffer 3, 4 und 7 erwähnten Schriftstücke ausgehändigt. Diese, sowie die von den Prüflingen gelieferten Probearbeiten werden von dem Obmann nebst einer Zusammenstellung der Personalien nach Muster I und dem Schlußprotokoll (Muster III) dem Vorsitzenden des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ übersendet, der das Protokoll und die Zusammenstellung der Personalien (Muster I und III) zu den Prüfungsakten zu nehmen und ständig aufzubewahren hat. Auch die übrigen Schriftstücke (Probearbeiten) sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. (Fortsetzung des Textes auf Seite 163.)

Beilage I.

Zusammenstellung der Personalien und Prüfungsergebnisse für die einzelnen Prüflinge.

Laufende Nummer	Der Prüflinge						Prüfungsergebnis und zwar: a) im Mündlichen, b) in der Waldprüfung, c) im Schriftlichen																								Bemerkungen
	Vor- und Zuname	Jahr und Tag der Geburt	Geburtsort	derzeitige		Vorbildung	1. Waldbau			2. Forstbenutzung			3. Forstschutz			4. Forstliches Rechnen und Messen				5. Holzmeßkunde und Betriebslehre			6. Jagd			7. Gesetzeskunde	8. Kartenlesen	9. Zeichnen	10. Anfertigung schriftlicher Arbeiten	Notensumme	Hauptnote	
				Wohnort	Dienststellung		a	b	Durchschnitt	a	b	Durchschnitt	a	b	Durchschnitt	a	b	c	Durchschnitt	a	b	Durchschnitt	a	b	Durchschnitt							

Beilage II.

Prüfungszeugnis.

Herr ..... aus ..... geboren am .....ten ..... in ..... Kreis (R.-B. 2c.) ..... Bundesstaat ..... hat sich in der Zeit vom .....ten ..... bis .....ten ..... 19..... der Försterprüfung, welche vom „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ nach der von ihm festgesetzten Prüfungsordnung abgehalten worden ist, unterzogen und hierbei die Hauptnote ..... mit den umstehend verzeichneten Einzelnoten erhalten.

NB. Auf der Rückseite sind die in § 10 verzeichneten zehn Fächer besonders aufzuführen.

Notenfolge: sehr gut,
gut,
befriedigend,
nicht befriedigend.

Danach folgen die Unterschriften des Prüfungs-Ausschusses.

Beilage III.

Protokoll,

aufgenommen am .....ten ..... 19..... beim Schlusse der Prüfung für die Anwärter des Forstschutzes und technischen Hilfsdienstes.

Der Prüfungs-Ausschuß hat bestanden aus:

1. Herrn ..... (Name, Dienststellung und Wohnort) als Obmann
2. Herrn .....
3. Herrn .....
4. Herrn ..... als Vertreter des Waldbesitzes.

Beginn } der Prüfung { am .....
Schluß } { am .....

Teilgenommen haben ..... Prüflinge. Hiervon haben erhalten ..... die Note sehr gut, ... die Note gut, ... die Note befriedigend, ... die Note nicht befriedigend.

..... Prüflinge ..... zurückgetreten.

Die Zeugnisse wurden ausgestellt am .....ten ....., erteilt am .....ten ..... 19.....

....., den .....

Der Prüfungs-Ausschuß.

.....
.....
.....
.....

§ 19.

Über den gesamten Prüfungsgang ist ein kurzes Protokoll nach anliegendem Muster III aufzunehmen, das auch etwaige besondere Vorkommnisse zu enthalten hat. Das Protokoll ist von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungs-Ausschusses zu unterzeichnen. Prüfungsprotokoll.

§ 20.

Zur Erledigung der erforderlichen Schreibarbeiten, sowie auch teilweise zur Besorgung des Geschäftlichen, kann der Obmann des Prüfungs-Ausschusses eine geeignete Persönlichkeit gegen angemessene Vergütung annehmen. Die erforderlichen Ausgaben sind vom Obmann in eine Zusammenstellung aufzunehmen und in der üblichen Weise zur Zahlung aus der Kasse des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" anweisen zu lassen. Geschäftliches.

Die Mitglieder des Prüfungs-Ausschusses erhalten außer den Reisekosten und den üblichen Tagegeldern für jeden Tag der eigentlichen Prüfungsdauer (Beginn der Prüfung bis zur Verteilung der Zeugnisse) als besondere Vergütung 10 Mk.

Die gesamten Kosten werden aus der Kasse des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" bestritten, die Prüfungsgebühren fließen ebenfalls in die Vereinskasse.

Außer der Försterprüfung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" besteht noch eine zweite Möglichkeit zur Ablegung einer Prüfung für Privatforstbeamte, die allerdings nur eine lokale Bedeutung hat; dieselbe wird vom „Verein Mecklenburgischer Forstwirte" abgehalten und soll besonders die eigenartigen mecklenburgischen Verhältnisse berücksichtigen. Die hierfür geltenden Bestimmungen folgen hierunter:

2. Bestimmungen für die vom „Verein Mecklenburgischer Forstwirte" abzuhaltenden Prüfungen für Privatforstbeamte.

§ 1.

Die Prüfungen zerfallen in Prüfung A und Prüfung B. Übersicht.

§ 2.

Die Prüfungen werden zweimal im Jahre abgehalten, im Frühling und im Herbst, von einer durch die Generalversammlung des „Vereins Mecklenburgischer Forstwirte" aus Mitgliedern des Vereins gewählten Prüfungskommission. Dieselbe besteht aus drei Mitgliedern, von denen eins als Vorsitzender der Prüfungskommission von der Versammlung bestimmt wird. Prüfungskommission.

§ 3.

Die Mitglieder der Kommission verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Sie erhalten ersetzt für Porto ꝛc., Reisen zu und bei Gebühren.

den Prüfungen die wirklich verausgabten Beträge. Während der Prüfung erhalten sie Zehrungsgelder in Höhe von 13 Mk. für den Tag.

Die sich der Prüfung unterziehenden Jäger haben eine Prüfungsgebühr zu zahlen, welche beträgt:

für Prüfung A . . . . . 20 Mark,
„ „ B . . . . . 10 „

Bei wiederholter Prüfung muß die halbe Prüfungsgebühr wieder eingezahlt werden.

Die Zahlungen sind an den Vereinskassierer zu richten. Von diesem erhalten auch die Mitglieder der Kommission ihre Auslagen nach Abrechnung erstattet.

§ 4.

Meldung. Die Meldungen zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten, und zwar bis zum 15. April für die Frühjahrsprüfung, bis zum 15. August für die Herbstprüfung.

Der Vorsitzende bestimmt nach Benehmen mit den beiden anderen Mitgliedern über Annahme bzw. Abweisung der Meldung, sowie über Ort und Zeit der Prüfung und setzt die Bewerber davon in Kenntnis.

Als Vorbedingung der Prüfung wird verlangt der Nachweis einer praktischen Vorbereitungszeit, welche mindestens betragen soll

bei Prüfung A . . . . 2 Jahre,
„ „ B . . . . $1\frac{1}{2}$ Jahre,

jedoch muß Prüfling zweimal die Kulturzeit durchgemacht haben. Außer diesem Nachweis sind vom Bewerber bei der Meldung vorzulegen: Geburtsschein und kurzer Lebenslauf.

Die Prüflinge haben bei der Meldung anzugeben, ob sie sich der Prüfung A oder der Prüfung B unterziehen wollen. Wer die Prüfung B bestanden hat, kann sich nach mindestens einem halben Jahr der Prüfung A unterziehen. Wer die Prüfung nicht besteht, kann sich zweimal zu derselben wieder melden. Nach dreimaligem Nichtbestehen derselben Prüfung dürfen weitere Meldungen nicht berücksichtigt werden. Ebenso bleibt die Meldung zu Prüfung A, falls Bewerber Prüfung B versucht, aber nicht bestanden hat, unberücksichtigt.

Über den Gang der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Prüfling erhält einen Prüfungsbescheid, in welchem enthalten ist, ob er die Prüfung nicht bestanden bzw. bestanden bzw. mit Auszeichnung bestanden hat. Im Falle des Nichtbestehens ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher er sich wieder melden kann.

§ 5.

Prüfungsmodus. Die Prüfungen sind in der Hauptsache draußen im Walde abzuhalten. Die Mitglieder der Kommission einigen sich darüber, welcher Teil der Prüfung im Zimmer zu absolvieren ist, sowie auch über die Zeiteinteilung.

§ 6.

In der Prüfung A ist für das Bestehen der Prüfung erforderlich: Anforderungen in Prüfung A.

1. Deutliche Handschrift, Geübtheit, einfache Gedanken und Wahrnehmungen klar schriftlich auszudrücken ohne eigentliche Fehler in der Rechtschreibung.
2. Sicherheit im Rechnen mit ganzen Zahlen, gemeinen und Dezimalbrüchen, sowie im Berechnen von Pflanzenmengen bei angegebenem Verband, von bei Grabenanfertigungen, Wegebauten zu bewegenden Erdmassen.
3. Bekanntschaft mit den einheimischen Holzarten und Standortsgewächsen.
4. Bekanntschaft mit der richtigen Bestandesgründung, als: richtige Wahl der Holzart, Art und Weise der Aufforstung, Erziehung der Holzpflanzen.
5. Bekanntschaft mit der Erziehung des Bestandes durch Läuterungshiebe und Durchforstungen.
6. Kenntnis des richtigen Haubarkeitsalters.
7. Kenntnis der höchsten Verwertung des Holzes, als: richtiges Sortieren nach den gangbarsten Sortimenten, Vermessung und Berechnung des Kubikinhalts von Langnutzhölzern (nach Kubiktabellen), Stangen, Schichtnutzholz 2c. (Empfohlen wird die für die Großherzoglichen Reviere maßgebende Anleitung vom 1. Dezember 1898, betreffend Forstmaße.)
8. Kenntnis der für Mecklenburg in Betracht kommenden wichtigsten Waldinsekten (Spinner, Spanner, Eule, Nonne, Maikäfer, Kiefernmarkkäfer, großer und kleiner Rüsselkäfer, Kieferntriebwickler), sowie sonstiger Waldschädlinge, wie der Vertilgungs- und Vorbeugungsmaßregel.
9. Bekanntschaft mit den Jagdtieren und der weidmännischen Jadausübung.
10. Kenntnis der mecklenburgischen Verordnungen, betreffend den Forst- und Jagdschutz.
11. Kenntnis einer vom „Verein Mecklenburgischer Forstwirte“ empfohlenen Buchführung für Privatforsten bzw. der für das Großherzogliche Forstschutzpersonal gültigen Dienstvorschrift.

§ 7.

Für das Bestehen der Prüfung B ist erforderlich: Anforderungen in Prüfung B.

1. Deutliche Handschrift und leidliche Rechtschreibung (Diktat).
2. Kenntnis der richtigen Bestandesbegründung, als: richtige Wahl der Holzart, Art und Weise der Aufforstung, Erziehung der Holzpflanzen.
3. Richtiges Auszeichnen von Läuterungen und Durchforstungen.
4. Kenntnis der gangbarsten Holzsortimente, Vermessung und Berechnung des Kubikinhalts von Langnutzholz nach Kubiktabellen, Geübtheit im Erkennen der Fehler beim Auffetzen des Holzes. (Empfohlen wird die für die Großherzoglichen Reviere maßgebende Anleitung vom 1. Dezember 1898, betreffend Forstmaße.)

5. Bekanntschaft mit den Jagdtieren und der weidmännischen Jagdausübung.
6. Kenntnis der wichtigsten Punkte aus den mecklenburgischen Verordnungen, betreffend den Forst- und Jagdschutz.
7. Geübtheit im Aufstellen einfacher Lohnzettel.

§ 8.

Aufbewahrung der Akten.

Die in Sachen der Prüfungen entstehenden Akten sind von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu ordnen und aufzubewahren. Dem Vorstande des „Vereins Mecklenburgischer Forstwirte" steht es zu, die Akten zwecks Einsichtnahme zeitweilig einzufordern.

Das Bestehen einer Försterprüfung berechtigt nicht, den Försteritel zu führen und die Försteruniform zu tragen. Titel und Uniform werden den Privatforstbeamten von ihren Dienstherren verliehen, wie ja auch die Anwärter im staatlichen Forstdienste nach Bestehen der Försterprüfung nicht sofort die Berechtigung zur Führung von Titel und Uniform eines Försters erhalten.

III. Spätere Anstellung.

Ist die Försterprüfung mit Erfolg abgelegt, so wird der Förster-aspirant meistens noch einige Jahre in ähnlicher Weise beschäftigt werden wie vor der Prüfung, doch sind die Funktionen schon öfter von mehr Dauer als Übergang zur späteren selbständigen Stellung. Die Erlangung der letzteren selbst ist in erster Linie abhängig von Tüchtigkeit und Führung, wenn auch das persönliche Glück eine wichtige Rolle dabei spielt.

C. Waldwärterlaufbahn.

Von einer besonderen theoretischen Vorbildung kann hier eigentlich nicht gesprochen werden, da man zu Waldwärtern in den meisten Fällen die brauchbarsten und gewandtesten Waldarbeiter oder andere ähnliche taugliche Personen auswählt, die sich die einfachsten Kenntnisse im Waldbau, Forstschutz, Gesetzeskunde 2c. angeeignet haben, Kenntnis des Schreibens und Rechnens ist natürlich auf alle Fälle erforderlich, auch ist es wünschenswert, daß die betreffenden Personen ihrer Militär-dienstpflicht zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten Genüge geleistet haben,

was eine gewisse Gewähr für Gewöhnung an Ordnung und Subordination sowie für eine gewisse körperliche Gewandtheit bedeutet.

Um den Waldwärtern Gelegenheit zu geben, sich die für sie nötigen forstlichen Kenntnisse auf die einfachste und billigste Weise anzueignen, sollen in absehbarer Zeit vom „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ Waldwärterkurse eingerichtet werden. Sobald dieser Beschluß zur Verwirklichung kommt, wird in der Vereins-Zeitung („Deutsche Forst-Zeitung“) eine entsprechende Bekanntmachung erlassen werden.

Als Waldwärter werden vorübergehend wohl auch Aspiranten für Försterstellen verwendet, oder auch wohl dauernd solche Forstschutzaspiranten, welche die Försterprüfung nicht bestanden haben.

IV. Kapitel.

Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse.

Anstellung und Besoldung, das sind die beiden dunkelsten Punkte in der Privatforstbeamtenlaufbahn, da viele Privatwaldbesitzer noch immer nicht zu der einzig richtigen Ansicht durchgedrungen sind, daß sie nur bei günstigen Anstellungs- und Besoldungsverhältnissen einen guten und tüchtigen Beamten verlangen können.

In größeren Verwaltungen sind die Anstellungsverhältnisse meist günstiger als in kleineren Verwaltungen, es werden in den ersteren die Beamten häufig mit Pensionsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung auf Lebenszeit angestellt, und das Gehalt ist oft besser als im Staatsdienste, während in kleineren Verwaltungen häufig Förstern Gehälter gezahlt werden, die niedriger sind als der Tagelohn eines gewöhnlichen Arbeiters.

Im Herzoglich Arenbergschen Forstdienste gelten folgende Bestimmungen, betr. Gehälter:

Der Oberforstmeister bezieht 12000 Mk. Anfangsgehalt, alle drei Jahre um 500 Mk. bis zur Höhe von 14000 Mk. steigend.

Der Forstrat bezieht 10000 Mk. Anfangsgehalt, alle drei Jahre um 500 Mk. bis zur Höhe von 12000 Mk. steigend.

Der Oberförster bezieht 3000 Mk. Anfangsgehalt, alle drei Jahre um 300 Mk. bis zur Höhe von 5000 Mk. steigend; außerdem freie Dienstwohnung.

Der Revierförster bezieht 1600 Mk. Anfangsgehalt, alle vier Jahre um 150 Mk. bis zur Höhe von 2200 Mk. steigend; außerdem freie Wohnung und zirka 8 Morgen Dienstland.

Der Förster bezieht 1200 Mk. Anfangsgehalt, alle vier Jahre um 150 Mk. bis zur Höhe von 1800 Mk. steigend; außerdem freie Wohnung und zirka 8 Morgen Dienstland.

Der Hilfsjäger bezieht ein Gehalt von 900 bis 1200 Mk.; Dienstwohnung wird nicht gewährt.

Der Waldwärter bezieht ein Gehalt von 900 Mk. und freie Wohnung sowie Dienstland.

Stabilität und Pensionsansprüche werden in gleicher Weise, wie im preußischen Staatsforstdienste gewährt.

Einen ungefähren Einblick in die Gehaltsverhältnisse der Privatforstbeamten, besonders des Klein-, wohl auch des Mittelbesitzes, gewährt vielleicht eine Zusammenstellung, die ich hier folgen lassen möchte. Es sind darin sämtliche in den beiden letzten Jahren in drei sehr verbreiteten Jagdzeitungen Deutschlands mit Angabe des Gehaltes ausgeschriebenen Forstdienststellen enthalten. Es waren ausgeschrieben von

6 Oberförsterstellen:

1 Stelle mit 2400 Mk. Gehalt und freier Station,
2 Stellen „ 2500 bis 3000 Mk. Gehalt, freier Wohnung und Dienstland,
2 „ „ 3000 „ 4000 „ „ „ „ „ „
1 Stelle „ 3000 „ 6000 „ „ „ „ „ „
sowie 1500 Mk. Dienstaufwand.

8 Forstverwalterstellen:

2 Stellen zwischen 1500 und 2000 Mk. Gehalt, freier Wohnung und Dienstland,
2 Stellen zu 2000 Mk. Gehalt, freier Wohnung und Dienstland,
3 Stellen zwischen 2000 und 2500 Mk. Gehalt, freier Wohnung und Dienstland,
1 Stelle zu 3000 Mk. ohne Nebenbezüge.

80 Förstersstellen:

1	Stelle	zwischen	300	und	400	Mk.	Gehalt,	freier	Wohnung
1	„	„	400	„	500	„	„	„	„
2	Stellen	„	500	„	600	„	„	„	„
5	„	„	600	„	700	„	„	„	„
6	„	„	700	„	800	„	„	„	„
6	„	„	800	„	900	„	„	„	„
7	„	„	900	„	1000	„	„	„	„
8	„	„	1000	„	1100	„	„	„	„
3	„	„	1100	„	1200	„	„	„	„
12	„	„	1200	„	1300	„	„	„	„
8	„	„	1300	„	1400	„	„	„	„
4	„	„	1400	„	1500	„	„	„	„
2	„	„	1500	„	1600	„	„	„	„
15	„	mit	1200	bis	1800	„	„	steigend	wie im

preußischen Staatsdienste.

Zu den Förſterſtellen gehörte mehr oder weniger noch freies Dienſtland, wohl auch Lieferung der Uniform.

194 Hilfsjägerſtellen:

a) unter Zubilligung freier Station:

6	Stellen	zwiſchen	200	und	300	Mk.	Gehalt
46	„	„	300	„	400	„	„
23	„	„	400	„	500	„	„
8	„	„	500	„	600	„	„
2	„	„	600	„	700	„	„

b) unter Zubilligung freier Wohnung:

1	Stelle	zwiſchen	300	und	400	Mk.	Gehalt
1	„	„	400	„	500	„	„
2	Stellen	„	500	„	600	„	„
4	„	„	600	„	700	„	„
9	„	„	700	„	800	„	„
6	„	„	800	„	900	„	„
12	„	„	900	„	1000	„	„
16	„	„	1000	„	1100	„	„
3	„	„	1100	„	1200	„	„

c) ohne Zubilligung von Nebenbezügen:

1	Stelle	zwiſchen	500	und	600	Mk.	Gehalt
3	Stellen	„	600	„	700	„	„
6	„	„	700	„	800	„	„
10	„	„	800	„	900	„	„
14	„	„	900	„	1000	„	„
11	„	„	1000	„	1100	„	„
4	„	„	1100	„	1200	„	„
3	„	„	1200	„	1300	„	„
2	„	„	1300	„	1400	„	„
1	Stelle	„	1400	„	1500	„	„

24 Waldwärterſtellen:

a) unter Zubilligung freier Wohnung:

5	Stellen	zwiſchen	400	und	500	Mk.	Gehalt
2	„	„	500	„	600	„	„
3	„	„	600	„	700	„	„
6	„	„	700	„	800	„	„
2	„	„	800	„	900	„	„

b) ohne Zubilligung von Nebenbezügen:
4 Stellen zwischen 800 bis 1000 Mk. Gehalt
2 „ „ 900 „ 1200 „ „

Bei Beurteilung dieser Zusammenstellung ist zu beachten, daß größere Verwaltungen etatsmäßige Stellen verhältnismäßig selten ausschreiben, daß hier die letzteren in der Regel mit jungen Beamten, die außeretatsmäßig in der betreffenden Verwaltung bereits tätig sind, besetzt werden, daß mithin diese Zusammenstellung, wenigstens insoweit sie sich auf etatsmäßige Stellen (Oberförster, Forstverwalter, Förster) bezieht, nur für den kleineren, vielleicht auch noch mittleren Waldbesitz Gültigkeit hat, jedoch nicht zutrifft für den Großwaldbesitz.

Je besser ein Waldbesitzer seine Beamten besoldet, je höhere Ansprüche kann er natürlich stellen. Leider gibt es noch zahlreiche Herren, wie auch aus obiger Zusammenstellung hervorgeht, welche sich mit recht minderwertigem Personal begnügen, um mit der Zahlung geringerer Gehälter auszukommen. Daß sie sich hiermit ins eigene Fleisch schneiden und ihre Waldrente und ihr Waldvermögen um viel größere Summen schädigen, als sie am Gehalte sparen, ist selbstverständlich.

Ein einsichtsvoller Waldbesitzer wird danach streben müssen, Beamte zu sich zu ziehen, die, was Vorbildung und Tüchtigkeit anbetrifft, Staatsbeamten in gleicher Stellung nicht nur gleichwertig sind, sondern dieselben sogar übertreffen, denn die Staatsbeamten wirken im Rahmen einer bis ins einzelne streng geordneten Verwaltung und unter dauernder Kontrolle von Vorgesetzten, während der Privatforstbeamte diese Vorteile meist nicht genießt, sondern sehr oft auf sich selbst angewiesen ist und selbständig urteilen muß. Jeder Fehler aber gerade in der Waldwirtschaft zieht eine über Jahrzehnte lang sich ausdehnende Kette von Verlusten nach sich.

Viele Waldbesitzer gewähren ihren Beamten als Ausgleich für das geringe feste Einkommen Tantieme oder wohl auch Stamm- und Anweisegelder, für den ehrlichen Beamten ein unsicherer, zweifelhafter Ersatz, für den Besitzer oft genug eine Quelle ständigen Verlustes.

Der natürlichste Wunsch eines Beamten, besonders eines Forstbeamten, der so häufig durch seinen Dienst gezwungen werden kann, Leben und Gesundheit für seinen Herrn, für seinen Beruf in die Schanze zu schlagen, geht dahin, sich resp. seine Angehörigen im Falle des Alters, der Erwerbsunfähigkeit resp. des Todes gegen Not sicher-

gestellt zu sehen, ja man kann wohl sagen, er kann moralisch Pension und Hinterbliebenenversorgung verlangen. Leider denkt die größte Anzahl der Privatwaldbesitzer anders, und die Zahl derer, die in Wirklichkeit Pension und Versorgung der Angehörigen bewilligen, ist verschwindend klein.

Einige Waldbesitzer sorgen wohl in der Weise für ihre Beamten im Alter und für die Hinterbliebenen derselben nach dem Tode, daß sie die Beamten in eine Pensions- resp. Lebensversicherung einkaufen. Die Lebensversicherung soll der Familie des Beamten nach seinem Tode die nötige Unterstützung gewähren, die Pensionsversicherung soll dem dienstunfähig gewordenen Beamten die Mittel zum Weiterleben bieten.

Nur für eine kleine Zahl von Privatforstbeamten ist somit bei Erwerbsunfähigkeit resp. Tod gesorgt, die Mehrzahl aber befindet sich in trauriger und bedrückender Unsicherheit; ein unglücklicher Zufall, und der treue Beamte liegt siech und gebrochen ohne die nötigsten Mittel für sich und die Seinen auf dem Krankenlager, wenn nicht schließlich doch noch die Gnade seines Herrn ihm hilft. Hier wird hoffentlich der so überaus tätige und rührige „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ in einiger Zeit Wandel schaffen, er beabsichtigt nämlich, diejenigen Waldbesitzer, welche aus irgend einem Grunde abgeneigt sind, ihre Beamten lebenslänglich anzustellen, und diejenigen Privatforstbeamten, welche keinerlei Pensionsberechtigung besitzen, zu einer großen Pensionsgenossenschaft zu vereinigen, welche eine Pensionsversicherung aller Privatforstbeamten, auch der älteren und schwächlicheren, die bekanntlich von Privatversicherungsgesellschaften ausgeschlossen werden, zu mäßigen Preisen möglich macht. Dieses eine Ziel des genannten Vereins sollte schon jeden Privatforstbeamten in seinem eigensten Interesse und, wenn er sich selbst in gesicherter Stellung befinden sollte, im Interesse seiner ungünstiger gestellten Kollegen veranlassen, dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ beizutreten.

Es liegt sowohl im Interesse des Herrn wie des Beamten, daß vor der Anstellung eines Beamten alle Abmachungen über Dienstbezüge und Dienstobliegenheiten in einem Vertrage niedergelegt werden, es werden dann spätere Enttäuschungen vermieden. Das Dienstverhältnis der Privatforstbeamten zu ihrer Herrschaft ist ein rein privatrechtliches, und für Begründung und Beendigung desselben, sowie für die Rechte und Pflichten der Beamten sind somit lediglich die Bestimmungen ausschlaggebend, die in diesem Vertrage getroffen

sind; Ausführlichkeit und Vorsicht sind also hier im Interesse beider am Platze.

Einen Fall muß ich hier noch erwähnen, wo auch bei dem günstigsten Vertrage, in dem lebenslängliche Anstellung und andere Vorteile zugesichert sind, der Beamte plötzlich auf der Straße sitzen kann, nämlich im Falle des Konkurses seines Herrn. Hiergegen ist die grundbuchliche Eintragung des Kontrakts das einzige Schutzmittel.

V. Kapitel.

Stellenwechsel und Stellenvermittelung.

In den größeren Privatforstverwaltungen findet der Stellenwechsel, welcher zu einer vielseitigen Ausbildung unbedingt erforderlich ist, wie im Staatsdienste, durch *Versetzung* statt. In kleineren Verwaltungen, wo nur wenige Stellen vorhanden sind, und auch diese meist unter gleichartigen Verhältnissen, muß der Beamte, der eine vielseitige Ausbildung anstrebt oder in eine bessere Stelle zu gelangen sucht, für sich selbst sorgen.

In dem letzteren Falle kann der Stellenwechsel vermittelt werden durch

1. Fachzeitschriften,
2. forstliche Vereine,
3. private Stellenvermittelungsbureaus.

Die Stellenvermittelung durch *Fachzeitschriften* ist eine sehr gebräuchliche; dieselbe kann auf zwei Arten stattfinden: entweder der Stellungsuchende sieht die Inserate der verbreitetsten Fachzeitschriften durch, sucht sich die für ihn passenden Stellenangebote heraus und bewirbt sich unter Einsendung resp. Vorlegung seiner Zeugnisse um die ihm zusagenden Stellen, oder er inseriert selbst. Am sichersten wird der Suchende zu einer passenden Stelle kommen, wenn er beides gleichzeitig tut.

Da von einem strebsamen jungen Forstmann angenommen werden muß, daß er eine gute Fachzeitschrift, die ihm so vieles Wissenswerte bringt und in unterhaltender Weise ihn so manches lehrt, ständig hält und liest, so kann er auch ohne viel Mühe den Inseratenteil derselben nach einer für ihn passenden Stelle durchsehen. Wenn er dann außerdem noch in einigen verbreiteten Fachzeitungen selbst inseriert, wird er auch sicherlich bald etwas für ihn Passendes finden.

Am meisten zu empfehlen für Stellensuchende im Forst- und Jagdfach sind: Die „Deutsche Jägerzeitung“ [1]) zu Neudamm, die „Deutsche Forstzeitung“ [2]) ebendort, der „St. Hubertus“ [3]) zu Cöthen (Anhalt) und „Wild und Hund“ [4]) zu Berlin. Dieses sind wohl die verbreitetsten Zeitungen in ihrem Fache und bieten sehr viel Belehrendes und Interessantes.

Von den forstlichen Vereinen sind es der Verein „Waldheil“ [5]) und die „Vereinigung akademisch geprüfter Privat- und Kommunalforstbeamten“, [6]) welche für ihre Mitglieder Stellen vermitteln. Beim Verein „Waldheil“ sind dem Antrage auf Vermittelung einer Stelle mindestens zwei Abschriften aller Zeugnisse, zwei Abschriften des selbstgeschriebenen Lebenslaufes, sowie ein Führungsattest der Ortspolizeibehörde beizufügen. Jäger der Klasse A müssen auch

---

[1]) Der Abonnementspreis für:

a) die wöchentlich zweimal erscheinende „Deutsche Jägerzeitung“ mit den fünf Beilagen „Das Weidwerk in Wort und Bild“, „Das Schießwesen“, „Unser Jagdhund“, „Vereinszeitung“ und „Das Teckele“ beträgt vierteljährlich bei der Post (Deutsche Jägerzeitung, Ausgabe A) 2 Mk.;

b) die „Deutsche Jägerzeitung“ mit ihren fünf Beilagen und der wöchentlich einmal erscheinenden „Deutschen Forstzeitung“ und deren Beilagen „Forstliche Rundschau“ und „Des Försters Feierabende“ beträgt vierteljährlich bei der Post („Deutsche Jägerzeitung“ mit der Beilage „Deutsche Forstzeitung“, Ausgabe B) 3,50 Mk.

[2]) Der Abonnementspreis für die wöchentlich einmal erscheinende „Deutsche Forstzeitung“ mit ihren beiden Beilagen beträgt vierteljährlich bei der Post 1,50 Mk., für Mitglieder des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ kostet das Abonnement durch den Verein 1 Mk.

[3]) Der Abonnementspreis für die wöchentlich einmal erscheinende illustrierte Jagd-Zeitschrift „St. Hubertus“ beträgt vierteljährlich bei der Post inkl. Bestellgeld 2 Mk.

[4]) Der Abonnementspreis für die wöchentlich einmal erscheinende illustrierte Jagd-Zeitschrift „Wild und Hund“ beträgt vierteljährlich bei der Post 2 Mk.

[5]) Der Verein „Waldheil“ hat seinen Sitz in Neudamm; sein Zweck ist:

a) den Stand der deutschen Forst- und Jagdbeamten im Staats-, Kommunal- und Privatdienst zu heben;

b) die wirtschaftliche Lage derselben zu bessern;

c) unverschuldet in Bedrängnis geratene Forst- und Jagdbeamte zu unterstützen und denselben Darlehen zu gewähren (nur Mitgliedern);

d) Forst- und Jagdbeamten Rat in Rechts- und Versicherungsangelegenheiten zu erteilen und Stellen zu vermitteln (nur Mitgliedern);

e) bedürftige Hinterbliebene von Forst- und Jagdbeamten zu unterstützen.

Mitglied des Vereins können werden jede unbescholtene Person, sowie juristische Personen und Gesellschaften.

An ordentlichen Mitgliederbeiträgen haben jährlich zu zahlen:

a) untere und mittlere Forst- und Jagdbeamte mindestens 2 Mk.,

b) alle übrigen Mitglieder mindestens 5 Mk.

[6]) Die „Vereinigung akademisch geprüfter Privat- und Kommunalforstbeamten“ hat ihren Sitz an dem jeweiligen Wohnort des ersten Vorsitzenden. Zweck der Vereinigung ist:

a) Förderung aller Interessen akademisch geprüfter Verwaltungsbeamten des Privat- und Kommunalforstdienstes;

b) kostenloser Nachweis und Vermittelung geeigneter Stellen für ihre Mitglieder;

c) Rat und Hilfe in Standes- und Rechtsfragen.

Ordentliches Mitglied kann jeder Forstmann des Privat- oder Kommunalforstdienstes werden, der sich auf einer höheren Forstlehranstalt mit Erfolg einer Prüfung, die sich aber mindestens auf die forstlichen Hauptfächer erstreckt haben muß, unterzogen hat.

Der jährliche Beitrag beträgt für die ordentlichen Mitglieder 5 Mk.

Abschriften des Lehr- wie des Jäger-Prüfungszeugnisses einreichen. Die eine Abschrift der Zeugnisse muß amtlich beglaubigt sein. Diesen Papieren ist 1 Mk. in deutschen Briefmarken für erwachsendes Porto beizufügen. Alle Schriftstücke müssen auf weißes Kanzleipapier, Reichsformat, sauber geschrieben werden. Einsendung einer Photographie und Angaben von Referenzen sind erwünscht.

Erhält der Antragsteller durch Vermittelung des Vereins „Waldheil" eine Stelle, so muß er binnen drei Monaten nach Antritt der Stelle eine Vermittelungsgebühr in die Kasse des Vereins zahlen, und zwar:

für eine Stelle von einem Einkommen bis . . .		1000 Mk. =	7,50 Mk.
„ „ „ „ „ „	über 1000 bis 1500	„ =	10,00 „
„ „ „ „ „ „	„ 1500 „ 2000	„ =	15,00 „
„ „ „ „ „ „	„ . . . 2000	„ =	20,00 „

Der „Vereinigung akademisch geprüfter Privat- und Kommunalforstbeamten" sind mit dem Antrage auf Vermittelung beglaubigte Abschriften und ein selbstgeschriebener Lebenslauf einzureichen. Von diesem Vereine werden die Stellen unentgeltlich vermittelt.

Endlich gibt es noch Geschäfte, die sich ausschließlich oder als Nebenerwerb mit Stellenvermittelung befassen. Das bedeutendste derartige Geschäft für Landwirtschafts-, Forst- und Gartenbeamte ist das Landwirtschaftliche Geschäft von A. Werner (Inh.: Paul Kramer) zu Breslau, Moritzstraße 15. Bei diesem Geschäft werden von den waldbesitzenden Herrschaften Beamte bestellt, und weist dasselbe nur Stellungen nach, die in Wirklichkeit bestellt sind, also nicht etwa ausgeschriebene Stellen. Die Provision beträgt 5 % vom ersten Jahresgehalt inkl. Tantieme und Schußgeld, zahlbar beim Engagementsabschluß. Von Naturalien oder freier Station und Wohnung wird keine Provision verlangt, sondern nur vom baren Einkommen.

Dem Antrage auf Vermittelung einer Stelle sind beizufügen beglaubigte Abschriften der Zeugnisse, versehen mit den Poststationen der Stellungen, eine Photographie, eine Mitteilung darüber, ob Annoncieren im Interesse des Stellensuchers gewünscht wird, und ein unterschriebener Revers folgenden Wortlauts:

„Hierdurch verpflichte ich mich, an A. Werner, Landwirtschafts-Geschäft (Inh. Paul Kramer) zu Breslau, 5 % vom ersten Jahresgehalt inkl. Tantieme und Schußgeld beim Engagementsabschluß zu zahlen, wenn ich durch dessen Angabe oder Vermittelung eine Stellung erhalte und annehme. Ferner verpflichte ich mich hierdurch, die dem Geschäft in meiner Angelegenheit nachweislich entstandenen baren Auslagen für Annoncen und Portis usw. zu erstatten, gleichviel, ob ich durch solche

Stellung erhalte oder nicht erhalte. Zur Diskretion über die mir von dem Geschäft nachgewiesenen Stellungen verpflichte ich mich selbstverständlich. Wenn ich mit Stellung versehen bin, verpflichte ich mich, davon sofort Mitteilung zu machen."

Ferner ist einzureichen ein kurzer Lebenslauf und eine Beantwortung folgender Fragen:

1. Stand, Vor- und Zuname?
2. Aufenthaltsort, Poststation und Provinz?
3. Geburtstag, Jahr und Ort, Nationalität?
4. Figur, Größe und Gesundheit?
5. Religion?
6. Stand der Eltern?
7. Antrittszeit der gewünschten Stellung?
8. In welcher Gegend wird Stellung gewünscht (Bedingung oder bevorzugt)?
9. Welche Schule und Akademie besucht und wie lange?
10. Welcher Sprachen mächtig? (deutsch, polnisch, mährisch, slawisch, böhmisch, russisch, ungarisch, ruthenisch, serbisch.)
11. Ob mit Kulturen, Holzschlag, Schneidemühle, Hoher- und Niederjagd, künstlicher und wilder Fasanenzucht, Hundedressur, Raubzeugfang, Gärtnerei, Fisch- und Bienenzucht, Weidenkultur, Signalblasen, Servieren, Kassenwesen, Amtsvorsteher- und Standesamtsgeschäften usw. bekannt und in welchen Fächern hervorragend, ob auf Forstdiebstahlsgesetz vereidigt?
12. Sonstige Kenntnisse?
13. Militärfrei oder bei welchem Regiment gedient, wie lange und ob Klasse A, sowie übungsfrei?
14. Unverheiratet oder verheiratet und eventuell wieviel Kinder, und wie alt sind dieselben?
15. Spezielle Angaben des Einkommens in der letzten Stellung?
16. Kautionsfähig und wie hoch?
17. Welche Ansprüche werden mindestens gemacht?
18. Ist schon gekündigt? Welche Kündigungsfrist besteht?
19. Falls beabsichtigt wird, die Stellung vorzeitig zu verlassen, Angabe, ob und welcher gesetzliche Grund dafür vorhanden ist?
20. Name und Wohnort des letzten Prinzipals; wenn noch in Stellung, des jetzigen Prinzipals?

Für den Fragebogen, Lebenslauf und für den zu unterschreibenden Revers werden die Formulare vom Geschäft geliefert.

Schlußwort.

Zum Schlusse meiner Schrift muß ich, wenn dieselbe ihren Zweck ganz erfüllen soll, noch einige warnende Worte an den jungen Mann richten, der vor dem bedeutungsvollsten Schritte im Leben steht: Aus dem im Kapitel III Gesagten kann man ersehen, daß lange, mühevolle und kostspielige Studien und Vorbereitungen auch im forstlichen Berufe zur Erlangung einer Lebensstellung nötig sind. Ist die Lebensstellung bei der heutigen Überfüllung im forstlichen Berufe nach mancher Enttäuschung, nach manchem Mißerfolge schließlich erobert, dann fordert die Ausübung der eigentlichen Berufstätigkeit eine lange Reihe von Anstrengungen und Entbehrungen, die der ins Leben erst eintretende junge Mann meist übersieht und gering achtet. Für den Forstmann heißt es in den meisten Fällen Verzicht leisten auf die zahlreichen geistigen und geselligen Anregungen, die das Leben anderer Berufszweige in der Stadt bietet, nur unter Aufbietung von viel Geld und Zeit ist es ihm meist möglich, die Gesellschaft ihm geistig gleichstehender Mitmenschen aufzusuchen, in der Regel wird er sich mit der Unterhaltung unter ihm Stehender begnügen müssen, Konzert und Theater werden für ihn meist kaum zu erlangende Genüsse sein, er ist in der Regel beschränkt auf den engen Kreis der nächsten Umgebung, auf die Familie und das eigene Heim. Berücksichtigt man noch die Schwierigkeit und Umständlichkeit der Kindererziehung und in vielen Fällen die Unmöglichkeit, schnell Arzt und Apotheker zu erlangen, sowie die meist schlechte pekuniäre Stellung der Forstbeamten im allgemeinen, der Privatforstbeamten im ganz besonderen, ferner die meist unsicheren Anstellungsverhältnisse der letzteren, so muß es jedem klar werden, daß ein großes Maß von Berufsfreudigkeit dazu gehört, um den Privatforstmann zufrieden und glücklich zu machen. Wer nicht Liebe und Begeisterung für Naturbeobachtung mächtig in sich fühlt, wer nicht ein offenes Auge und ein offenes Herz hat für das wechselreiche Leben und Treiben in Wald und Feld, wer nicht Charaktereigenschaften besitzt, die ihn befähigen, mit jedem Vorgesetzten, mit jedem Herrn gut auszukommen, der bleibe dem forstlichen Berufe im Privatdienst fern, eine dauernde Befriedigung und das erhoffte Glück wird er ihm nie gewähren.

Register.

(Die Zahlen geben die Seiten an.)

A.

Abtriebe 2.
Anstellung 166, 168.
Anweisegelder 171.
Aufnahmeverzeichnisse 2.
Ausbildung 13.

B.

Berufstätigkeit 1.
Besoldung 168.
Betriebseinrichtung 6.
Bodenkunde 2.
Brauereien 3.
Brennereien 3.
Brennholz 2.
Brücken 3.
Buchführung 5.

D.

Dickung 2.
Drahtseilbahnen 3.
Durchforstungen 2.

E.

Eichhörnchen 4.
Einschlag 2.

F.

Fachzeitschriften 174.
Fällungen 2.
Fischzucht 3.
Flößen 3.
Forstaufseher 14.
Forstbenutzung 3.
Forstbotanik 4.
Forstdirektor 14.
Forsteinrichtung 6.
Förster 14.
Försterlaufbahn 14, 140.
Försterprüfung 153.
Förstertitel 166.
Försteruniform 166.
Forstfrevel 4.
Forstinspektor 14.
Forstkassengeschäfte 12.
Forstkassenrendanten 12.
Forstlehrlingsschule 14, 141, 144.
Forstmeister 14.
Forstrat 14.
Forstschutz 3, 4.
Forstschutzbeamte 14.
Forstunkräuter 2, 4.
Forstverwalter 14.
Forstverwalterlaufbahn 12, 15.
Forstverwaltungsbeamte 13.
Forstwart 14.
Forstzeitung 175.
Forstzoologie 4.

G.

Großbesitz 11.

H.

Hauptnutzungen 3.
Heger 14.
Hinterbliebenenversorgung 172.
Holzkohle 3.
Holzpflanzen 3.
Holzriesen 3.
Holzverbringungsanstalten 3.
Holzverkaufstermine 6.

J.

Jagd 7.
Jägerzeitung 175.
Immatrikulationsbedingungen:
Aschaffenburg 25.
Eberswalde 24.
Eisenach 32.
Gießen 31.
Karlsruhe 29.
München 25.
Münden 25.
Tharandt 27.
Tübingen 28.
Insekten 4.

K.

Kartierung 6.
Kassenverwaltung 5.
Kleinbesitz 10.
Klenganstalten 3.
Klimalehre 5.
Koschmin 144.
Kreiser 14.
Kultivieren 1.

L.

Läuterungen 2.
Lebensversicherung 172.

Lehmgruben 3.
Lehrzeit 140.
Lichtungshiebe 2.
Lohrinde 2.

M.

Mäuse 4.
Meilerköhlerei 3.
Meteorologie 5.
Militärpflicht 153.
Mittelbesitz 11.

N.

Nachbesserungen 2.
Nebenbetriebe 3.
Nebennutzungen 3.
Nutzholz 2.

O.

Oberförster 14.
Oberförsterlaufbahn 13, 15.
Oberforstmeister 14.
Oberforstverwalter 14.
Organisation der Verwaltung 10.

P.

Pension 172.
Pensionsgenossenschaft 172.
Pensionsversicherung 172.
Pflanzkämpe 3.
Praktische Vorbereitung 15.
Promotionsordnung:
Gießen 118.
Karlsruhe 105.
München 68.
Tübingen 93.
Prüfungsbestimmungen:
Aschaffenburg 56.
Baden 96, 99, 105, 108.
Bayern 54.
Eberswalde 47.
Eisenach 119.
Forstwirtschaftsrat 125.
Gießen 112, 118.
Hessen 112, 118.
Karlsruhe 99, 105, 108.
München 61, 67, 68.
Münden 50.
Preußen 33, 47, 50.
Ratibor 136.
Sachsen 70, 75, 79.
Stolberg-Wernigerode 136.
Tharandt 70.
Tübingen 93.
Verein Mecklenburgischer Forstwirte 163.
Verein für Privatforstbeamte 2c. 153.
Württemberg 83, 87, 93.

R.

Rechnungslegung 5.
Rentkassen 12.
Rentmeister 5.
Revierförster 14.

S.

Saatkämpe 3.
Sägemühlen 3.
Sandgruben 3.
Schläge 2.
Schlittwege 3.
Stammgelder 171.
Stangenholz 2.
Stärkefabriken 3.
Stellenvermittelung 174.
Stellenwechsel 174.
St. Hubertus 175.
Straßen 3.
Studium 16.

T.

Tantieme 171.
Templin 144.
Torfstich 3.
Triften 3.

V.

Vereinigung akademisch geprüfter Privat- und Kommunalforstbeamten 175.
Verkaufssortimente 2.
Vermessung 6.
Versetzung 174.

W.

Waldbau 1.
Waldeisenbahn 3.
Waldschütz 14.
Waldsämereien 3.
Waldwärter 14.
Waldwärterlaufbahn 14, 166.
Waldwertrechnung 6.
Wege 3.
Wegebaukunde 3.
Wild 4.
Wild und Hund 175.

Z.

Ziegeleien 3.
Zwergbesitz 10.

Druck: J. Neumann, Neudamm.

J. Neumann, Verlagsbuchhandlung für Landwirtschaft, Fischerei, Gartenbau, Forst- und Jagdwesen, Verlag vom „Hausschatz des Wissens", **Neudamm.**

Nachgenannte Werke und Zeitschriften für den **deutschen Jäger, Hundeliebhaber** und **Forstmann,** für den **Fischereitreibenden** und **Ornithologen,** für **Landwirte, Gärtner, Gartenfreunde** und **Kakteenliebhaber** können zur Anschaffung bestens empfohlen werden:

Bewährte jagdliche Werke.

Die Fürschzeichen beim Rotwilde. Von **P. Fieling,** Königl. Hegemeister. Zweite, verbesserte Auflage. Preis in grüner Segelleinentasche gebunden 12 Mk.

Aus den Nordlandrevieren des Kapitains Inell (Norwegische Elchjagden). Von **Werner Fruhm.** Preis geheftet 1 Mk.

Das Auerwild, seine Jagd, Hege und Pflege. Von **Edward Szuk.** Mit 41 Abbildungen im Texte und drei doppelseitigen Kunstdrucken. Preis fein geheftet 4 Mk., hochelegant gebunden 5 Mk.

Der Wildpfleger als Landwirt. Anleitung zur Kultur der wichtigsten Äsungsgewächse, zur Anlage von Wiesen, Wildäckern, Remisen, Fütterungen und Anweisung zur Ausführung aller sonstigen für unsere Wildbahn in Betracht kommenden Wohlfahrtseinrichtungen. Von **Ludwig Bach.** Mit 259 in den Text gedruckten Abbildungen. Preis fein geheftet 15 Mk., hochelegant gebunden 17 Mk.

C. E. Diezels Erfahrungen aus dem Gebiete der Niederjagd. Wohlfeile Ausgabe. Fünfte Auflage. Mit einem Bildnisse Diezels und vielen Abbildungen, darunter 14 ganzseitige Tafeln. Nach der dritten, von C. E. Diezel selbst vorbereiteten Auflage herausgegeben von der **Redaktion der „Deutschen Jäger-Zeitung".** Preis in Leinen gebunden 6 Mk., in feinen Halbfranzband gebunden 7 Mk.

Die Birsch auf Rot-, Dam-, Reh-, Schwarz- und Gemswild. Von **Ernst Ritter von Dombrowski.** Mit acht Vollbildern. Preis fein geheftet 4 Mk., hochelegant gebunden 6 Mk.

Die Treibjagd. Ein Lehr- und Handbuch für Jagdherren, Berufsjäger und Jagdfreunde. Von **Ernst Ritter von Dombrowski.** Mit einem Titelbilde und 42 vom Verfasser entworfenen Plänen und Skizzen. Preis fein geheftet 4 Mk., hochelegant gebunden 6 Mk.

Wildpflege. Betrachtungen über die winterlichen Wildverluste und ihre Ursachen, über die Degeneration des Wildes und ihre Verhütung, sowie über die bezüglichen Vorschläge von Drömer, Holfeld und Neumeister. Von **Ernst Ritter von Dombrowski.** Preis geheftet 1 Mk. 20 Pf., hochelegant gebunden 1 Mk. 80 Pf.

Wildhege und Wildpflege. Eine Anleitung zur Verhütung von Wildverlusten, selbst während der strengsten Winter, und ein Beitrag, mit welchen Mitteln wir einen an Körper und Kopfschmuck starken, sich dem Urzustande nähernden Wildstand erzeugen. Von **E. Drömer,** Oberförster und Güterdirektor. Preis hochelegant gebunden 2 Mk. 25 Pf.

Georg Ludwig Hartigs Lehrbuch für Jäger und die es werden wollen. Sechste Auflage unter Zugrundelegung der letzten vom Verfasser selbst bearbeiteten Auflage. Mit einem Bildnis Hartigs und erläuternden Abbildungen herausgegeben von der **Redaktion der „Deutschen Jäger-Zeitung".** Preis in Leinen gebunden 6 Mk., in feinen Halbfranzband gebunden 7 Mk.

Die zahme Fasanerie. Leitfaden für den angehenden Fasanenzüchter und Freunde des Fasanensportes. Von **Johann Flamensky,** weiland Prinzlich Byron'scher Fasanenmeister, bearbeitet und erweitert von dessen Sohn **Berthold Flamensky,** Gräflich von Wedelscher Fasanenmeister. Mit vielen Abbildungen. Preis fein geheftet 1 Mk. 60 Pf., hochelegant gebunden 2 Mk. 50 Pf.

Die Hüttenjagd mit dem Uhu. Von **Hüttenvogel.** Zweite, verbesserte und wesentlich vermehrte Auflage. Mit einer Tabelle zum Ansprechen der in Deutschland vorkommenden Tag-Raubvögel, einem Hüttenmodell, den Bildern deutscher Tag-Raubvögel und vielen anderen Abbildungen. Preis fein geheftet 2 Mk. 25 Pf., hochelegant gebunden 3 Mk. Die Tabelle auf festem Papier mit Stäben zum Aufhängen wird zum Preise von 50 Pf. auch einzeln abgegeben.

Unsere Jagdarten. Eine kurze Anleitung für den Jagdbetrieb bei Anstand, Birsch, Suche und Treibjagd. Von **E. Kropff.** Preis geheftet 3 Mk., elegant gebunden 4 Mk.

Waidgerechte Jagd. Ein Vademekum für jeden Jäger. Von **E. Kropff.** Preis fein geheftet 4 Mk., hochelegant gebunden 5 Mk.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen. 1

06 1266

Der Fuchs, seine Jagd und sein Fang. Von Federstrumpf. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage, nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von der Redaktion der „Deutschen Jäger-Zeitung". Mit 94 Abbildungen von W. Arnold, B. v. Bassewitz, H. v. Buttlar, C. Deiker, Johannes Deiker, Karl von Dombrowski, A. Endlicher, Chr. Kröner, A. Mailick, Elsa Oehme, J. Schmitzberger, C. Schulze, Aug. Specht, F. Specht, H. Sperling u. a. Preis fein geheftet 2 Mk. 50 Pf., hochelegant gebunden 3 Mk. 50 Pf.

Wald, Wild und Jagd in den russischen Ostseeprovinzen. Von J. Martenson. Preis elegant kartoniert 3 Mk.

Der Lehrpring. Ein Führer für angehende Jäger mit besonderer Berücksichtigung der Interessen des Revierinhabers und Jagdverwalters. Von Oberländer. Mit 219 Abbildungen nach Originalzeichnungen der Jagdmaler B. von Bassewitz, Karl von Dombrowski, Albert Kull, Alfred Mailick, Anton Schmitz, C. Schulze, A. Stöcke und R. Weczerzick. Preis in Prachtband gebunden 18 Mk.

Das Jägerhaus am Rhein. Jugenderinnerungen eines alten Waidmanns. Dem jägerischen Nachwuchs erzählt von Oberländer. Mit 104 Original-Abbildungen vom Jagdmaler C. Schulze. Preis hochelegant gebunden 8 Mk.

Quer durch deutsche Jagdgründe. Aus der Mappe eines philosophierenden Jägers Von Oberländer. Mit 190 Originalzeichnungen von den Jagdmalern Guido Hammer, Chr. Kröner, Albert Richter, B. von Bassewitz, J. Bungartz, Karl von Dombrowski, Fr. Latendorf, A. Mailick, Anton Schmitz und C. Schulze. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Preis in Prachtband gebunden 15 Mk.

Im Lande des braunen Bären. Jagd- und Reisebilder aus Rußland. Von Oberländer. Mit 137 Abbildungen nach Originalzeichnungen der Jagdmaler K. Wagner und A. Weczerczick, sowie nach photographischen Originalaufnahmen des Verfassers. Preis hochelegant gebunden 16 Mk.

Durch norwegische Jagdgründe. Jagd- und Reisebilder aus dem hohen Norden. Von Oberländer. Mit 68 Abbildungen nach Originalzeichnungen vom Jagdmaler C. Schulze und nach photographischen Aufnahmen. Preis in Prachtband gebunden 8 Mk.

Der gerechte Jäger. Ein praktischer Leitfaden zur Erlernung des Jagdbetriebes und der Schießkunst. Von Obenwälder. Preis fein geheftet 3 Mk., hochelegant gebunden 4 Mk.

Emil Regeners Jagdmethoden und Fanggeheimnisse. Ein Handbuch für Jäger und Jagdliebhaber. Mit vielen Vorschriften zur Bereitung von Witterungen und mit 221 Abbildungen von Fangapparaten, Fährten, Spuren und Geläufen, Geweihen, jagdlichen Bauten u. a. m. Zehnte Auflage. Herausgegeben von der Redaktion der „Deutschen Jäger-Zeitung". Preis fein geheftet 5 Mk., hochelegant gebunden 6 Mk.

Ornithologisches Taschenbuch für Jäger und Jagdfreunde. Tabellen zur Bestimmung, sowie Beschreibung aller Arten der in Deutschland vorkommenden Raubvögel, Hühner, Tauben, Stelz- und Schwimmvögel, nebst einem Anhang, Rabenvögel und Drosseln. Von Dr. Ernst Schiff, Direktor des Zoologischen Gartens zu Hannover und Lehrer für Zoologie an der Königl. Tierärztlichen Hochschule ebendort. Mit 67 vom Verfasser gezeichneten Abbildungen. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Preis geheftet 4 Mk., fein gebunden 5 Mk.

Die Pürsche auf den Rehbock. Aus der Praxis dargestellt von Karl Schneider, Königl. Hegemeister. Zweite Auflage. Preis geheftet 1 Mk. 50 Pf., hochelegant gebunden 2 Mk. 40 Pf.

Das Rautengatter, eine neue und billige Gatterkonstruktion zum Abschluß von Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, nebst einem Anhang über neuere Erfahrungen beim Bau von Drahtgattern im allgemeinen. Von Hubert Schumacher, Königl. Oberförster. Mit 4 Abbildungen. Preis geheftet 1 Mk. 50 Pf.

Das Wildgatter, seine Anlage im allgemeinen nebst spezieller Darstellung der gebräuchlichsten und empfehlenswertesten Konstruktionen, Tore und Einsprünge. Zweite, durch Darstellung des vom Verfasser erfundenen Rautengatters und einen Anhang über die neuesten Erfahrungen der Gattertechnik vermehrte Auflage. Mit 37 Abbildungen und 2 Tafeln. Im Auftrage des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins herausgegeben. Von Hubert Schumacher, Königl. Oberförster. Preis kartoniert 4 Mk.

Der qualfreie Fang des Haarraubzeuges mit der Kastenfalle und Prügelfalle in Jagdgehegen, Parkanlagen, Gärten und Gebäuden, nebst Beschreibung der zweckmäßigsten Einrichtung, Anfertigung und Anwendung geeigneter Fallen. Von W. Stracke, Förster. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 34 Abbildungen. Preis fein geheftet 2 Mk., hochelegant gebunden 3 Mk.

Fährten und Spuren. Eine Anleitung zum Spüren und Ansprechen für Jäger und Jagdliebhaber. Von Eugen Jennsen. Mit 168 Abbildungen nach der Natur gezeichnet von Carl Schulze. Preis fein gebunden 6 Mk.

Der Krammetsvogel und sein Fang. Von Jäger Amerdrossen. Mit Abbildungen von Jagdmaler C. Schulze. Preis fein geheftet 1 Mk. 60 Pf., hochelegant gebunden 2 Mk. 50 Pf.

Georg Franz Dietrichs aus dem Winckell Handbuch für Jäger, Jagdberechtigte und Jagdliebhaber. Dritte Auflage. Unter Zugrundelegung der letzten, vom Verfasser selbst bearbeiteten zweiten Auflage herausgegeben von der Redaktion der „Deutschen Jäger-Zeitung". Drei Bände von insgesamt 1147 Seiten Text mit 207 Abbildungen. Preis in Leinen gebunden 15 Mk., in feinen Halbfranzband gebunden 18 Mk. Jeder Band ist einzeln käuflich.

Jagdzoologische Werke.

Nutzbare Tiere Ostasiens. Pelz- und Jagdtiere, Haustiere, Seetiere. Von Emil Bretschneider, Fellow Royal Asiatic Society. Preis fein geheftet 5 Mk., hochelegant gebunden 6 Mk.

Über die Veränderung der Rosenstöcke beim Geweihwechsel der Edelhirsche. Von Dr. Loche, Königl. prinzl. Forstmeister. Preis geheftet 75 Pf.

Die früheren und die heutigen Wildbestände der Provinz Ostpreußen. Das vierläufige Wild. Von Carl von Lippel. Mit zwei Karten. Preis fein kartoniert 3 Mk.

Die Geweihsammlung der Kgl. Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin. Von Dr. H. Lüdig. Mit 42 Abbildungen nebst einer schematischen Darstellung der bei den beschriebenen Geweihen vorhandenen Homologieen. Preis geheftet 5 Mk., gebunden 6 Mk.

Jagdgeschichte, Jagdphilosophie, Weidmannssprache rc.

Deutsche Waidmannssprache. Mit Zugrundelegung des gesamten Quellenmaterials für den praktischen Jäger bearbeitet von Ernst Ritter von Dombrowski. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Preis geheftet 3 Mk., fein gebunden 4 Mk.

Die mittelalterliche Jagdlitteratur Frankreichs. Monographische Studie von Ernst Ritter von Dombrowski. Mit 18 vom Verfasser gezeichneten Faksimiles alter Miniaturen und Holzschnitte. Preis geheftet 5 Mk.

Die Philosophie des Weidwerks. Von Konrad Filers. Preis fein geheftet 3 Mk., hochelegant gebunden 4 Mk.

Die deutsche Weidmannssprache, nach ihrer Eigenart und ihren Wechselbeziehungen zum Gemeindeutsch sprachwissenschaftlich beleuchtet. Mit einem Schlußabschnitt: Der Weidmann und sein Sinn für Scherz und Humor. Von Prof. Dr. Theodor Imme. Preis fein geheftet 1 Mk. 50 Pf., fein gebunden 2 Mk. 50 Pf.

Deutsche Wald- und Waidmannssprüche in Reimen. Zusammengestellt von M. Freiherr Knigge-Leveste. Preis fein geheftet 3 Mk., hochelegant gebunden 4 Mk. 50 Pf.

Ethik und Ästhetik im Waidwerke. Von Hermann Heinrich Lothe, Königl. Forstmeister a. D. Preis fein geheftet 1 Mk. 20 Pf.

St. Hubert, der Schutzpatron der Jäger, und seine Legende. Von Heinrich Ahlenhuth, Königl. bayerischer Hofbuchhändler. Mit 80 Abbildungen. Preis kartoniert 1 Mk. 50 Pf.

Jagdliche Unterhaltungslitteratur, Dichtungen rc.

Epheuranken. Lieder und Bilder. Von Carl Peiker. Preis fein geheftet 4 Mk., hochelegant gebunden 5 Mk.

Bismarck als deutscher Jäger. Zum 80. Geburtstage am 1. April 1895. Herausgegeben von Hegewald. Mit einem Originalbilde Bismarcks von Maler Arnould und 15 Abbildungen. Preis fein geheftet 30 Pf.

Der böse Nachbar — Gerechtfertigt. Zwei Erzählungen aus dem Jägerleben von F. Jus. Preis fein geheftet 2 Mk., fein gebunden 2 Mk. 50 Pf.

Der alte Pape. Bilder aus dem Leben eines Lippischen Waidmannes. Nach Aufzeichnungen von Adolf Lexsser. Mit einem Bildnisse in Lichtdruck und zahlreichen Abbildungen im Texte. Preis fein geheftet 3 Mk., fein gebunden 4 Mk.

Waldesrauschen, Wald- und Jagdlieder. Von Carl Preser. Preis fein geheftet 2 Mk., hochelegant gebunden 3 Mk.

Wat en pommerschen Jäger vertellen kann. Von Hinrich Fulsersoß. Lustige plattdeutsche Jagdgeschichten und Gedichte mit 62 Abbildungen der Jagdmaler Karl von Dombrowski, F. Loebel, C. Schilke und C. Schulze. Preis fein geheftet 2 Mk., hochelegant gebunden 3 Mk.

Die Stiefel des Herrn Oberforstmeisters — Der verrückte Keiler, sowie andere lustige und ernste Geschichten und Gedichte aus dem Leben eines alten Forstmannes erzählt von Oscar von Riesenthal, weiland Königl. Oberförster. Preis fein geheftet 2 Mk.

Memoiren des Hasen Löffelmann, in zierliche Reime gebracht von Wilhelm Zobbers. Dritte Auflage. Mit vielen Originalabbildungen von C. Marx. Preis fein geheftet 1 Mk. 50 Pf., fein gebunden 2 Mk.

Ein Bndel Schelmenlieder aus dem Waidmannsleben. Vom Verfasser der Memoiren des Hasen Löffelmann, Wilhelm Zobbers, Cleve. Preis fein geheftet 1 Mk. 50 Pf.

Das Weidwerk in Wort und Bild. Illustrierte jagdliche Unterhaltungsblätter. Bisher erschienen 14 Bände. Preis pro Band fein geheftet 3 Mk., hochelegant gebunden 5 Mk. Jeder Band ist ein abgeschlossenes kleines Prachtwerk und einzeln käuflich.

Stadt und Akademie Pharandt. Von Wandervogel. Mit vielen Abbildungen. Preis geheftet 50 Pf.

Dr. Heinrich von Heyden. Ein waidmännisches Erinnerungsblatt. Aus dem handschriftlichen Nachlaß des Verstorbenen. Zusammengestellt von Dr. med. E. Weise. Preis fein kartoniert 2 Mk.

Hifthornklänge. Von Richard Pinchenbach. Zweite Auflage. Preis fein geheftet 4 Mk., fein gebunden 5 Mk.

Jagdliche Liederbücher und Notenwerke.

A. Burckhardts Jagd- und Waldlieder. Allgemeines deutsches Lieder- und Kommersbuch für Forstmänner, Jäger und Jagdfreunde. Zweite, sehr vermehrte und mit Singweisen versehene Auflage. Bearbeitet und herausgegeben von Bernhard Pompecki. Preis in Leinen gebunden 3 Mk. 60 Pf., mit Biernägeln 4 Mk. In Leder gebunden 4 Mk. 50 Pf., mit Biernägeln 5 Mk.

Der Jägers Feierstunden. Ausgewählte Tonstücke klassischen und modernen Inhalts. Wald-, Jagd- und Jägerlieder ꝛc. für Jagdhorn in B (Fürst Pleß-Horn) mit Begleitung des Pianoforte. Eingerichtet und herausgegeben von Gustav Krieger. Preis gebunden 3 Mk. 60 Pf.

Hörnerschall und Lustgesang. 471 ernste und heitere Wald-, Jagd- und Jägerlieder mit leichter Klavierbegleitung. — Im Anschluß an H. Burckhardts Wald- und Jagdlieder, Lieder- und Kommersbuch für Jäger und Forstmänner, zweite Auflage. Bearbeitet und herausgegeben von Bernhard Pompecki. Preis fest geheftet 9 Mk., dauerhaft gebunden 10 Mk.

Jagd- und Waldhornschule (für Signalhorn, Parforcehorn, Cornet à pistons, Waldhorn) nebst Jagd-Signalbuch. Mit einer geschichtlichen Abhandlung über die Hörner im allgemeinen und die Jagd- und Jägerhörner im besonderen, einer kurzen Elementar-Musiklehre, vielen Übungen, Fanfaren, Märschen, Jagd- und anderen Liedern für 1—4 Hörner und den deutschen, althannöverschen, österreichischen und französischen Jagdsignalen und den Hauptsignalen der Königlichen Parforcejagd-Equipage. Für den Selbstunterricht bearbeitet und herausgegeben von Bernhard Pompecki. Preis kartoniert 4 Mk.

Waidmannsgruß dem Kaiser. Lied für vierstimmigen Männerchor. (Frisch auf, ihr deutschen Jäger, das Waidhorn in die Hand!) Von Fr. Zücker, Berg-Ebersbach. Partitur 80 Pf. Stimmen à 20 Pf. Ein Probeexemplar (Partitur und 4 Stimmen) wird für 1 Mk. 20 Pf. geliefert.

Steinheuers Waldhornklänge. Jagd- und Waldlieder, nebst einer Anzahl der beliebtesten Vaterlands-, Volks- und Trinklieder. Ein Lieder- und Kommersbuch für deutsche Forstmänner und Jäger, umfassend 200 Lieder. Dritte Auflage. 16. bis 21. Tausend. Preis kartoniert 50 Pf. In Partien billiger. (Ohne Noten.)

Zum Verzeichnen der Jagdresultate.

Schuß- und Abrechnungsbuch, Jagdergebnisse in Einnahme und Ausgabe für ein großes Jagdrevier. 40 Bogen stark, Preis dauerhaft in Halbleder gebunden 5 Mk., — 75 Bogen stark, Preis dauerhaft in Halbleder gebunden 7 Mk. 50 Pf.

Des deutschen Waidmanns Schußliste. Mit einem Anhange für die Ergebnisse von Treib- und Gesellschaftsjagden. Preis elegant gebunden 5 Mk., in hochfeinen Liebhaberband elegant gebunden 6 Mk. 50 Pf.

Jagd-Gedenkbuch. Tagebuch zum Aufzeichnen jagdlicher Erinnerungen. Preis elegant gebunden 4 Mk., in hochfeinen Liebhaber-Einband elegant gebunden 5 Mk. 50 Pf.

Schußbuch in Taschenformat. Preis in Leinen dauerhaft gebunden 1 Mk., in Leder fein gebunden 1 Mk. 50 Pf.

Schußbuch für Niederjagdreviere. 50 Bogen stark, Preis in Leinen gebunden 4 Mk., — 75 Bogen stark, in Leinen gebunden 5 Mk.

Wildeinnahmebuch und Wildausgabebuch (Formular 14a und b aus der Böhm'schen forstlichen Buchführung), in losen Bogen pro Buch 1 Mk. 60 Pf., einzelne Bogen 8 Pf.

Oberländers Jagdverwaltungsbücher nach den in Oberländers Lehrprinzen gegebenen Anweisungen. Teil I: Wildverrechnungsbuch. Preis fein gebunden 6 Mk. Teil II: Kassabuch. Preis fein gebunden 6 Mk. Teil III: Buch für Einzelrechnungen. Preis fein gebunden 6 Mk.

Probebogen, welche die Tabellen dieser Schußlisten genau wiedergeben, werden umsonst und postfrei geliefert.

Schießwesen.

Lehrbuch des Flintenschießens. Nebst einer Anleitung zur Herstellung von Flintenschießständen. Von Gilbert Preuß. Mit 147 Abbildungen im Texte, 28 ganzseitigen Bildern und vier doppelseitigen Tafeln, sämtlich nach Originalzeichnungen von Jagdmaler C. Schulze. Preis hochelegant gebunden 15 Mk.

Das Einschießen von Jagdgewehren. Herausgegeben von der Versuchsstation der „Deutschen Jäger-Zeitung", Neumannswalde-Neudamm. Preis geheftet 1 Mk.

Satzungen und Schießregeln des Schießvereins deutscher Jäger, nebst einem Entwurfe zu Sonderbestimmungen für Ortsgruppen und kurzen Winken bei Anlage von Schießständen. Zweite Auflage. Preis geheftet 50 Pf. In Partien billiger.

Das Schießwesen. Illustrierte schieß- und waffentechnische Blätter. Bisher erschienen 7 Bände. Preis pro Band ungebunden 3 Mk., hochelegant gebunden 4 Mk.

Scheibenbilder, herausgegeben von der Versuchsanstalt der „Deutschen Jäger-Zeitung".

Scheibenbild für Schrotflinte, System Preuß (Größe 100×100 cm). Preis pro Stück 10 Pf., 25 Stück 2 Mk. 20 Pf., 50 Stück 4 Mk., 100 Stück 7 Mk. 50 Pf., 200 Stück 14 Mk., 300 Stück und mehr 6 Pf. pro Stück. Muster gegen Einsendung von 10 Pf. franko.

Scheibenbilder für Büchsen, System Preuß (D. R.-G.-M. 127622), Ausgabe A mit dreißig 1 cm-Ringen, Ausgabe B mit fünfzehn 2 cm-Ringen (Größe je 60×60 cm). Preis pro Stück 30 Pf. Ausgabe A und B, gemischt, 10 Stück 2 Mk. 70 Pf., 25 Stück 6 Mk. 25 Pf., 50 Stück 11 Mk., 100 Stück 20 Mk., 200 Stück 38 Mk., 300 Exemplare und mehr 18 Pf. pro Stück. Ein Probeexemplar der drei Scheiben gegen Einsendung von 70 Pf. franko. Fehlt Angabe, ob Ausgabe A oder B geliefert werden soll, wird Ausgabe B geschickt.

Scheibenbild für Pistole, System Preuß (D. R.-G.-M. 127622) mit zehn 1 cm-Ringen auf leichtem Kartonpapier gedruckt (Größe 24×29 cm). Preis pro Stück 7 Pf., 10 Stück 60 Pf., 25 Stück 1 Mk. 20 Pf., 50 Stück 2 Mk., 100 Stück 3 Mk. 50 Pf.

Gummierte Pflaster, zum Überkleben der Schüsse auf Scheiben. Größe zirka 20×20 mm. In den Farben schwarz, hellbraun und weiß. Preis pro Bogen, etwa 400 Pflaster enthaltend, 40 Pf., 10 Bogen in beliebigen Farben gemischt 3 Mk.

Ausführliches Verzeichnis aller Scheibenbilder, besonders auch der Wildscheiben, mit sogenannter „Neudammer Bewertung" umsonst und postfrei.

Kynologische Werke.

Die Zucht und Behandlung des Schweißhundes. Von Graf Bernstorff, Großherzogl. Forstmeister. Zweite Auflage. Preis hochelegant gebunden 1 Mk.

Die Dressur des Luxushundes. Von Freiherr S. von Freyß. Mit vielen Abbildungen von Alfred Stöcke u. a. Preis fein geheftet 4 Mk. 50 Pf., hochelegant gebunden 6 Mk.

Deutsches Gebrauchshund-Stammbuch. Bisher erschienen 8 Bände. Preis pro Band ungebunden 3 Mk., hochelegant gebunden 4 Mk.

Der Schweißhund, seine Zucht, Erziehung und Arbeit. Von F. Herding, Königl. Preußischer Forstmeister a. D. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit erläuternden Abbildungen. Preis fein geheftet 3 Mk., hochelegant gebunden 4 Mk.

Die Dachsbracke. Kynologisch-jagdliche Studien. Von H. Grünbauer. Mit 18 photographischen Abbildungen von Dachsbracken, Vignetten, Randverzierungen und Vollbildern nach Federzeichnungen des Verfassers. Preis fein geheftet 4 Mk., hochelegant gebunden 5 Mk.

Humoristische Bilderbogen aus dem Reiche der Jagd und Kynologie. Lustiges Theater der Jagd- und Hundefreunde. Von Hegewald. Preis geheftet 1 Mk.

Die Entwickelungsgeschichte der deutschen Kynologie. Mit Rücksicht auf Vorsteh- resp. Gebrauchshunde geschrieben und durch Illustrationen erläutert. Von Hegewald. Preis geheftet 2 Mk.

Eignet sich der englische Fieldtrialhund als vielseitiger Gebrauchshund für die deutsche Jägerpraxis? Von Hegewald. Zweite, verbesserte, vermehrte und mit vielen Abbildungen versehene Auflage. Preis fein geheftet 2 Mk., hochelegant gebunden 2 Mk. 80 Pf.

Totverbellen, Totverweisen und Schweißhundarbeit des Gebrauchshundes. Aufgestellt nach eigenen Erfahrungen von Wilhelm Herz, Königl. württ. Forstwart. Mit einem Titelbilde und 11 Abbildungen. Preis fein geheftet 1 Mk. 20 Pf., hochelegant gebunden 1 Mk. 80 Pf.

Der kranke Hund. Ein gemeinverständlicher Ratgeber für Hundebesitzer, insbesondere für Jäger. Von Tierarzt Dr. H. Hilfreich. Zweite, stark vermehrte und umgearbeitete Auflage. Mit 26 Abbildungen. Preis fein geheftet 1 Mk. 20 Pf., hochelegant gebunden 2 Mk.

Der Dachshund, seine Geschichte, Zucht und Verwendung zur Jagd über und unter der Erde. Von Emil Ilgner. Mit einem Bilde Seiner Majestät des Königs Albert von Sachsen, drei Farbentafeln und 123 Abbildungen. Preis fein geheftet 4 Mk., hochelegant gebunden 5 Mk.

Zwingerbuch. Zusammengestellt und herausgegeben von F. Ilgner, mit Abbildungen von C. von Reth. Preis hochelegant gebunden 10 Mk.

Zeitgemäße Betrachtungen über die Gebrauchshundfrage und Vorschläge zur Vervollkommnung der Prüfungsordnungen. Von H. Meier. Preis geheftet 1 Mk.

Beiträge zur Dressur und Führung des Gebrauchshundes. Von H. Meier. Preis geheftet 1 Mk. 40 Pf., hochelegant gebunden 2 Mk.

Die Dressur und Führung des Gebrauchshundes. Von Oberländer. Fünfte, vermehrte und verbesserte, reich illustrierte Auflage. 17. bis 23. Tausend. Preis hochelegant gebunden 6 Mk.

Unser Jagdhund. Illustrierte jagdkynologische Blätter. Bisher erschien ein Band. Preis ungebunden 3 Mk., hochelegant gebunden 5 Mk.

Preisrichterbuch der Vereine für Prüfung von Gebrauchshunden zur Jagd. Mit Bleistift, fest und dauerhaft in grün Segelleinen gebunden. Ausgabe A für höchstens 16 Hunde. Preis 1 Mk. 50 Pf. Ausgabe B für höchstens 25 Hunde. Preis 2 Mk. Vereinsvorständen wird je ein Exemplar zur Ansicht gesandt.

Satzungen und Prüfungs-Ordnung des Verbandes der Vereine für Prüfung von Gebrauchshunden zur Jagd. Preis pro Stück 10 Pf. Partiepreise: 10 Stück für 75 Pf., 25 Stück für 1 Mk. 60 Pf., 50 Stück für 3 Mk., 100 Stück für 5 Mk., 200 Stück für 9 Mk., jede weiteren 100 Stück 4 Mk.

Unsere Hunde. Ein Lehr- und Handbuch für Züchter, Preisrichter, Dresseure und Hundefreunde. Unter Mitwirkung hervorragender Hundekenner herausgegeben von Dr. F. Ströse. Band I: **Form und Leben des Hundes.** Mit 147 Abbildungen. Preis fein geheftet 10 Mk., hochelegant gebunden 12 Mk. Band II: **Zucht und Pflege des Hundes,** Grundlehren der Hundezucht. Mit 29 Tafeln vom Kunstmaler Hans Ströse in München und 25 Abbildungen im Texte. Zweite, unveränderte Auflage der Grundlehren der Hundezucht. Preis fein geheftet 6 Mk., hochelegant gebunden 8 Mk.

Über einige Vererbungserscheinungen in ihrer Bedeutung für die Gebrauchshundzucht. Von Oberstleutnant Dr. Ströse. Preis geheftet 1 Mk.

Das Teckele. Kritisches aus dem Gebiete des Jagdwesens und der Hundezucht. Bisher erschienen 4 Bände. Preis pro Band ungebunden 2 Mk., hochelegant gebunden 4 Mk.

Gebrauchshundzüchtung und Tierzuchtlehre, ein Beitrag zur Lösung der Gebrauchshundfrage. Von Thiele. Preis geheftet 80 Pf.

Die Vereins-Zeitung für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands, Österreich-Ungarns und der Schweiz. Bisher erschienen 9 Bände. Preis pro Band ungebunden 2 Mk., hochelegant gebunden 4 Mk.

J. Neumann, Verlagsbuchhandlung für Landwirtschaft, Fischerei, Gartenbau, Forst- und Jagdwesen, Verlag vom „Hausschatz des Wissens“, **Neudamm.**

Illustrierte Hundestammbäume in Fächerform in hocheleganteſter Ausführung nach Zeichnungen von C. v. Reth. Auf der Rückſeite Formulare für das Urſprungsatteſt des Hundes. Blatt I für Jagdhunde. Blatt II für Luxushunde. Preis pro Stück bei franko Zuſendung 15 Pf. Partiepreiſe: 10 Stück 1 Mk. 20 Pf., 25 Stück 2 Mk. 50 Pf., 50 Stück 4 Mk. 50 Pf., 100 Stück 8 Mk. franko. Blatt I und II auch gemiſcht.

Einfache Hundeſtammbaum-Formulare in Folioformat, ſo eingerichtet, daß die Schrift glatt untereinander einzutragen iſt. Preis pro Stück 15 Pf. franko. Partiepreiſe: 10 Stück 1 Mk., 25 Stück 2 Mk. 40 Pf., 50 Stück 4 Mk., 100 Stück 7 Mk. 50 Pf. franko.

Je ein Stück der hier genannten Hundeſtammbaum-Formulare wird zur Probe gegen Einſendung von 30 Pf. in Briefmarken franko geliefert.

Erinnerungen und Schriften für gediente Jäger.

Ein Jahr als Feldjäger beim Armee-Oberkommando in Oſtaſien. Nach Tagebuchnotizen der Leutnants Pogge, Wallmann und Graf Wintzingerode, ſowie nach eigenen Aufzeichnungen zuſammengeſtellt und bearbeitet durch v. d. Forne, Leutnant im Reitenden Feldjäger-Korps. Preis fein geheftet 1 Mk. 80 Pf.

Aus großer Zeit. Bilder aus dem Kriegsleben eines pommerſchen Jägers. Von **Paul Lehmann-Schiller.** Mit erläuternden Abbildungen. Preis fein geheftet 4 Mk., hocheleganten gebunden 5 Mk.

1866 ☆ 1870/71. Erinnerungen eines alten Garde-Jägers. Von **Fritz Mücke,** Königl. Förſter a. D. Preis elegant kartoniert 1 Mk. 50 Pf.

Jäger-Erlebniſſe aus Krieg und Frieden. Geſammelt vom „Verein Alter Garde-Jäger zu Berlin“. Zum Beſten ſeiner Unterſtützungskaſſe herausgegeben vom Vorſtande des Vereins. Preis fein kartoniert 2 Mk. 50 Pf., gebunden 3 Mk.

Das Königlich Preußiſche Garde-Jäger-Bataillon, ſeine Geſchichte und ſein Heim in Potsdam. Mit 65 Abbildungen. Von Sanitätsrat Dr. med. **Z. Weiſe.** Preis fein kartoniert 3 Mk. 50 Pf., gebunden 4 Mk.

Das Königlich Preußiſche Garde-Schützen-Bataillon und ſein Heim. Mit einem Porträt Seiner Majeſtät des Kaiſers Wilhelm II. und 86 Abbildungen nach photographiſchen Aufnahmen. Von Sanitätsrat Dr. med. **Z. Weiſe.** Zweite Auflage. Preis fein kartoniert 2 Mk.

Das Brandenburgiſche Jäger-Bataillon, ſeine Geſchichte und ſein Heim. Mit einem Porträt des Prinzen Friedrich Karl von Preußen und 88 Abbildungen nach photographiſchen Aufnahmen. Von Sanitätsrat Dr. med. **Z. Weiſe.** Preis fein kartoniert 3 Mk.

Das Lauenburgiſche Jäger-Bataillon Nr. 9. Seine Geſchichte und ſeine Garniſonen. Von Sanitätsrat Dr. med. **Z. Weiſe.** Mit 40 Abbildungen nach photographiſchen Aufnahmen. Preis fein kartoniert 2 Mk.

Geſetzſammlungen etc. für den Jäger und Forſtmann.

Die Jagdgeſetze Preußens. Nach dem neueſten Stand der Geſetzgebung einſchließlich des Wildſchongeſetzes vom 14. Juli 1904, ſowie der Rechtſprechung ausführlich bearbeitet von Syndikus **Joſef Sauer.** Dritte, vermehrte und verbeſſerte Auflage. Zweite Ausgabe mit dem Geſetze betreffend die Verwaltung gemeinſchaftlicher Jagdbezirke vom 4. Juli 1905 im Anhange. Preis feſt geheftet 10 Mk., fein gebunden 11 Mk.

Sammlung deutſcher Jagdgeſetze. Herausgegeben von **Joſef Sauer.** Zweite, bis zum Jahre 1896 ergänzte Ausgabe. Preis geheftet 2 Mk., dauerhaft kartoniert 2 Mk. 50 Pf.

Das in Deutſchland geltende Recht, revierende Hunde und Katzen zu töten. Bearbeitet und mit zahlreichen ausführlichen Erläuterungen und Entſcheidungen verſehen. Von **Joſef Sauer.** Dritte, verbeſſerte Auflage. Preis gebunden 2 Mk.

Der Jagdpachtvertrag. Entwurf nebſt Erläuterungen zum Abſchluß eines Privatjagd- und eines Gemeindejagd-Pachtvertrages nebſt den allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung fiskaliſcher Jagden. Von **Joſef Sauer.** Preis geheftet 1 Mk.

Geſetz betreffend die Verwaltung gemeinſchaftlicher Jagdbezirke vom 4. Juli 1905 mit der Ausführungsanweiſung vom 25. Auguſt 1905 für den praktiſchen Gebrauch ausführlich erläutert von Syndikus **Joſef Sauer.** Preis geheftet 1 Mk.

Alle Buchhandlungen nehmen Beſtellungen entgegen.

Das preußische Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 und die Bestimmungen des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches über Wildschaden f. Jagdpächter, Forstmänner, Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher und Juristen. Zum praktischen Gebrauch erläutert von Syndikus **Josef Bauer.** Zweite, verbesserte Auflage. Preis kartoniert 2 Mk.

Wildschongesetz vom 14. Juli 1904. Für den praktischen Gebrauch ausführlich erläutert. Zweite, verbesserte Auflage. Von **Josef Bauer.** Preis geheftet 1 Mk.

Die Tötung der wilden Kaninchen im Civil- und Strafrecht. Von Amtsrichter **Berger-Lissa.** Preis gebunden 3 Mk.

Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienste vom 1. Oktober 1905. Preis geheftet 60 Pf.

Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst. Vom 25. Januar 1908. Preis geheftet 40 Pf.

Forstversorgungsliste für Preußen, Elsaß-Lothringen und die Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter. Herausgegeben nach amtlichen Quellen von der Redaktion der „Deutschen Forst-Zeitung“. Nach dem Stande vom 1. August 1905. Preis geheftet 1 Mk. Erscheint in jedem Jahre neu.

Geschäfts-Anweisung für die Königlichen Forstkassenrendanten. Vom 1. Juni 1902. Preis geheftet 2 Mk. 50 Pf.

Handbuch für den **Elsaß-Lothringischen Förster,** enthaltend eine Zusammenstellung und Erläuterung aller wichtigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften für den Forstschutzbeamten in den Staats- und ungeteilten Waldungen und in den Gemeinde- und Anstaltswaldungen. Herausgegeben von Dr. **August Zahl,** Kaiserl. Regierungs- und Forstrat. Preis gebunden 2 Mk. 40 Pf.

Liste der bei den Königl. Regierungen etc. notierten Reserve-Jäger der Klasse A für Preußen, Elsaß-Lothringen und die Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter. Herausgegeben nach amtlichen Quellen von der Redaktion der „Deutschen Forst-Zeitung“. Nach dem Stande vom 1. August 1905. Preis geheftet 1 Mk. Erscheint in jedem Jahre neu

Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878. Zweite Auflage. Mit Erläuterungen von **Friedrich Mücke,** Königl. Förster a. D. Preis gebunden 2 Mk. 40 Pf.

Der Jagdberechtigte, der Jagdgast und der Jagdhüter in ihrer rechtlichen Stellung nach den preußischen Jagdgesetzen, dem Strafgesetz und der Strafprozeßordnung. Von **Fritz Mücke,** Königl. Förster a. D. Preis geheftet 1 Mk.

Der Preußische Forst- und Jagdschutzbeamte. Der Forst- und Jagdschutzbeamte als Forst- und Jagdpolizeibeamter und als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft. — Das Gesetz über Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837. — Die gesetzlichen Bestimmungen über die Bestrafung der Jagdvergehen und über die Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdvergehen. Vierte Auflage. Mit Erläuterungen bearbeitet von **Friedrich Mücke,** Königl. Förster a. D. Preis gebunden 3 Mk.

Was bieten Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung und Unfallfürsorge den preußischen Staats-, Gemeinde- und Privatforstbeamten? Von **Richard Zadtke,** Königl. Forstkassenrendant. Preis kartoniert 1 Mk. 80 Pf.

Handbuch für den Preußischen Förster, enthaltend sämtliche, die Königlichen, Kommunal- und Privat-Forstschutzbeamten angehenden Gesetze, Verordnungen ꝛc. Zusammengestellt und mit Erläuterungen versehen von **Richard Zadtke,** Königl. Forstkassenrendanten zu Annaburg. Dritte, gänzlich neubearbeitete Auflage. Zweite Ausgabe mit einem Anhang, enthaltend: Neue Bestimmungen über die Dienstländereinnutzung mit den Vorschriften über die Auseinandersetzung bei Dienstübergaben vom 11. 8. 1901, Wildschongesetz vom 14. 7. 1904, Gesetz, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, vom 4. 7. 1905 und Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. 10. 1905. Preis fest in Halbleinen gebunden 6 Mk.

Satzungen und Hausordnung für die Königlich Preußischen Forstlehrlingsschulen nach den Bestimmungen vom 3. Juni 1905. Preis geheftet 20 Pf.

Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Bewerber um Königliche Forstkassen-Rendanten-Stellen. Vom 12. Februar 1904. Preis geheftet 20 Pf.

Forstwesen.

Das Rechnungswerk eines mit einer Privatforstverwaltung verbundenen Kassenwesens. Von **Erich Flum**, Revierförster in Gödlau. (Separatdruck aus der „Deutschen Forst-Zeitung".) Preis 30 Pf.

Anleitung zur Buch- und Rechnungsführung für Privatforstreviere. Von **F. Föhm**, Königl. Oberförster. Preis kartoniert 2 Mk. 50 Pf. Die hierzu gehörigen, sowie eine große Zahl sonst überall eingeführter forstlicher Buchführungsformulare, zirka 60 an der Zahl, sind sämtlich vorrätig. Je ein Exemplar derselben wird in losen Bogen für 6 Mk., in festen Band gebunden für 9 Mk. franko geliefert, an Forstverwaltungen auch zur Ansicht. Ausführliche Verzeichnisse der vorhandenen Formulare umsonst und postfrei.

Die Entwickelung des Forsteinrichtungswesens in den Lehroberförstereien Eberswalde und Biesenthal der Königlichen Forstakademie Eberswalde seit dem Jahre 1755 bis zur Gegenwart. Von Forstassessor Dr. **Borgmann**, Eberswalde. Preis geheftet 1 Mk. 50 Pf.

Über die Lebensfähigkeit des Fichten-Borkenkäfers (B. typographus). Von Dr. **Hoghe**, Kgl. prinzl. Oberförster. Preis geheftet 50 Pf.

Untersuchungen über die natürlichen und künstlichen Verbreitungsgebiete einiger forstlich und pflanzengeographisch wichtigen Holzarten in Nord- und Mitteldeutschland. Erster Teil: **Die Horizontalverbreitung der Kiefer (Pinus silvestris L.).** Mit einer Karte in lithographischem Farbendruck und mehreren Tabellen. Auf Grund amtlichen Erhebungsmaterials, sowie ergänzender statistischer und forstgeschichtlicher Studien bearbeitet von Dr. **Alfred Zengler**, Forstassessor. Preis geheftet 5 Mk., gebunden 5 Mk. 50 Pf.

Die Wald-, Heide- und Moorbrände. Abwehr, Entstehen und Löschen. Von **F. Herding**, Königl. preuß. Forstmeister. Zweite Auflage. Preis geheftet 80 Pf.

Die Kiefer, ihre Erziehung, Beschützung und Verwertung, aus der Praxis der Revierverwaltung betrachtet von **Hohberfen**, Königl. preuß. Forstmeister. Preis hochelegant gebunden 6 Mk.

Dienstliche Schreiben des Försters. Eine Anleitung in Regeln und ausgeführten Beispielen zur Erlernung des Geschäftsstils für Forstlehrlinge, die gelernten Jäger bei den Bataillonen und angehende Forstsekretäre. Mit Berücksichtigung der Ministerial-Erlasse vom 20. Mai und 19. Juni 1896 bearbeitet und herausgegeben von **Otto Grothe**, Erstem Lehrer an der Königl. Forstschule zu Groß-Schönebeck. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Preis kartoniert 1 Mk.

Lesebuch für Forstlehrlingsschulen zusammengestellt und herausgegeben von **Otto Grothe**, Lehrer an der Königl. Forstlehrlingsschule zu Groß-Schönebeck. 386 Seiten Text. Preis in Halbleinen 2 Mk. Geschenkausgabe in Leinen 2 Mk. 50 Pf.

Der Waldwegebau im Gebirge. Von **Hartmann**, Kgl. Förster in Melsungen. Preis geheftet 50 Pf.

Über Düngung im forstlichen Betriebe. Von Dr. **Maximilian Helbig**, Assistenten für Bodenkunde an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe. Preis gebunden 3 Mk.

Die preußischen Forstkarten. Zusammenstellung der für die preußische Staatsforstverwaltung geltenden Bestimmungen über Anfertigung, Aufbewahrung und Versendung, sowie Fortführung der Forstkarten. Mit zehn farbigen, lithographischen Doppeltafeln und einem Anhang über die Darstellung der Nivellementsprofile und die Führung der Handrisse zu den Vermessungsmanualen. Von **F. Herrmann**, Königl. Oberförster. Preis fein gebunden 6 Mk.

Tabellen zum Bestimmen der wichtigsten Holzgewächse des deutschen Waldes und von einigen ausländischen angebauten Gehölzen nach Blättern und Knospen, Holz und Sämereien von **F. Herrmann**, Königl. Oberförster. Preis geheftet 2 Mk. 40 Pf.

Aus Wald und Feld. Wanderungen und Studien eines Forstmannes. Aus dem Kaukasus. Von **W. Keßler**, Königl. Oberförster. Preis geheftet 1 Mk. 50 Pf.

Die Dienstlandwirtschaft der preußischen Staats-Forstbeamten. Von **W. Keßler**, Königl. Forstmeister. Preis geheftet 50 Pf.

Die Aufforstung von Öd- und Ackerländereien unter Berücksichtigung der dem Landwirt zur Verfügung stehenden Hilfsmittel. Von **F. Kottmeier**, Königl. Oberförster. Preis geheftet 80 Pf.

Auskitabelle in Plakatform für Hölzer bis zu 24 m Länge und 75 cm Stärke. Preis 50 Pf.

Geschichtliche Entwickelung des Durchforstungsbetriebes in Wissenschaft und Praxis bis zur Gründung der Deutschen forstlichen Versuchsanstalten. Von **Karl Faschke,** Doktor der Staatswissenschaften. Preis geheftet 6 Mk.

Ökonomik des Durchforstungsbetriebes. National-ökonomische Studie eines Forstmannes. Von **Karl Faschke,** Doktor der Staatswissenschaften. Preis geheftet 2 Mk.

Wald und Wild in der Bibel. Von **Fritz Mücke,** Königl. Förster a. D. Preis geheftet 2 Mk., fein gebunden 2 Mk. 60 Pf.

Waldhege und Waldpflege. Repetitorium für das Jäger- und Försterexamen und Hilfsbuch für Privatwaldbesitzer, Gutsverwalter, Gemeindebeamte. Von **Fritz Mücke,** Königl. preuß. Förster a. D. Zweite Ausgabe. Preis geheftet 3 Mk. 50 Pf., gebunden 3 Mk.

Hilfstafeln zur Berechnung des Taxwertes von Laugnutzhölzern in Verbindung mit den Angaben von 70% der Taxe für fehlerhafte Hölzer. Zusammengestellt von **P. Janjoks,** Königl. Forstsekretär. Preis elegant kartoniert 1 Mk. 50 Pf.

Neudammer Försterlehrbuch. Ein Leitfaden für Unterricht und Praxis, sowie ein Handbuch für den Privatwaldbesitzer. Bearbeitet von Professor **Dr. H. Schwappach,** Professor **Dr. H. Fabricius,** Oberförster **H. Herrmann** und Forstassessor **Dr. W. Borgmann.** Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage, 4. bis 7. Tausend. Mit 192 Abbildungen und einem Repetitorium in der Anlage. Preis in Leinen gebunden 8 Mk.

Forstliche Dummheiten. Eine Bußpredigt für unsere Grünröcke. Von **Karl Eduard Ley,** Kaiserl. Oberforstmeister zu Metz. Preis fein geheftet 4 Mk., hochelegant gebunden 5 Mk.

Deutsch-englisches und englisch-deutsches Forstwörterbuch — Dictionary of German and English forest terms. Von **Karl Philipp,** Oberförster. Preis in einen Band gebunden 3 Mk. 50 Pf.

Forstliche Rundschau. Jahresübersicht über die gesamte forstliche Literatur Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, begründet von Dr. **Bertog,** Königlicher Oberförster a. D. und forstlicher Beirat der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, jetzt herausgegeben im Verein mit mehreren Fachgenossen vom Königl. Regierungs- und Forstrat **Herrmann,** Danzig. Bisher erschienen 6 Bände. Preis pro Band geheftet 3 Mk. 50 Pf., je 2 Bände (1/2, 3/4, 5/6) in einen Band gebunden 7 Mk.

Die Betriebs- und Ertragsregelung im Hoch- und Niederwalde. Ein gemeinverständlicher Abriß für Betriebs- und Schutzbeamte, Verwalter kleiner Forstreviere und Waldbesitzer. Von **F. Schilling,** Königl. Oberförster. Zweite, verbesserte Auflage. Mit 82 Abbildungen im Texte und einer Karte. Preis kartoniert 3 Mk. 50 Pf.

Zur Beleihung der Privatforsten durch die Preußischen Landschaften. Von **Schnaase,** Königl. Oberförster. Preis geheftet 1 Mk. 60 Pf.

Kurze Regeln zur Erziehung, Pflege und Bewirtschaftung von Privatwaldungen für Landwirte, mit besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Kleinwaldbesitzer. Von **M. Schoepf,** Königl. bayer. Forstwart. Preis geheftet 1 Mk.

Formulare für forstliche Vermessungsübungen. Zusammengestellt von Dr. **Schubert,** Professor an der Forstakademie zu Eberswalde. Zweite Auflage. Preis geheftet 80 Pf.

Untersuchungen über Zuwachs und Form der Schwarzerle — Wachstum und Ertrag normaler Fichtenbestände in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses verschiedener wirtschaftlicher Behandlungsweisen. Mitteilungen aus dem forstlichen Versuchswesen Preußens. Von Professor **Dr. Schwappach,** Eberswalde. Preis geheftet 3 Mk., gebunden 3 Mk. 50 Pf.

Untersuchungen über Zuwachs und Form der Schwarzerle. Mitteilungen aus dem forstlichen Versuchswesen Preußens. Von Professor **Dr. Schwappach,** Eberswalde. Preis geheftet 1 Mk.

Untersuchungen über die Zuwachsleistungen von Eichenhochwaldbeständen in Preußen, unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses verschiedener wirtschaftlicher Behandlungsweisen. Mitteilungen aus dem forstlichen Versuchswesen Preußens. Von Professor **Dr. Schwappach,** Eberswalde. Preis geheftet 4 Mk., gebunden 4 Mk. 50 Pf.

Geschichte des forstlichen Versuchswesens in Preußen. Von Professor **Dr. Schwappach,** Eberswalde. Preis geheftet 1 Mk.

Wirtschaftsbuch für Beamte auf dem Lande unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Forstbeamten. Von **H. Simon,** Königl. Förster. Preis kartoniert 2 Mk.

Die Waldrente und ihre nachhaltige Erhöhung. Von **Gustav Wagener,** Forstrat in Pens. Preis geheftet 10 Mk., fein gebunden 12 Mk.

Ratschläge für den Anbau von Laub- und Nadelholz unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse. Zum Gebrauch für Groß- und Kleingrundbesitz verfaßt von Gräfl. Revierförster **Wagener-Schlagenthin.** Preis geheftet 1 Mk.

Die wichtigsten Forstinsekten. Von **J. Pill,** Lehrer an der Königl. Forstschule zu Steinbusch. Mit 118 Abbildungen im Texte und einer Tabelle. Preis gebunden 2 Mk. 50 Pf.

Wörterbuch, Forstliches. Ein Wörter- und Auskunftsbuch für Betriebs- und Schutzbeamte, Verwalter kleiner Forstreviere und Waldbesitzer. Herausgegeben von der **Redaktion der „Deutschen Forst-Zeitung".** Mit vielen in den Text gedruckten Abbildungen. Preis fein geheftet 5 Mk., dauerhaft gebunden 6 Mk.

Ornithologische Werke.

Einige Worte der Wahrheit über den Vogelschutz. Allgemeine und specielle Erörterungen von zum Teil neuen Gesichtspunkten. Von **Ernst Hartert.** Preis geheftet 1 Mk.

Ornithologisches Vademekum. Taschenkalender und Notizbuch für ornithologische Exkursionen von **P. Dr. Fr. Lindner.** Zweite Ausgabe. Preis elegant kartoniert 2 Mk.

Die Höhe des Vogelzuges und seine Richtung zum Winde auf Grund aeronautischer Beobachtungen. Zwei Vorträge von **Friedrich von Lucanus.** Preis geheftet 1 Mk.

Die Kennzeichen der Vögel Deutschlands. Schlüssel zum Bestimmen, deutsche und wissenschaftliche Benennungen, geographische Verbreitung, Brut- und Zugzeiten der deutschen Vögel. Von Prof. Dr. **Ant. Reichenow,** Kustos der Ornithologischen Abteilung des Königl. Zoologischen Museums in Berlin. Mit vielen Abbildungen. Preis geheftet 3 Mk., fein gebunden 4 Mk.

Die Vögel Afrikas von **Anton Reichenow.** Drei starke Bände in Quartformat mit einem Illustrationsatlas, enthaltend 30 Tafeln mit Abbildungen von 85 Vogelarten, drei geographischen Karten und den dazu gehörigen Texten. Preis des Gesamtwerkes geheftet 320 Mk., in feinen Halbfranzband gebunden 350 Mk.

Empfehlenswerte Werke über Fischerei.

Kurze Anleitung zur Fischzucht in Teichen. Von **Max von dem Borne-Berneuchen.** Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage mit 58 Abbildungen im Texte und einer genauen Übersicht der Berneuchener Teichanlagen. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von **Hans von Zedlitz.** Preis gebunden 2 Mk.

Der amerikanische Calico-Barsch (Silber-Barsch) in Europa. Von **Max von dem Borne-Berneuchen.** Zweite Auflage herausgegeben von **Hans von Zedlitz.** Mit Abbildung. Preis geheftet 50 Pf.

Der amerikanische Hundsfisch (Dogfish) in Deutschland. Von **Max von dem Borne-Berneuchen.** Mit Abbildung. Preis geheftet 30 Pf.

Sechs amerikanische Salmoniden in Europa. Von **Max von dem Borne-Berneuchen.** Mit 2 Abbildungen. Preis geheftet 75 Pf.

Der Schwarzbarsch und der Forellenbarsch (Black Bass), zwei amerikanische Fische in Deutschland. Von **Max von dem Borne-Berneuchen.** Zweite Auflage. Mit 6 Abbildungen. Preis geheftet 1 Mk.

Die amerikanischen Sonnenfische (Sunfish), Calicobarsch, Steinbarsch, Sonnenfisch, Mondfisch, in Deutschland. Von **Max von dem Borne-Berneuchen.** Mit 4 Abbildungen. Preis geheftet 40 Pf.

Der amerikanische Steinbarsch (Rock Bass) in Deutschland. Von **Max von dem Borne-Berneuchen.** Mit Abbildung. Preis geheftet 30 Pf.

Der amerikanische Zwergwels (Small Cat-Fish) **und der Fleckenwels** (Spotted Cat-Fish) **in Deutschland.** Von **Max von dem Borne-Berneuchen.** Mit Abbildung. Preis geheftet 30 Pf.

Das Wasser für Fischerei und Fischzucht. Von **Max von dem Borne-Berneuchen.** Mit 4 in den Text gedruckten Holzschnitten. Preis geheftet 1 Mk.

Das Jahr des Teichwirtes und Fischzüchters. Ein Wegweiser für den Arbeitsgang bei der Bewirtschaftung ablaßbarer Gewässer. Zusammengestellt nach den Monaten des Jahres. Von **Hans von Zedlitz,** Fischereidirektor. Preis kartoniert 1 Mk. 20 Pf.

Die künstliche Zucht der Forelle. Von **Bruno Ziesner,** Fischmeister. Zweite, sehr vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 108 Abbildungen. Preis fein geheftet 4 Mk., fein gebunden 5 Mk.

Die Besetzung des Saaler Boddens und der Unterwarnow mit Karpfen. Bericht im Auftrage des Mecklenburgischen Fischerei-Vereins erstattet von Regierungsrat Dr. P. Prüscher-Schwerin. Preis geheftet 60 Pf.

Der Krebs und seine Zucht. Von Regierungsrat Dr. P. Prüscher-Schwerin i. M. Mit 20 Abbildungen. Preis geheftet 1 Mk.

Die Karpfenzucht. Anleitung zum praktischen Betriebe unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erfahrungen. Unter Mitwirkung bewährter Kräfte der Theorie und Praxis zusammengestellt und herausgegeben von Karl Knauthe, Assistent am Tierphysiologischen Institut der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin. Mit 58 Abbildungen. Preis geheftet 7 Mk., fein gebunden 8 Mk.

Die Bastarde der deutschen karpfenähnlichen Fische. Von E. Fesenhardt. Preis gebunden 1 Mk. 60 Pf.

Der Karpfen. Geschichte, Naturgeschichte und wirtschaftliche Bedeutung unseres wichtigsten Zuchtfisches von E. Fesenhardt. Preis gebunden 2 Mk.

Der Lachs. Versuch einer Biologie unseres wertvollsten Salmoniden. Von E. Fesenhardt. Preis gebunden 1 Mk. 60 Pfg.

Muster für einen Fischerei-Pacht-Vertrag, entworfen von dem Vorstande des „Fischerei-Vereins für die Provinz Posen". Preis geheftet 25 Pf.

Die Fischschädlinge der Fische und die Mittel zu ihrer Vernichtung. Von Dr. Emil Walter. Mit 16 Abbildungen im Texte. Preis kartoniert 1 Mk.

Die Fischerei als Nebenbetrieb des Landwirtes und Forstmannes. Ausführliche Anweisung zum Fischereibetrieb in kleineren und größeren, stehenden und fließenden Gewässern jeder Art, vornehmlich in Seen, Bächen, Karpfen- und Forellenteichen. Von Dr. Emil Walter. Mit 316 Abbildungen. Preis fein geheftet 14 Mk., hocheleganter gebunden 16 Mk.

Die Karpfennutzung in kleinen Teichen. Kurze Anleitung zur Ausnutzung kleiner Dorf-, Haus-, Feld- und Waldteiche durch regelmäßige Besetzung mit schnellwüchsigen Karpfen. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage von „Die Bewirtschaftung und Ausnutzung der kleinen Dorf- und Hausteiche durch Besetzung mit schnellwüchsigen Karpfen". Verfaßt im Auftrage des Sonderausschusses für Teichwirtschaft des „Deutschen Fischerei-Vereins" von Dr. Emil Walter. Mit 30 Abbildungen. Preis gebunden 1 Mk. 60 Pf. In Partien billiger.

Die Kleinteichwirtschaft. Kurze Anweisung zur Aufzucht von Karpfen, Forellen, Schleien, Karauschen, Raubfischen und Krebsen in kleinen Teichen, Tümpeln, Seen und anderen Wasseransammlungen. Herausgegeben im Auftrage des „Fischerei-Vereins für die Provinz Brandenburg" von Dr. Emil Walter. Mit 24 Abbildungen im Texte. Preis gebunden 1 Mk. 20 Pf.

Die Schleienzucht. Anleitung zur Zucht und Pflege der Schleie in Teichen, Tümpeln und Seen. Unter Mitwirkung hervorragender Schleienzüchter. Herausgegeben von Dr. Emil Walter. Mit 18 Abbildungen im Texte. Preis gebunden 2 Mk.

Zur Förderung der Kleinteichwirtschaft. Bericht über die im Jahre 1903 durch den „Mecklenburgischen Fischerei-Verein" veranstaltete Besetzung von 119 Kleinteichen mit schnellwüchsigen zweisömmerigen Karpfen. Im Auftrage des „Mecklenburgischen Fischerei-Vereins" erstattet von Dr. Emil Walter, Saalfeld a. Saale. Mit einer Einleitung vom Vereinsvorsitzenden. Preis geheftet 1 Mk. 20 Pf. In Partien billiger.

Fischversand-Adressen zum Verschicken von lebenden Speisefischen, Satzfischen, Fischbrut 2c. in Zweifarbendruck nach amtlicher Vorschrift. Preis 100 Stück 1 Mk. 30 Pf., 200 Stück 2 Mk. 20 Pf., 500 Stück 4 Mk. 50 Pf., 1000 Stück 8 Mk.

Tierzucht und Tierhaltung.

Selbstunterricht in der Pferdekenntnis. Bearbeitet von J. Traub, Ober-Roßarzt a. D. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 70 in den Text gedruckten Holzschnitten. Preis gebunden 3 Mk.

Ratgeber für beschäftigte Leute. Vom Grafen von Sommerau. Mit 60 Handzeichnungen von E. Thölen. Autorisierte Übersetzung von Dr. Paul Goldbeck-Demmin. Preis fein kartoniert 3 Mk.

Das kranke Schwein. Ein gemeinverständlicher Ratgeber zur Erkennung, Behandlung und Verhütung der Schweinekrankheiten, sowie zur Beurteilung des Fleisches kranker Schweine. Von Tierarzt Dr. P. Hilfreich. Zweite, verbesserte Auflage. Mit einer Tafel in Farbendruck und 25 Abbildungen. Preis gebunden 1 Mk. 60 Pf.

Die Geflügelzucht. Anleitung, durch rationelle Wahl die heimische Geflügelhaltung und ihre Erträge zu heben. Von Dr. Zuperz. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Herausgegeben von Gottwalt Fuhse. Mit 68 Abbildungen, darunter 49 ganzseitige Darstellungen von Rassegeflügel nach Originalzeichnungen von C. Fiedler. Preis fein geheftet 3 Mk. 50 Pf., hochelegant gebunden 5 Mk.

Schweinezucht in mittleren und kleinen Wirtschaften. Ein gemeinverständlicher Ratgeber, die Schweinezucht zu heben und den ansteckenden Krankheiten mit Erfolg vorzubeugen. Von Ludwig Lemke, Landwirtschaftslehrer und praktischer Landwirt in Lieberose. Preis fest geheftet 1 Mk. In Partien billiger.

Praktische Rindviehzucht. Von Dr. F. Förner. Nebst einem Anhange: Der Rindviehstall, seine Anlage und Einrichtung. Von Professor Schubert-Kassel. Mit 165 in den Text gedruckten Abbildungen. Preis fein geheftet 12 Mk., hochelegant gebunden 14 Mk.

Das Schweizer Fleckvieh. Von Dr. F. Förner. Zweite, wohlfeile Auflage mit 12 Abbildungen und einer Vorrede von Professor Fesser. Preis geheftet 3 Mk. 60 Pf., gebunden 4 Mk.

Praktische Schweinezucht. Von Dr. F. Förner. Mit 77 in den Text gedruckten Abbildungen. Preis gebunden 5 Mk.

Das schwarzbunte Niederungsvieh an der Nordseeküste zwischen Weser und Rhein. Landwirtschaftliche Reisebilder. Von Dr. Fabelt. Mit 3 Tafeln und 14 Abbildungen. Preis geheftet 3 Mk., fein gebunden 4 Mk.

Pferde, Pferdezucht und Sport in Ost-Indien. Zweite Ausgabe. Mit 8 Vollbildern und vielen Text-Illustrationen nach Originalzeichnungen des Verfassers. Von J. F. Petersen. Preis hochelegant geheftet 6 Mk.

Rationelle Geflügelzucht als gute Einnahmequelle für die Förstersfrau. Von Freiherr Spiegel von und zu Peckelsheim, Regierungs- und Forstrat in Danzig. Zweite Auflage. Preis geheftet 1 Mk. In Partien billiger.

Kurze Anleitung zum Betriebe der Rindviehzucht. Von Voigt, Tierzuchtinspektor für die Neumark bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg. Preis geheftet 50 Pf.

Wagenfelds Tierarzneibuch und Gesundheitspflege der landwirtschaftlichen Haustiere. Neunzehnte, verbesserte Auflage von M. Preuße. Mit 174 Text-Abbildungen. Preis fein gebunden 6 Mk.

Landwirtschaft.

Kurze Anleitung zum rationellen Gebrauche der Handelsdüngemittel. Von Theodor Zonsmann, Generalsekretär. Vierte Auflage. Mit 29 Abbildungen. Preis geheftet 3 Mk. 50 Pf., elegant gebunden 4 Mk.

Das Kiernutsystem. Ein Mittel zur modernen Städte-Entwässerung, erläutert an der Hand der Verhältnisse in der Stadt Eberswalde. Zusammengestellt und herausgegeben von Baumeister F. Zornemann. Preis geheftet 80 Pf.

Hofrat Christians Landwirtschaftliche Prosamen. Ein Buch gemeinverständlicher und anregender Belehrungen aus allen Zweigen der Landwirtschaft. Preis kartoniert 1 Mk. 20 Pf. In Partien billiger.

Kleines Lehrbuch der Bodenkunde. Von Dr. phil. F. M. Jaserk. Mit zahlreichen Illustrationen im Text. Preis gebunden 2 Mk. 80 Pf.

Keine Futternot mehr! Eine Zusammenstellung der bewährtesten Mittel, dem Boden mehr Futter abzugewinnen und dasselbe höher wie bisher zu verwerten. Von Ökonomierat Dr. F. J. Fisbein. Zweite Auflage. Preis gebunden 1 Mk. 50 Pf.

Das Unkraut und die Mittel zu seiner Vertilgung. Eine Besprechung der verbreitetsten und dem Landwirt schädlichsten, auf Feldern und Wiesen wildwachsenden Pflanzen, sowie der zu ihrer Beseitigung bewährtesten Maßregeln. Von Ökonomierat Dr. F. J. Fisbein. Mit vielen Abbildungen. Preis gebunden 2 Mk. 50 Pf.

Die Drillkultur, ihre Vorzüge, ihre Rentabilität und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Nebst einer speziellen Anleitung zur Stellung und Behandlung der Drills und Pferdehacken. Herausgegeben von Ökonomierat Dr. **E. J. Eisbein,** unter Mitwirkung des Ingenieurs und Professors **F. Schotte.** Dritte, vermehrte und umgearbeitete Auflage. Mit 98 Abbildungen. Preis gebunden **2 Mk. 50 Pf.**

Intensiver und extensiver Betrieb der deutschen Landwirtschaft. Gekrönte Preisschrift von Dr. **Julius Frost.** Preis geheftet **2 Mk.,** gebunden **2 Mk. 60 Pf.**

Die Rieselfelder von Berlin und die Spüljauche unter besonderer Berücksichtigung ihrer chemischen Beschaffenheit, mit zwei Plänen. Von **Hans Hraudke.** Preis geheftet **1 Mk. 20 Pf.**

Die Erhöhung der Kartoffelerträge durch Bekämpfung der Kartoffelkrankheit (Phytophthora infestans). Von **Hravenstein,** Rittergutsbesitzer auf Sydow bei Biesenthal. Preis geheftet **40 Pf.**

Die landwirtschaftlichen Futtermittel, ihr Futterwert und ihre Verwendung, nebst Anleitung zur Aufstellung von Futterrationen für die landwirtschaftlichen Nutztiere. Von Dr. **E. Haselhoff.** Mit einem Vorwort von Professor Dr. **J. Hönig.** Preis gebunden **3 Mk. 60 Pf.**

Die Kultur der Korbweide, der thatsächlich aus derselben zu erzielende Ertrag und ihr Wert für den Landwirt und Forstmann. Von **Wilhelm Hemmerling.** Mit 6 Tafeln in Dreifarbendruck und 30 Abbildungen. Preis gebunden **3 Mk. 60 Pf.**

Der landwirtschaftliche Hartenbau. Von **F. Herrmann,** Kgl. Garten-Inspektor. Mit 8 Plänen und 19 Abbildungen. Preis gebunden **3 Mk. 60 Pf.**

Aus dem Leben von Dr. Schultz-Lupitz. Festspiel in drei Akten. Von **Oskar Knispel.** Preis geheftet **1 Mk.**

Die Solidarhaft bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Von Dr. **Th. Kraus.** Preis geheftet 2 Mk. 40 Pf.

Die Kuhmilch, ihre Erzeugung und Verwertung. Ein praktisches Handbuch für Viehbesitzer, Milchwirtschaften und Schulen. Herausgegeben von Professor Dr. **Hugo Werner,** Ökonomierat Dr. **E. J. Eisbein,** Privatdocent Dr. **Schmoeger** und Professor Dr. **Stutzer.** Vierte, verbesserte und auf die Erfordernisse der Neuzeit ergänzte Auflage. Mit 86 Text-Abbildungen und einem Titelbilde. Preis gebunden **2 Mk. 50 Pf.**

Nutzviehloser Betrieb in der Landwirtschaft. Anleitung, durch reinen Ackerbau ohne Nutzvieh einträglicher zu wirtschaften, nebst Beschreibung von neunundvierzig viehlosen Betrieben. Nach eigenen und fremden Erfahrungen verfaßt von **K. Füster.** Mit Vorwort von Ernst Ring, Königl. Ökonomierat, Düppel. Preis fein geheftet **5 Mk.,** fein gebunden **6 Mk.**

Der Hufsertrags-Voranschlag. Kurze Anleitung zur Aufstellung eines solchen für alle Landwirte, die einen Betrieb für eigene Rechnung beginnen oder gewinnbringender gestalten wollen, insbesondere für unternehmungslustige Anfänger. Zugleich eine Würdigung des viehlosen Betriebes. — Gemeinverständlich dargestellt und mit einem Beispiel aus der Praxis versehen von **K. Füster,** Landwirt. Preis geheftet **1 Mk.**

Der Halm-Hahlfrucht-Hemengebau als Ackerbausystem der Zukunft. Ein Mittel zur Hebung und Sicherung der Erträge der Landwirtschaft. Gemeinverständlich dargestellt von **K. Füster,** Landwirt. Preis geheftet **60 Pf.**

Das Kälken des Ackers, ein sicheres Mittel zum Steigern des Reinertrages. Von **K. Füster,** Landwirt. Mit Vorwort von Prof. Dr. Albert Orth, Geh. Regierungsrat. Dritte, von der zweiten unveränderte Auflage. Preis geheftet **1 Mk.** In Partien billiger.

Der Landarbeiter, insbesondere die Vorbeuge seines Abzuges zur Stadt. Nach meist eigenen Erfahrungen zusammengestellt von **K. Füster,** Landwirt. Preis geheftet **1 Mk.**

Anleitung zum rationellen Betriebe der Ernte und zur Aufbewahrung der Ernte-Erzeugnisse. Von Dr. **William Löbe.** Mit 62 Abbildungen der neuesten Erntegeräte, Maschinen und Trockenapparate. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Neue, billige Ausgabe. Preis gebunden **3 Mk.**

Die Düngung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. Von **Gd. Maas.** **Teil I, Leitfaden der Düngerlehre.** Ein Nachschlagebuch für Landwirte und zugleich ein Lehrbuch für Ackerbauschulen und landwirtschaftliche Winterschulen. Preis gebunden **1 Mk. 50 Pf.** — **Teil II, Die Ausführung des Düngens in der Praxis,** veranschaulicht an Fruchtumläufen. Ein Ratgeber und Wegweiser für Landwirte. Preis gebunden **2 Mk. 50 Pf.**

Düngerwirtschaft. Ein Wegweiser für Mittel- und Kleinbetriebe. Von **M. Freiherr von Maltzan.** Preis geheftet **1 Mk.,** gebunden **1 Mk. 40 Pf.**

Organisation der Saatenstands- und Ernteberichterstattung. Von Dr. Traugott Müller, Generalsekretär des Deutschen Landwirtschaftsrates. Preis geheftet 50 Pf.

Zur Förderung der Landwirtschaftsbeamten. Festrede, gehalten zum 25jährigen Stiftungsfeste des Berliner Vereins deutscher Landwirtschaftsbeamten am 29. November 1890. Von Geh. Regierungsrat Professor Dr. phil. Albert Orth. Preis geheftet 25 Pf.

Leicht ausführbare landwirtschaftliche Untersuchungen. Eine Anleitung für Schüler landwirtschaftlicher Lehranstalten und landwirtschaftliche Praktiker. Herausgegeben von Dr. H. Jagenstecher und Dr. H. Fars. Mit 57 in den Text gedruckten Abbildungen. Preis gebunden 5 Mk.

Das Thomasmehl, seine Chemie und Geschichte. Von Dr. Max Passon. Preis geheftet 1 Mk. 50 Pf.

Die Wasserwirtschaft als Voraussetzung und Bedingung für Kultur und Friede. Von H. von Hanson-Himmelstjerna. Preis geheftet 15 Mk., in Halbfranzband gebunden 20 Mk.

Dreißigjährige Wirtschaftserfahrungen des Rittergutsbesitzers Friedrich Schirmer-Neuhaus. Herausgegeben von Walter Müller, Wilmersdorf-Berlin. Mit Porträt und Lebensbeschreibung Schirmers. Preis fein geheftet 3 Mk., elegant gebunden 4 Mk.

Die Verbilligung der landwirtschaftlichen Produktion. Preisgekrönte Arbeit von Dr. Arthur Schmekel. Preis fein geheftet 4 Mk., fein gebunden 5 Mk.

Landwirtschaftliche Vermessungskunde. Ein Handbuch für Landwirtschaftsschulen, Bauschulen und Gärtnerlehranstalten, sowie zum Selbstunterricht für Landwirte, Bautechniker, Forstleute und Gärtner. Von Dr. J. L. Schubert, Königl. Baurat und Professor. Mit 121 Abbildungen und 8 Tafeln. Preis gebunden 3 Mk. 60 Pf.

Die Preußengängerei russisch- und galizisch-polnischer Arbeiter. Von Dr. Fritz Stutzke. Preis geheftet 2 Mk.

Der Bund der Landwirte, seine Freunde und Feinde. Entstehungsgeschichte, Zweck und Satzungen desselben nebst Aufruf des Herrn Ruprecht Kanser und den grundlegenden Ausführungen des Herrn von Plotz-Döllingen. Von Hans Tholuck, Mitglied des Bundes der Landwirte. Preis geheftet 40 Pf.

Schutz gegen Seuchen. Ein Weck- und Mahnruf für Stadt und Land. Die Unschädlichmachung von Fäkalstoffen und deren Nutzbarmachung zu Düngemitteln. Von Professor Dr. J. H. Vogel. Zweite Auflage. Preis geheftet 50 Pf.

Der rationelle Getreidebau. Von Professor Dr. Hugo Werner. Zweite, wohlfeile Ausgabe. Preis gebunden 1 Mk. 50 Pf.

Welche Zukunft hat die Getreideproduktion Deutschlands? Von Dr. Hugo Werner. Preis geheftet 1 Mk. 20 Pf.

Aus der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Von Ökonomierat Berthold Voelkling, erstem Geschäftsführer der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Preis geheftet 50 Pf.

Rechtsbücher für Landwirte

Was der Landwirt von dem Bürgerlichen Gesetzbuche, der Grundbuchordnung, dem Handelsgesetzbuche und den einschlägigen Landesgesetzen wissen muß. Von Dr. jur. Ferdinand Brandis, Oberamtsrichter. Preis gebunden 3 Mk.

Der landwirtschaftliche Pachtvertrag. Ein Handbuch für Gutsbesitzer und Pächter. Von H. Pittmar und Dr. Ludw. Fuld. Dritte, auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches vermehrte und verbesserte Auflage. Preis gebunden 3 Mk.

Das Reichs-Viehseuchen-Gesetz vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 nebst der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 und den Preußischen Ausführungs-Gesetzen. Mit Anmerkungen und einem Sachregister versehen von F. Töpping, Kreissekretär zu Königsberg Nm. Dritte Auflage. Preis gebunden 3 Mk. 40 Pf.

Anfechtung, Wandelung und Schadenersatz beim Viehkauf von Dr. H. Brückmann, nebst Anhang: Wesen, Erkennung, wirtschaftliche Bedeutung und Entwickelungsdauer einzelner Haupt- und Vertragsmängel von Regierungsrat Dr. H. Ströse. Preis gebunden 4 Mk.

Das Recht der Privatbeamten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche mit besonderer Berücksichtigung der Arbeiterschutzgesetze und der Gesindeordnungen. Bearbeitet von Fritz Mücke. Preis gebunden 1 Mk. 20 Pf.

Landwirtschaftliche Buchführungen.

a) Für den Kleinbetrieb.

Tagebuch für den Buch und Rechnung führenden Landwirt. Herausgegeben von Ökonomierat Dr. F. J. Fisbein und Generalsekretär Dr. F. Firstein. — Amtlich empfohlen und bereits in etwa 84000 Exemplaren verbreitet.
Ausgabe A für kleinere Wirtschaften. Fünfte Auflage. Preis gebunden 2 Mk.
Ausgabe B für mittlere Wirtschaften. Siebente Auflage. Preis gebunden 3 Mk.
Ausgabe C für größere Wirtschaften. Preis gebunden 4 Mk.

Hierzu erschien, dem Tagebuch als Ergänzung dienend und zur ordnungsmäßigen Führung desselben, als bestes und einfachstes Hilfsmittel empfohlen:

Anleitung zur einfachen Buchführung und Feldsteinschätzung für den Landwirt. Herausgegeben von Ökonomierat Dr. F. J. Fisbein und Generalsekretär Dr. F. Firstein. Dritte, sehr vermehrte und verbesserte Auflage. Preis kartoniert 1 Mk.

b) Für den Großbetrieb.

J. Neumann's landwirtschaftliche Buchführung.

Enthält 14 verschiedene Bücher und eine Anzahl Hilfs- und Nebenbücher, aus welchen eine für alle Verhältnisse passende Buchführung zusammengestellt werden kann.

Je ein Probebogen der sämtlichen zu der Buchführung gehörigen Formulare wird zum Preise von 2 Mk. franko geliefert.

Probebogen aller Formulare umsonst und postfrei.

Zuverlässiger Feldberechner für Accord- und Tagearbeiten zur direkten Benutzung bei Anfertigung und Revision von Lohnlisten, Nachweisungen ꝛc. Von Dr. Poppenheuer, Rentmeister. Preis geheftet 1 Mk.

Wander-Arbeits-Vertrag, aufgestellt auf Grund des heute geltenden Rechts. Preis 25 Pf.

Lohnabrechnungsbuch für Wanderarbeiter. Preis 10 Pf., in Partien 25 Stück 2 Mk. 40 Pf., 50 Stück 4 Mk. 50 Pf., 100 Stück 8 Mk. 50 Pf. franko.

Gesindelohn-Abrechnung nebst den für die Dienstboten wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, welche im Königreich Preußen mit Ausnahme der Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Hannover und Schleswig-Holstein sowohl auf dem Lande wie in den Städten Gültigkeit haben. Auf Veranlassung des Deutschen Bauern-Bundes herausgegeben von F. Füster, Landwirt. Preis geheftet 20 Pf. In Partien 10 Stück für 1 Mk. 80 Pf., 25 Stück für 4 Mk. 25 Pf., 50 Stück für 8 Mk., 100 Stück für 15 Mk. franko.

c) Für Waldbesitzer.

Die Böhm'sche forstliche Buchführung.

Anleitung zur Buch- und Rechnungsführung für Privatforstreviere. Von F. Böhm, Königl. Oberförster zu Hilders (Bez. Kassel). Preis kartoniert 2 Mk. 50 Pf. Die hierzu gehörigen, sowie eine große Zahl sonst überall eingeführter forstlicher Buchführungsformulare, etwa 60 an der Zahl, sind sämtlich vorrätig. Je ein Exemplar derselben wird in losen Bogen für 6 Mk., in festen Band gebunden für 9 Mk. franko geliefert, an Forstverwaltungen auch zur Ansicht.

Ausführliches Verzeichnis aller Buchführungsformulare umsonst und postfrei.

Gartenbau und Bienenzucht.

Der Rückgang der Kirschenerträge des Dresdener Elbthals und seine Ursachen. Ein Vortrag von Fritz Strubi-Oberwartha. Preis geheftet 50 Pf.

Die Gurke, ihre Kultur im freien Lande und unter Glas, sowie die Verwertung ihrer Früchte. Von Josef Jarfuß. Mit 20 Abbildungen. Preis kartoniert 1 Mk. 20 Pf.

J. Neumann, Verlagsbuchhandlung für Landwirtschaft, Fischerei, Gartenbau, Forst- und Jagdwesen, Verlag vom „Hausschatz des Wissens", **Neudamm.**

Die Melone, Tomate und der Speisekürbis. Ihre Kultur im freien Lande, unter Anwendung von Schutzmitteln und unter Glas, sowie die Verwertung ihrer Früchte. Von **Josef Farfuß.** Mit 48 Abbildungen. Preis kartoniert 1 Mk. 60 Pf.

Die Baumpflanzungen in Straßen der Städte, ihre Vorbereitung und Anordnung. Von **F. Heicke,** Städt. Obergärtner. Mit 12 Abbildungen. Preis kartoniert 2 Mk.

Methodischer Leitfaden für den Unterricht in der Botanik auf der Unterstufe. Bearbeitet von Dr. **F. G. Fenniger.** Preis kartoniert 1 Mk.

Methodischer Leitfaden für den Unterricht in der Botanik auf der Oberstufe. Bearbeitet von Dr. **F. G. Fenniger.** Preis kartoniert 1 Mk.

Der feldmäßige Gartenbau. Von **L. Herrmann,** Königl. Garten-Inspektor. Mit 8 Plänen und 19 Abbildungen. Preis kartoniert 3 Mk. 20 Pf.

Die Gartenanlagen am Dom zu Köln einst und jetzt. Ein Beitrag zur Geschichte der Freilegung des Kölner Domes. Von **H. J. Jung.** Mit vielen Abbildungen. Preis geh. 3 Mk.

Gärten und Schmuckplätze der Stadt Mainz einst und jetzt. Von **H. J. Jung** und **W. Schröder.** Mit vielen Abbildungen. Preis kartoniert 3 Mk.

Der Gartenbau im Mittelalter und während der Periode der Renaissance. Von **Alexander Kaufmann.** Preis fein geheftet 1 Mk. 50 Pf.

Unsere Salatkräuter. Blatt-, Wurzel-, Frucht- und Blumensalate, ihre Kultur im Hausgarten und ihre Zubereitung in der Küche. Herausgegeben von **Theodor Lange.** Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 65 Abbildungen. Preis kartoniert 1 Mk. 20 Pf.

Anleitung zur Anlage, Pflege und Benutzung lebendiger Hecken. Von Professor Dr. **Alexander von Fengerke.** Vierte Auflage von **Bernhard Graef.** Mit 31 Abbildungen. Preis kartoniert 1 Mk. 60 Pf.

Die Baumschule und der Obstbau. Ein Leitfaden für Gärtner, Landwirte, Lehrer und Gemeinde-Verwaltungen. Von **H. Findemuth,** Königl. Garten-Inspektor. Preis kartoniert 1 Mk. 30 Pf.

Der praktische Bienenmeister. Eine Anleitung zum lohnenden Betriebe der Bienenzucht, nebst einer volkstümlichen Darstellung der Dickel'schen Theorie und einer Schilderung der Preuß'schen Betriebsweise, von Emil Preuß selber verfaßt. Herausgegeben von **Hermann Melzer.** Preis kartoniert 1 Mk. 80 Pf.

Bienennährpflanzen. Ihr Anbau und Nutzen für den Forstmann, Landwirt, Gärtner und Imker. Zugleich ein praktischer Ratgeber bei der Verbesserung der Bienenweide. Von **Hermann Melzer.** Preis kartoniert 1 Mk.

Die Erdbeere, ihre Einteilung, Beschreibung und Kultur im Freien und unter Glas (Treiberei), mit Beschreibung und Abbildung der anbauungswertesten Sorten. Von **Paul Räschke,** Garteninspektor, Berlin. Zweite, erweiterte und umgearbeitete Auflage mit 62 Abbildungen. Preis gebunden 2 Mk.

Das Treiben der Hefölze und ihre Verwendung für den Winterflor. Von **Johannes Thomsens.** Preis kartoniert 1 Mk. 20 Pf.

Der Weinstock im Hausgarten. Praktische Anleitung zur erfolgreichen Kultur reblauswiderständiger Weinreben. Von **Walther Ziehe.** Mit 25 Abbildungen. Preis kartoniert 1 Mk. 60 Pf.

Der Champignon von der Spore bis zum Konsum. Dritte, vollständig neu bearbeitete und bedeutend vermehrte Auflage des Werkes Die Champignonskultur in ihrem ganzen Umfange. Von **Ernst Wendisch.** Mit 108 Abbildungen im Texte. Preis gebunden 3 Mk.

Trüffeln und Morcheln. Beschreibung, natürliche und künstliche Gewinnung und Verwertung. Die neuesten wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen berücksichtigend. Von **Ernst Wendisch,** Obergärtner. Mit 15 Abbildungen. Preis kartoniert 1 Mk. 50 Pf.

Praktische Anleitung zum Spargelbau, nach den neuesten Erfahrungen aufgestellt von **Ernst Wendisch,** Obergärtner. Mit 59 Abbildungen im Text. Preis kartoniert 2 Mk. 50 Pf.

Wie hebt man den Obstbau in kleinbäuerlichen Verhältnissen? Erfahrungen der Kreisverwaltung des Kreises Westerburg im Westerwald, Hessen-Nassau, bei den von ihr veranstalteten Einrichtungen zur Hebung des Obstbaues. Herausgegeben von dem **Kreisausschusse des Kreises Westerburg.** Zweite Auflage. Preis geheftet 1 Mk. In Partien billiger.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen. 17

Die automatische Bewässerung und Düngung der Gärten, Wiesen und Felder. Von **Arthur Pichulla.** Mit 14 meist in mehrfachem Farbendruck ausgeführten Abbildungen. Preis fein kartoniert 3 Mk.

Einträglicher Gemüsebau mit Berücksichtigung der Vor-, Zwischen- und Nachfrüchte. Bearbeitet von **Theodor Wilke.** Mit 75 Abbildungen im Text. Preis kartoniert 3 Mk.

Werke für die Hausfrau in Stadt und Land.

Postensruh. Wie ich mir das Landleben dachte, und wie ich es fand. Von **H. Jansen.** Preis fein geheftet 4 Mk., hochelegant gebunden 5 Mk.

Die Pflege des gesunden und kranken Menschen nebst einer Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei plötzlichen Erkrankungen und Unglücksfällen, mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Verhältnisse der Landbewohner. Bearbeitet von Dr. med. **Ph. Zuperz**, prakt. Arzt. Zweite Auflage, neue billige Ausgabe. Mit Abbildungen. Preis kartoniert 3 Mk., gebunden 3 Mk. 50 Pf.

Die kleinen Feinde an den Vorräten des Landwirtes, ihre Vertilgung und Vertreibung. Von **Walter Müller**, Deutsch-Wilmersdorf. Mit 51 Abbildungen im Texte. Preis gebunden 2 Mk.

Illustriertes Germania-Kochbuch für alle Stände zur sparsamen Herstellung einer guten Hausmannskost, mit Berücksichtigung auch der feinen Küche, nebst vielen Rezepten für die Fein-Bäckerei, das Einmachen und dergl., sowie Hausmittel aller Art von **Anna von Natzmer.** Mit 2 kolorierten Pilztafeln und 6 Tafeln in Schwarzdruck, sowie einem 100 Seiten starken Notizbuch in übersichtlicher Register-Einteilung. Zweite Auflage. Preis hochelegant gebunden 3 Mk.

Gut bürgerlich. Kochbuch für den täglichen Gebrauch, mit leichtfaßlicher Anleitung zum Selbstkochen für junge Frauen und Mädchen von **Anna von Natzmer.** Mit 2 kolorierten Pilztafeln und 6 Tafeln in Schwarzdruck. Preis elegant gebunden 2 Mk. 50 Pf.

Die praktische Landwirtin. Ein Handbuch für angehende Landwirtinnen und junge Hausfrauen auf dem Lande. Von **Minna Petersen.** Zweite, neubearbeitete Auflage. Mit 242 Abbildungen und 8 bunten Tafeln. Preis hochelegant gebunden 5 Mk.

Fürs Forsthaus. Ein wirtschaftlicher Ratgeber für die Frau des Forstmannes. Von **Elise Voigt.** Mit 101 Abbildungen im Texte. Preis fein geheftet 3 Mk. 50 Pf., hochelegant gebunden 4 Mk. 50 Pf.

Die Wildbretküche der deutschen Waidmannsgattin. Von Frau **Therese Wagener**, geb. Ahn. Preis hochelegant gebunden 2 Mk. 50 Pf.

Kakteenliteratur.

Bilder aus dem Kakteen-Zimmergarten. Von **Karl Hirscht.** Mit 5 Abbildungen. Zweite, wesentlich erweiterte Auflage. Preis geheftet 1 Mk. 80 Pf., kartoniert 2 Mk. 20 Pf.

Blühende Kakteen (Isonographia Cactacearum). Im Auftrage der „Deutschen Kakteen-Gesellschaft" nach dem Tode von Prof. Dr. Karl Schumann herausgegeben durch Prof. Dr. **Max Gürke.** Erscheint in zwanglosen Lieferungen zum Preise von je 4 Mk., von denen jede vier Farbentafeln enthält. Siebzehn Lieferungen sind bis Ende Juni 1905 erschienen; ferner in fest kartonierten Jahresbänden, je zwölf Tafeln enthaltend, zum Preise von je 13 Mk. Von den Jahresbänden wurden bisher der erste, zweite, dritte, vierte und fünfte Band, Jahrgang 1901, 1902, 1903, 1904 und 1905, herausgegeben; schließlich in Serienbänden zum Preise von je 70 Mk. in feinstem Halbfranzband gebunden, 65 Mk. in einfachem Leinenband gebunden. Von den Serienbänden erschien bisher Band I, Tafel 1 bis 60 umfassend. Prospekt mit einer Farbentafel umsonst und postfrei.

Gesamtbeschreibung der Kakteen (Monographia Cactacearum). Von Prof. Dr. **Karl Schumann.** Mit einer kurzen Anweisung zur Pflege der Kakteen von **Karl Hirscht.** Zweite, um die Nachträge von 1898 bis 1902 vermehrte Auflage. Mit 158 Abbildungen. Preis geheftet 30 Mk., in feinen Halbfranzband gebunden 34 Mk., auch zu beziehen in 15 Lieferungen zum Preise von je 2 Mk.

Für die Besitzer der ersten Auflage werden die **Nachträge 1898 bis 1902 apart** geliefert. Preis geheftet 6 Mk., in feinen Halbfranzband gebunden 8 Mk.

Keys of the monograph of Cactaceae translated by Karl Schumann. Preis in Leinen gebunden 4 Mk.

Succulente Reiseerinnerungen I. aus dem Jahre 1896 (Riviera), II. aus dem Jahre 1901 (Holland und England). Von Prof. Dr. Karl Schumann. Preis jedes der beiden Hefte 1 Mk.

Verzeichnis der gegenwärtig in den Kulturen befindlichen Kakteen. Von Professor Dr. K. Schumann. Preis fein geheftet 1 Mk., mit Papier durchschossen und kartoniert 1 Mk. 60 Pf.

Kurze Anleitung zur Zimmerkultur der Kakteen. Von F. Thomas. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit vielen Abbildungen. Preis fein geheftet 1 Mk., gebunden 1 Mk. 50 Pf.

Diverses.

Chronik der Stadt Neudamm nebst Mitteilungen aus alten Schöppen- und Grundbüchern der Dorfschaften Wittstock, Nabern, Darrmietzel, Zicher, Damm (früher Dorf) und Batzlow. Von Ehrich, Bürgermeister a. D. Preis kartoniert 1 Mk.

Flottenliederbuch. Lieder- und Handbuch für Flottenfreunde. Im Auftrage des Deutschen Flotten-Vereins herausgegeben von Rob. Hersbach. Einfache Ausgabe: Preis kartoniert 40 Pf. Liebhaber-Ausgabe: Preis gebunden 1 Mk. In Partien billiger.

Karte des Kreises Königsberg Nm. Nach der neuesten Aufnahme des Generalstabes und unter Benutzung noch nicht veröffentlichten Materials. In sechsfarbigem Steindrucke. Maßstab 1:75000. Gezeichnet von Dr. Max Limpricht. Preis unaufgezogen in Mappe 4 Mk. 50 Pf., aufgezogen auf Leinwand in Buchform gefalzt 7 Mk. 50 Pf., aufgezogen auf Leinwand mit Stäben als Wandkarte 8 Mk.

Anleitung zum Taxieren der Rezepte nach der Königl. Preußischen Arzneitaxe. Mit 111 Muster-Rezepten. Für angehende Pharmaceuten bearbeitet von P. Linde. Preis geheftet 2 Mk., gebunden 3 Mk.

Menzel-Schubert, Der Bau der Eiskeller, Eishäuser, Lagerkeller und Eisschränke, sowie die Anlage von Kühlräumen nebst Eis- und Kühlmaschinen für Brauereien, Molkereien, Schlächtereien, Eisfabriken 2c. Sechste, vollständig neu bearbeitete und bedeutend vermehrte Auflage von Professor Alfred Schubert, Landwirtschaftlicher Baumeister und Königlich Preußischer Baugewerksschul-Oberlehrer in Kassel. Mit 185 Abbildungen. Preis geheftet 4 Mk., fein gebunden 5 Mk.

Sammlung der die Verwaltung des Provinzialverbandes von Pommern betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, Statuten, Reglements etc. Amtliche Ausgabe. Preis geheftet 3 Mk., gebunden 3 Mk. 50 Pf.

Statut für die Pommersche land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. Preis geheftet 20 Pf. Bei Partien bedeutende Preisermäßigung.

Die Heteroceren-Raupen (und Puppen) des H. T. Peters'schen Manuskriptwerkes: Biologische Beiträge zur brasilianischen Schmetterlings-Fauna. Mit 10 Tafeln. Preis kartoniert 5 Mk.

Das Studium der Braconiden nebst Revision der europäischen und benachbarten Arten der Gattungen Vipio und Bracon. Von Dr. P. Schmiedeknecht. Preis geheftet 1 Mk.

Entomologisches Tagebuch. Fein und dauerhaft in Halbleder gebunden. Preis 25 Bogen stark 3 Mk. 50 Pf., 50 Bogen stark 5 Mk., 75 Bogen stark 6 Mk. 50 Pf.

Nummernzettel für Insektensammler. Preis 25 Blatt 50 Pf., 50 Blatt 90 Pf., 100 Blatt 1 Mk. 70 Pf., 200 Blatt 3 Mk. 20 Pf. franko gegen Voreinsendung des Betrages.

Hennszettel für Insekten. Preis 100 Blatt, jedes Blatt halb ♂, halb ♀ enthaltend, 50 Pf. franko gegen Voreinsendung des Betrages.

Gerberei-Buchführung. Praktisches Handbuch zur Selbsterlernung der Buchführung in Gerbereien. Von K. Spährer, Direktor der höheren Handelsschule zu Calw in Württemberg. Zweite Auflage. Preis gebunden 3 Mk.

Kalender.

Kalender der Deutschen Adelsgenossenschaft 1906. Herausgegeben im Auftrage der Deutschen Adelsgenossenschaft durch das Schriftführeramt, Berlin NW. 7, Mittelstraße 26/27. Preis fein geheftet 2 Mk., hochelegant gebunden 3 Mk.

Taschenbuch und Notizkalender für den Landwirt auf das Jahr 1906. In braun Segelleinen dauerhaft gebunden, mit Bleistift. Schwache Ausgabe A, mit vierteiliger Tageanordnung im Notizkalender. Preis **1 Mk. 20 Pf.** Stärkere Ausgabe B, mit halbseitiger Tageanordnung des Notizkalenders. Preis **1 Mk. 60 Pf.** Bei Bezug von 10 Exemplaren auf einmal ermäßigt sich der Preis der Ausgabe A auf **1 Mk.**, der Ausgabe B auf **1 Mk. 40 Pf.**

„Waidheil“, Kalender für deutsche Forstmänner und Jäger auf das Jahr 1906. In grün Segelleinen dauerhaft gebunden, mit Bleistift. Schwache Ausgabe A. Preis **1 Mk. 50 Pf.** Stärkere Ausgabe B, mit 160 Seiten Millimeterpapier im Anhange. Preis **1 Mk. 80 Pf.** Bei Bezug von 5 Exemplaren auf einmal ermäßigt sich der Preis der Ausgabe A auf **1 Mk. 20 Pf.**, der Ausgabe B auf **1 Mk. 50 Pf.**

Briefpapier, Jagdeinladungskarten usw.

Jagdbriefbogen mit Kuverts, Billettformat, mattgrün, mit Original-Jagdbildern in zahlreicher Abwechselung. Preis: 100 Stück in feinem Karton **4 Mk.**, 50 Stück in feinem Karton **2 Mk. 25 Pf.**, 25 Stück in feinem Karton **1 Mk. 20 Pf.**

Jagdbriefkarten in Billettformat mit Kuverts, mit Original-Jagdbildern in zahlreicher Abwechselung. Preis pro 50 Stück in feinem Karton **2 Mk.** (Probesendung von 10 Briefkarten und Kuverts gegen Einsendung von 60 Pf. in Briefmarken franko.)

Jagdeinladungskarten in einfachem Postkartenformat, mit weidgerecht gezeichneten Jagdbildern, als Postkarte zu versenden. Preis: 24 Stück **1 Mk.**, 48 Stück **1 Mk. 80 Pf.**, 100 Stück **3 Mk.** (Probesendung von 10 Stück gegen Einsendung von 50 Pf. in Briefmarken franko.) Bei kleineren Quanten, als wie 48 Stück, wird gebeten, zu vermerken, ob die Karten für hohe Jagd, für Niederjagd, für Enten-, Hühner-, Hasenjagd rc. rc bestimmt sein sollen.

Jagdeinladungskarten mit weidgerechten Jagdbildern, in Doppelpostkartenformat, nur als Brief im Kuvert zu versenden, fünf verschiedene Muster, enthaltend Jagdeinladung, Jagdsignale und Bestimmungen zur Verhütung von Unglücksfällen. Preis: 25 Stück **1 Mk. 10 Pf.**, 50 Stück **2 Mk.**, 100 Stück **3 Mk. 75 Pf.** (Probesendung von 5 Stück gegen Einsendung von 25 Pf. in Briefmarken franko.)

Humoristische Jagdeinladungskarten nach Zeichnungen des **Freiherrn H. von Kuffeß.** 6 verschiedene Muster. Als Postkarte zu versenden. Preis von je 6 Stück sortiert **40 Pf.**, 24 Stück gemischt **1 Mk. 50 Pf.**, 48 Stück gemischt **2 Mk. 80 Pf.**, 96 Stück gemischt **5 Mk.**

J. Neumanns jagdliche Ansichtspostkarten. 48 verschiedene Muster, in welchen fast alle in Deutschland vorkommenden Wildarten vertreten sind. Preis 19 Stück **50 Pf.**, 24 Stück **1 Mk.**, 48 Stück **1 Mk. 80 Pf.**, 100 Stück **3 Mk.**

Humoristische Schnepfen-Postkarten. Nach Zeichnungen des **Freiherrn H. von Kuffeß.** Für die Sonntage Oculi, Lätare, Judica, Palmarum und Quasimodogeniti. 5 verschiedene Muster. Als Ansichtspostkarten und Jagdeinladungskarten zu verwenden. Preis je 5 Stück sortiert **35 Pf.**, 25 Stück gemischt **1 Mk. 50 Pf.**, 50 Stück gemischt **2 Mk. 80 Pf.**, 100 Stück gemischt **5 Mk.**

Neujahrs-Gratulationskarten mit Original-Jagdbildern und Original-Glückwünschen in Versen nebst passenden Kuverts. Acht Muster. Preis: 25 Stück **2 Mk. 75 Pf.**, 50 Stück **5 Mk.**, 100 Stück **9 Mk. 50 Pf.** (Probesendung von 8 Stück gegen Einsendung von 1 Mk. in Briefmarken franko.)

Neujahrs-Gratulationskarten in Billettformat mit Original-Jagdbildern, kurzem Glückwunsch und Kuverts. 25 Muster. Preis: 25 Stück **1 Mk. 20 Pf.**, 50 Stück **2 Mk.**, 100 Stück **3 Mk. 50 Pf.** Mit Goldschnitt 52 Stück **2 Mk.**, 50 Stück **3 Mk. 50 Pf.**, 100 Stück **6 Mk.** Mit Nameneindruck von 25 Stück an pro 100 und weniger 1 Mk. mehr.

Menu-Karten für Schüsselkreiben mit jagdlichen Vignetten. 20 verschiedene Muster. Preis. 20 Stück **1 Mk. 20 Pf.**, 60 Stück **3 Mk.**, 100 Stück **5 Mk.**

Tischkarten für die Namen der einzelnen Gäste mit jagdlichen Vignetten. 48 verschiedene Muster. Preis: 36 Stück **1 Mk.**, 48 Stück **1 Mk. 30 Pf.**, 100 Stück **2 Mk. 50 Pf.**

Pistenkarten mit grünem Jägerwappen in Kästchen. Preis einfach 100 Stück **1 Mk. 75 Pf.**, mit Goldschnitt 100 Stück **3 Mk.** (Muster gegen Einsendung von 20 Pf. franko.)

J. Neumann, Verlagsbuchhandlung für Landwirtschaft, Fischerei, Gartenbau, Forst- und Jagdwesen, Verlag vom „Hausschatz des Wissens", **Neudamm.**

Zur Anschaffung kann bestens empfohlen werden das groß angelegte Sammelwerk:

Hausschatz des Wissens.

Sechzehn Bände, hochfein in Leinen gebunden, zum Preise von je **7 Mk. 50 Pf.**

Siebzehnter Band, Generalregister, für die Abnehmer der ganzen Sammlung gratis.

Der **Hausschatz des Wissens** ist eine Sammlung von gemeinverständlichen, reich illustrierten Werken, welche die für das große Publikum wichtigsten Zweige des allgemeinen Wissens umfassen, und deren billigste Preise, bei bester Qualität des Gebotenen, jedermann die Anschaffung ermöglichen. Das Generalregister ist derart angelegt, daß der **Hausschatz des Wissens** auch als Nachschlagewerk bestens zu benutzen ist.

Der **Preis** des großen Sammelwerkes ist, um eine wirklich allgemeine Verbreitung desselben zu fördern, ein für Originalwerke von solcher Gediegenheit und Ausstattung **beispiellos billiger.**

Der **Hausschatz des Wissens** kann außerdem auch jederzeit bezogen werden

in 192 Lieferungen zum Preise von je 50 Pf.

Die Gliederung des Gesamtunternehmens ist folgende:

Werke über unser Wissen von der Natur.

Abteilung I. **Entwickelungsgeschichte der Natur** (Bd. 1 u. 2).
Abteilung II. **Die Physik** (Bd. 3 u. 4).
Abteilung III. **Die Chemie** (Bd. 5).
Abteilung IV. **Das Mineralreich** (Bd. 6).
Abteilung V. **Das Pflanzenreich** (Bd. 7).
Abteilung VI. **Das Tierreich** (Bd. 8 u. 9).

Werke über unser Wissen von der Menschheit.

Abteilung VII. **Länder- und Völkerkunde** (Bd. 10 u. 11).
Abteilung VIII. **Geschichte der Menschheit (Weltgeschichte)** (Bd. 12 u. 13).
Abteilung IX. **Kunstgeschichte nebst Geschichte der Musik und Oper** (Bd. 14).
Abteilung X. **Geschichte der Weltlitteratur und des Theaters aller Zeiten und Völker** (Bd. 15 u. 16).
Abteilung XI. **Gesamtregister** (Bd. 17). Gratiszugabe für die Abnehmer der ganzen Sammlung.

Jedes dieser Werke bildet ein vollständig für sich abgeschlossenes Ganzes mit einem ausführlichen Register und wird zum Preise von 7 Mk. 50 Pf. pro Band auch einzeln abgegeben.

Die Anschaffung des grossen Sammelwerkes wird durch die günstigsten Zahlungsbedingungen erleichtert.

Illustrierte Probehefte des Gesamtwerkes, sowie aller Einzelwerke werden umsonst und postfrei geliefert.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen. 21